

Bernhard Aubin (1913–2005)

Bernhard Carl Hermann Aubin wurde am 13. November 1913 in Düsseldorf als Sohn des berühmten Historikers und Ostforschers Hermann Aubin und dessen Ehefrau Vera Aubin (geborene Webner) geboren. Er besuchte Schulen in Bonn (Private Vorschule; Beethoven-Gymnasium), Gießen (Landgraf-Ludwig-Gymnasium) und zuletzt in Breslau (König-Wilhelm-Gymnasium), wo er 1932 sein Abitur machte. Nach seinem Schulabschluss und einem Praktikum als Maurer entschied sich Aubin, der ursprünglich Architekt werden wollte, für ein Studium der Rechtswissenschaften, das er an der Universität Breslau, der Ludwig-Maximilians-Universität München und ab 1935 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn absolvierte. Seine Erste juristische Staatsprüfung legte er am 21. September 1936 mit der Note ‚ausgezeichnet‘ in Düsseldorf ab.

Nach eigenen Angaben, die Aubin im Zuge der nachkriegsbedingten Entnazifizierung im Jahr 1946 machte, war er von 1927 bis 1929 Mitglied des Deutschen Pfadfinderbundes sowie von 1929 bis 1933 Mitglied der Deutschen Freischar. Im Zuge der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten wurde diese aufgelöst, sodass er zunächst am 1. August 1933 in die HJ überführt wurde. Dort trat er – nach eigenen Angaben „nach etwas mehr als 4-monatiger Zugehörigkeit“ (NW 1002-L, Signatur 8611, Anlage 1, o.P.) – am 15. November 1933 aus. „Auf der Suche nach einer Möglichkeit, von anderer Stelle aus den damals drohenden uns später in den Ereignissen des 30. Juni 1934 zum Ausdruck kommenden revolutionär-nazistischen Massentendenzen der SA entgegenzuwirken“ trat Aubin „im besten Glauben und durch nichts als jugendlichen Idealismus geleitet“ (a.a.O.) am 1. November 1933 in die SS ein. Er trat 1935 – im Range eines SS-Mannes – „unter dem Vorwand einer dienstbehinderten Knieverletzung“ (a.a.O.) am 2. Oktober 1935 wieder aus. Als wahren Grund benannte Aubin die eigene Weltanschauung, „die stets von demokratischen und christlichen Grundsätzen getragen war“ (a.a.O.). Von 1938 bis 1942 war er Mitglied im NS-Rechtswahrerbund, nach eigener Aussage „unter dem ausdrücklichen Zwange der damaligen juristischen Ausbildungs- und Berufsbestimmungen; ohne Mitgliedschaft [...] [hätte er seine] juristische Ausbildung nicht mehr fortsetzen können.“ Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen ist allerdings bisher nicht durch unabhängige Quellen und zeithistorische Befunde verifiziert worden. Eine Wertung über Aubins Einstellung zum Nationalsozialismus muss deshalb deutungsoffen bleiben.

Von Oktober 1936 bis September 1937 leistete Aubin – wohl nicht nur wehrpflichtbedingt, sondern auch auf eigenen Wunsch – seinen Militärdienst bei der Wehrmacht. Von November 1937 bis September 1939 absolvierte er seinen juristischen Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Düsseldorf, wurde allerdings vorzeitig zum Kriegsdienst einberufen. Im Zweiten Weltkrieg war er als Stabsoffizier an der Ostfront eingesetzt, u. a. in der Sowjetunion, Ungarn und Rumänien. Während seiner

Teilnahme erreichte Aubin den Rang eines Oberleutnants der Reserve und wurde 1942 und 1943 jeweils mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Seine letzte Dienststelle ab September 1944 bis zur Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 war als Attachégehilfe bei Generalleutnant Hans-Joachim von Horn, zu diesem Zeitpunkt Militärattaché in Bern. Danach war er für ein Jahr in der Schweiz interniert.

Seine akademische Karriere begann bereits während des Zweiten Weltkriegs, nachdem er am 10. April 1941 seine Dissertation zum Thema *Staatsaufsicht über internationale Kartelle* an der Universität Bonn einreichte. Betreut wurde die Arbeit von Heinrich Göppert und später von Richard Thoma sowie Hans Dölle. Die Auslieferung des Buches, welches ursprünglich beim Carl Heymanns Verlag in Berlin erscheinen sollte, wurde aufgrund von Zensur seitens der Reichsschrifttumskammer des Reichspropagandaministeriums verboten. Aubin selbst behauptete diesbezüglich, dies sei deshalb geschehen, weil er versucht hatte „gegenüber dem damals totalen Staat einen Freiraum für private Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen“ (zit. nach Habermeier, Würdigung, S. 20). Der Gesamtbestand des Werkes ist allerdings – bis auf wenige Ausnahmen – bei einem Bombenangriff auf Berlin im Februar 1945 vernichtet worden.

Nach Kriegsende erhielt Aubin im Jahr 1947 eine Stelle als Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Tübingen, wo sein ehemaliger Mit-Doktorvater Hans Dölle Direktor war. Dort wurde er zum Redakteur der renommierten *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* und fungierte in der ersten Nachkriegsausgabe von 1949/1950 als Autor; kurze Zeit später wurde er Mitherausgeber. Überdies gehörte er seit 1957 zu den Herausgebern der Zeitschrift für Osteuroparecht (heute: Osteuropa-Recht). Im März 1950 gründete er außerdem die *Deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung*.

Im Jahr 1951 verließ Aubin Tübingen in Richtung der Universität Lausanne, wo als Nachfolger von Otto Riese zum beamteten außerordentlichen Professor für Deutsches Recht ernannt wurde. Dort mitbegründete er u. a. im Jahr 1953 den *Deutschen Rat für Internationales Privatrecht*, der bis heute als autonomes Beratungsorgan das deutsche Bundesministerium der Justiz in Fragen des IPR berät.

Zum 1. April 1957 nahm Aubin den Ruf an die Universität des Saarlandes, wo er den Lehrstuhl für Deutsches und Vergleichendes Privatrecht besetzte; außerdem wurde er zum Direktor des Instituts Vergleichung und Annäherung des Europäischen Rechts (ab 1958: Institut für Europäisches Recht) ernannt. Die Initiative zu seiner Berufung ging vermutlich zurück auf den damaligen Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Werner Maihofer zurück, den Aubin während des Krieges kennengelernt. Zwischenzeitlich übernahm Aubin außerdem von 1958 bis 1961 sowie kommissarisch von 1970 bis 1971 das Amt des Direktors des Europa-Instituts. Zudem engagierte er sich für das Centre d’Études Juridiques Françaises (heute: Centre Juridique Franco-Allemand, CJFA). Er betreute außerdem zahlreiche Schüler, darunter Franz-Josef Degenhardt, Friedrich-Wilhelm Bauer-Kaupert, Georg Leistner und Henning Schwaiger.

Saarbrücken blieb die Hauptstation von Aubin, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1982 lehrte und forschte. Dort war er neben seinen Hochschullehrer-Aufgaben auch in der Hochschulverwaltung tätig, etwa als Prodekan (WiSe 1959/60; SoSe

1960; WiSe 1971/1972; SoSe 1972), Dekan (WiSe 1958/59 und SoSe 1959) sowie Senator (WiSe 1958/1959 und WiSe 1960/61). Jahrelang war er zudem Mitglied und Vorsitzender der Bau- und Raumkommission der UdS, wo er mitunter den Bau des im Jahr 1963 errichteten heutigen Fakultätsgebäudes (B 4 1) mitverantwortete.

Das wissenschaftliche Werk Aubins begann bereits Ende der 1930 – Anfang 1940er Jahre mit kleineren Beiträgen zum Kartellrecht, das auch den Untersuchungsgegenstand seiner Dissertation bildete. Später wandte sich Aubin dem Hochschulrecht und insbesondere der Rechtsvergleichung zu. Einen weiteren Schwerpunkt bildete außerdem das Europarecht.

Über die Universität hinaus engagierte sich Aubin im Vorstand der Vereinigung der Freunde und Förderer der saarländischen Musikhochschule, war Mitglied des Rotary Clubs Saarbrücken und gehörte der Deutschen UNESCO-Kommission an. Sein Wirken wurde im Jahr 1978 mit einer Festschrift geehrt. Im Jahre 1986 wurde ihm zudem das Große Bundesverdienstkreuz verliehen.

Aus der Ehe mit Hanneline Renate Bach, die er während des Krieges kennenlernte, gingen zwei Söhne hervor. Bernhard Carl Hermann Aubin verstarb am 24. Oktober 2005 im Alter von 91 Jahren in Saarbrücken.

Dan Aradovsky

Werke:

Staatsaufsicht über internationale Kartelle. Ein Beitrag zum Internationalen Wirtschaftsverwaltungsrecht, Berlin 1942.

Das Internationale Familienrecht Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung, Tübingen 1955. [Das gesamte Schriftenverzeichnis ist abgedruckt in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin. 4. Mai 2007, Saarbrücken 2007, S. 35–38].

Archive:

Landesarchiv NRW. Abteilung Rheinland. Bestand NW 1002-L, Signatur 8611.

Literatur und Internetseiten:

Deutscher Rat für Internationales Privatrecht [Gründungsmitteilung], NJW 1953, 1741.

Habermeier, Stefan: Würdigung des wissenschaftlichen Werkes in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin. 4. Mai 2007, Saarbrücken 2007, S. 19–25.

Martinek, Michael: Bernhard Aubin – ein Gelehrtenleben für die Rechtsvergleichung und das internationale Privatrecht in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin. 4. Mai 2007, Saarbrücken 2007, S. 9–18.

Müller, Wolfgang: Prof. Dr. Bernhard Aubin 90 Jahre, online abrufbar unter: <https://idw-online.de/en/news/70761> [zuletzt aufgerufen am 28. 10. 2024].

Walter, Arno: Erinnerungen eines Assistenten und Doktoranden, in: Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin, Universitätsreden 71, Saarbrücken 2007, S. 27–34.

Geleitwort, in: Friedrich W. Baer-Kaupner/Georg Leistner/Henning Schwaiger, Liber Amicorum B.C.H. Avbin, Festschrift für Bernhard C.H. Aubin zum 65. Geburtstag, Straßburg 1979 S. IX–XI.

Christian Autexier (1944 – 2011)

Christian Autexier wurde am 24. Februar 1944 in Poitiers geboren. Bedingt durch den Beruf seines Vaters, der als Jurist in der französischen Kolonialverwaltung arbeitete, lebte Autexier u. a. im vietnamesischen Saigon und dem kamerunischen Douala. Später zog die Familie zurück nach Frankreich, zunächst nach Chatelleraut und dann nach Paris.

Von 1962 bis 1966 sowie von 1966 bis 1968 studierte Autexier Rechtswissenschaft an der Université de Paris. Danach ging er nach Saarbrücken, wo er am Centre d’Études Juridiques Françaises (heute: Centre Juridique Franco-Allemand, CJFA) als Wissenschaftlicher Assistent tätig war und promovierte im Jahr 1975 zugleich mit einer Dissertation zum Thema *L’administration de l’enseignement en République fédérale d’Allemagne* [Die Ausbildungsverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland] an der Université Panthéon-Assas (Paris II). Nach einer kurzen Station an der Université de Lille II wurde er im Jahre 1980 an die Universität des Saarlandes abgeordnet und zum Hochschulassistenten ernannt. Nach der inzwischen erfolgten Teilnahme am Concours de voie longue exceptionnelle an der Université d’Angers und der Université de Lille II wurde Autexier 1984 auf den Lehrstuhl für Französisches Öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes berufen, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2009 blieb.

Während seiner gesamten Tätigkeit setzte sich Autexier für den fachlichen deutsch-französischen Dialog ein: Als Direktor des CJFA war Autexier maßgeblich an der Integration des französischen Rechtsstudiums in die UdS-Juristenausbildung beteiligt. Gleichzeitig setzte er sich für die gemeinsame Promotion (Cotuelle) ein, die es den Absolventinnen und Absolventen bis heute ermöglicht, ein binationales Promotionsverfahren zu durchlaufen und so den erworbenen Doktorgrad in beiden teilnehmenden Ländern zu führen (erstmaliges Verfahren bereits 1998 mit der Université Nancy II). Zudem fungierte er als Berater bei der Gründung der Deutsch-Französischen Hochschule.

Das wissenschaftliche Werk Autexiers umfasst über 151 Einträge, darunter 33 Monografien. Auch hier bildete der deutsch-französische Rechtsvergleich im öffentlichen Recht die zentrale Säule seines Schaffens: 30 Monografien und 70 Aufsätze widmeten sich diesem Themenbereich. Besonders hervorzuheben ist dabei seine gemeinsam mit Hans-Jürgen Sonnenberger verfasste *Einführung ins französische Recht* sowie die von ihm aufgebaute binationale rechtswissenschaftliche Datenbank *Bourse d’informations Juridiques de l’Université de la Sarre* (BIJUS).

Autexiers Wirkung beschränkte sich nicht auf den akademischen Bereich. So war er als Berater beim *Karlsruher Übereinkommen* über die kommunale Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich, Schweiz und Luxemburg tätig. Zudem enga-

gierte er sich in der Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit sowie im Conseil d'Administration du Centre européen Robert Schuman in Scy-Chazelles. Er gehörte zur Association française du droit constitutionnel und dem Institut Français des sciences administratives. Für seine Leistungen wurde Autexier 2011 mit dem Orden eines Ritters der französischen Ehrenlegion ausgezeichnet.

Christian Autexier starb nach schwerer Krankheit am 10. Dezember 2011.

Dan Aradovsky

Werke:

L'administration de l'enseignement en République fédérale d'Allemagne (avec une préface de R. Drago), Paris 1975.

Einführung in das französische Recht: 3., neubearb. Aufl, Darmstadt 2000 [zusammen mit Sonnenberger, Hans Jürgen].

[Schriftenverzeichnis]: in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 29–43.

Literatur und Internetseiten:

Cossalter, Philippe: L'œuvre scientifique de Christian Autexier – Hommage à Christian Autexier, in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 17–24.

Grupp, Klaus: Christian Autexier – französischer Professor in Deutschland, in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 13–16.

Witz, Claude: Christian Autexier und das Centre Juridique Franco-Allemand, in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 9–13.

1. Nachruf: online abrufbar unter <https://www.cjfa.eu/forschung/bijus-2/> (zuletzt abgerufen am 15.12.2024).

Prof. Dr. em. Autexier: LFOER, online abrufbar unter https://lfoer.cjfa.eu/christian-autexier_de/ (zuletzt abgerufen am 15.12.2024).

Professor Christian Autexier: Ritter der Ehrenlegion, online abrufbar unter <https://idw-online.de/de/news31920> (zuletzt abgerufen am 15.12.2024).

Peter Gottfried Bähr (1936–2020)

Peter Gottfried Bähr wurde am 6. Juni 1936 in Berlin geboren. Nach dem Umzug der Familie von Berlin nach Wiesbaden Anfang der 1940er Jahre legte er in der Stadt 1955 auf der Diltheyschule, einem altsprachlichen humanistischen Gymnasium, das Abitur ab. Er studierte Rechtswissenschaften an der Johann Wolfgang-Goethe Universität, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der Eberhard Karls Universität Tübingen. Das Erste Juristische Staatsexamen legte er 1960 in Hessen und das Zweite Juristische Staatsexamen 1964 im Saarland ab. Er wurde 1966/1967 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes promoviert. Der Titel der Dissertation lautete: *Die maßgebliche Rechts- und Sachlage für die gerichtliche Beurteilung von Verwaltungsakten*. Nach Abschluss der Dissertation war er Assistent von Gerhard Lüke. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft gewährte Bähr ein Habilitationsstipendium. An der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes habilitierte Bähr 1971/1972 mit einer Untersuchung über den *Anspruch auf rechtliches Gehör*. Ihm wurde die Venia Legendi für Bürgerliches Recht und Prozessrecht verliehen.

Von 1972 bis 1974 war Bähr ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht und Prozessrecht in Saarbrücken. Er veranstaltete an der Universität des Saarlandes die Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene und hielt Vorlesungen auf folgenden Gebieten: Besonderes Schuldrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1972 wechselte Bähr beruflich in die Saarbrücker Kommunalverwaltung und wurde 1974 hauptamtlicher Beigeordneter von Saarbrücken. Lehrveranstaltungen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bot er im Rahmen einer Nebentätigkeit weiterhin an. Er war von 1974 bis 1993 Leiter des Rechts- und Ordnungsdezernates von Saarbrücken. Zu seinen Verdiensten gehörte die Neugliederung des Einwohnermeldesamtes und der Kfz-Zulassungsstelle. Von 1993 bis 1998 war er Geschäftsführer bzw. Verbandsvorsteher des Kommunalen Abfallbeseitigungsverbandes in Saarbrücken. Von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2001 war er Geschäftsführer des Entsorgungsverbandes Saar.

Peter Bähr starb am 15. Juli 2020 in Saarbrücken.

Hannes Ludyga

Werke:

Die maßgebliche Rechts- und Sachlage für die gerichtliche Beurteilung von Verwaltungsakten
(Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung,
Bd. 25), Köln/Berlin/Bonn/München 1967.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör. Unter besonderer Berücksichtigung des Zivilprozesses, Saarbrücken 1971.

Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl., München 2013.

Literatur:

<https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/peter-gottfried-baehr> [zuletzt abgerufen am 15.12.2024].

https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/alle-verfahren-gegen-frueheren-evs-chef-baehr-sind-eingestellt_aid-247277 [zuletzt abgerufen am 15.12.2024].

https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/saarbruecken/das-kam-meiner-rauflust-entgegen_aid-271376 [zuletzt abgerufen am 15.12.2024].

Schriftliche Auskunft von Stefanie Bähr (1.8.2024).

Alessandro Baratta (1933 – 2002)

Alessandro Baratta wurde am 6. Oktober 1933 in Rom geboren. Dort besuchte er die Volksschule und ein humanistisches Gymnasium, wo er 1952 die Reifeprüfung ablegte und sich anschließend von 1952 bis 1956 dem Studium an der rechtswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät der dortigen Universität La Sapienza widmete. Mit einer von Cesarini Sforza betreuten Dissertation im Bereich der Rechtsphilosophie mit dem Titel *Il pensiero filosofico-giuridico di Gustav Radbruch*, zu Deutsch: *Das philosophische und juristische Denken von Gustav Radbruch* wurde Baratta 1957 promoviert. Diese Schrift wurde allerdings nie veröffentlicht; vielmehr wurden (lediglich) die Hauptergebnisse der Dissertation in dem 1959 veröffentlichten Beitrag *Relativismus und Naturrecht im Denken Gustav Radbruchs* im *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* dargestellt.

Mit der Arbeit an seiner Dissertation überschneidet sich ein erster Studienaufenthalt Barattas zwischen 1956 bis 1957 in Freiburg (im Breisgau), an den sich ein weiteres philosophisches und juristisches Studium an Albert-Ludwigs-Universität Freiburg anschloss. Als Stipendiat der Alexander-von-Humboldt-Stiftung verbrachte er lange Studienzeiten zunächst am Institut für Rechtsphilosophie und evangelisches Kirchenrecht unter der Direktion von Erik Wolf, dann als Assistent am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht unter der Leitung von Hans-Heinrich Je-scheck. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Hauptergebnisse seiner Dissertation von 1957 in ihrer ersten Veröffentlichung in deutscher Sprache erschienen.

Im Sommersemester 1962 kam Alessandro Baratta im Rahmen eines Kongresses der *Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* (IVR) zum Thema *Natur der Sache* zum ersten Mal an die Universität des Saarlandes nach Saarbrücken. Hier hielt er einen Vortrag zu dem Thema *Natura del fatto diritto naturale* – sein erster Vortrag auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie. Nach seiner Promotion und seinen Studienaufenthalten in Freiburg erfolgte 1963 die Habilitation in Rom, ebenfalls im Bereich der Rechtsphilosophie mit dem Titel *Antinomie giuridiche e conflitti di coscienza: contributo alla filosofia e alla critica del diritto penale*. Im Anschluss hieran erhielt Baratta 1963 die Venia Legendi für das Fach Rechtsphilosophie an italienischen Universitäten und hatte fortan von 1963 bis 1964 an der Universität in Camerino einen Lehrauftrag für Staatslehre und Verfassungsrecht inne.

Neben seiner Lehrtätigkeit an der Universität in Camerino lehrte Baratta von 1963 bis 1967 zudem als Privatdozent an der Universität Rom, wo er Übungen und Seminare über Rechtsphilosophie und rechtswissenschaftliche Methodenlehre hielt. Gleichzeitig übernahm er auf Einladung der Universität Georg-August-Universität Göttingen hin im Wintersemester 1964/1965 die Vertretung des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Strafrecht an deren Universität.

Im Sommersemester 1966 verschlug es Baratta erneut, dieses Mal als Gastdozent, an die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes. Hier war er – zusammen mit Arthur Kaufmann und Werner Maihofer – unter anderem an der Leitung des Seminars *Grundprobleme einer Rechtsontologie* beteiligt. 1968 erhielt Alessandro Baratta sodann eine Professur für Rechtsphilosophie an der Universität in Camerino. Im Sommer 1968 erfolgte ein Studienaufenthalt am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht am Max-Planck-Institut in Freiburg. Er übernahm 1969 die Leitung des Juristischen Instituts an der Universität Camerino.

Barattas Beziehungen zu Saarbrücken blieben eng. Seit seinem ersten Besuch 1962 stand er in regelmäßiger Austausch – u. a. mit seinen Kollegen Maihofer und Kaufmann. Und so verhielt es sich, dass Baratta, als Werner Maihofer im Wintersemester 1970/71 einen Ruf der Universität Bielefeld annahm, bald darauf als Nachfolger auf den Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Sozialphilosophie berufen wurde. Er war fortan Leiter des Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht. In den im Vorfeld zur Berufung verfassten Gutachten von Werner Maihofer und Arthur Kaufmann über Baratta lässt sich seine Brillanz erahnen; so schreibt Arthur Kaufmann in einem Gutachten betreffend die Eignung Barattas als Lehrstuhlinhaber (UAS, Personalakte 5155):

„Wenn Sie einen Gelehrten suchen, der in der Lage ist, die Rechtsphilosophie in ihrer ganzen Breite zu vertreten und vor allem auch zu lehren, wenn es Ihnen darauf ankommt, dass der zu Berufende ein schöpferischer Denker ist, von dem noch viele Werke zu erwarten sind und wenn Sie zudem Wert darauf legen, eine in jeder Hinsicht integre Persönlichkeit für die Fakultät zu gewinnen, dann kann die Entscheidung [...] nur Baratta lauten.“

Den Ruf an die Universität des Saarlandes nahm Baratta im Dezember 1971 an. Das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie galt seinerzeit als eines der wichtigsten Zentren für Rechtsphilosophie und -soziologie in Westdeutschland; dies auch dank seiner umfassenden Institutsbibliothek.

Barattas Forschungsschwerpunkt lag bis zum Beginn der 1970er Jahre auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie, dabei insbesondere auf der Entwicklung des Naturrechts auf der Basis der Lehre von der Natur der Sache. Mitte der 1970er Jahre verlagerte er seinen Forschungsschwerpunkt zunehmend auf die Rechtssoziologie, insbesondere auf die Soziologie des Strafrechts, und entwickelte unter anderem gemeinsam mit Detlef Krauß, Fritz Sack und Gerlinda Smaus eine *Neue Kriminologie* oder *Kritische Kriminologie*. Diese *Kritische Kriminologie* ist es auch, mit der Alessandro Baratta heute oft in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft identifiziert wird. Er hielt Vorträge und Seminare auf der ganzen Welt und arbeitete mit Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen aus verschiedenen Ländern zusammen. Seine Arbeit beeinflusste auch die Entwicklung ähnlicher kritischer Ansätze in anderen Disziplinen wie der Soziologie und der Politikwissenschaft.

Auf besonderen Zuspruch traf die *Kritische Kriminologie* vor allem in Lateinamerika, wo sich Baratta ab Mitte der 1970er Jahre häufig aufhielt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass viele seiner Schüler aus Lateinamerika stammen und/oder dort studierten und lehrten. Zu seinen Schülern zählen unter anderem Pio Marconi (mittlerweile Emeritus der La Sapienza), Raffaele De Giorgi (Emeritus der Universität Sa-

lento in Lecce), Massimo Pavarini (Professor an der Universität Bologna, 2015 verstorben), Tamar Pitch (ehemalige Professorin an der Universität Perugia in Italien), Realino Marra (Professor für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität Genua) und Claudius Messner (seit 2002 Professor an der Universität Salento in Lecce).

Neben seiner Lehrtätigkeit koordinierte Alessandro Baratta eine Vielzahl an Forschungsprojekten in Deutschland und Italien sowie das universitäre Austauschprogramm *Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology* im Rahmen des *Erasmus-* (später *Socrates* -)Programms. Zudem ist er Gründer der Zeitschriften *La questione criminale* (1975–1981), deren erste Ausgabe 1975 erschien und der 1983 erschienenen *Dei delitti e delle pene*.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2001 beendete Alessandro Baratta seine akademische Laufbahn. Im Laufe seiner Karriere verfasste er mehr als 200 Schriften, darunter in italienischer, deutscher, spanischer und englischer Sprache.

Am 25. Mai 2002, nur wenige Monate nach seiner Emeritierung verstarb er nach langer Krankheit in Homburg (Saar). Ein beachtlicher Teil seines akademischen Nachlasses, namentlich unter anderem Zeitschriften, Korrespondenzen, Protokolle sind im Archiv der Universität des Saarlandes hervorragend erhalten. Baratta hinterließ eine Ehefrau, Heimke Baratta geb. Schierloh, mit der er seit dem 9. Februar 1962 verheiratet war, die gemeinsame Tochter Giulia, die am 28. Juni 1966 geboren wurde und deren Pate Arthur Kaufmann ist sowie seinen am 3. Januar 1977 geborenen Sohn Jacob André.

Anna Altmeyer

Werke:

Relativismus und Naturrecht im Denken Gustav Radbruchs, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 45 (1959), 4, S. 505–537.

Gedanken zu einer dialektischen Lehre von der Natur der Sache, in: Arthur Kaufman (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, Göttingen 1968, S. 173–181.

Rechtspositivismus und Gesetzpositivismus. Gedanken zu einer „naturrechtlichen“ Apologie des Rechtspositivismus, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 54 (1968), S. 325–350.

Prinzipien des minimalen Strafrechts. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekt und Grenze des Strafrechts, in: Günther Kaiser/Helmut Kury/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 35/2, Freiburg im Breisgau 1988, S. 513–542.

Die Menschenrechte zwischen struktureller Gewalt und strafrechtlicher Strafe. Über den Beitrag der Kritischen Kriminologie zur aktuellen Grundsatzdiskussion über Strafrechtssoziologie und -politik, in: Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993, S. 9–24.

Menschliche Bedürfnisse und Menschenrechte. Die Menschenrechte zwischen struktureller Gewalt und Strafgewalt, in: L. Kotsiris (Hrsg.), Law at the Turn of the 20th Century. (International Conference Thessaloniki 1993), Thessaloniki 1994, S. 79–99.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 5155.

Literatur und Internetseiten:

Akademische Gedenkfeier Professor Alessandro Baratta, Pressemitteilung des Informationsdienst Wissenschaft, online abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news65219> (zuletzt abgerufen am 15.12.2024).

Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. h.c. mult. Alessandro Baratta, 2. Juli 2003 (Universitätsreden, Bd. 55), Saarbrücken 2004.

Traueranzeige Alessandro Baratta, online abrufbar unter: <https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/alessandro-baratta> (zuletzt abgerufen am 15.12.2024).

Fritz Wilhelm Brecher (1915–2003)

Fritz Wilhelm Georg Brecher wurde am 24. November 1915 in Mannheim geboren. Seine schulische Laufbahn begann 1922 mit dem Besuch der Volksschule in Heilbronn am Neckar. Nach Abschluss der Volksschule im Jahr 1925 besuchte Brecher von 1925 bis Juli 1931 die höhere Schule, das humanistische Gymnasium in Heilbronn am Neckar. Dieses verließ er und setzte seine schulische Laufbahn an dem humanistischen staatlichen Gymnasium in Linz am Rhein fort. Hier schloss er am 10. März 1934 das Abitur ab.

In unmittelbarem Anschluss hieran nahm Fritz Brecher zum Wintersemester 1934/1935 das Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf. Während seiner Studienzeit wechselte er – dem damaligen Usus entsprechend – für ein Semester an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, kehrte gleichwohl zum Sommersemester 1937 an die Universität in Bonn zurück, wo er am 29. Juli 1938 das Referendarexamen mit der Note *lobenswert* abschloss. Es folgte der juristische Vorbereitungsdienst in Köln; gleichzeitig arbeitete Brecher zudem vom 1. April 1939 bis 9. Oktober 1941 als wissenschaftliche Hilfskraft (*Fakultätsassistent*) am Lehrstuhl für Industrierecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. In dieser Zeit schrieb er an seiner Dissertationsschrift zum Thema *Die Erklärung an die Oeffentlichkeit im Handelsrecht* unter der Betreuung von Karl Rauch. Die Promotion zum Doktor der Rechte erlangte Brecher mit der mündlichen Prüfung, die am 23. Juli 1940 in Bonn stattfand. Dabei wurde die Dissertationsschrift mit *summa cum laude* bewertet. Die Ausstellung der Promotionsurkunde erfolgte erst am 26. November 1941; diese Verzögerung fußt in dem ursprünglichen Vorhaben der Veröffentlichung der Dissertationsschrift in den Bonner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen. Denn die Schrift wurde während des Zweiten Weltkrieges nicht als kriegswichtig eingestuft, wodurch die Papierzuteilung im Krieg abgelehnt worden war und die Arbeit nicht in den Bonner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen erschien. Das Zweite juristische Staatsexamen legte Brecher im Oktober 1941 mit *lobenswert* ab.

Brechers' akademische Laufbahn wurde durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochen. Vom 9. Oktober 1941 bis zum 19. Mai 1945 leistete er Kriegsdienst und verbrachte Teile dieser Zeit in Kriegsgefangenschaft. Aufgrund erlittener Verletzungen im Krieg galt er als 40% „kriegsbeschädigt“.

Nach seiner Zeit als Soldat konnte Brecher zunächst vom 20. Mai 1945 bis zum 30. November 1945 seiner Beschäftigung an der Universität Bonn aufgrund deren Schließung nicht nachgehen. Dies änderte sich mit der Wiedereröffnung der Universität Bonn am 1. Dezember 1945, als er erneut eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft aufnahm; vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. Januar 1955 sogar als planmäß-

ßiger Assistent. In dieser Zeit – bis 1951 – widmete Brecher sich der Ausarbeitung seiner Habilitationsschrift. Die Habilitation zu dem Thema *Das Unternehmen als Rechtsgegenstand I. Teil. Rechtstheoretische Grundlegung* erfolgte am 28. Mai 1951 in Bonn. Nach einem Probevortrag am 23.05.1951 in der Sitzung der engeren Fakultät zu dem Thema *Das Verhältnis von Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung und Rechtsgrundlosigkeit im Bereichserungsrecht* erhielt Brecher am 28. November 1956 die Venia Legendi für Bürgerliches Recht und Handelsrecht; diese Erteilung wurde am 5. Oktober 1964 auf das Gebiet des Arbeitsrechts erweitert. Brecher blieb ab dem 28. Mai 1951 zunächst in Bonn als Privatdozent, bis er im Jahr 1956 einem Ruf an die Kieler Christian-Albrechts-Universität folgte. Dort lehrte und forschte er seit dem 1. Oktober 1956 als ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht.

Ausweislich der Urkunde vom 13. Juli 1964 wurde Brecher mit Wirkung vom 1. August 1964 zum ordentlichen Professor für Bürgerliches Rechts, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken ernannt. In einem in diesem Rahmen angefertigten Empfehlungsschreiben von Günther Jahr beschreibt dieser Fritz Brecher unter anderem als einen hervorragenden Zivilrechtler, „der die Tradition der großen deutschen Zivilrechtskultur des 19. Jahrhunderts kennt und schätzt, ohne ihre Begrenztheit zu erkennen.“ (UAS, Personalakte 798). Noch nicht lange in dieser Position tätig, wählte die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Fritz Brecher für das akademische Jahr 1966/67 zu ihrem Dekan. Dass die Lehrtätigkeit für Brecher vielmehr Berufung als nur Beruf war, zeigt sich auch daran, dass er nach Eintritt in den Ruhestand zum 31. März 1984 im darauffolgenden Sommersemester die Vertretung seiner eigenen Professorenstelle übernahm.

Fritz Brecher ist als ein Rechtswissenschaftler zu erachten, dessen Forschungsarbeiten tiefgründig, in Inhalt und sprachlicher Form gleichermaßen anspruchsvoll sind. In seinen zahlreichen wissenschaftlichen Beiträgen werden seine überragenden fachlichen Kompetenzen überdeutlich erkennbar. Doch zeichnete sich Brecher nicht lediglich durch sein fachliches Können aus; vielmehr schätzten ihn Kollegen wie Freunde unter anderem für sein ausgeprägtes Gefühl für Loyalität. So pflegte er tiefe Verbundenheit etwa zu seinem Lehrer Walter Schmidt-Rimpler, zu seinem Kieler Vorgänger Kurt Ballerstedt, dessen Lehrstuhl er 1956 übernahm und zu seinem früheren Fakultätskollegen Karl Larenz. Sie alle brachten ihm ein großes Maß an Wertschätzung entgegen.

Brecher starb am 03.04.2003 in Saarbrücken; er hinterließ seine Ehefrau Brigitte (geb. Heymer) mit der er seit dem 15. September 1948 verheiratet war und die gemeinsame, am 31. August 1954 geborene Tochter Angela Maria.

Anna Altmeyer

Werke:

Die Erklärung an die Öffentlichkeit im Handelsrecht, Bonn 1940.

Das Unternehmen im Rechtsgegenstand. Rechtstheoretische Grundlegung, Bonn 1953.

Vertragsübergang, betriebsnachfolge und Arbeitsverhältnis: eine Studie zur Struktur der Schuld- und Organisationsverhältnisse, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Walter Schmidt-Rimpler, Karlsruhe 1957, S. 181–235.

Scheinbegründungen und Methodenehrlichkeit im Zivilrecht, Beitrag in: Festschrift für A. Nitsch, 1958.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 798.

Literatur und Internetseiten:

Kieler Gelehrtenverzeichnis, online abrufbar unter: <https://cau.gelehrtenverzeichnis.de/person/85c90547-5cc8-d7dc-2472-4e4a77bb9cd6> (zuletzt abgerufen am 20.09.2023).

Traueranzeige Fritz Brecher, online abrufbar unter: <https://www.doolia.de/anzeigen/detail.php?A=98745365085c1e6cf0c2.2003> (zuletzt abgerufen am 15.12.2024).

Rudolf Bruns (1910–1979)

Rudolf Bruns wurde am 11. September 1910 als Sohn des Rechtsanwalts Justizrat Rudolf Bruns, der aus Minden in Westfalen stammte, in Berlin geboren. Nach dem Umzug der Familie von Berlin nach Striegau in Niederschlesien legte er 1928 am dortigen Realgymnasium das Abitur ab. Zwischen 1928 und 1932 studierte er Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Soziologie an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau und der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Das Erste Juristische Staatsexamen legte er 1932 und das Zweite Juristische Staatsexamen 1935 ab. Er war von Mai 1933 bis Dezember 1939 Assistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau und wurde dort 1935 bei Walter Schmidt-Rimpler (1885–1975), der einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte innehatte, promoviert. Der Titel der 1936 erschienenen Dissertation lautete: *Das Wesen der Aktiengesellschaft in der Rechtsprechung des Reichsgerichts*. Nach der Ernennung zum Landgerichtsrat in Breslau im Jahr 1939 habilitierte sich Bruns in Breslau 1943 mit einem vollstreckungsrechtlichen Thema. Er erhielt die Venia Legendi für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Breslau. Aufgrund von Kriegseinwirkungen gingen die Manuskripte der Habilitation verloren, sodass eine Veröffentlichung der Habilitationsschrift ausblieb.

Bruns zeigte sich nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 als Anhänger des Nationalsozialismus. Zwischen November 1933 und Mai 1937 war er Mitglied der SA. Zudem diente er als Soldat der Wehrmacht und nahm dabei unter anderem am Überfall auf die Sowjetunion teil; mangels archivalischer Überlieferung lassen sich jedoch keine genauen Angaben darüber machen, welchen Beteiligunggrad Bruns an etwaigen Kriegsverbrechen hatte. An der Ausarbeitung einer nationalsozialistischen Rechtsordnung beteiligte sich Bruns durch seine Mitgliedschaft in der *Academie für Deutsches Recht*.

Nach dem Zweiten Weltkrieg lebte Bruns in Hamburg, wo er ab 1946 als Richter am Landgericht arbeitete und an der Universität Hamburg einen Lehrauftrag übernahm. Zwischen Oktober 1946 und März 1953 war er zudem außerplanmäßiger bzw. außerordentlicher Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Bruns wurde am 19. Februar 1954 rückwirkend zum 1. November 1951 zum ordentlichen Professor für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes ernannt. Zwischen 1953 und 1955 war er in den „Gründerjahren“ (*Jahr, Die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, S. 73*) Dekan der Fakultät. Er hielt Vorlesungen auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts, Zwangsvollstreckungsrechts, Gerichtsverfassungsrechts, Konkurrenzrechts und der Freiwilligen

Gerichtsbarkeit. Während der Amtszeit von Bruns als Dekan nahm in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 1954 das *Institut für die Vergleichung und Annäherung des europäischen Rechts* seine Arbeit auf, das Bruns leitete. Sein Schüler Egbert Peters bezeichnete Bruns als „führend in der Rechtsvergleichung des Zivilprozessrechts“ (Peters, In Memoriam Rudolf Bruns, S. VI). Zu den Hauptwerken von Bruns gehörten seine Lehrbücher zum Zivilprozessrecht und zum Zwangsvollstreckungsrecht.

Einen Ruf an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen lehnte Bruns 1954 ab. Am 1. Oktober 1956 übernahm er den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Zivilprozessrecht und ausländisches Privatrecht an der Philipps-Universität Marburg. In Marburg wurde Bruns 1978 emeritiert.

Rudolf Bruns starb am 20. Juli 1979 in Grünstadt-Asselheim.

Katrin Kropf

Werke:

- Das Wesen der Aktiengesellschaft in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Breslau 1936.
- Zwangsvollstreckungsrecht. Eine systematische Darstellung, Berlin 1963.
- Zivilprozessrecht. Eine systematische Darstellung, München 1979.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte 90679.

Literatur und Internetseiten:

Baumgärtel, Gottfried: Gedenkrede auf Rudolf Bruns (1910–1979), gehalten am 28. November 1980, Marburg 1981.

Ditt, Thomas: „Stoßtruppfakultät Breslau“. Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd.67), Tübingen 2011.

<https://www.lagis-hessen.de/pnd/118516272> [zuletzt abgerufen am 15.12.2024].

Jahr, Günther: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 73–87.

online abrufbar unter: www.gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/personen/register/eintrag/rudolf-bruns.html [zuletzt abgerufen am 15.12.2024].

Peters, Egbert: In Memoriam Rudolf Bruns, in: Johannes Baltzer u. a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns, München 1980, S. V–VI.

Peters, Egbert: Rudolf Bruns, in: Juristenzeitung 34 (1979), S. 694–695.

Thier, Andreas, Schmidt-Rimpler, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 23, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2007, S. 223–224.

Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1954/1955.

Veauthier, Werner: Idee und Entwicklung der Universität des Saarlandes, in: Klaus Altmeyer u. a. (Hrsg.), Das Saarland. Ein Beitrag zur Entwicklung des jüngsten Bundeslandes in Politik, Kultur und Wirtschaft, Saarbrücken 1958, S. 235–268.

Joachim Burmeister (1939–1999)

Joachim Manfred Jörg Burmeister wurde am 1. Oktober 1939 in Berlin geboren. Von 1949 bis 1957 besuchte er zunächst das neusprachliche Gymnasium in Tuttlingen und im Anschluss die Anette-von-Droste-Hülshoff Schule in Berlin, welche er 1958 unter Befreiung von der mündlichen Prüfung mit der allgemeinen Hochschulreife abschloss. Nach Beendigung der schulischen Laufbahn studierte Burmeister an der Freien Universität in Berlin Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft. Sein Erstes juristisches Staatsexamen legte er 1963 am Justizprüfungsamt Berlin mit der Gesamtnote *gut* ab. Im Jahr 1968 folgte sodann seine Zweite Juristische Staatsprüfung, die Burmeister mit der Note *vollbefriedigend* abschloss.

Über die deutsche Juristenausbildung hinaus studierte Burmeister außerdem am King's College in London sowie an den Universitäten in Durham und Oxford. Dort legte er das Dolmetscherexamen für Englisch ab. Zudem beherrschte er – befördert u. a. durch die Schulbildung in der ehemals französischen Besatzungszone – fließend Französisch. Diese international geprägte Bildungsbasis manifestierte sich bei Burmeister später sowohl in der Vielsprachigkeit seiner Publikationen wie auch in der regen Vortragstätigkeit im Ausland, mitunter in Frankreich, Großbritannien, Japan und den USA.

1966 wurde Burmeister mit einer Arbeit zur *Verfassungsorientierung der Gesetzgebung* promoviert. 1974 folgte sodann die Habilitationsschrift *Vertrauenschutz im Rechtsstaat – Grundlagen und Grenzen bürgerlichen Dispositionsschutzes bei Änderung des Staatshandelns*. Beide Arbeiten betreute der renommierte Staatsrechtler Klaus Stern an der Universität zu Köln, bei dem Burmeister zudem als Assistent und später als Akademischer Rat tätig war.

Seine berufliche Laufbahn führte ihn 1975 von Köln als Lehrstuhlvertretung an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, dann an die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Düsseldorf. Es folgten erste Kontakte mit der Universität des Saarlandes, bereits im Sommersemester 1975 übernahm er an der Universität des Saarlandes die Lehrstuhlvertretung einer Professur für Staats- und Verwaltungsrecht. Im Sommersemester 1976 wurde er sodann offiziell an die Universität des Saarlandes berufen, wo er fortan als Nachfolger von Josef Isensee den Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht innehatte. Hier verblieb er 17 Jahre und damit fast die Hälfte der Zeit seiner wissenschaftlichen Laufbahn, in welcher er auch den Großteil seiner Schriften publizierte.

Seine ersten Veranstaltungen an der Saarbrücker Universität waren eine Vorlesung zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, sowie die Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene. Später umfasste seine Lehre auch das Staatsrecht inklusive der Grundrechte, die allgemeine Staatslehre, Grundzüge der Verwaltungslehre, Wirt-

schaftsrecht (einschließlich Wirtschaftsverwaltungsrecht), besonderes Verwaltungsrecht sowie das Verwaltungsprozessrecht. Daneben hielt er zahlreiche Seminare wie beispielsweise das Staats- und Verwaltungsrechtliche Seminar zum Wintersemester 1976/77 und außerdem eine Vielzahl an Arbeitsgemeinschaften. Bei den Studierenden erfreute sich Burmeister stets großer Beliebtheit. So betonte der Ausschuss für Berufungs- und Ernennungsfragen, dass auch in einer Zeit „hitzebedingter studentischer Vorlesungsmüdigkeit“ seine Lehrveranstaltungen gut besucht waren und er dabei die volle Aufmerksam seiner Teilnehmer genoss, was insbesondere auf die „stärkere Dynamik“ und das „Engagement“ Burmeisters zurückgeführt wurde (*Grupp*, in Saarbrücken, S. 7). Diese Zuneigung der Fakultät gab Burmeister zurück, indem er die zahlreichen Rufe – so u. a. nach Marburg oder Berlin – zugunsten der saarländischen Universität ablehnte.

Das Werk Burmeisters war eine „Einheit von Forschung und Lehre“ (*Stern*, ein Frühvollendet, S. 3) und erfasste weite Bereiche des öffentlichen Rechts. Das Kennzeichen für seine Veröffentlichungen war eine immerwährende Radikalität „in einem zweifachen Sinn – zum einen grundsätzliche Überlegungen enthaltend, zum anderen vorherrschende Auffassungen attackierend – und deshalb zum Nach- und Überdenken provozierend (*Grupp*, in Saarbrücken, S. 8).“ Erkennbar wurde sie bereits in seiner Dissertation, in welcher Burmeister ausgiebig die Praxis des BVerfG kritisierte, verfassungswidrige Gesetze durch die extensive Anwendung der Rechtsfigur der sog. verfassungskonformen Auslegung vor der Nichtigkeit zu bewahren. Im Streit um die Auslegung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG argumentierte Burmeister in seinem Werk *Verfassungstheoretische Neukonzeption der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie* selbstbewusst gegen die herrschende Kernbereich-Theorie, indem er konstatierte, dass einen unantastbaren Kernbereich der Selbstverwaltung, wie ihn etwa das BVerfG sieht, gar nicht gäbe. Dem Verwaltungsprivatrecht diagnostizierte er eine „System- und Disziplinlosigkeit“, die sich bereits in seiner „begriffsschizophrenen Bezeichnung“ andeutete (WiR 1972, 311 [314]). Folgerichtig versagte er in seinem Vortrag aus dem Jahr 1992 *Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten* (VVDStRL 52 [1993], S. 190 ff.) den juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine gesamtheitliche Rechtsfähigkeit und reduzierte diese auf den jeweiligen originären Kompetenzbereich in Form einer Teilrechtsfähigkeit. Ziel war es, die Überwindung der bestehenden Handlungsschränken der Verwaltung im Rahmen der öffentlichen Aufgaben durch die Befugnis zu privatvertraglichem Handeln zu verhindern. Im Sportrecht wurde Burmeister zum „Vorkämpfer“ der Verrechtlichung des damals noch als rechtsfreien Raum bestehenden Bereich des Sports (*Stern*, ein Frühvollendet, S. 2). Die Grundsätze seiner Argumentation in diesem Bereich äußerte er u. a. in seiner Saarbrücker Antrittsvorlesung. Zuletzt beschäftigte er sich in seiner – posthum erschienenen – Arbeit zum *Dilemma des freiheitlich verfassten Staates* mit gegenwärtigen rechtsethischen Fragen und dem Verhältnis von Recht und Moral.

Neben seinem fachlichen Engagement setzte sich Burmeister darüber hinaus in der akademischen Selbstverwaltung für die Belange der Universität und der Studierenden ein. So bekleidete er 1978/1979 das Amt des Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und von Oktober 1983 bis September 1985 das Amt des Dekans. Daneben nahm er viele Jahre die Aufgaben des Fachbereichsbeauftragten für die Lizen-

tiatenprüfung wahr. Im Jahr 1993 endete schließlich seine Zeit in Saarbrücken und Burmeister wechselte an die Universität zu Köln, wo er bis zu seinem Tod lehrte und lebte. Seinem dortigen Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht gliederte er eine Forschungsstelle für Kommunales Wirtschaftsrecht- und Umweltrecht an, mit dem Ziel, seinen besonderen Interessen in der Forschung auch institutionell hinreichend Rechnung zu tragen.

Neben seiner Lehre war Burmeister Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Urbanistik und des Instituts für Europäisches Medienrecht. Auch engagierte er sich sehr im Arbeitskreis für Sportrecht. Zudem war er der Gründungskommision für die Juristenfakultät der Universität Leipzig zugehörig und konnte damit 1991 maßgeblich an ihrer Neugründung mitwirken. Darüber hinaus fungierte er von 1985 bis 1993 als Richter am Saarländischen Verfassungsgerichtshof.

Privat zeichnete ihn insbesondere seine große Naturverbundenheit aus. Auch exotische Tiere, sowie Pflanzen erweckten bei Burmeister großes Interesse. Und auch wohltätige Arbeit war dem Juristen nicht fremd. So übernahm er insbesondere über viele Jahre Patenschaften für Kinder in Brasilien.

Joachim Burmeister, welcher schwer erkrankt und u. a. an Narkolepsie litt, verstarb am 25. September 1999 im Alter von 59 Jahren.

Dan Aradovsky

Werke:

Die Verfassungsorientierung der Gesetzesauslegung. Verfassungskonforme Auslegung oder vertikale Normendurchdringung (Dissertation), München 1966.

Vertrauenschutz im Rechtsstaat (Habilitation), 1974.

Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten, in: Peter Selmer/Ferdinand Kirchhof/Joachim Burmeister/Walter Krebs (Hrsg.), *Grundsätze der Finanzverfassung des vereinten Deutschlands (= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 52)*, Berlin 1993, S. 190–247.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, PN 8166.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes WS 1976/77; SoSe 1977; WiSe 1977/78; SoSe 1978.

Literatur:

Grupp, Klaus: Joachim Burmeister in Saarbrücken, in: Klaus Stern/Klaus Grupp, Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, Heidelberg 2005, S. 7–10.

Müller, Wolfgang: Personennachrichten in: Universität des Saarlandes – Magazin Campus, 30. Jahrgang Ausgabe 1, Januar 2000, S. 34.

Röger, Ralf: Joachim Burmeister – der akademische Lehrer, in: Klaus Stern/Klaus Grupp, Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, Heidelberg 2005, S. 11–16.

Stern, Klaus: Joachim Burmeister – ein Frühvollendet, in: Klaus Stern/Klaus Grupp, Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, Heidelberg 2005, S. 1–6.

Guillaume Cardascia (1914–2006)

Guillaume Cardascia wurde am 31. Juli 1914 in Siena geboren. Bereits 1914 wanderte seine Familie jedoch nach Paris aus. Dort besuchte er von 1925 bis 1935 das Lycée Charlemagne, wo er sein Abitur ablegte.

Im Jahr 1923 schrieb er sich an der juristischen Fakultät in Paris ein. Dort folgte er den Lehren von François Olivier-Martin und André Fliniaux. Per Zufall wurde Cardascia ausgelost, im Rahmen einer Vorlesung von Fliniaux einen Vortrag über Keilschriftrechte zu halten. Dies führte ihn später an die *Ecole Pratique des Hautes Etudes* (Hochschule für fortgeschrittene Studien), an welcher er Sumerisch und Akkadisch lernte. Von 1932 bis 1934 machte er seinen Bachelor (französisch *Licence*) in Italienisch. In den Jahren 1934 bis 1938 besuchte er am *Collège de France* und an der *Ecole Pratique des Hautes Etudes* die Kurse in der Assyriologie von Charles Fossey und René Labat. Im Rahmen dessen wurde er 1936 zum *élève titulaire* (Titelschüler) der *Ecole Pratique des Hautes Etudes* ernannt. Sein Diplom legte er an dieser Hochschule im Jahr 1946 ab. Cardascia erhielt 1936 ein Diplom im Römischen Recht, 1937 im öffentlichen Recht und 1945 im Privatrecht. 1937 erhielt er ferner die französische Staatsbürgerschaft. In den Jahren 1938 und 1939 hörte er Kurse in der *Académie Polonaise des Sciences et des Lettre* (Polnische Akademie für Wissenschaft und Literatur). Im Rahmen dessen wurden an ihn von der Akademie zwei Reisestipendien vergeben. Somit erhielt er bis 1939 mehrere Diplome unter anderem in den Rechtswissenschaften aber auch in Semistik, italienischer und polnischer Landeskunde.

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ernannte man ihn zum Reserveoffizier. Er wurde mit der Panzerabwehrdivision in Charentes und in der Folge auch als Dolmetscher bei einer Waffenstillstandskommission in Avignon eingesetzt. Bei Letzterer versuchte er zunächst, den Italienern und in der Folge auch den Deutschen zu verheimlichen, welche Waffen sie als Kriegsbeute hätten beschlagnahmen können. Im August 1944 wurde er für vier Tage in Gefangenschaft genommen.

Ein Jahr nach Ende des Krieges verteidigte er vor Gabriel Le Bras, Henri Lévy-Bruhl und René Labat seine These „*Les archives des Murašû: une famille d'hommes d'affaires babylonien à l'époque perse*“, über die wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten der Murašû, dem Gründer eines babylonischen Familienunternehmens. In den Jahren 1947 bis 1949 hielt er Vorlesungen sowie Vorträge im Römischen Recht an der Universität von Paris. Zudem hielt er an dieser zwei Konferenzen. Im April 1948 zu dem Thema „*Initiation à L'épigraphie juridique akkadienne*“ („Einführung in die akkadische Rechtsepigraphie“) und im April 1949 zu „*L'apparition des classes d'honestiores et d'humilieres*“ („Die Entstehung der Klassen der Ehrbaren und der Demütigen“).

Nach dem Bestehen des *Concours d'agrégation d'histoire du droit* (Aggregationswettbewerb), welche für die Einstellung von Professoren organisiert werden, im Jahr 1949 wurde er zunächst nach Saarbrücken, 1954 nach Caen und 1965 nach Paris versetzt, wo er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1983 blieb und jeweils als Professor tätig war. Während seiner Tätigkeit an der Universität Caen war er zudem in den Jahren 1955 und 1956 Gastprofessor an der Universität des Saarlandes. Er übernahm die dem Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte obliegenden Aufgaben. Rudolf Bruns lobte Cardascia in einem Schreiben aus dem Jahr 1955 als einen von den Studenten sehr geschätzten Lehrer. Sein erster Beitrag zur juristischen Assyriologie wurde 1952 herausgegeben. In diesem analysierte und kommentierte Cardascia rund achtzig Tafeln aus dem Archiv der Murašū. Die transkribierten und übersetzten Texte wurden nach rechtlichen Kategorien geordnet und nach den allgemeinen Grundsätzen des Schuldrechts interpretiert, sodass auch Laien die Mechanismen von Krediten, Sicherheiten, Miet- und Pachtverträgen im achämedinischen Babylonien verstehen können. Der gleiche Ansatz wird auch in dem 1969 veröffentlichten Werk „*Les Lois Assyriennes*“, über die assyrischen Gesetze verfolgt. Diese Sammlung, die Cardascia in seiner Einleitung als „juristisches Museum des Grauens“ beschreibt, enthält eine Fülle von Hinweisen auf Verstümmelungen und gewalttätige Strafen, insbesondere für Frauen. Dieses grausame Bild gleicht der Verfasser jedoch durch eine Reihe von Beobachtungen, die ein fortgeschrittenes Maß an juristischem Denken, auch in strafrechtlicher Hinsicht (z. B. in Bezug auf die Anklage der Hexerei), belegen. Seine Arbeit wird sowohl von Assyriologen als auch von Juristen gelesen und zitiert. Als Literat veröffentlichte er 2004 einen historischen Roman „*Les terrasses de Chau mont*“ (Die Terassen von Chaumont), über Xavier de Saxe, den Onkel von Ludwig XVI. Ferner schrieb er Kurzgeschichten und auch Lyrik.

Er verstarb am 27. September 2006.

Katrin Kropp

Werke:

Les archives des Murašū: une famille d'hommes d'affaires babylonien à l'époque perse, Paris 1951; *Les Lois Assyriennes*, Paris 1969.

Archive:

Archiv der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, PN 90717.

Literatur und Internetseiten:

Lafont, Sophie: Guillaume Cardascia (1914–2006), *Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale* 101 (2007), S. 1–2.

Léontin-Jean Constantinesco (1913–1981)

Léontin-Jean Constantinesco (Alternativschreibweise: Constantinescu) wurde am 18. Februar 1913 in Craiova (Königreich Rumänien) in der Familie eines Fabrikanten geboren. Nach seinem Schulabschluss dort im Jahr 1930 studierte er Rechtswissenschaft an der Universität Bukarest und ab 1934 an der Université de Paris mit dem Schwerpunkt auf Rechtsvergleichung. Mehrfach besuchte er für seine Studien u. a. die Berliner Juristische Seminarbibliothek.

Nach ausgezeichneten Abschlüssen an beiden Universitäten promovierte Constantinesco ab 1939 in Paris bei René Cassin, dem späteren Berater von Charles de Gaulle im Londoner Exil sowie Friedensnobelpreisträger von 1968. Die Dissertation, erschienen im Jahr 1940, trug den Titel *La résolution des contrats synallagmatiques en droit allemand* [Die Auflösung von synallagmatischen Verträgen im deutschen Recht]. Die Arbeit wurde mit der Note ‚très bien‘ bewertet und mit dem Prix Dupin aîné der Pariser Rechtsfakultät ausgezeichnet. Anschließend kehrte Constantinesco zurück nach Rumänien, wo er im November 1939 als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Privatrecht und Rechtsvergleichung der Juristischen Fakultät der Universität Bukarest arbeitete. Ab 1940 wurde er mit dem Abhalten von Vorlesungen beauftragt und als Rechtsanwalt zugelassen.

Im September 1941 trat Constantinesco in den rumänischen Diplomatendienst. Der Wechsel von der Universität ins Außenministerium war – gemäß einem Bericht von Stefan Issarescu aus dem Jahre 1997 – auf das Wirken von Mihai Antonescu zurückzuführen, welcher Constantinesco an der Universität Bukarest entdeckt hatte. Mihai Antonescu, ebenfalls Alumnus der Pariser Jurafakultät, war in Rumänien nicht nur durch seine Stellung als Professor für Völkerrecht an der Universität Bukarest bekannt, sondern auch durch seine Nähe zu seinem Namensvetter Ion Antonescu, dem späteren militaristisch-faschistischen Diktator Rumäniens und Verbündeten von Nazi-Deutschland während des Zweiten Weltkriegs. Als solcher war M. Antonescu Ions Rechtsbeistand und seit der Etablierung der Diktatur im Jahre 1940 auch Justiz-, ab 1941 dann Außenminister sowie Vizevorsitzender des Ministerrates, was ihn faktisch zum zweitwichtigsten politischen Akteur in Rumänien machte. In dieser Position soll er Constantinesco als Gesandtschaftsvertreter nach Lissabon geschickt haben, wo er zum Leiter des Rechts- und Presseamtes der dortigen rumänischen Botschaft ernannt wurde. Die Botschaft gehörte zu einer der drei Gesandtschaften Rumäniens mit direkten Kontakten zu alliierten Staaten. Dort traf Constantinesco u. a. auf den Diplomaten (und späteren Antikommunismus-Aktivisten) Brutus Coste sowie den renommierten Religionswissenschaftler und Schriftsteller Mircea Eliade, der dort in der Presseabteilung und später als Kulturattaché tätig war. Die Tätigkeit dieser Abteilung zielte u. a. wohl darauf ab, prorumänische Propaganda zu verbreiten; Constantinesco soll allerdings lediglich dafür zuständig gewe-

sen sein, die ausländische Presse auszuwerten und diesbezüglich Berichte zu verfassen, u. a. für das rumänische Außenministerium.

Am 23. August 1944 beendete der Staatsstreich des Königs Mihai I. die Antonescu-Diktatur. Nachdem allerdings bereits im Herbst 1945 das von der UdSSR besetzte Rumänien unter der Ministerpräsidentschaft Petru Grozas den Weg zum sowjetischen Satelliten einschlug, wurde Constantinesco seines Amtes entthoben. Da eine Rückkehr nach Rumänien für ihn nach der Abdankung Mihais I. am 30. Dezember 1947 nicht in Frage kam, blieb er – bis zu seinem Lebensende – im westeuropäischen Exil. Wie viele andere rumänische Intelligenzija-Geflüchtete, zog Constantinescos mit seiner Familie (Ehefrau Zoe und drei Söhne) das ihm bereits bekannte Paris; später ging die Familie nach Madrid.

Die Anfangszeit stand im Zeichen exilpolitischen Engagements: Mit Unterstützung des letzten vorsozialistischen rumänischen Ministerpräsidenten, General Nicolae Rădescu, beteiligte sich Constantinesco an der Gründung der ersten rumänischen Exilzeitung *Curierul roman* (dt.: „Rumänischer Kurier“). Auch verfasste er – höchst wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Haager Friedenskonferenz von 1947 und unter dem Eindruck der Pariser Friedenskonferenz von 1946 – eine Schrift über die sog. „Transsilvanien-Frage“, die allerdings erst posthum 1997 in rumänischer Übersetzung erschien. Auch schien er sich in die Debatte um die weitere Ausrichtung der Exilpolitik der rumänischen Geflüchteten eingemischt zu haben, blieb allerdings am Ende mehr Zuschauer, denn aktiver Akteur. 1948 nahm er als Vertreter der rumänischen Delegation am Haager Friedenkongress teil. Er war Mitglied der Union Europäischer Föderalisten.

Über eine Zwischenstation als Attaché de Recherches beim Centre National de la Recherche Scientifique in Paris (1950–1952) ging Constantinesco nach Saarbrücken, wo er ab 1954 Wissenschaftlicher Assistent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes wurde. 1956 habilitierte er sich mit der Schrift *Inexécution et faute contractuelle en droit comparé* (dt.: „Vertragsbruch und Vertragsverletzung im Rechtsvergleich“). Er erhielt die Venia Legendi für Vergleichendes Privatrecht. 1961 erhielt er den Ruf auf den saarländischen Lehrstuhl für Europarecht und wurde gleichzeitig zum Direktor des Europa-Instituts ernannt, das er bis zum Jahre seiner Emeritierung im Jahre 1978 leitete.

Der akademische Weg Constantinescos bildete auch das Fundament seines wissenschaftlichen Œvres das sich in erster Linie um das Europarecht und den europäischen Rechtsvergleich drehte. Im letzteren Fachgebiet bewegte sich bereits seine Dissertation, die sich mit dem deutschen Vertragsrecht vor dem Hintergrund des französischen Rechts beschäftigte. Auch die Habilitation (primär) sowie die im Jahre 1965 veröffentlichte Schrift *Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten im französischen Recht* beschäftigte sich mit dem deutsch-französischen Rechtsvergleich. Den Fluchtpunkt bildete das als sein Opus magnum geltende dreibändige Werk *Rechtsvergleichung*, in welchem Constantinesco durch eine methodische umfassende, kritische sowie vor allem theoretische Untersuchung der Rechtsvergleichung zum Status einer autonomen vergleichenden Rechtswissenschaft verhelfen wollte. Das Werk wurde – trotz fehlender einhelliger Zustimmung – vielfach rezipiert und erschien in mehreren Sprachen. Auf dem Gebiet des Europarechts bemühte sich Constantines-

co nebst kleineren Beiträgen ebenfalls um eine groß angelegte Gesamtdarstellung, konnte allerdings – bedingt durch seinen Tod – nur den ersten Band über die institutionellen Grundlagen der (damaligen) Europäischen Gemeinschaft fertig stellen, obgleich ein zweiter Band über das materielle Europarecht in Planung stand. Trotzdem etablierte sich der erste Band als Standardwerk der Europarechtswissenschaft. In seinem Ursprungsland Rumänien, dessen Staatsbürgerschaft er nie aufgab, wurde sein Werk erst nach dem Zusammenbruch des Ceaușescu-Regimes im Jahre 1989 allmählich rezipiert, v. a. nach der Übersetzung der *Rechtsvergleichung* ins Rumänische.

Jenseits der Universität leitete Constantinesco insbesondere Fortbildungskurse an der Deutschen Richterakademie in Trier. Er engagierte sich im internationalen Fachaustausch, sowohl in Europa wie auch etwa in Südamerika. Für seine Verdienste erhielt er das im Jahre 1972 das Große Verdienstkreuz. Sein Tagebuch aus den Jahren 1947 bis 1958, die Schrift zur Transsilvanien-Frage sowie ein Gedichtband mit französischer und rumänischer Lyrik, wurden in Rumänien posthum veröffentlicht. Sein Nachlass liegt im Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes. Sein Sohn Vlad Constantinesco ist renommierter Rechtswissenschaftler und Rechtsprofessor in Straßburg, die beiden anderen Kinder sind Mediziner geworden.

Léontin-Jean Constantinesco ist am 18. November 1981 aufgrund eines Herzleidens gestorben.

Dan Aradovsky

Werke:

La résolution-des contrats synallagmatiques en droit allemand, Paris 1940.

Inexécution et faute contractuelle en droit compare (droit français, allemand, anglais), 1960.

Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten im französischen Recht, Köln 1965.

Rechtsvergleichung, Band I: Einführung in die Rechtsvergleichung, Köln 1971.

Rechtsvergleichung, Band II: Die rechtsvergleichende Methode, Köln 1972.

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften, Band I: Das institutionelle Recht, 1977.

Lüke, Gerhard/Ress, Georg/Will, Michael R. (Hrsg.): Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration: Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco, Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. 979–984 [Für das gesamte wissenschaftliche Schriftenverzeichnis].

Rechtsvergleichung, Band III: Die Rechtsvergleichende Wissenschaft – Die theoretischen Grundlagen, 1983.

Chestiunea Transilvaniei, Budapest 1997.

Jurnal: 1947–1958, Bukarest 1998.

România – Între Secera și Ciocanul (1948–1953): Publicistica Exilului, Bukarest 2005.

Literatur und Internetseiten:

Bercea, Raluca/Constantinesco, Leontin-Jean: The Legacy of Leontin-Jean Constantinesco in Romanian Comparative Law, in: Journal of Comparative Law 16(2021), S. 265–282.

Constantinesco, Vlad: Leontin-Jean Constantinesco (1913–1981): Juriste Roumain, Pionnier du Droit Européen, Architecte du Droit Compare, Journal of Comparative Law 16 (2021), S. 283–306.

Grossfeld, Bernhard: Léontin-Jean Constantinesco 18.2.1913–18.11.1981, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law 46 (1982), S. 1–3.

Laignel-Lavastine, Alexandra: Cioran, Eliade, Ionesco: L’oubli du fascisme, Paris 2002.

Lüke, Gerhard/Ress, Georg/Will, Michael R.: In memoriam Léontin-Jean Constantinesco, in: Gerhard Lüke/Georg Ress/Michael R. Will (Hrsg.), Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration: Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco, Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. VII–X.

Predoui, Florin Daniel: L’exil, l’identité et la mémoire dans les journaux intimes de trois intellectuels roumains, 1950–2000, Quebec 2007.

Reintoarcerea lui Leontin-Jean Constantinescu, in: Revista 22, Anul VIII, Nr. 21 (379), 27.05–2.06 1997, S. 6.

Ress, Georg/Will, Michael R. (Hrsg.): Gedächtnisfeier für Professor Dr. Léontin-Jean Constantinesco, Saarbrücken 1983.

Franz-Josef Degenhardt (1931–2011)

Geboren am 3. Dezember 1931 in Schwelm als Sohn des Finanzbeamten sowie Zentrums- und späteren CDU-Politikers (Beigeordneter, stellvertretender Bürgermeister Schwelm, stellvertretender Landrat Ennepe-Ruhr-Kreis) Walter Degenhardt (1899–1971) und dessen Ehefrau Elisabeth wuchs Franz-Josef Degenhardt auch nach eigener Auskunft in einem antinationalsozialistischen katholischen Elternhaus auf und besuchte von 1942 bis zum Abitur 1952 das Märkische Gymnasium Schwelm. Er engagierte sich in der katholischen Jugendbewegung und der bündischen *Deutschen Jungenschaft*; ein älterer Cousin war der 1926 in Schwelm geborene Johannes Joachim Degenhardt (1926–2001), von 1974 bis 2002 Erzbischof von Paderborn und seit 2001 Kardinal. Musik spielte im Elternhaus eine Rolle, die Mutter spielte Laute. Von 1952 bis 1956 studierte Degenhardt Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Köln, dem Ersten Staatsexamen schlossen sich der juristische Vorbereitungsdienst und das Zweite Staatsexamen 1960 an. 1961 zog der junge Assessor mit seiner Ehefrau, der Historikerin und Französischlehrerin Margarete (Margaret) Roth nach Saarbrücken, wo er eine Assistentenstelle am Institut für Europäisches Recht erhalten hatte. Die Vorlesungsverzeichnisse verzeichnen „Assessor Degenhardt“ im Zimmer 357 des Baus 16, 2. Obergeschoss; das Büro teilt er sich teilweise mit Christian Runge (* 1932 – † 2025).

Die aus rein rechtswissenschaftlicher Sicht bedeutendste Veröffentlichung der Saarbrücker Jahre war die 1966 bei Bernhard Aubin (1913–2005) vorgelegte Dissertation *Die Auslegung und Berichtigung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, erschienen 1969 als achter Band der *Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes*. Die Arbeit beschritt in vieler Hinsicht Neuland. Sie gehört nicht nur zu der ersten Generation der europarechtlichen Qualifikationsarbeiten, sondern auch zu den ersten deutschsprachigen Monographien über den Europäischen Gerichtshof, der damals noch weitgehend außerhalb des Focus lag. Degenhardt kamen dabei seine herausragenden Französischkenntnisse zugute. Die Arbeit selbst ist dabei mit 128 Seiten verhältnismäßig schmal und kann im Schriftenverzeichnis, bei allerdings ungewöhnlicher Zitierweise, auf nur wenige Titel. Auffallend ist wiederum der hohe Anteil fremdsprachiger, insbesondere französischer Titel und die Berücksichtigung der europäischen Rechtsprechung. In vieler Hinsicht überragte diese Arbeit auch den Horizont ambitionierter Studenten. Degenhardt strebte bis ungefähr 1967 eine Hochschulkarriere, wahrscheinlich eine Habilitation, an: ein Thema, zivilrechtlich und rechtsvergleichend, ist überliefert, *Bereicherungsrecht im deutschen und französischen Recht*. Die genauen Motive für das Ende der erfolgversprechenden Laufbahn sind aber unbekannt. Weitere rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen sind unauffindbar. Weder das Jahr 1968 (mit einer bezeichnenden Ausnahme), das auch auf dem Saarbrücker Cam-

pus bemerkbar wird (Vorlesungsstreik gegen die Notstandsgesetze am 15. Mai 1968; Notstandshappening am 29. Mai 1968, Rektoratsbesetzung mit Polizeieinsatz am 11. Dezember 1968), noch der ab 1967 amtierende Rektor Werner Maihofer hinterlassen im Werk Degenhardts nennenswerte Spuren.¹

Als diese Arbeit 1969 als Buch vorlag, hatte Degenhardt mit Saarbrücken und auch einem wissenschaftlichen Zugang zu der Rechtswissenschaft bereits abgeschlossen. Ab 1967 hatte er sich zunehmend radikalisiert und als Rechtsanwalt Mandate aus dem Milieu der (im Saarland aber eher randständigen) Außerparlamentarischen Opposition angenommen, zunehmend auch mit einem überregionalem Mandantenkreis. 1969 hatte er seinen Lebensmittelpunkt nach Norddeutschland verlegt, wo er sich in Hamburg als freier Rechtsanwalt mit einem Schwerpunkt im linken Milieu niedergließ. Einen Namen hatte er sich bereits auf einem anderen Feld gemacht; spätestens seit 1963 seine erste Schallplatte *Zwischen null Uhr und nach Mitternacht – Bänkelsongs* (später unter dem Namen *Rumpelstilzchen*) herauskam und erstmals bei Radio Bremen vor einem größeren Publikum auftrat, war Degenhardt als Liedermacher tätig und trug in der Regel selbstgedichtete Lieder vor. Viele von diesen waren in der Saarbrücker Jahren entstanden. Innerhalb der Biographie des Juristen Degenhardt kommt der Zeit im Saarland eine besondere Bedeutung zu; hier fand die politische Radikalisierung statt, die in Norddeutschland noch fortgesetzt werden sollte, hier fand aber auch die entscheidende Weichenstellung zum politischen Liedermacher statt. Erste Lieder standen noch in einer deutschen Tradition der Romantik und waren nicht frei von Anklängen an die Jugendbewegung und das Bänkellied; im Mai 1964 hatte er einen Auftritt auf dem ersten *Burg Waldeck-Festival* (nach der im Eigentum des Nerother Wandervogels stehenden Burgruine Waldeck bei Dorweiler im Hunsrück), zu dessen regelmäßigen Teilnehmern Degenhardt bis zu deren Ende 1969 gehörte.

Degenhardt praktizierte als Rechtsanwalt in Hamburg-Eimsbüttel (Büro Osterstraße 120) lange Jahre in Gemeinschaft mit Kurt Groenewold (* 1937) und Wolf Dieter Reinhard (* 1939). Das Büro war eine Anlaufstelle für die politische Linke und führte auch mit einem Anspruch auf Öffentlichkeit sogenannte politische Verfahren durch. Degenhardt protestierte gegen Menschenrechtsverletzungen und verteidigte Mitglieder der Rote-Armee-Faktion, darunter auch Andreas Baader (1943–1977). Er war an Verfassungsbeschwerden beteiligt, sowohl als Verfahrensbevollmächtigter wie als Beschwerdeführer, so in der erfolglosen Verfassungsbeschwerde gegen die Begrenzung der Zahl der Pflichtverteidiger (§ 137 Absatz 1 StPO) bzw. das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter (§ 146 StPO) (BVerfGE 39, 156) und als Bevollmächtigter des teilweise von 15 Wahlverteidigern vertretenen Wolfgang Grundmann (* 1948) bei der erfolglosen Verfassungsbeschwerde von RAF-Mitgliedern gegen Beschränkungen des Besuchs- und Briefverkehrs von Untersuchungsgefangenen (BVerfGE 34, 384). Der Familienwohnsitz wurde das schleswig-holsteinische Quickborn. 1971 wurde Degenhardt aus der SPD ausgeschlossen, weil er anlässlich der schleswig-holsteinischen Landtagswahl am 25. April 1971 zur Wahl der erstmals angetretenen DKP aufgerufen hatte (5278 Stimmen; 0,37%). 1978 wurde er Mitglied der DKP, was er auch nach 1989 bis zu seinem

¹ Hinweis der Herausgeber: Siehe hierzu den Beitrag von Aradovsky ab S. 63 ff.

Tod blieb. Die Verankerung von Degenhardt in einem westdeutschen kommunistischen Milieu verdeutlichen Auftritte auf den Festivals der damaligen DKP-Tageszeitung *Unsere Zeit* (UZ-Pressefest), Schallplattenveröffentlichungen etwa im parteinahen *pläne*-Verlag (Dortmund), aber auch eine offen eingestandene Nähe zu der DDR, etwa durch Veröffentlichungen in den Verlagen *Aufbau* und *Neues Leben*, eine Verfilmung des Romans *Brandstellen* durch die DEFA (1978; Regie Horst E. Brandt), Auftritte in der DDR, u. a. auch beim *Festival des politischen Liedes*, und einer Mitgliedschaft in der *Akademie der Künste* der DDR. Neben die Tätigkeit als Jurist und Liedermacher trat zunehmend auch eine schriftstellerische Tätigkeit, darunter autobiographisch geprägte Romane (*Zündschnüre*, Hamburg 1973; *Brandstellen*, Gütersloh 1975; *Petroleum und Robbenöl oder wie Mayak der Eskimo kam und mein verrückter Vater wieder gesund wurde*, München 1976; *Die Mißhandlung oder der freihändige Gang über das Geländer der S-Bahn-Brücke*, München 1979; *Der Liedermacher*, München 1982; *Die Abholzung*, München 1985; *Für ewig und drei Tage*, Berlin 1999). Historisch geprägt war ein Roman über August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (*August Heinrich Hoffmann, genannt von Fallersleben*, München 1991).

Degenhardt lebte in dem hier entscheidenden Zeitraum nicht unmittelbar im damaligen Saarbrücken, sondern im damals noch selbständigen Brebach (Gemeinde Brebach-Ferchingen, 1973 eingemeindet) unterhalb des Hallberges. Der Mittelpunkt der wachsenden Familie (Tochter Nele, geboren 1961; Sohn Jan, geboren 1962; Sohn Kai, geboren 1964; alle geboren in Saarbrücken) war ein ausgesprochener Arbeiterwohnort, aber ordentlich und gepflegt, der Halberg mit dem alten ‚Schloss‘ der Industriellenfamilie Stumm als Sitz des Saarländischen Rundfunks lag in Laufweite, für Degenhardts weitere Karriere sicher von nicht zu unterschätzender Wirkung; noch näher lag die ‚Stummkirche‘ von 1882, ein eigenartiges Denkmal paternalistischer Sozialpolitik. Im April 1963 wurde erstmals ein Lied von Degenhardt im Saarländischen Rundfunk (Funkhaus am Halberg) aufgenommen und im folgenden Mai ausgestrahlt; es folgten Radio Bremen und der Westdeutsche Rundfunk. Degenhardt, der nach eigener Aussage seit 1958 Lieder schrieb, als Student Jazz spielte und insbesondere in Saarbrücken zunehmend im privaten Kreis auftrat, sang im örtlichen Chor und wurde eher zufällig, über das örtliche Milieu von Brebach, Mitglied der SPD; Brebach und die umliegenden Gemeinden gehörten zu den Hochburgen der SPD einschließlich des Milieus mit Arbeiterturn- und Gesangsverein (*Freier Arbeiter-Turn-und-Sportverein*). Das war aber keine besonders revolutionäre Entscheidung, zumal sich die saarländischen Sozialdemokraten im *Saarkampf* besonders national positioniert hatten und den christlichen Parteien, insbesondere und nicht zu Unrecht dem Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann, einen franzosenfreundlichen Separatismus unterstellten. Im engeren saarländischen Umfeld von Degenhardt befanden sich aber bereits vor 1963 Künstler wie der Fotograf Joachim Lischke (1923–2014).

Spuren des Saarlandes im literarischen Werk von Degenhardt finden sich in expliziter Form nur wenige; das liegt freilich auch daran, dass viele Lieder nicht an einem konkreten Ort spielen sondern, wie etwa der *Deutsche Sonntag* (1965), ihre Pointe gerade darin entfalten, dass der beschriebene Ort fast überall in (West-)Deutschland liegen könne. Bei dem bis heute bekanntesten Lied nicht nur der ersten Jahre, *Spiel nicht mit den Schmuddelkindern* (LP 1965; 1964 erstmals aufgeführt im Großen Sen-

desal des Sender Freies Berlin) wurde zuweilen ein saarländischer Bezug, sogar eine nähere Verortung in Brebach, vermutet (etwa durch Christel Priemer und Inge Plettenberg in einem Beitrag der WDR-Sendereihe *Rückblende* 1990). Dem soll hier nicht gefolgt werden. Zum einen fehlen bereits Belege, dass sich Degenhardt in den Saarbrücker Jahren mit Brebach in besonderer Weise befasste. Das eigene Wohnviertel war zwar durchaus proletarisch geprägt, aber kein Schmuddelkinderviertel oder gar Slum, wie ohnehin in den Industrieorten des Saarlandes die Grenzen zwischen einzelnen Wohnvierteln etwas weniger scharf gezogen waren. Der von Degenhardt beschriebene Ort weist dagegen eindeutige Parallelen zu seiner Heimatstadt Schwelm auf, zu erkennen an der auch topographisch wahrnehmbaren Trennung zwischen bürgerlicher Ober- (um die Kölner Straße) und proletarischer Unterstadt, dem norddeutschen Begriff „Pastor“ für einen (hier wohl katholischen) Pfarrer, aber auch an dem im Bergischen Land besonders verbreiteten Vornamen „Engelbert“ (nach dem Kölner Erzbischof Engelbert von Berg, 1225 bei Schwelm ermordet) und dem westfälischen Kartenspiel 66. Zudem hat Degenhardt selbst auf Vorbilder in seiner Geburtsstadt hingewiesen. Nicht im Saarland, aber in der näheren Umgebung lag das rheinland-pfälzische Kaiserslautern, dem er in als amerikanischer Garnisonsstadt *K-Town* in *P.T. aus Arizona* (1968) ein Denkmal setzte. Die Handlung es Liedes, die Desertion eines amerikanischen G.I. indianischer Herkunft, um dem Kriegseinsatz in Vietnam zu entkommen, beruht auf einer wahren Geschichte, die zeitlich in die Saarbrücker Jahre fällt; Degenhardt war nach eigener Aussage 1966 an der Flucht nach Frankreich, die über das Saarland führte, beteiligt. Ebenfalls über das Saarland, genauer den Grenzübergang „Goldene Bremm“ führte am 13. Mai 1968 die von zahlreichen Studenten und einem Polizeiaufgebot auf beiden Seiten begleitete zunächst erfolglose Ausreise des deutsch-französischen Studentenführers Daniel Cohn-Bendit (* 1945; *Dany le rouge*) nach einem *teach-in* an der Universität Saarbrücken, an der Degenhardt ebenfalls beteiligt war und die in dem Lied *Dass das bloß solche Geschichten bleiben* (1969) behandelt wurde.

Das Bild des Juristen Degenhardt wäre unvollständig ohne den Justizkritiker Degenhardt. Letztlich war Degenhardt professioneller Jurist genug, um die Begrenztheit einer allzu platten Justizkritik zu erfassen. *Notar Bolamus* (1968), eine bundesdeutsche Elitenkarikatur, ist zwar offenkundig Jurist und stellt sich auch den „Herrgott“ wie eine Mischung aus „Christkind, Goethe und Oberlandesgerichtspräsident“ vor, aber die Karikatur bezieht ihre Wirkung gerade daraus, dass sie sich nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe, sondern auf einen bestimmten Typus, dessen Vertreter im konkreten Fall zufällig Jurist ist, bezieht. Ein positives Juristenbild findet sich in *Für die ich es sing* (1987), in dessen dritter Strophe Richter, die sich an der Blockade eines Raketendepots beteiligten, hervorgehoben werden. Das bezog sich auf einen realen Fall, die *Richterblockade von Mutlangen* am 12. Januar 1987; 20 Richter, darunter der Richter am OLG Braunschweig Helmut Kramer (* 1930), hatten sich an einer Sitzblockade vor dem amerikanischen Raketendepot Mutlangen (Ostalbkreis) beteiligt, in dem aufgrund des NATO-Doppelbeschlusses seit 1983 Pershing 2-Raketen stationiert waren. Degenhardt prophezeite den Richtern, ihre Namen werde noch genannt werden, „wenn den Namen vom Chefpräsident/längst keiner mehr kennt.“ Der etwas ungewohnt hymnische Ton erklärt sich daraus, dass Degenhardt hier als, wenn auch sehr freier, Übersetzer und Nachdichter tätig wurde. Unver-

kennbares Vorbild des Liedes ist der *Chanson pour l'Auvergnat* (1954; wörtlich *Lied für den Mann aus der Auvergne*, d.i. Marcel Planche, väterlicher Freund von Brassens der frühen Pariser Jahre) des französischen Chansonniers Georges Brassens (1923 – 1981), der ab den fünfziger Jahren auf zahlreiche deutsche Liedermacher Einfluss hatte, neben Degenhardt insbesondere auf Wolf Biermann (* 1936), der aus Bewunderung für Brassens den Begriff *Liedermacher* für *auteur-compositeur* in die deutsche Sprache einführte, Reinhard Mey (* 1942) und Hannes Wader (* 1942). Von diesen besaß Degenhardt in den sechziger Jahren die größte geographische Nähe zu Frankreich, in dem Brassens in dieser Zeit eine aus deutscher Sicht unvorstellbare Volkstümlichkeit besaß; der Rezeption von Brassens durch Degenhardt war die anfängliche Nähe zu Frankreich sicher nicht abträglich. Degenhardt teilte mit Brassens die katholische Erziehung und den gesellschaftskritischen Impetus, der in Saarbrücken freilich noch nicht ganz ausgereift war. Während Brassens jedoch letztlich als Anhänger eines weniger theoretisch verstandenen Anarchismus unideologisch und individualistisch blieb, zog Degenhardt als Mitglied der DKP und ausdrücklicher Kommunist andere Konsequenzen. Dabei stand die Ideologie der Aneignung von Brassens durchaus im Wege, gerade wenn es um justizkritische Themen geht. Trifft Degenhardt in seiner Nachdichtung eines eher unpolitischen Liedes wie *Le testament* (*Das Testament*, 1956; nach François Villon) den Ton des Originals meisterhaft (*Das Testament*, 1986), gelangt er in einem französischen Klassiker der Justizkritik, *Le gorille* (*Der Gorilla*, 1952) zu einer nicht so glücklichen Adaption (*Vorsicht Gorilla*, 1986). Im Original handelt das Lied von einem aus dem Zoo ausgebrochenen Gorilla, der am Schluss einen jungen Richter, den er wegen seiner Robe für eine Frau hält, vergewaltigt; bei Brassens weint der Richter darüber fast so sehr wie der Angeklagte, den er bereits am nächsten Tag zum Tode verurteilen wird. In Frankreich wurde die Todesstrafe allerdings 1981 abgeschafft, Degenhardts Versuch, einen Bezug zu der Besetzung amerikanischer Raketendepots in Mutlangen herzustellen, misslingt letzten Endes, allerdings auch aus anderen Gründen, darunter ästhetischen und banalisiert letzten Endes sogar den Kampf gegen die Todesstrafe; bei Degenhardt reagiert der Richter „so wie der G. I., als die Pershing zwei bei Heilbronn explodierte“ (Anspielung auf einen Unfall mit Pershing 2-Raketen auf dem Stützpunkt Heilbronn-Waldheide mit drei amerikanischen Todesopfern am 11. Januar 1985). Auch der Versuch, Brassens fröhlichen *Le Roi* (*Der König* [sinngemäße Ergänzung: der Arschlöcher], 1972) zu verdeutschen, misslang; das sicher nicht unpolitische Lied hat im Original eine stark misanthropische Pointe, die mit seinem fröhlichen, fast kinderliedhaften Grundton, kontrastiert. Degenhardt dagegen schießt über das Ziel hinaus, besingt einen auf Deutsch anders klingenden *König Großkotz* (1986), kehrt die pessimistische Pointe um und wünscht, anders als Brassens, auch gleich noch dem spanischen König Juan Carlos (bei Brassens ist von Franco die Rede!) sowie König Carl Gustav von Schweden, dem Papst und Hassan von Marokko die Entthronung. Dies ändert aber nichts daran, dass Degenhardt wie nur wenige deutsche Autoren befähigt war, sich den in vieler Hinsicht unübersetzbaren Brassens anzueignen.

Franz-Josef Degenhardt zählt zu den bekanntesten deutschen Liedermachern; seine Bedeutung kann hier nicht angemessen dargestellt werden. Zwar hat Degenhardt seinen Beruf als Jurist nie verleugnet, diesen allerdings unbestritten seinen ideologischen Vorgaben untergeordnet, sich immer als politischer Anwalt verstanden, dabei

teilweise sogar diese Rolle, gebrochen über politische Beschimpfungen wie „Linksanwalt“ („Große Schimpflitanei“, 1973) ironisiert. Die Bedeutung der Saarbrücker Jahre für die Genese des Liedermachers Degenhardt ist bekannt. Etwas in den Hintergrund geraten ist dabei eine auf den ersten Blick konventionelle bürgerliche Juristensozialisation, die jedoch in ihrer europarechtlichen Themenwahl auch nach damaligen Maßstäben alles andere als gewöhnlich war. Degenhardts relatives Schweigen über die Saarbrücker Jahre kann angesichts seiner unbestrittenen Kritikfreude auch als eine Form der Anerkennung für eine ungewöhnliche Fakultät an der Peripherie verstanden werden.

Im Kreis seiner Familie starb Degenhardt nach längerer Krankheit kurz vor seinem 80. Geburtstag 14. November 2011 in Quickborn. Begraben wurde er auf dem Heidfriedhof von Quickborn-Hasloh. Von den Kindern setzten insbesondere die Söhne Kai und Jan, letzterer auch beruflich (Rechtsanwalt in Greifswald) das künstlerische Werk des Vaters fort; bereits in den letzten Lebensjahren war Kai Degenhardt mit seinem Vater gemeinsam aufgetreten. Die Tochter Nele ist Historikerin und Studiendirektorin an einer Gesamtschule in Halstenbek (Kreis Bad Segeberg).

Martin Otto

Werke:

Spiel nicht mit den Schmuddelkindern. Balladen, Chansons, Grotesken, Lieder, Hamburg 1967.

Die Auslegung und Berichtigung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, herausgegeben von Bernhard Aubin, Bd. 8), Stuttgart und Brüssel 1969 (Rezension: Achim Andre, EuR 1970, S. 87–88).

Politische Justiz. Dokumentation über den Ausweisungsterror an Palästinensern, herausgegeben vom Rechtsanwaltsbüro Groenewold, (Franz Josef) Degenhardt, (Wolf Dieter) Reinhard, o. O. [d.i. Hamburg] o.J. [d. i. 1972].

Vorwort zu: Kurt Tucholsky, Politische Justiz, zusammengestellt von Martin Swarzenski, Reinbek 1970.

Zur Isolierung politische Gefangener. Presseerklärung vom 22. 1. 1973, in: Kritische Justiz 6 (1973), S. 63–68 (zusammen mit den Rechtsanwälten Eberhard Becker, Jürgen Laubscher, Marlis Becker, Heidelberg; Rupert von Plottnitz, Armin Golzem, Helmut Riedel, Frankfurt am Main; Ulrich K. Preuß, Klaus Eschen, Christian Ströbele, Berlin; Kurt Groenewold, Wolf Dieter Reinhard, Hamburg).

Werkausgabe in zehn Bänden, Berlin 2011–2013 (nur acht Bände liegen vor).

Diskographie:

<http://www.franz-josef-degenhardt.de/fjd.php?MenuPage=medien/pages/platten.php&LinkList=n&MenuNr=85&MnGr=1&HeadFoto=img/nix.gif&MenuNavi=menunavi-li.php> (abgerufen am 31. August 2023).

Literatur und Internetseiten:

Albers, Jürgen/Blaß, Ursula/Bubel, Dirk/Glaser, Harald (Hrsg.): Saarbrücken zu Fuß. 17 Stadtteilrundgänge durch Geschichte und Gegenwart, Hamburg 1989, S. 129–131 und 265.

Arnold, Heinz-Ludwig (Hrsg.): Franz Josef Degenhardt, München 1972.

<https://www.lexikon-westfaelischer-autorinnen-und-autoren.de/autoren/degenhardt-franz-josef/#/autor> (abgerufen am 31. August 2023).

Maske, Adelheid/*Maske*, Ulrich: Das werden wir schon ändern. Franz Josef Degenhardt und seine Lieder. Mit Liedbeispielen, Fotos und einem Interview, Dortmund 1977.

Petto, Reiner: <https://www.literaturland-saar.de/personen/franz-josef-degenhardt/> (abgerufen am 31. August 2023).

Sudhof, Clemens: Franz-Josef Degenhardt (1931–2011). Liedermacher, Dichter, Anwalt und Schriftsteller, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristinnen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 2016, S. 129–140.

Hans Ficker (1897–1968)

Hans Gerhard Ficker wurde am 20. Juli 1897 als Sohn des aus Leipzig stammenden Kunsthistorikers Johannes Ficker geboren. Nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg als Soldat (1914–1916), bei dem er schwer verwundet wurde, studierte er Geschichte, Philosophie und Rechtswissenschaften in Straßburg, Freiburg, Heidelberg, München und Halle-Wittenberg. An letzterer Fakultät wurde Ficker 1925 mit einer Arbeit zum Thema *Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im Deutschen Reich* bei Max Fleischmann zum Dr. iur. promoviert.

Nach dem Assessorexamen im März 1927 in Naumburg an der Saale begann Ficker seine Karriere in der Ministerialbürokratie, die bis zum Jahr 1945 andauern sollte, zunächst als Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium. Dort beschäftigte er sich mit Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, avancierte schließlich 1930 zum Untergeneralsekretär des Völkerbundinstituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts mit Sitz in Rom. Dieses *Institut international pour l'unification du droit privé* (kurz UNIDROIT) war 1926 durch Beschluss des Völkerbundes gegründet worden. Seine Aufgaben waren die Untersuchung von Mitteln zur Harmonisierung und Koordination des Privatrechts von Staaten sowie die Vorbereitung einer einheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privatrechts durch die verschiedenen Staaten.

Ab 1931 war Ficker sodann neben seiner Tätigkeit für das UNIDROIT Richter am Landgericht („Landgerichtsrat“), später Kammergerichtsrat (1936). 1938 erfolgte die Ernennung zum Ministerialrat im Reichsjustizministerium (RJM), nachdem Ficker zwischenzeitlich auch NSDAP-Mitglied geworden war. Zu seinen Aufgabengebieten im RJM zählten das Völkerrecht, das Verkehrsrecht und das Internationale Privatrecht. In Publikationen und auf Konferenzen widmete sich Ficker schwerpunktmäßig der Rechtsvergleichung, dem Internationalen Privatrecht, speziell dem internationalen Obligationenrecht und dem internationalen Handelsrecht.

Von literarischen Darstellungen (posthum) über Fickers Wirken, die aus der Feder früherer Weggefährten stammen, wird der letzte Abschnitt der Karriere in der Ministerialbürokratie häufig ausgespart: Zeitgleich zum deutschen Überfall auf Polen und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde Ficker zum Mitarbeiter der Reichskanzlei Adolf Hitlers, wo er – zunächst als Hilfsreferent, ab 1941 im Rang eines Reichskabinettsrats – schließlich die Aufgaben eines Abteilungsleiters wahrnahm. Hierbei ging es Ficker nicht nur um eine Karriere als politisch neutraler Beamter, vielmehr beförderte er die nationalsozialistische Rechtsverformung aktiv: Zusammen mit anderen Juristen im Dienst des NS-Staates gab Ficker etwa einen Kommentar zum „Großdeutschen Eherecht“ heraus, in dem er die Vorschriften des Ehegesetzes von 1938 (EheG) sowie die dazugehörigen Durchführungsvorschriften kommentierte. Dieses Gesetz, das auf die NS-Rassegesetzgebung abgestimmt war, kodifizierte

die zentralen Vorstellungen der Nationalsozialisten von der Rolle der Ehe, der eine Anerkennung durch die Rechtsordnung nur für ihren Zweck des Wachstums der *Volksgemeinschaft* zuteil werden sollte. Hitler hatte hierzu in seinem Werk *Mein Kampf* paradigmatisch vorgegeben, dass „die Ehe nicht Selbstzweck sein [kann], sondern dem einen großen Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen [muss]“ (*Hitler, Mein Kampf*, S. 266). In den einschlägigen Kommentierungen bemühten sich Juristen wie Ficker, diesen Regelungszielen entgegenstehende Rechtsprechung als überholt zu erklären und offene Begriffe wie *schwere Verfehlung* oder *Sitte* über den Begriff des gesunden *Volksempfindens* oder Vergleichbares unmittelbar mit der politischen Ideologie des Nationalsozialismus zu verquicken. Statt juristischer Argumentation gemäß den traditionierten Methoden rechtswissenschaftlicher Arbeit, enthalten die Kommentierungen Fickers überwiegend eine Aneinanderreihung politisch-ideologischer Wertungen, teilweise als direkte Zitate aus Hitlers *Mein Kampf*.

So sei etwa die Persönlichkeit der Ehegatten sowie ihre persönliche Lebensgestaltung bei der Scheidung wegen anderer Eheverfehlungen (§ 49 EheG) nicht relevant, vielmehr sei die Ehe allein an den Maßstäben des „Volksempfindens“, „der höheren Gemeinschaft“, dem „Schöpfen aus den ihr entspringenden Quellen völkischer Anschauung und Betrachtung“ zu messen, was im Ergebnis dem erkennenden Richter ermöglichte, eine rein wertgebundene, politisch aufgeladene Entscheidung über die „Wertigkeit“ einer Ehe nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu treffen (*Ficker*, in: Volkmar et al. (Hrsg.), *Großdeutsches Ehrerecht*, § 49 EheG, S. 182 f.):

„Der rechtschaffenden Kraft des Richters sind hier nur weite Grenzen gesetzt; gerade hier sind ihm volkserzieherische Aufgaben von größter Bedeutung anvertraut.“

Damit war letztlich nichts anderes gemeint, als das NSDAP-Parteiprogramm zum letztverbindlichen Maßstab für die zu beantwortende Rechtsfrage für das Vorliegen eines Scheidungsgrundes werden zu lassen. An anderer Stelle führt Ficker bei den „besonderen Gründen“, die nach § 81 EheG dem an der Ehescheidung schuldigen Elternteil dennoch das Sorgezurecht zusprechen konnten, als erstes die „Gefährdung der Erziehung des Kindes in deutschem Geiste, Vorliegen nichtdeutschen, namentlich jüdischen und marxistischen Einflusses“ auf (*Ficker*, a.a.O., § 81 EheG, S. 299). Die Ausführungen Fickers dokumentieren damit exemplarisch die in der gesamten Rechtsordnung zu findenden Bemühungen der NS-Juristen, normative Maßstäbe dermaßen politisch zu überformen, dass im Ergebnis der Richter eine wertegeleitete und nicht im Wege des deduktiven Subsumtionsschlusses herbeigeführte Antwort auf eine Rechtsfrage produzieren und so eine starke Aufweichung der Bindung des Richters an Recht und Gesetz als einer der zentralen rechtstaatlichen Prinzipien forcierten.

Auch die Generalklausel des § 55 EheG diene nach den Worten Fickers (JW 1938, 2067) dazu,

„das Gesetz in der Hand des seinen weltanschaulichen Inhalt beherrschenden Richters geschmeidig zu machen. [...] In dem Gesetz tritt immer wieder das Vertrauen hervor, das der Gesetzgeber in Volksverbundenheit, Lebensklugheit und Menschenkenntnis des nationalsozialistischen Richters und Anwalts setzt. [...]“

Ficker kann damit als Teil der NS-Rechtsideologen angesehen werden, die durch Kommentierungen und ihr Wirken in der obersten Ebene der Staatsführung (Reichsjustizministerium, Reichskanzlei) zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Ordnungsvorstellungen einen wesentlichen Beitrag geleistet haben. Durch seine Tätigkeit in der Reichskanzlei hatte Ficker darüber hinaus auch unmittelbar von den Einflussnahmen Hitlers in die Strafjustiz Kenntnis und war in diesem Zusammenhang in viele Vorlagen, Besprechungen und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Partei- und Regierungsstellen involviert, wenn es etwa darum ging, dass ‚zu milde‘ ausgefallene Urteile deutscher Strafgerichte nach Meinung Hitlers zu korrigieren waren oder im Vorhinein Einflussnahme auf die zu erkennende Strafe genommen werden sollte.

Nach dem Sturz des NS-Regimes wurde Ficker zunächst von den Alliierten Besatzungsmächten als Verdächtiger wegen der Beteiligung an Kriegsverbrechen interniert und verhört, was sehr wahrscheinlich auf seine Tätigkeit in der Reichskanzlei zurückzuführen ist. Da eine weitere Verwendung in der Ministerialbürokratie der Bundesrepublik aus diesem Grund ausschied, konzentrierte sich Ficker in den Jahren des staatlichen Wiederaufbaus der Bundesrepublik Deutschland – wie nicht wenige belastete Juristen – auf die Fortsetzung seiner akademischen Karriere. Hierzu nahm er den Schwerpunkt im Internationalen Privatrecht wieder auf und fand an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine akademische Heimat: 1952 erfolgte die Habilitation bei Hellmut Isele mit einer Arbeit zu *Grundfragen des deutschen interlokalen Privatrechts*.

In Mainz wurde Ficker unmittelbar im Anschluss als Professor, zunächst außerordentlicher (1952–1954), dann als ordentlicher Professor am Seminar für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft berufen (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung), wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1965 wirkte, u. a. auch als Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (1959–1960). Auch das Saarland streifte Ficker: Im Wintersemester 1954/55 hielt er als Gastprofessor für Bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung Vorlesungen an der noch jungen Universität des Saarlandes zum Internationalen Privatrecht. Die Saarbrücker Fakultät war nach einem Semester bereits ausreichend angetan und berief Ficker auf einen Lehrstuhl an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, dieser lehnte das Angebot jedoch zugunsten seiner Berufung als Ordinarius in Mainz ab.

Ficker entwickelte sich zum angesehenen Experten für das Recht des Personestandes sowie das Recht des Bürgerlichen Namens und war der ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der *Commission Internationale de l'Etat Civil*. Zu breiterer Wirkung kam Fickers wissenschaftliches Wirken auch in seiner Arbeit für den *Deutschen Bundesverband der Standesbeamten*. Er starb am 2. Februar 1968 in Mainz. Ein Jahr zuvor wurde ihm das Bundesverdienstkreuz (großes Verdienstkreuz) für seine Arbeit verliehen.

Hans Ficker starb am 2. Februar 1968 in Mainz.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im Deutschen Reich, 1925.

Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Zur Methode des Gesetzes, in: JW 1938, S. 2067.

[Zusammen mit Erich Volkmar, Hans Antoni, Hans Gerhard und Ernst Rexroth als Hrsg.] Großdeutsches Ehrerecht. Kommentar zum Ehegesetz vom 06.07.1938 mit sämtlichen Durchführungsverordnungen, München 1939.

Der Standesbeamte im deutschen Recht, 1949.

Das Recht des bürgerlichen Namens, 1950; Öffentliches Namensrecht, 1952.

Grundfragen des deutschen interlokalen Rechts, 1952.

Zur internationalen Gesetzgebung, 1963.

Literatur und Internetseiten:

Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, VfZ 6 (1958), S. 390–443.

Eintrag zu „Hans Ficker“, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz. Online abrufbar unter: <http://gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/id/dd0eca56-91cc-41aa-b8da-4cf27679d57d>. (abgerufen am 12.08.2023).

Ferid, Murad (Hrsg.): Festschrift für Hans G. Ficker, 1967.

Kronke, Herbert: in: Basedow et al. (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. II, Tübingen 2009, S. 1542–1546.

Rheinstein, Max: Hans G. Ficker. 1897–1968, in: RabelsZ 33 (1969), S. 201–203.

Wilfried Fiedler (1940 – 2023)

Wilfried Fiedler wurde am 22. Dezember 1940 in Hohenstadt an der March (heute: Zábřeh) in der besetzten Tschechoslowakei geboren. Nach zwischenzeitlicher kriegsbedingter Evakuierung kehrte die Familie Fiedler im Jahr 1945 nach Hohenstadt zurück, floh allerdings wieder im Jahr 1946 nach Deutschland, wo sie Hessen unterkam. Dort lebte Wilfried Fiedler ab 1951 mit seiner Familie in Frankfurt am Main. Diese Stadt sollte fortan auch die ‚neue Heimat‘ Fiedlers werden. Er besuchte die Volksschule und wechselte dann zur Ziehenschule. Diese schloss er 1960 mit dem Abitur ab. Noch im gleichen Jahr leistete er den Grundwehrdienst ab. Ende 1960 nahm Fiedler ein Studium der Rechtswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen auf. Währenddessen wechselte er an die Universität Hamburg. Seine Erste Juristische Staatsprüfung legte er im Juni 1965 an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg ab.

Schon während seiner Studienzeit interessierte sich Fiedler für Verwaltungs-, Verfassungs- und Völkerrecht. Nach dem ersten Staatsexamen vertiefte er seine Interessen im Bereich des öffentlichen Rechts. Er wechselte zur Universität Pierre Mendès-France Grenoble II (heute Teil der Université Grenoble Alpes) in Frankreich, wo er ein Studium der Verwaltungs-, Verfassungs- und Völkerrechtswissenschaften absolvierte. Er fertigte eine Arbeit zum Thema *La continuité de la France pendant la Deuxième Guerre Mondiale* (dt.: „Die Kontinuität Frankreichs während des Zweiten Weltkriegs“) an.

Nach seiner Zeit in Grenoble zog es Fiedler erneut nach Freiburg. Dort arbeitete er von 1968 bis 1970 als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Öffentliches Recht der Universität Freiburg. Hier promovierte er 1970 zum Thema *Staatskontinuität und Verfassungsrechtsprechung*. Anschließend legte er das Zweite Juristische Staatsexamen ab und begann seine Tätigkeit als Assistent am Lehrstuhl von Konrad Hesse. Durch Hesse kam Fiedler mit den Lehren des Rechtswissenschaftlers Hermann Heller in Kontakt. Diese prägten ihn sehr, und im Laufe der Jahre veröffentlichte Wilfried Fiedler verschiedene Aufsätze, die mit den Lehren Hellers in Verbindung standen, wie zum Beispiel der Aufsatz *Das Bild Hermann Hellers in der deutschen Staatswissenschaft*, der 1994 erschien.

Während seiner Assistenzzeit publizierte der Jurist verschiedene Schriften, darunter auch seine 1972 erschienene Schrift *Sozialer Wandel, Verfassungswandel und Rechtsprechung*, in der er sich fachübergreifend mit verfassungsrechtlichen Fragen des Wandels des Grundgesetzes und dem Themengebiet der modernen Sozialwissenschaften beschäftigte.

Im Februar 1976 wurde Wilfried Fiedler durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau mit der Schrift *Funktion und Bedeutung öf-*

fentlich-rechtlicher Zusagen im Verwaltungsrecht habilitiert und erhielt die Venia Legendi für das Fach Öffentliches Recht.

Nach seiner Zeit in Freiburg wechselte der Rechtswissenschaftler im Sommer 1976 an die Christian-Albrechts-Universität Kiel. Dort übernahm er für ein Semester eine Lehrstuhlvertretung im Fachbereich des Öffentlichen Rechts. Im darauffolgenden Wintersemester 1977 wurde er zum Professor für Öffentliches Recht an derselben Universität ernannt. Im Jahr 1979 wurde Fiedler zum Direktor des Instituts für Internationales Recht, welches an der Universität Kiel angesiedelt ist, ernannt. Von 1981 bis 1984 war er dessen geschäftsführender Direktor.

Während seiner Zeit in Kiel widmete er sich intensiv der Forschung, vorrangig mit verfassungsrechtlichen, verfassungsgeschichtlichen und völkerrechtlichen Themen. Bis 1984 veröffentlichte er einige seiner wichtigsten Schriften, wie zum Beispiel *Das Kontinuitätsproblem im Völkerrecht* (1978) und *Die erste deutsche Nationalversammlung 1848–1849* (1980).

1984 folgte Wilfried Fiedler schließlich dem Ruf an die Universität des Saarlandes, um dort fortan einen Lehrstuhl im Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht innezuhaben. In Saarbrücken übernahm er die Leitung des Seminars Völkerrecht und widmete sich dem Fachgebiet intensiv in Forschung und Lehre.

Für die Begründung und Pflege von internationalen Verbindungen, wie beispielsweise der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, der „American Society of International Law“ sowie der „International Law Association“ war Fiedler bekannt. 1991 übernahm er eine Gastprofessur an der Tohoku-Universität in Sendai (Japan), wo er ebenfalls über Fragen des Völkerrechts lehrte. Zudem übernahm er ab 1996 bis zu seiner Emeritierung mehrfach Lehraufträge an der Universität in Zürich.

Während seiner Zeit in Saarbrücken war er mehrfach Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Im Jahr 1995 rief Wilfried Fiedler die Schriftenreihe *Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht* ins Leben. Ehemalige Studenten und Kollegen aus seiner Zeit in Saarbrücken beschreiben Fiedler als „geschätzten Professor und überaus fachlich kompetenten Kollegen“. Seine Doktoranden berichten von durchweg positiven Erfahrungen und einem offenen Ohr für alle Fragen.

An der Universität des Saarlandes beschäftigte sich der Rechtswissenschaftler zunehmend mit dem Schwerpunkt des Kulturgüterschutzes. Dieser ungewöhnliche Forschungsschwerpunkt war vor allem der bewegten Vergangenheit von Wilfried Fiedler geschuldet. Daher beschäftigte er sich intensiv mit Themen wie dem Zweiten Weltkrieg, den Kriegsfolgen sowie dem Verbleib von Kulturgütern, die als Kriegsbeute oder durch die Folgen des Kriegs verschwanden. Auch im Bereich der Menschenrechte, der ‚friedlichen Revolution‘ von 1989 sowie der Wiedervereinigung Deutschlands publizierte er zahlreiche Beiträge.

Ein besonderes langhaltiges und persönlich gefärbtes Engagement pflegte Fiedler in Bezug auf die sudetendeutsche Volksgruppe: Seit 1961 war er Mitglied im *Arbeitskreis Sudetendeutscher Studenten* (ASS); 1970 begründete er innerhalb des Arbeitskreises Sudetendeutscher Akademiker (ASA) den Literatur-Spiegel, wo er bis 1981 auch als verantwortlicher Redakteur fungierte. Seit 1979 war er Mitglied der *Geisteswissenschaftlichen Klasse der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und*

Künste. Die Geschichte Sudetenlandes prägte er als zudem als Herausgeber der *Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte Mährens*. Zusätzlich unterstützte er die „Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen“.

Kurz vor der Jahrhundertwende erkrankte Wilfried Fiedler schwer. 2002 musste der Rechtswissenschaftler aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme den Lehrstuhl an der Universität des Saarlandes aufgeben. Nichtsdestotrotz blieb Fiedler Leiter der Forschungsstelle „Internationaler Kulturgüterschutz“. Zudem publizierte und forschte er im Bereich des Kulturgüterschutzes auch nach seiner Emeritierung weiter und begutachtete Dissertationen und Habilitationsschriften verschiedener saarländischer Juristen.

Das Wirken Fiedlers wurde 1981 mit dem Sudetendeutschen Kulturpreis für Wissenschaft, 2007 mit dem Bundesverdienstkreuz sowie 2011 mit einer Festschrift gewürdigt.

Am 4. Dezember 2023 starb Wilfried Fiedler im Alter von 82 Jahren in Saarbrücken.

Johanna Rubly

Werke:

Die Funktion des Rechts in der Europäischen Einigungsbewegung, JZ 1986, S. 60–65.

Die Rückgliederungen des Saarlandes an Deutschland – Erfahrungen für das Verhältnis zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR? – Staats- und völkerrechtliche Überlegungen, JZ 1990, S. 668–675.

Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage. Völkerrechtliche Probleme der Auslägerung, Zerstreuung und Rückführung deutscher Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 1991.

Deportation, Vertreibung, „Ethnische Säuberung“, Völkerrechtlicher Stellenwert und wissenschaftliche Bewältigung in der Gegenwart, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Berlin 1999.

Literatur:

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes WS 1984/85 bis SoSe 2002.

Reichert, Günther: Schönhengster Jurist: Wilfried Fiedler †, in: Sudetendeutsche Zeitung Ausgabe 1+2, 12. Januar 2024, S. 6.

Witterer, Michael/*Wendt*, Rudolf/*Ress*, Georg (Hrsg.): Verfassung-Völkerrecht-Kulturgüterschutz, Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag, Berlin 2011.

Hans-Ernst Folz (1933 – 2016)

Hans-Ernst Folz wurde am 18. April 1933 in Saarlouis (damals Teil des sog. „Saargebiets“) als einziger Sohn des Ersten Amtsgerichtsrates Hans Folz und seiner Ehefrau Luise, geb. Thiery, geboren. Von Ostern 1939 bis Herbst 1943 besuchte er die Volkschule, danach bis 1951 das Staatliche Ludwigsgymnasium Saarbrücken. Daneben absolvierte er im Jahr 1951 bis 1952 die französische Reifeprüfung (Baccalauréat) beim Prüfungsamt Strasbourg.

Im Wintersemester 1952/53 begann er sein Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes, das er vom Wintersemester 1953/54 bis zum Wintersemester 1954/55 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg fortsetzte und am 27. Februar 1957 mit dem ersten Juristischen Staatsexamen an der Universität des Saarlandes abschloss (Note „gut“). Am 1. September 1955 bestand er dort zudem seine Prüfung für die Licencé en Droit. Gleichfalls in Saarland absolvierte er sein Referendariat und bestand er am 29. November 1960 die Zweite Juristische Staatsprüfung, ebenfalls mit der Note „gut“.

Im Anschluss an seine juristische Ausbildung promovierte Folz an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einer Arbeit zum Thema *Staatsnotstand und Notstandsrecht* bei Werner Thieme; Zweitgutachter war Herbert Wehrhahn. Die Untersuchung zielte darauf ab, „auf rechtvergleichender Grundlage den derzeit für den Staatsnotstand in unserer Rechtsordnung geltenden Rechtzustand zu ermitteln“ (Staatsnotstand, S. 19). Die Arbeit war ein Beitrag zur Dogmatik der Notstandsverfassung – der wohl wichtigsten rechtspolitischen Frage der 1960er Jahre und einem der zentralen Protestpunkte der bundesdeutschen „1968er“-Bewegung.² Bereits seit 1957 arbeitete Folz daneben bei Thieme als Hilf-, und seit 1961 als wissenschaftlicher Assistent. Später wurde in der gleichen Position zum Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der Juristischen Seminarbibliothek ernannt. Am 16. April 1964 wurde er zum Akademischen Rat der Fakultät befördert.

Im Jahre 1968 habilitierte sich Folz mit einer Arbeit zum Thema *Die Geltungskraft fremder Hoheitsäußerungen – Eine Untersuchung über die anglo-amerikanische Act of State Doctrine* und erhielt die Venia Legendi für die Fächer Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht. Am 28. März 1969 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Dozenten ernannt. Im Sommersemester 1970 war Folz Lehrstuhlvertreter an der Freien Universität Berlin, im Semester darauf an der Philipps-Universität Marburg. Nach einer wiederholten Vertretung an der FU Berlin wurde Folz am 1. Januar 1972 zum Wissenschaftlichen Rat und Professor der Universität des Saarlandes auf Lebenszeit ernannt. Einen Ruf an die Ruhr-Universität Bochum lehnte er im Zuge dieser neuen Position ab.

² Anmerkung der Herausgeber: Siehe hierzu den Beitrag von Aradovsky ab S. 63 ff.

Im Wintersemester 1973 ging Folz für einen Forschungsaufenthalt nach Paris. Im Jahre 1975 wurde Folz zum ordentlichen Professor an der Universität Linz ernannt; parallel arbeitete er als Professeur Associé an der Université Sorbonne Paris Nord. 1980 wechselte er an die Universität Marburg, wo er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht übernahm; zusätzlich fungierte er dort teilweise als Pro- und dann als Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (1982–1984). Im Jahre 1987 wechselte er an die Gottfried Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover, wo er bis zu seiner Emeritierung den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht innehatte. Im Wintersemester 1988/89 und 1990/91 fungierte er dort ebenfalls als Dekan. Überdies machte Folz zahlreiche Frankreichaufenthalte und war u. a. Gastprofessor in Nancy, Paris und Poitiers.

Für seine Verdienste wurde Folz das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse (1988) sowie der höchste französische Wissenschaftsorden *Commandeur des Palmes Académiques* verliehen (1991).

Folz war seit 1. Oktober 1962 mit Hildegard (mütterlich Mandescheid) verheiratet und hatte drei Kinder, darunter den Juraprofessor Hans-Ernst Folz. Er starb am 9. Juli 2016 in Hannover.

Dan Aradovsky

Werke:

Folz, Hans-Ernst: Bibliographie zum Recht des Saarlandes seit 1945, Saarbrücken 1959.

Staatsnotstand und Notstandsrecht, Köln [u. a.] 1962.

Die Geltungskraft fremder Hoheitsäusserungen: eine Untersuchung über d. anglo-amerikan. Act of State Doctrine, Baden-Baden 1975.

Die soziale Marktwirtschaft als Staatsziel?, München 1994.

Archive:

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, Signatur PN 00353.

Literatur und Internetseiten:

Auerbach, Inge: Hans-Peter Folz, in: Catalogus Professorum academiae Marburgensis, Marburg 1979, S. 8.

Zehetner, Franz: Gratulation, in: ders. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Ernst Folz, Wien 2003, S. 5–7.

Paul Gaudemet (1914–1998)

Paul Marie Gaudemet wurde am 15. Mai 1914 in Dijon geboren. Er entstammte einer großen französischen Professorenfamilie: Sein Großvater war Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Dijon, sein Vater Professor für Zivilrecht an der Universität Straßburg. Sein Bruder Jean Gaudemet, ein Rechtshistoriker, war Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Römisches Recht an der Universität Panthéon-Assas in Paris. Auch seine Neffen wurden Juraprofessoren.

Nachdem er seine Hochschulreife am Lycée Fustel-de-Coulangé in Straßburg erlangte, studierte Gaudemet zunächst Mathematik und später Rechtswissenschaft an den Universitäten in Straßburg und Paris. 1936 erhielt er den prestigeträchtigen Goulencourt-Preis der Juristischen Fakultät der Pariser Universität.

Von Oktober 1936 bis Oktober 1938 besuchte Gaudemet die L'Ecole militaire d'artillerie und diente danach im 1. Französischen Artillerieregiment. 1940 kam er im Rahmen der Kampfhandlungen gegen die deutsche Invasion Frankreichs in deutsche Kriegsgefangenschaft. Erst im Jahr 1944 kam er frei.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde er im Jahr 1945 mit einer Arbeit *sur le régime de la fonction publique en droit allemand* [dt. „über den deutschen öffentlichen Dienst“] in Paris promoviert. 1946 erhielt er hierfür den Emile-Deschanel-Preis. Seine Agrégation (section de droit public) bestand er 1946 als Jahrgangsbester.

Ab 1946 war Gaudemet Lehrbeauftragter am Institut für Auslandsforschung in Zürich. Im gleichen Jahr erhielt einen Ruf an die Universität Nancy, an welcher er Verfassungs- und Finanzrecht sowie Rechtsvergleichung im Bereich des öffentlichen Rechts unterrichtete; hinzu kam ab 1947 Vorlesungen im Bereich des internationalen Institutionenvergleichs. Parallel wurde er zudem zum Professor für Finanzrecht und Finanzwissenschaften am l’Institut Commercial de Nancy.

Von 1954 bis 1963 war Gaudemet zusätzlich Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes. In Rahmen dieser Lehraufträge hielt er Vorlesungen zu Finanzwissenschaft und französischem Recht; französischer Verfassungsgeschichte und öffentlichem Recht; französischer Rechtsgeschichte und Recht der europäischer Organisationen; Einführung in die Politikwissenschaft, Finanzinstitutionen und Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht; Politikinstitutionen der USA; Politische Institutionen Großbritanniens; Politische Institutionen der Länder Europas. Im Zuge der Unterzeichnung des Saarvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich am 27. Oktober 1956 wurde Gaudemet zusätzlich zum Stellvertretenen französischen Mitglied des sog. Saar-Schiedsgerichts. Gemäß Artikel 89 des Saarvertrages war dieses Schiedsgericht zuständig für Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages, die nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnten.

Ab 1963 bis 1969 wurde Gaudemet zum Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris. Von 1970 bis 1983 war er Professor an der Universität Panthéon-Assas (Paris II).

Gaudemet war häufig Gastprofessor. So machte er Auslandsaufenthalte an juristischen Fakultäten in Dakar, Teheran, Tunis, Libreville, Bangui, Rabat. Er war Chevalier der französischen Ehrenlegion, Commandeur des Palmes académiques sowie mit dem Croix de guerre ausgezeichnet.

Paul Gaudemet starb im Alter von 83 Jahren am 23. März 1998 in Paris.

Dan Aradovsky

Werke:

Étude sur le régime de la fonction publique en droit allemand. These Paris 1945.

Le Civil Service britannique. 33^e Cahier de la Fondation nationale des sciences politiques, Paris, Armand-Colin, 1952 [Ausführliche Bibliografie in: derr].

Archiv:

Historical Archives of the European Union, FD Fernand Dehousse.

Universitätsarchiv des Saarlandes PN 91048.

Literatur:

Drago, Roland: Paul-Marie Gaudemet (1914 – 1998), Revue internationale de droit comparé 50 (1998), S. 911 – 912.

Études de finances publiques: mélanges en l'honneur de Monsieur le Professeur Paul Marie Gaudemet, Paris, Economica, 1984, S. 6 – 16.

Wilhelm Geck (1923–1987)

Wilhelm Karl Geck wurde am 30. Mai 1923 in Wattenscheid-Höntrop (heute ein Stadtteil von Bochum) geboren. Sein Vater war der evangelische Pfarrer (damals Hilfsprediger) Wilhelm Geck (1892–1989), seine Mutter die schleswig-holsteinische Pfarrerstochter Ragnhild geborene Giese (1894–1945) aus Bordesholm. Auch der gleichnamige Großvater Wilhelm Geck (1863–1920) war evangelischer Pfarrer in Westfalen, u. a. in Herrscheid und Höntrop. Die Familie stammte aus Lüdenscheid (Grafschaft Mark), auch der Urgroßvater Wilhelm Geck (1817–1885), 1861 bis 1885 Superintendent in Lüdenscheid und dessen Vater Friedrich Geck (1790–1859), 1830 bis 1833 Superintendent in Lüdenscheid, waren westfälische Pfarrer. Ein jüngerer Bruder von Geck war der Musikwissenschaftler Martin Geck (1936–2019), der von 1980 bis 2001 Professor für Musik und ihre Didaktik an der Universität Dortmund war und unter anderem die Richard-Wagner-Gesamtausgabe betreute.

Der Vater war seit 1931 Pfarrer an der evangelischen Altstadtkirche in Recklinghausen, seit 1934 Vorsitzender des Bruderrats der Bekennenden Kirche in Recklinghausen und wurde insbesondere wegen seines Widerstands gegen die nationalsozialistische Einflussnahme auf die Jugendarbeit öffentlich bekannt. 1938 wurde von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Dortmund ein Ermittlungsverfahren gegen den Vater wegen des *Heimtückegegesetzes* eröffnet, aber 1939 eingestellt. Von 1949 bis 1961 war der Vater Superintendent des Kirchenkreises Recklinghausen.

Geck besuchte das Gymnasium Petrinum in Recklinghausen bis zum Abitur 1941 und wurde anschließend zum Arbeitsdienst und in Folge zur Wehrmacht eingezogen; er nahm am Angriff auf die Sowjetunion teil, war in Polen eingesetzt, wurde verwundet und geriet als Leutnant 1944 im Zuge der alliierten Invasion zunächst in britische Kriegsgefangenschaft, danach in das amerikanische Kriegsgefangenenlager Camp Trinidad (Colorado); an der Lagerschule hörte er erste juristische, aber auch historische Vorlesungen. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft studierte Geck ab 1946 in Frankfurt am Main Rechtswissenschaften, unter anderem bei dem Rektor Walter Hallstein (1901–1982), mit dem er auch im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung zusammenarbeitete. Nach dem hessischen juristischen Staatsexamen in Frankfurt 1949 erhielt Geck mit Unterstützung von Heinrich Kronstein (1897–1972) ein Stipendium für ein Auslandsstudium an der Bucknell University in Lewiston (Pennsylvania), das er 1950 mit einem Master of Arts in Politischen Wissenschaften und Geschichte beendete.

Anknüpfend an den Aufenthalt in den USA wurde Geck 1953 bei Hermann Mosler (1912–2001) in Frankfurt am Main zu der legislativen Gewalt des amerikanischen Präsidenten promoviert. 1953 bis 1954 war Geck Assistent am Juristischen Seminar

in Frankfurt. Nach dem Assessorexamen wurde Geck formal Amts-, dann Landgerichtsrat in Nordrhein-Westfalen, wurde jedoch sofort zum Bundesministerium der Justiz abgeordnet (bis 1957). Gefördert wurde er von dem Staatssekretär Walter Strauß (1900–1976). Geck arbeitete in der Abteilung für völkerrechtliche Grundsatzaufgaben und der Lebensmittelpunkt der Familie war in dieser Zeit Bonn. 1957 wurde Geck bis 1961 Hilfsarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht und insbesondere dem 1958 an das Gericht gewählten Bundesverfassungsrichter (ab 1959 Präsident) Gebhard Müller (1900–1990) zugeteilt. Von 1961 bis 1964 war Geck unter seinem Lehrer Hermann Mosler Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. 1962 war er daneben Gastdozent an der University of Michigan in Ann Arbor.

Am 26. Januar 1962 wurde Geck bei Mosler in Heidelberg mit einer Arbeit über die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge im Bereich des Öffentlichen Recht habilitiert und folgte zum 1. November 1964 einem Ruf an die Universität des Saarlandes auf einen Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht als Nachfolger von Ignaz Seidl-Hohenvelden (1918–2001). Gleichzeitig wurde er Direktor des Seminars für Völkerrecht. Einen gleichzeitigen Ruf nach Mannheim hatte Geck abgelehnt. Auf der Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung vom 2. bis zum 5. Oktober 1968 in Bochum hielt Geck gemeinsam mit seinem Mainzer Kollegen Hans-Heinrich Rupp (1926–2020) das Referat über *Die Stellung der Studenten in der Universität*. Beide sprachen sich auf einer erkennbar von den Ereignissen des Jahres 1968 geprägten Tagung gegen die Forderungen nach studentischer und weiterer Mitbestimmung („Drittelparität“, Allgemeine Studentenausschüsse als öffentliche Körperschaft) aus, wobei das Referat von Geck einen besonderen Schwerpunkt auf der „Studentenschaft“ besaß und auch mit empirischen Beispielen aus Saarbrücken gegen die automatische Beförderung promovierter Assistenten zu „Assistenzprofessoren“ argumentierte. Dass Geck sich der Universität des Saarlandes besonders verbunden fühlte, verdeutlicht auch, dass er 1968 einen weiteren Ruf nach München ablehnte. Im gleichen Jahr wurde Geck auf Vorschlag der Bundesregierung Mitglied des Schiedsgerichtshofs und der Gemischten Kommission nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden (*Londoner Schuldenabkommen 1953*) sowie Mitglied der *Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen nach dem Überleitungsvertrag* (nach dem Deutschlandvertrag 1954). 1970/71 stand Geck der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Saarbrücken als Dekan vor.

Geck erwies sich als expliziter Völkerrechtler (regelmäßige Vorlesung und Seminar in Saarbrücken), der zwar das gesamte öffentliche Recht in Saarbrücken vertrat (etwa Übungen im öffentlichen Recht, SoSe 1965; Verfassungsgerichtsbarkeit und Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger SoSe 1967; Staatsrecht I: Grundrechte WiSe 1967/68 und SoSe 1969; Übungen im öffentlichen Recht für Fortgeschrittenen SoSe 1969), aber seinen klaren Schwerpunkt auch außerhalb des Pflichtstoffs besaß, etwa als Mitglied der „International Society for the Study of Comparative Law“ (1969) oder des Kuratoriums (1974) und des Fachbeirats (1981) des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht. In der zweiten Auflage vom *Wörterbuch des Völkerrechts* („Strupp-Schlochauer“) bearbeitete Geck von 1960 bis 1962 zahlreiche Stichwörter, ebenso von 1982 bis 1987 in dem Nachfolgewerk *Encyclopedia of*

Public International Law. Im Bonner Kommentar zum Grundgesetz bearbeitete Geck den Artikel 102 („Die Todesstrafe ist abgeschafft“). Mit Rudolf Bernhardt (1925 – 2021) gab er Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH; Den Haag) von 1947 bis 1948 heraus. Auch das Wissenschaftsrecht war ein besonderes Interesse; aus einem Saarbrücker Vortrag ging die Veröffentlichung *Promotionsordnung und Grundgesetz* hervor. Besonders engagiert war Geck in der freundschaftlichen Beziehung der Universität des Saarlandes zu der privaten japanischen Keiō-Universität in Tokio; zahlreiche Veröffentlichungen wurden in das Japanische übersetzt. In der Lehre in Saarbrücken unterstützte er die Schwerpunktbildung im Europarecht; zu seinen Lehrstuhlmitarbeitern gehörte von 1985 bis 1987 auch der spätere Bundestagsabgeordnete und -minister Peter Altmaier (* 1958). Seit 1973 war Geck Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Ein besonderes Interesse von Geck galt zudem dem Bundesverfassungsgericht, dem er eine besondere Bedeutung bei der „Entwicklung zu einem echten Demokratieverständnis in der Bundesrepublik“ zumaß. Auch seine letzte selbständige Veröffentlichung behandelte 1986 *Wahl und Amtsrecht des Bundesverfassungsgerichts*.

Geck steht für eine zweite Generation von Saarbrücker Professoren, die nach dem Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik 1957 berufen wurden. Mit seiner Berufung begann auch eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem Heidelberger Max-Planck-Institut. Seinen Lebensmittelpunkt hatte Geck als Saarbrücker Professor mit seiner Familie immer im Saarland, zunächst in St. Ingbert in der Eichendorffstraße 18, dann für lange Jahre in Oberwürzbach-Reichenbrunn (1973 nach St. Ingbert eingemeindet) im Privatweg.

Während seines Studiums hatte Geck die in Houston (Texas) geborene Romanistik- und Musikstudentin Virginia Werlein (1928 – 2015) aus Baton Rouge (Louisiana) kennengelernt, die ihm nach Deutschland folgte und die er 1952 in Recklinghausen heiratete. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor, darunter der Musikwissenschaftler und Bibliothekar Karl Wilhelm Geck (* 1955), Fachreferent an der Sächsischen Landesbibliothek Dresden. Geck starb nach langer und ernster Krankheit am 23. April 1987 im Alter von gerade 63 Jahren in St. Ingbert. Seine letzte Ruhestätte fand Geck auf dem Friedhof von Oberwürzbach in St. Ingbert.

Martin Otto

Werke:

- Die Übertragung rechtsetzender Gewalt und die Ausübung delegierter Legislativbefugnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, diss. iur. Frankfurt am Main 1953 (Mschr.).
- Die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge. Zugleich ein Beitrag zum Vertragsschluss im Verfassungsrecht der Staatenwelt, Köln u. a. 1963.
- Promotionsordnung und Grundgesetz, Köln u. a. 1966 (2. Aufl. 1969).
- Die Stellung des Studenten in der Universität, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 27 (1969), 143 – 187.
- Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsgerichte, Baden-Baden 1986.
- Schriftenverzeichnis in: Gedächtnisschrift Wilhelm Karl Geck, Köln u. a. 1989, S. 1023 – 1033.

Literatur:

- Bernhardt*, Rudolf: Wilhelm Karl Geck. 30. Mai 1923 – 25. April 1987, in: ZaöRV 1987, S. 219–220.
- Fiedler*, Wilfried: Wilhelm Karl Geck als Kollege im Fachbereich, in: Gedächtnisschrift Geck, 1989, S. 23–26.
- Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main: Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1953/54, S. 31.
- Kürschners Gelehrtenkalender.
- Mosler*, Hermann: Wilhelm Karl Geck. Rede in der Gedächtnisfeier in Saarbrücken am 8. Juli 1988, in: Gedächtnisschrift Wilhelm Karl Geck, Köln u.a. 1989, S. 1–9.
- Müller*, Wolfgang: Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht – Charles Chaumont, Hans Wiebringhaus, Friedrich August von der Heyde, Karl Zemanek, Ignaz Seidl-Hohenveldens und Wilhelm Karl Geck als Repräsentanten des Fachgebiets Völkerrecht an der Universität des Saarlandes, in: Festschrift Wilfried Fiedler, Berlin 2011, S. 605–628.
- Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes SoSe 1964–WiSe 1969/0.
- Ress*, Georg: Der Staats- und Völkerrechtler Wilhelm Karl Geck. Eine Betrachtung über sein wissenschaftliches Werk aus der Zeit als Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, in: Gedächtnisschrift Geck, 1989, S. 11–21.
- Stolleis*, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, S. 67, 321, 325, 449.
- Wer ist wer 1960–1995. vgl. S. 250.

Paul Gieseke (1888–1967)

Paul Ferdinand Karl Otto Gieseke wurde 5. Mai 1888 als Sohn von Anna und Ludwig Gieseke, eines Rechtsanwalts, Notars und späteren geheimen Justizrates, in Magdeburg geboren. Er legte sein Abitur an einem renommierten protestantischen Gymnasium ab und studierte ab 1906 Rechtswissenschaften in Tübingen, Halle und Leipzig. Das Erste Staatsexamen absolvierte er 1909 in Leipzig. 1910 wurde er mit der Arbeit *Der öffentliche Glaube des Grundbuches nach § 892 BGB in seiner Wirkung Grundstückrechten gegenüber* promoviert. Nach dem Zweiten Staatsexamen im Jahr 1914 war Gieseke zunächst als Gerichtsassessor in Magdeburg und als kommissarischer Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Kiel tätig, bevor er 1917 als Hilfsarbeiter in das Reichsamt des Innern und anschließend ins Reichswirtschaftsamt in Berlin wechselte. Dort war er vorrangig als Sachbearbeiter für die chemische Industrie tätig. Aufgrund seines neugewonnenen Interesses an volkswirtschaftlichen Themen besuchte er ab 1919 die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, wo er bis 1920 Nationalökonomie und Soziologie studierte. Im gleichen Jahr wurde er dann Wissenschaftlicher Assistent an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, wo er im November 1921 mit der Arbeit *Die Rechtsverhältnisse in gemeinwirtschaftlichen Organisationen* sich habilitierte.

1922 erhielt Gieseke einen Ruf nach Rostock auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Handelsrecht, den er sieben Jahre innehatte. Parallel gehörte er von 1926 bis 1928 als Mitglied der nationalliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) dem Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerins an, zeitweise sogar als Fraktionsvorsitzender. Im Jahr 1929 erhielt Gieseke einen Ruf an die Handelshochschule in Berlin, wo er für die Jahre 1933 – 1934 zum Rektor ernannt wurde.

Nach der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten wurde Paul Gieseke Mitglied der neu gründeten nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht. Auf Anregung des Reichsverkehrsministeriums entstand dort ein Wasserrechtsausschuss unter Vorsitz des ehemaligen Vizepräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts Paul Schlegelberger. Auch Gieseke erhielt dort einen Sitz. 1936 übernahm er den Vorsitz des Ausschusses. Dessen Zielsetzung war die Reform des Wasserrechts auf Basis des nationalsozialistischen Rechtsverständnisses. Konkret bedeutete dies in erster Linie die Aufgabe der bis dahin weitestgehend üblichen Koexistenz von öffentlichem und privatem Wasserrecht zugunsten einer grundsätzlichen Unterstellung der Gewässer unter die „Verfügungsmacht des Reichs“ (§ 1 des 1941-Entwurfs). Ganz im Zeichen der NS-Ideologie stand auch die Überwindung von Privat-eigentum an Gewässern und die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Wasserrechts: Sie sollten der juristischen Verwirklichung der ‚Volksgemeinschaft‘ dienen, deren Interessen stets den Bedürfnissen des Individuums vorzuziehen seien. Im März 1941 präsentierte der Wasserausschuss unter dem Vorsitz Gieseke den Ent-

wurf zum sog. Reichswassergesetz. Jedoch kam das Projekt aufgrund eingehender Kritik nie über den Status eines Entwurfs hinaus.

1934 wechselte Gieseke an die Philipps-Universität Marburg, wo er den Lehrstuhl für Handelsrecht und Bürgerliches Recht bekleidete. Von 1935 bis 1936 war er stellvertretender Rektor; 1938 wurde er schließlich zum Rektor der Universität ernannt. Dieser Schritt stieß auf heftige Kritik seitens der NSDAP-treuen Professorenschaft, die ihm vorwarf, er sei aufgrund seiner DVP-Vergangenheit „der Typ des geschickten, versteckten Reaktionärs“ (*Auerbach, Giesecke*, S. 97). Jedoch war Gieseke Mitglied in diversen nationalsozialistischen Organisationen und konnte diese Verbindungen für sein berufliches Fortkommen ausnutzen: Seit 1934 war er Fördermitglied der SS und Mitglied im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (später: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) sowie im Frontkämpferbund, obgleich er aufgrund eines behaupteten Herzleidens nie gedient hatte. Nach seinem Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1937 und nicht zuletzt aufgrund persönlicher Unterstützung durch den Gauleiter Kurhessens, Karl Weinrich, konnte Gieseke seine Kandidatur als Rektor gegen alle Widerstände durchsetzen. Sein Rektorat blieb allerdings – bis auf eine kurze Auseinandersetzung um die gescheiterte Kandidatur des Rassenforschers Hans F. K. Günther – ereignislos.

1939 wechselte Gieseke an die Friedrich-Wilhelms-Universität (heute: Humboldt-Universität) zu Berlin, an den Lehrstuhl für Handelsrecht und Bürgerliches Recht, den er bis 1945 innehatte. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war er zunächst ohne berufliche Stellung. 1948 erhielt er eine Gastprofessur an der Universität Bonn.

1950 folgte der Ruf an die Universität des Saarlandes auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Handelsrecht. Dort hielt er v. a. Vorlesungen zum Handelsrecht und veranstaltete Doktorandenseminare im Bürgerlichen Recht.

1952 kehrte er endgültig nach Bonn zurück, wo er das von ihm mitbegründete Institut für das Recht der Wasserwirtschaft (heute: Institut für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft) an der Universität Bonn leitete. Noch lange nach seiner Emeritierung im Jahr 1955 prägte Gieseke den wasserrechtlichen Diskurs in der Bundesrepublik entscheidend. Exemplarisch hierfür steht der von ihm mit Paul Wiedemann herausgegebene Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz (heute Czschowski/Reinhadt).

1958 erhielt Gieseke das Große Bundesverdienstkreuz. 1963 verlieh ihm die Universität Hannover die Ehrendoktorwürde (Dr.-Ing. h.c.).

Gieseke verstarb am 31. Oktober 1967 in Bad Godesberg.

Dan Aradovsky

Werke:

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs nach § 892 BGB in seiner Wirkung Grundstücksrechten gegenüber, Leipzig 1910.

Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, Jena 1922.

Literatur und Internetseiten:

Auerbach, Inge: Paul Ferdinand Karl Otto Gieseke, in: Catalogus Professorum academiae Marburgensis, Marburg 1979, S. 96–97.

Beiträge zum Recht der Wasserwirtschaft und zum Energierecht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. jur. Paul Giesecke. Dargebracht von Kollegen, Freunden und Schülern. Karlsruhe 1958.

Gieseke, Paul: Catalogus Professorum Rostochiensium, online abrufbar unter: https://cpr.uni-rostock.de//resolve/id/cpr_person_00001847 (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Hessische Biografie: Erweiterte Suche: LAGIS Hessen, online abrufbar unter: www.lagis-hessen.de/pnd/141750936 (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Köbler, Gerhard: Die Rechtslehrer an den deutschen Rechtsfakultäten, in: Thilo Ramm/Stephan Chr. Saar (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Erste Babelsberger Gespräche, Baden-Baden 2014, S. 155–218.

Nagel, Anne: Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus: Dokumente zu ihrer Geschichte, Stuttgart 2000.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, SoSe 1951; WS 1951/1952.

Rönnau, Claudia: Die Beratungen des Wasserrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht zu einem Reichswassergesetz, Frankfurt am Main [u. a.] 2001.

Salzwedel, Jürgen: In Memoriam Paul Gieseke, Bonn 1969.

Joseph Goergen (1904–1995)

Joseph [die (Eigen-)Schreibweise variiert, auch *Josef* gebräuchlich] Goergen wurde am 14. Januar 1904 in Fraulautern (seit 1936 ein Stadtteil von Saarlouis) geboren. Sein Vater war der Steinhauer und Maurermeister Johann Goergen, seine Mutter Margaretha Schor. Auch die Familie stammte aus Fraulautern. Ein jüngerer Bruder war der katholische Theologe Aloys Goergen (1911–2005), der als Priester an der Liturgiereform beteiligt war und seit 1969 an der Münchener Akademie für bildende Künste als Professor für Ästhetik, Ikonologie und Theologie des Sakralbaus (1969 bis 1975 auch als deren Präsident) unterrichtete. Der Vater wurde später als selbständiger Bauunternehmer und Architekt insbesondere im Kirchenbau tätig (Umbau der St. Antonius von Padua, Züschen, 1911). Goergen besuchte das Gymnasium in Saarlouis (heute Gymnasium am Stadtgarten) bis zum Abitur und war in der katholischen Jugendbewegung (*Quickborn*) engagiert.

Nach dem Studium der katholischen Theologie in Trier an der Philosophisch-Theologischen Hochschule (1925–1931 mit Unterbrechungen) unter anderem bei Ludwig Kaas (1881–1952), an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Eichstätt (1925–1926) sowie an der Universität München (1926–1927 und 1930), wurde Goergen am 21. März 1931 durch Bischof Franz Rudolf Bornebässer (1866–1951) im Dom zu Trier zum Priester geweiht und im gleichen Jahr Kaplan in Bernkastel (St. Michael und St. Sebastian). Am 23. Januar 1932 wurde er an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit einer Dissertation über *Des heiligen Albertus Magnus Lehre von der göttlichen Vorsehung und dem Fatum unter besonderer Berücksichtigung der Vorsehungs- und Schicksalslehre des Ulrich von Straßburg* in München bei dem Kirchenrechtler Eduard Eichmann (1870–1946) zum Dr. theol. promoviert. Goergen gehörte zur Münchner kanonistischen Schule und wie sein jüngerer Bruder Aloys, der ebenfalls in der katholischen Jugendbewegung sozialisiert wurde, zum theologischen Umfeld von Romano Guardini (1885–1968) und Theodor Haecker (1879–1945). Goergen veröffentlichte auch in der katholischen Zeitschrift *Hochland*. 1938 wurde Goergen Kaplan an der erst 1934 geweihten Christkönigkirche in Trier-West, einer umgebauten Exerzierhalle, 1939 erhielt er seine erste Pfarrstelle an St.-Laurentius in Sein (Kreis Birkenfeld), einer mehrheitlich evangelischen Gemeinde im ehemaligen Fürstentum Lichtenberg, die erst 1893 eine katholische Kirche erhalten hatte. Gleichzeitig war Goergen Pfarrverwalter von Becherbach bei Kirn (Kreis Kreuznach).

1946 kehrte Goergen in das heimatliche Saargebiet zurück und erhielt eine Pfarrstelle an Heilig Sakrament in Dillingen. Politisch wurde dem fließend Französisch sprechenden Goergen besonderes Vertrauen entgegengebracht, die Familie war auch mit dem Saarbrücker Widerstandskämpfer Willi Graf (1918–1943) bekannt. Wie sein jüngerer Bruder an einer Verbindung von Theologie und bildender Kunst

interessiert, leitete Goergen den Wiederaufbau des 1944/45 durch Kriegsfolgen zerstörten *Saardomes*, einer im Stil der Neoromanik von 1910 bis 1913 durch Peter Marx (1871–1958) errichteten katholischen Kirche (angeblich größter Sakralbau des Saarlandes). Insbesondere sorgte er für eine künstlerische Ausgestaltung unter Beteiligung einheimischer Bildhauer, bemüht dabei um eine zeitgemäße Formensprache. 1948 wechselte Goergen auf eine Pfarrstelle in der Bergbaugemeinde Ensdorf (St. Marien). Hier zeigte er auch sozialpolitisches Engagement im Rahmen der katholischen Soziallehre, so mit der Neugründung des *Berg- und Hüttenarbeitsvereins St. Barbara* im Jahr 1951 (später Ehrenpräside). Gemeinsam mit dem Kaplan Stephan Lorenz fällt in diese Zeit die ab den 1950er Jahren einsetzende Errichtung einer Marienwallfahrtsstätte als Erinnerungsort für Kriegstote und Kriegsheimkehrer in einer ehemaligen Flakstellung mit Bunkeranlagen auf dem Hasenberg, bei der einer zeitgenössischen künstlerischen Gestaltung durch Bildhauer besondere Bedeutung beigemessen wurde (heute Marienpark Hasenberg).

Goergen unterstützte zunächst, auch als Mitglied, die CVP des ersten saarländischen Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann (1880–1967). Zur Eröffnung der Universität des Saarlandes 1948 hielt Goergen in Anwesenheit von Hoffmann, Kultusminister Emil Straus (1899–1985; beide CVP) und zahlreichen französischen Offizieren einen Festgottesdienst zum Wintersemester 1948/49. In dieser Ansprache stellte er die Gründung der Universität in den Kontext des „abendländischen Universitätswesens“ und bezeichnete die Pariser Sorbonne im Rahmen eines für die Zeit typischen neokarolingischen Abendlandbegriffs als „Mutter aller Universitäten“. Auch die Medizinische Hochschule in Homburg, eine Vorgängereinrichtung der Universität, hatte Goergen seit deren Gründung 1947 begleitet. Goergen betreute auch die *Saarländische Katholische Studentenschaft*, den Vorläufer der 1953 gegründeten katholischen Studentengemeinde. 1954 wurden an der Universität aber auch durch antifranzösische Studenten Flugblätter gegen die „private unwahre Machtpolitik“ von Goergen verbreitet.

Goergen gehörte 1948 zu den Gründungsdozenten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (bereits seit 1947 war er Dozent an der in Medizinischen Hochschule in Homburg), deren Lehrkörper zunächst mehrheitlich aus französischen Professoren bestand. Im Wintersemester 1948/49 hielt Goergen Vorlesungen wie „Einführung in das kanonische Recht – Quellen und Geschichte des kanonischen Rechts – Der Codex Juris Canonici“, „Liber I CJC Normae generales verglichen mit BGB“ und „Die Ehe nach kanonischem und Bürgerlichem Recht (rechtsdogmatisch und rechtsgeschichtlich)“. Später, als das studentische Interesse und die Prüfungsrelevanz sanken, beschränkte sich sein Lehrangebot im Wesentlichen auf Einführungen in das Kirchen- und Staatskirchenrecht (exemplarisch im WS 1969/70 „Kirchenrecht“ und „Kirchenrechtliches Seminar“). Insgesamt vertrat Goergen über 30 Jahre lang das Kirchenrecht in Saarbrücken aktiv in der Lehre. Am 30. Mai 1951 wurde Goergen zum Honorarprofessor mit vollem Lehrumfang für Staatskirchenrecht und Kanonisches Recht an der Universität des Saarlandes ernannt. 1953 erhielt Goergen zudem einen Lehrauftrag für Religionswissenschaft und -pädagogik (später: katholische Religionslehre) am Berufspädagogischen Institut in Saarbrücken (später „Institut für Berufsfachkunde“ an der Universität des Saarlandes). Im Nebenamt war er Mitglied des Prüfungsamtes für das Lehramt des Höheren Dienstes an Gewer-

be- und berufsbildenden Schulen des Saarlandes; spätestens ab diesem Zeitpunkt verstand sich Goergen im wissenschaftlichen Kontext als praktischer Theologe mit einem besonderen Interesse an der bildenden Kunst.

1954 wurde Goergen der französische Orden *Ordre des Palmes Académiques* in der Stufe *Officier d'académie* verliehen worden. Wie der Großteil der Mitglieder der CVP, trat er 1959 der CDU bei. 1963 wurde der im ganzen Saarland nicht zuletzt wegen des Marienparks bekannte Goergen zum Dechanten des Dekanats Saarlouis gewählt. Im gleichen Jahr wurde er Ehrenbürger von Ensdorf und 1968 Ehrendomherr in Trier. 1969 übernahm Goergen eine Pfarrstelle an der monumentalen, von Hans Herkommer (1887–1956) in den Jahren 1923 bis 1924 auf dem Rotenberg errichteten Kirche St. Michael in Saarbrücken-St. Johann an und wurde gleichzeitig Regionaldekan der Region Saarbrücken, also der wichtigste Repräsentant der katholischen Kirche im Saarland. Unterstrichen wurde diese herausragende Rolle zudem durch die Ernennung zum Leiter des katholischen Büros Saarbrücken am 28. Januar 1971, das wenige Tage später, am 1. Februar 1971, als Kommissariat der Bistümer Speyer und Trier und Verbindungsbüro der katholischen Kirche bei der saarländischen Landesregierung gebildet wurde. Im gleichen Jahr verlieh Papst Paul VI. am 23. Juli 1971 Goergen den Titel eines päpstlichen Ehrenprälaten (Monsignore). Als Leiter des katholischen Büros arbeitete Goergen eng mit dem saarländischen Ministerpräsidenten Franz-Josef Röder (CDU; 1909–1979), vor allem aber dem zuständigen Kultusminister Werner Scherer (CDU; 1928–1985) zusammen, der wie Goergen 1959 von der CVP zur CDU gewechselt war. Gemeinsam setzten sie sich für die Abschaffung der Bekenntnisschulen ein und unterstützten die sozialliberale Ostpolitik der CDU-geführten Landesregierung.

Am 31. Oktober 1976 wurde Goergen emeritiert und im Folgejahr wurde ihm der saarländische Verdienstorden verliehen. Goergen gehörte zu den Priestern, die das in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik besonders enge Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche aktiv gestalteten und das Saarland in das bundesdeutsche Staatskirchenrecht integrierten. In potenziellen Konfliktfeldern wie der Bekenntnisschule vertrat Goergen eine moderate, nicht auf Konflikt setzende Position. Von besonderer Bedeutung ist sein Einsatz für die moderne Kunst, insbesondere bei der Restaurierung des *Saardomes* und der Gestaltung des Wallfahrtsortes auf dem Hasenberg, wo er unter anderem mit den jungen saarländischen Künstlern Oskar Holweck (1924–2007; Maler), Karl Michaely (1922–2007; Maler und Grafiker) und Oswald Hiery (1937–2016; Bildhauer), alle Absolventen der Werkkunstschule Saarbrücken, zusammenarbeitete. Auch zu dem Saarbrücker Kunsthistoriker Karl Lohmeyer (1878–1957) bestand eine Arbeitsbeziehung. Als Vertreter des Kirchenrechts an der Universität des Saarlandes besaß Goergen nur eine weitgehend regionale Bedeutung. Mit dem das evangelische Kirchenrecht vertretenden Staatsrechtler Werner Thieme (1923–2016) arbeitete Goergen teilweise zusammen, etwa bei der Promotion seines Schülers Konrad Wortelker (* 1921) im Jahr 1960. 1991 konnte Goergen das seltene diamantene Jubiläum seiner Priesterweihe (60 Jahre) feiern. Sein letzter Wohnsitz war in Saarbrücken (Hohe Wacht 15a, zuvor Schumannstraße 25), davor lebte er lange in Endorf in der Hauptstraße 117.

Goergen verstarb am 17. März 1995 im Alter von 91 Jahren in Saarbrücken und fand seine letzte Ruhestätte im Priestergrab auf dem Friedhof von Endorf.

Martin Otto

Werke:

Des heiligen Albertus Magnus Lehre von der göttlichen Vorsehung und dem Fatum. Unter besonderer Berücksichtigung der Vorsehungs- und Schicksalslehre des Ulrich von Straßburg, Vechta 1932.

Untersuchungen und Erläuterungen zu den Quaestiones de fato, de divinatione, de sortibus des Magister Alexander, in: Franziskanische Studien 19 (1932), S. 13–39.

Gott unter uns. Religiöses Volksgut und Volkstum in der Stadt- und Pfarrgemeinde St. Michael Bernkastel, 1937.

Nikolaus Cusanus. Der Philosoph der Konkordanz, in: Hochland 38 (1940/1941), S. 106–116.

Die religiöse Lage im Saarland, insbesondere der katholischen Kirche, in: Wirtschaftliches und kulturelles Handbuch des Saarlandes 1955, Saarbrücken 1955, S. 317–327.

Die Region, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 30 (1979), S. 82–13.

Hofbräuhaus Saarbrücken im alten und im neuen Schlossbereich, Saarbrücken o.J. [d. i. 1980].

Lohmeyer, Karl: Erinnerungen. Verzeichnis der Personen und der nach ihnen benannten Gebäude, Plätze, o.O. [d. i. Saarbrücken] 1982.

Der Hasenberg, in: 1868–1968. Festschrift zur Hundertjahrfeier von Pfarrkirche und Pfarrgemeinde Ensdorf, Ensdorf 1968 (Unveränderte Wiederauflage Ensdorf 1993), S. 157–186.

Archiv:

Bistumsarchiv Trier, Abt. 1010, 8.

Literatur und Internetquellen:

Enzweiler, Jo (Hrsg.): Laboratorium. Institut für Aktuelle Kunst im Saarland, Kunstort Ensdorf (Saar), Saarbrücken 2014 [Oranna Dommig].

Institut für aktuelle Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar – Eintrag zur Marienwallfahrtsstätte Hasenberg in Ensdorf, online abrufbar unter: <https://institut-aktuelle-kunst.de/kunstlexikon/ensdorf-saar-marienwallfahrtsstaette-hasenberg-25733> (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Kürschners Gelhertenkalender 1950–1996.

Müller, Werner, „Europäische Universität versus Landesuniversität.“ Die Universität des Saarlandes 1955–1957, in: Michael Maaser (Hrsg.), Stadt, Universität, Archiv, Göttingen 2001, S. 117–137 (124).

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes WiSe 1948/49–SoSe 1971.

Website des Berg- und Hüttenarbeitervereins St. Barbara Ensdorf 1873 e. V., online abrufbar unter: www.bergmannsverein-ensdorf.de/goergen.htm (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Wer ist wer 1960–1995.

Winfried Hassemer (1940 – 2014)

Winfried Hassemer wurde am 17. Februar 1940 in Gau-Algesheim im Landkreis Mainz-Bingen geboren. Nach seiner Schulzeit in Bingen studierte er beginnend zum Sommersemester 1959 Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, an der Université de Genève und an der Universität des Saarlandes.

Mit der Aufnahme des rechtswissenschaftlichen Studiums konnte Winfried Hassemer – ebenso wie seine beiden jüngeren Brüder Volker Hassemer (geboren 1944) und Raimund Hassemer (geboren 1948) – eine Chance ergreifen, die sich dem Vater Martin Hassemer nicht geboten hatte. Als Gegner der nationalsozialistischen Politik war diesem nämlich verwehrt worden, ein Jurastudium anzutreten.

Noch während seines Studiums in Heidelberg traf Winfried Hassemer auf den Strafrechtswissenschaftler und Rechtsphilosophen Arthur Kaufmann (1923 – 2001). Kaufmann hatte zu diesem Zeitpunkt einen Ruf an die Universität des Saarlandes erhalten und bot Hassemer eine Assistentenstelle an. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum Hassemer nach einem zweisemestrigen Auslandsaufenthalt in Genf schließlich an die Universität des Saarlandes wechselte.

Nach dem ersten Staatsexamen im Jahre 1963 arbeitete Hassemer als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes. In die Lehre war Hassemer u. a. als Arbeitsgemeinschaftsleiter im Strafrecht eingebunden und hat hierbei bereits sein ungemeines didaktisches Geschick unter Beweis stellen können (*Hamm*, Nachruf, Rn. 18). 1967 wurde er an der Universität des Saarlandes zum Dr. iur. promoviert. Seine von Arthur Kaufmann betreute Dissertation mit dem Titel *Tatbestand und Typus* wurde 1968 veröffentlicht und avancierte schnell zu einem „Standardwerk der juristischen Hermeneutik“ (*Neumann*, Nachruf, S. 241).

Mit dem Weggang Arthur Kaufmanns, der 1969 einen Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München annahm, endete auch Hassemers Zeit in Saarbrücken. Nach Ablegen des zweiten Staatsexamens 1970 folgte Hassemer seinem akademischen Lehrer erneut und wurde wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechtsphilosophie der Ludwig-Maximilians-Universität München. 1972 habilitierte sich Hassemer an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seine 1973 veröffentlichte Habilitationsschrift mit dem Titel *Theorie und Soziologie des Verbrechens: Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre* wird von Wegbegleitern als „Meilenstein auf dem Weg zu einer soziologisch aufgeklärten Strafrechtswissenschaft“ beurteilt (*Neumann*, Nachruf, S. 241). So sei es Hassemer gelungen, „zwischen Dogmatik und Rechtspolitik eine interdisziplinäre Brücke zur Kriminalsoziologie“ zu schlagen (*Frommel*, Nachruf, S. 121).

Schon kurz nach seiner Habilitation erhielt Hassemer einen Ruf an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Rund 40 Jahre hatte er dort eine Professur für Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht inne. Als Hochschullehrer war Hassemer bei den Studierenden geschätzt. Er führte Strafrechtswissenschaft und Justizpraxis in seiner Lehre zusammen. Exemplarisch hierfür steht sein 1990 in zweiter Auflage erschienenes Studienbuch *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, in dem er den Ablauf eines Strafverfahrens anhand einer nachgebildeten Ermittlungsakte erläutert (*Hamm*, Nachruf, Rn. 5). Seine Vorlesungen sollen so manchen „in der Spur des juristischen Studiums gehalten“ haben (*Neumann*, Nachruf, S. 242). Heribert Prantl beschreibt Hassemer als „eine[n], wie ihn Studierende und Experten lieben, weil es im Kopf klingelt, wenn man ihm zu hört“ (*Prantl*, Nachruf).

1991 übernahm Hassemer das Amt des Hessischen Datenschutzbeauftragten von dem griechisch-deutschen Rechtsprofessor Spiros Simitis. Simitis zeichnete sich für das weltweit erste Datenschutzgesetz verantwortlich, das 1970 in Hessen in Kraft getreten ist (*Hoeren*, Nachruf). Bis 1996 war Hassemer neben seiner Professur als oberster Datenschützer des Landes Hessen tätig.

Auf Vorschlag der SPD wurde Hassemer am 3. Mai 1996 zum Richter des Bundesverfassungsgerichts im Zweiten Senat ernannt. In die Zuständigkeit seines Dezernats fielen das Strafrecht und das Strafprozessrecht sowie vorübergehend auch das Staatskirchenrecht. Er wirkte als Berichterstatter an einigen wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit, beispielsweise zur strafrechtlichen Rehabilitierung eines in der DDR wegen Fahnenflucht verurteilten Soldaten (BVerfGE 101, 275) oder zur Durchsuchung einer Wohnung bei Gefahr im Verzug (BVerfGE 103, 142). Als das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB, demgemäß der Beischlaf zwischen Geschwistern mit Strafe bedroht wird, zu entscheiden hatte, sah sich Hassemer zu seinem einzigen abweichen den Votum veranlasst. Mit klarer Argumentation hat Hassemer dargelegt, warum die Strafvorschrift seiner Ansicht nach unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sei (BVerfGE 120, 224, 255 ff.).

Am 10. April 2002 wurde Hassemer sodann zum Vorsitzenden des Zweiten Senats und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts berufen. Unter seinem Vorsitz scheiterte u. a. das erste NPD-Verbotsverfahren. Die NPD hatte die Einstellung des Verfahrens beantragt. Nach § 15 Abs. 4 BVerfGG hätte die Ablehnung des Antrags einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder bedurft. Da Hassemer aber zusammen mit dem Richter Broß und der Richterin Osterloh die Auffassung vertreten hat, dass durch den Einfluss der V-Leute ein unbehebbares Verfahrenshindernis bestünde, konnte das Verfahren nicht fortgeführt werden. Mit Beschluss vom 18. März 2003 wurde das Verfahren sodann eingestellt (BVerfGE 107, 339).

Nach dem Ende seiner Amtszeit am Bundesverfassungsgericht arbeitete Hassemer als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Daneben war er als Ombudsmann bei der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA sowie als „neutraler Mittler“ bei der Daimler AG tätig.

Als (Straf-)Rechtswissenschaftler war Hassemer nicht nur in Deutschland, sondern vor allem auch in Spanien und Südamerika hochangeschaut (*Muñoz Conde*, Nachruf, S. 169). Nicht umsonst erhielt er zwei seiner insgesamt vier Ehrendoktowürden von einer brasilianischen und einer spanischen Universität. Zudem erhielt er das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland sowie die Wilhelm-Leuschner-Medaille.

Hassemer starb am 9. Januar 2014 im Alter von 73 Jahren. Er lebte zuletzt mit seiner Ehefrau Kristiane Weber-Hassemer in Frankfurt am Main.

Véris-Pascal Heintz

Werke:

Tatbestand und Typus. Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik, Köln/Berlin/Bonn/München 1968.

Theorie und Soziologie des Verbrechens: Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, Frankfurt a. M. 1973.

[Zum gesamten Schriftenverzeichnis vgl. *Neumann, Ulfrid/Herzog, Felix* (Hrsg.): Festschrift für Winfried Hassemer, Heidelberg 2010, S. 1305–1334].

Literatur und Webseiten:

Bundesverfassungsgericht: Der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer ist verstorben, Pressemitteilung Nr. 1/2014 vom 10.01.2014.

Ewer, Wolfgang/Herzog, Felix: Winfried Hassemer, NJW 2014, S. 366–367.

Frommel, Monika: Ein Vermittler in optimistischen Zeiten. Nachruf auf Winfried Hassemer (1940–2014), Kritische Justiz (KJ) 2014, S. 119–122.

Hamm, Rainer: Winfried Hassemer, ein idealer Mittler zwischen Theorie und Praxis – ein Nachruf, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 05/2016.

Hoeren, Thomas: Nachruf auf Professor Dr. Spiros Simitis, ZD-Aktuell 2023, 01123.

Mohr, Mirjam: „Heidelberg war für mich ein Traum“, Interview mit Winfried Hassemer, Heidelberger Profile.

Muñoz Conde, Francisco: Nachruf auf Winfried Hassemer, ZStW 2014, 169–172.

Neumann, Ulfrid: Nachruf Winfried Hassemer, JZ 2014, 241–242.

Prantl, Heribert: Ex-Verfassungsrichter Winfried Hassemer. Meister des Rechts und des Wortes, Süddeutsche Zeitung vom 10.01.2014.

Wilhelm Haubrichs (1911 – 1982)

Wilhelm „Willy“ Oskar Haubrichs wurde am 28. Oktober 1911 in St. Wendel geboren. In seinen frühen Jahren als „geistig aufgeschlossener, willensstarker Junge“ beschrieben, der „gelegentlich seinen Eltern ausgerissen war“, besuchte Haubrichs nach der Grundschule zunächst die staatliche Landesstudienanstalt in Ottweiler (Saar) und legte dort Ostern 1933 die Reifeprüfung ab. Nach dem Schulabschluss begann Haubrichs 1933 das Studium der Rechtswissenschaften zunächst an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. Da es allgemein üblich war, das Studium nicht nur an einer Universität, sondern an verschiedenen Standorten zu absolvieren, fügte es sich, dass Haubrichs sein Studium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg fortsetzte und schließlich 1937 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abschloss. Während dieser gesamten Zeit war Haubrichs Mitglied der Burschenschaft Vineta Heidelberg.

Das sich an das Studium anschließende Referendariat absolvierte Haubrichs im Raum Kiel, namentlich in Plön, in der sog. Holsteinischen Schweiz; hier sollte er auch bald seine zukünftige Ehefrau kennenlernen. Gleichzeitig arbeitete Haubrichs an seiner Dissertation zum Thema *Die Rechtskraft der kartellrechtlichen Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts* unter der Betreuung von Karl Michaelis an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die mündliche Prüfung (Disputation) erfolgte im März 1940. Die Urkunde mit der Gesamtnote „gut“ konnte infolge der Kriegsereignisse jedoch erst am 10. Februar 1945 verliehen werden. Aus dem Referendariat heraus wurde Haubrichs am 22. Februar 1941 zum Kriegsdienst eingezogen. Zu Beginn noch einer Schleswig-Holsteinischen Kompanie zugehörig und regelmäßig anstatt des eigentlichen Kriegsdienstes „zum Promovieren abkommandiert“ (Interview W. Haubrichs), wurde Haubrichs bald als Frontsoldat eingesetzt; im September 1943 wurde er schwer verwundet (Durchtrennung des Ischias-Nervs) und blieb auch nach längerem Aufenthalt in Hospitälern in der Folge dienstuntauglich (sein linkes Bein war fortan ohne Gefühl). Dies erlaubte ihm jedoch im März 1944 die Gerichtsausbildung fortzusetzen. Den schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung schloss Haubrichs noch vor Beendigung des Krieges ab; die mündliche Prüfung bestand er mit der Note „befriedigend“ am 25. März 1946 bei der Justizprüfungsstelle in Stuttgart.

Haubrichs wurde nach Abschluss der Zweiten Juristischen Prüfung vom 12. September 1946 bis 30. Mai 1948 als Gerichtsassessor zunächst Hilfsrichter am Landgericht Saarbrücken. Seit dem 1. Juli 1948 wechselte er die Berufsperspektive und erhielt die Zulassung als Rechtsanwalt am Landgericht und Oberlandesgericht Saarbrücken. Ab dem 10. Mai 1968 war er zudem Fachanwalt für Steuerrecht.

Seinen ersten Lehrauftrag erhielt Haubrichs im Sommersemester 1949 an der Universität des Saarlandes, als er die Veranstaltung Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler im Umfang von vier Semesterwochenstunden las und zusätzlich Übungen im Bürgerlichen Recht mit schriftlichen Arbeiten abhielt. Dies setzte sich in den folgenden Jahren semesterweise fort. Ab dem Sommersemester 1959 las er außerdem die Veranstaltung Freiwillige Gerichtsbarkeit im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Nach vier Jahren Lehrtätigkeit an der Universität des Saarlandes wurde Haubrichs durch Verfügung vom 5. Februar 1953 zum Mitglied des Justizprüfungsamtes berufen. Das Projekt einer Habilitationsschrift, welches zunächst angedacht war, wurde letzten Endes nicht realisiert. Aufgrund seines außerordentlichen Engagements in der Lehrtätigkeit an der Universität des Saarlandes wurde er 1969 zum Honorarprofessor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

1956 stieß Haubrichs erstmals zum Bund der Steuerzahler, als Mitbegründer des Landesverbandes Saarland, dessenstellvertretender Vorsitzender er 1958 wurde. Schon zu diesem Zeitpunkt pflegte er enge Beziehungen zum Gesamtverband, die 1963 in seiner Berufung zum Mitglied des Präsidialvorstandes mündeten. Zusammen mit 14 weiteren Landesverbänden war Haubrichs mit dem Landesverband Saarland 1965 an der Gründung des damaligen Karl-Bräuer-Institutes beteiligt, heute bekannt als das Deutsche Steuerzahlerinstitut. Ab 1971 hatte Haubrichs als Nachfolger von Volkmar Muthesius das Amt des Präsidenten des Bundes der Steuerzahler inne und setzte sich hier vor allem für den Mittelstand ein. Es war ihm ein Anliegen, sich bürgernah und verständlich auszudrücken, was ihm durchweg gelang. Haubrichs trat in politischer Hinsicht mit Leidenschaft an die Öffentlichkeit. Kritisch äußerte er sich zur Behandlung der Nebentätigkeit im Beamtenrecht oder zu verpassten Chancen der Steuerreform und zur Problematik der Vollverzinsung in einigen seiner Veröffentlichungen. In zahlreichen Vorträgen pointierte er den „Angriff auf das Eigentum“ und „die öffentliche Verschwendug“, die Inflation und die unsolide Finanzpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden, die Ungereimtheiten der Steuerreform und die *Amtsuntreue* der Steuergeldverschwender, für deren Bestrafung er sich einsetzte.

Willy Haubrichs heiratete kurz nach seinem Einzug in den Kriegsdienst seine aus Kiel stammende Frau Erika. Zusammen hatten sie zwei Söhne, Wolfgang, geboren 1942 und Kurt, geboren 1948. Trotz seiner schwerwiegenden Verwundung lebte Haubrichs auch für den Sport, besonders für das Tennisspiel und das Skifahren. Ungeachtet seiner Verwundung erlernte Haubrichs mit Verstand und Disziplin das Tennisspiel und besaß auf seinem Wohnsitz im Hunsrück einen eigenen Tennisplatz. Gleicher gilt für das Skifahren: Auch hier vermochte er mit Willensstärke und Ausdauer diese Kunst zu erlernen und zu praktizieren.

Haubrichs starb am 25. April 1982 in Saarbrücken.

Anna Altmeyer

Werke:

Die Rechtskraft der kartellrechtlichen Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts, Kiel 1945.

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, Wiesbaden 1966.

Die Problematik der Vollverzinsung, Saarbrücken 1973.

Der ausgebeutete Steuerzahler, Plädoyer für eine bessere Ausgabemoral und mehr Effizienz in der öffentlichen Finanzwirtschaft, in: Willy Haubrichs/Hans Herbert von Arnim/Günter Schmölders (Hrsg.), An den Grenzen der Belastbarkeit: Festschrift für Günter Schmölders zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1978.

Die Verschwendug: der Mißbrauch unserer Steuergelder, München 1979.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 04298.

Literatur:

Maihofer, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–402.

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes (WS 1948/49 bis WS 1969/70).

Schmölder, Günter/*Wöhe*, Günther/*Buchholz*, Edwin H. (Hrsg.): Der Bürger als Objekt der staatlichen Finanzpolitik: Festschrift für Willy Haubrichs zum 65. Geburtstag, Bad Wörishofen 1976.

Interview:

Gespräch mit Wolfgang Haubrichs.

Friedrich von der Heydte (1907–1994)

Friedrich August von der Heydte wurde am 30. März 1907 in München geboren. Nach dem Abitur schlug von der Heydte, der einer in Bayern ansässigen Adelsfamilie entstammte, der dort üblichen Tradition folgend zunächst eine Laufbahn als Offizier der Infanterie bei der Reichswehr ein, schied dann aber auf eigenen Wunsch hin und angesichts der Beschränkungen der Streitkräfte durch die Regelungen des Versailler Vertrages aus dem Militärdienst aus und studierte Rechtswissenschaften und Nationalökonomie in München, Innsbruck, Graz und Wien. In Österreich legte er zwischen 1927 und 1932 das Erste, Zweite und Dritte österreichische Staatsexamen ab und schloss seine Studien 1932 mit dem österreichischen juristischen Doktorat sowie der mündlichen Prüfung (Rigorosum) zum Dr. rer. pol ab (die eigentliche Promotion erfolgte erst 1960 durch die Universität Innsbruck).

Zum Oktober 1932 folgte von der Heydte einer Einladung Hans Kelsens und wechselte als Assistent an dessen Kölner Institut für Völkerrecht. Nachdem dieser kurz darauf von den Nationalsozialisten aus seinem Amt entfernt worden war und sich von der Heydte auch öffentlich negativ über diesen Vorgang sowie über Bemerkungen, die dessen Nachfolger Carl Schmitt über Kelsen getätigten hatte, äußerte, wurde von der Heydte zum Sommersemester 1933 wieder entlassen und wechselte als Assistent zu Alfred von Verdross an die Konsularakademie in Wien. Nichtsdestotrotz wurde von der Heydte zum 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP, da er – so die Wertung der zeitgenössischen Forschung – sich von der Machtübernahme der NSDAP ein Wiederauferstehen der Reichsidee unter deutscher Führung erhoffte. Mit staats- und völkerrechtlichen Zwischenstationen in Genf, Paris, Den Haag und Rom begann von der Heydte 1935 mit den Arbeiten an einer Habilitation bei Karl Gottfried Kugelmann in Münster, setzte diese aber nach 1936 nicht fort, nachdem er erkannt hatte, dass die Verhältnisse an den deutschen Hochschulen während seines Auslandsaufenthalts sich unter dem nationalsozialistischen Einfluss für ihn als Vertreter einer „ausgesprochenen christlichen Rechts- und Staatsauffassung“ für ihn ungünstig entwickelt hatten und er wegen Interventionen im Falle eines bei der Gestapo denunzierten Hausmeisters eines katholischen Studentenheims mit NSDAP-Parteiorganisationen und der Gestapo in Konflikt geraten war (so die Darstellung von der Heydtes in einem selbstverfassten Lebenslauf).

Von der Heydte kehrte daher zunächst der akademischen Welt den Rücken zu und setzte seine begonnene militärische Karriere als Offizier in der Wehrmacht fort. Dort war von der Heydte (Stabs-)Offizier, zunächst bei der Infanterie, ab 1940 bei der neu gegründeten Fallschirmjägertruppe der Luftwaffe. Er absolvierte zahlreiche Einsätze, u. a. in Kreta, an der Ostfront, in Nordafrika (El-Alamein) und zuletzt – als Kommandeur eines Fallschirmjägerregiments – 1944 in den Ardennen, wo er in US-amerikanische Kriegsgefangenschaft geriet, aus der er 1947 entlassen

wurde. Er war dort Mitglied einer informellen Studiengruppe, in der Persönlichkeiten wie Heinrich Eberbach, Gerhard Bassenge, Carl Wahle, Ferdinand Heim und Eberhard Wildermuth vertreten waren und die sich mit dem Wiederaufbau Deutschlands beschäftigten. Im Verlauf abgehörter Gespräche zwischen den inhaftierten Generälen und Stabsoffizieren wurde offenbar, dass von der Heyde sowohl Kenntnis von den Gaskammern und Vernichtungslagern hatte als auch mutmaßlich in der Normandie einen Gefangenen exekutierte.

Zurück aus der Kriegsgefangenschaft widmete sich von der Heyde wieder seinem akademischen Weg. Unter Fortsetzung der 1934 unterbrochenen Arbeiten habilitierte er sich im Frühjahr 1949 bei Erich Kaufmann mit einer Arbeit über *Die Geburtsstunde des souveränen Staates – Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens* an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Arbeit thematisiert den Reichsgedanken des Mittelalters und seine Spannung gegenüber dem sich entwickelnden souveränen Nationalstaat und greift damit zentrale Aspekte des Weltbildes der abendländischen Bewegung auf. Neben der Lehrtätigkeit an der Universität München war von der Heyde an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Regensburg und der Münchener Hochschule für politische Wissenschaften mit der Durchführung von Vorlesungen im Völkerrecht, der allgemeinen Staatslehre, der Rechtsphilosophie sowie deutschem und bayerischem Verwaltungsrecht beauftragt.

Sein Weg führte von der Heyde sodann ins Saarland: Dort versuchte man von der Heyde als ordentlichen Professor zu gewinnen. Obwohl seitens des Kultusministeriums im Berufungsverfahren Vorbehalte bestanden, ob von der Heyde aufgrund politischer Gründe für eine Professur im Staats- und Verwaltungsrecht geeignet sei – eine Position, bei der „ein uneingeschränktes Bekenntnis zur Verfassung des Saarlandes notwendigerweise gefordert werden“ müsse – ergaben weder die Überprüfung seiner Person durch die französischen Stellen noch die vorliegenden Entnazifizierungsbescheide, die von der Heyde als ‚entlastet‘ einstuften, einen Hindernisgrund für seine Berufung. Den dann erteilten Ruf nach Saarbrücken lehnte von der Heyde jedoch zugunsten eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der in der französischen Besatzungszone wiedereröffneten Universität Mainz ab.

In Saarbrücken hielt er dennoch weiterhin als Gastprofessor von 1952 bis 1956 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät diverse Lehrveranstaltungen im Bereich des Staats- und Verwaltungsrechts. Er hielt zudem Vorlesungen am Europa-Institut, unter anderem zu den Themen „Die Begriffe von der Souveränität und die Staatengemeinschaft, Probleme der Wiedererneuerung des Völkerrechts, Einführung in das Völkerrecht, Juristische Probleme Europas“ sowie Seminare zu Souveränität und Supranationale Ordnung, Politik oder Aktuelle Bündnisprobleme. Ebenso engagierte sich von der Heyde für die neuen, unter dem Titel Saar Europa erscheinenden Hefte des Europa-Instituts an der Universität des Saarlandes.

Von 1952 bis 1959 war von der Heyde zudem als Richter im Nebenamt am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz tätig. Zum Sommersemester 1954 folgte von der Heyde schließlich einem Ruf an die Universität Würzburg, wo er unter anderem mit seinem aus Saarbrücken bekannten Kollegen Ulrich Stock

1960 ein Institut für Wehrrecht gründen konnte. Hier wirkte er bis zur Emeritierung 1975. Einen Ruf an den Lehrstuhl für Völkerrecht und Rechtsphilosophie der Universität Wien konnte er 1961 wegen des Widerstandes der damaligen österreichischen Regierungspartei SPÖ nicht annehmen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehörten Rechtsphilosophie, Staatsrecht, Verfassungsrecht und Völkerrecht. Von der Heydte setzte sich eingehend mit dem Kriegsvölkerrecht auseinander. Seine wissenschaftlichen Leistungen wurden anlässlich seines 70. Geburtstages durch eine zweibändige Festschrift gewürdigt.

Politisch war von der Heydte nach den Erkenntnissen der neueren Forschung katholisch-rechtskonservativ eingestellt. Als Mitglied der Abendländischen Bewegung war von der Heydte einem Reich, später dem Abendland und damit der Erinnerung an das katholisch-universale Kaiserreich des Mittelalters und die Doppelmonarchie des Habsburger Vielvölkerstaates als Orientierungsmuster ideell verbunden. Nach dem Krieg und dem kraft Gesetzes eintretenden Ende seiner NSDAP-Mitgliedschaft war er seit 1947 Mitglied der CSU, für die er von 1966 bis 1970 Abgeordneter im Bayerischen Landtag war. 1962 führte von der Heydtes Strafanzeige wegen Landesverrats zu den in der ‚Spiegel-Affäre‘ mündenden Ermittlungsverfahren, was ihn auch in der breiteren Öffentlichkeit bekannt machte.

Ferner war von der Heydte Mitglied in zahlreichen Vereinigungen wie dem Institut de Droit International, der Organisation Rettet die Freiheit, des Münchener Deutschen Kreises 1958, der Studiengesellschaft für staatspolitische Öffentlichkeitsarbeit, der Amerikanischen Gesellschaft für Internationales Recht, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, der Abendländischen Akademie sowie Vorsitzender der Christlich Demokratischen Hochschulgemeinschaft, des Vereins Westliches Wehrwesen sowie der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. 1962 wurde von der Heydte, der aufgrund seines internationalen Ansehens als Wissenschaftler und Wehrexperte gerngesehener Guest auf Fachtagungen und Veranstaltungen war, vom Bundespräsidenten zum Brigadegeneral befördert, nachdem er sich von 1956 bis 1966 als Offizier der Reserve bei der noch jungen Bundeswehr engagierte und unter anderem die Regierungen Ägyptens und Japans beim Aufbau ihrer Streitkräfte beraten hatte. Von der Heydte engagierte sich nach Kriegsende und Entlassung aus der Gefangenschaft für die ‚Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte‘, eine 1951 von Helene Elisabeth von Isenburg gegründete Hilfsorganisation, die vor allem durch Verharmlosung der NS-Taten und ihre Unterstützung von NS-Tätern in die Kritik geriet.

Zu den bekanntesten Werken von der Heydtes zählen neben seiner Habilitationschrift die *Soziologie der Parteien, das Weißblaubuch zur deutschen Bundesverfassung* (1958), einer kommentierten Übersetzung von Montesquieus *Geist der Gesetze* sowie ein zweibändiges Lehrbuch zum Völkerrecht (1958 und 1960). 1987 veröffentlichte von der Heydte zudem eine autobiografische Darstellung seiner Militärlaufbahn unter dem Titel *Muß ich sterben, will ich fallen....* Von Bedeutung waren auch mehrere Gutachten etwa zum Wehrbeitrag 1952 oder über die Gebiete ostwärts der Oder-Neiße-Grenze nach deutschem Staatsrecht, das er zu Beginn der 60er Jahre im Auftrag des Bundesverbandes der Vertriebenen erstellte. Ferner vertrat von der Heydte 1958 die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht

im Normenkontrollverfahren der Parteienfinanzierung durch steuerbegünstigte Spenden.

Friedrich August von der Heyde starb am 7. Juli 1994 in Landshut.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Das Weiss-Blau-Buch zur deutschen Bundesverfassung und zu den Angriffen auf Christentum und Staatlichkeit der Länder, Regensburg 1948.

Montesquieu: Vom Geist der Gesetze. Eine Auswahl, Übersetzung und Erläuterung durch Friedrich August von der Heyde, Berlin 1950.

Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952 (zugleich Habilitationsschrift).

Literatur:

Benkert, Christopher: Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005.

Blumenwitz, Dieter: Friedrich August von der Heyde (Nachruf), in: NJW 1994, S. 2600.

Conze, Vanessa: Das Europa der Deutschen. Ideen von Europa in Deutschland zwischen Reichstradition und Westorientierung (1920 – 1970), München 2005.

Kipp, Heinrich/Mayer, Franz/Steinkamm, Armin (Hrsg.): Um Recht und Freiheit. Festschrift für Friedrich August von der Heyde zur Vollendung des 70. Lebensjahres dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen. 2 Bände, Berlin 1977.

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2005.

Müller, Wolfgang: Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht – Charles Chaumont, Hans Wiebringhaus, Friedrich August Freiherr von der Heyde, Karl Zemanek, Ignaz Seidl-Hohenveldern und Wilhelm Karl Geck als Repräsentanten des Fachgebiets Völkerrecht an der Universität des Saarlandes, in: Michaela Wittinger/Rudolf Wendt/Georg Ress (Hrsg.), Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz. Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag, Berlin 2011, S. 605 – 628.

Neitzel, Sönke: Abgehört. Deutsche Generäle in britischer Kriegsgefangenschaft 1942 – 1945, 2005.

Rechenberg, Hermann H.-K.: Nachruf für Friedrich August Freiherr von der Heyde, in: Archiv des Völkerrechts 33 (1995) 4, S. 426.

Steveling, Lieselotte: Assistent: Friedrich August Freiherr von der Heyde, in: Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster/Westf., S. 427 – 429.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945 – 1990. Beck, München 2012.

van Bergh, Hendrik (Hrsg.): Friedrich August Freiherr von der Heyde: „Muß ich sterben – will ich fallen...“. Ein „Zeitzeuge“ erinnert sich, Berg am See 1987.

Ulrich Huber (1936–2023)

Ulrich Huber wurde am 23. März 1936 in Kiel geboren. Seine Eltern waren die Juristen Ernst Rudolf Huber (1903–1990) und Tula Huber-Simons (1905–2000), die eine Tochter des Reichsgerichtspräsidenten Walter Simons (1861–1937) war. Ernst Rudolf Huber war zum Zeitpunkt der Geburt seines Sohnes Ulrich Professor für Öffentliches Recht in Kiel. Im Jahre 1937 zog die Familie Huber nach Leipzig, nachdem Ernst Rudolf Huber an die Universität Leipzig berufen worden war. Nach der Berufung seines Vaters an die neu errichtete Reichsuniversität Straßburg besuchte Ulrich Huber in der Stadt zwischen 1942 und 1944 die Volksschule. Aus der Zeit in Straßburg stammt die Freundschaft der Familie Huber mit der Familie des Historikers Hermann Heimpel (1901–1988), dessen Tochter Erna Ulrich Huber 1961 heiratete. Die Familie Huber verließ im November 1944 Straßburg und wohnte zunächst in Falkau im Hochschwarzwald, wo die Familie Heimpel in ihrem Haus die Familie Huber aufnahm. Ab 1949 wohnte die Familie Huber in Freiburg im Breisgau, wo Ulrich Hubers Mutter als Rechtsanwältin tätig war und sein aufgrund Verstrickungen in den Nationalsozialismus politisch belasteter Vater seit 1952 an der Albert-Ludwigs-Universität einen Lehrauftrag für Verfassungsgeschichte innehatte. Ulrich Huber trat 1946 in das Humanistische Gymnasium des Landschulheims Birklehof in Hinterzarten im Schwarzwald ein, wo er 1954 sein Abitur ablegte.

Huber studierte zwischen 1954 und 1957 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau, München und Heidelberg. Während der Semesterferien ging er einer Tätigkeit als Praktikant in der Kanzlei seiner Mutter nach, die diese gemeinsam mit Maria Plum und Karola Fettweis führte. Die Erste Juristische Staatsprüfung legte er 1958 in Heidelberg und die Zweite Juristische Staatsprüfung 1962 in Stuttgart ab. Während seiner Referendarzeit war er Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Heidelberg bei Rolf Serick (1922–2000). 1963 wurde er an der Universität Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit einer Arbeit zum Thema *Die Sicherungsgrundschuld* promoviert. Der Erstgutachter der Dissertation war Serick, das Zweitgutachten verfasste Wolfgang Hefermehl (1906–2001). Die Dissertation fand eine große Beachtung in der Rechtsprechung.

Zwischen 1962 und 1968 war Ulrich Huber Assistent bei Serick an der Universität Heidelberg, wo er 1967 habilitierte. Der Titel der Habilitationsschrift lautete: *Vermögensanteil, Kapitalanteil und Gesellschaftsanteil an Personengesellschaften des Handelsrechts*. Die Differenzierung in der Schrift zwischen Beteiligungskonten sowie Forderungskonten bzw. Privat- oder Darlehenskonten war bahnbrechend. Das Thema des Habilitationsvortrags lautete: *Typenzwang, Vertragsfreiheit und Gesetzesumgehung*. Ulrich Huber erhielt die Venia Legendi für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht. In den Jahren von 1968 bis 1971 übernahm er an den Univer-

sitäten in Mannheim, Berlin, Köln und Mainz Lehraufträge sowie Lehrstuhlvertretungen.

1971 erging die Ernennung von Ulrich Huber zum Wissenschaftlichen Rat und Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes. In Saarbrücken blieb er zwei Jahre. Er hielt dort eine rechtsgeschäftliche Ergänzungsvorlesung, ein Kolloquium im Privatrecht, Vorlesungen zum Kauf- und Sachenrecht sowie zum Wertpapierrecht, die Große Übung im Privatrecht, die Vorlesung Handelsrecht III sowie eine privatrechtliche Vertiefungsveranstaltung ab. Huber folgte 1973 einem Ruf an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf den Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht. In Bonn wurde er 2001 emeritiert. Im Mittelpunkt der Forschungsinteressen von Huber standen das Handels-, Kapitalgesellschafts-, Konzern-, Wertpapier-, Insolvenz- und Kartellrecht.

Ulrich Huber verfasste im Auftrag des Bundesministers der Justiz Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Leistungsstörungsrechts und des Kaufrechts im BGB. Die Gutachten und Vorschläge wurden 1981 gedruckt. Eine große Anerkennung in Wissenschaft und Praxis fanden die von Ulrich Huber verfassten Bände über das Recht der Leistungsstörungen, die 1999 in der Reihe *Handbuch des Schuldrechts* im Verlag Mohr-Siebeck erschienen. Ulrich Huber schrieb eine grundlegende und viel beachtete Kommentierung zum Kaufrecht im *Soergel* und war ein scharfer Kritiker des Gesetzes zur *Modernisierung des Schuldrechts* vom 26. November 2001. Auf der Tagung der Zivilrechtslehrer in Marburg im Jahre 2009 hielt er einen Vortrag mit dem Titel *Schadenersatz statt der Leistung*.

Ulrich Huber starb am 22. Februar 2023 in Bonn. Der Theologe Wolfgang Huber, der zwischen 1994 und 2009 Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg sowie von 2003 bis 2009 Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands war, war sein Bruder. Das Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn AG Berthold Huber ist ein Sohn Ulrich Hubers.

Hannes Ludyga

Werke:

Die Sicherungsgrundschuld (Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Bd. 15), Heidelberg 1965.

Vermögensanteil, Kapitalanteil und Gesellschaftsanteil an Personengesellschaften des Handelsrechts (Heidelberger rechtsvergleichende und wirtschaftsrechtliche Studien, Bd. 2), Heidelberg 1970.

Leistungsstörungen, Bd. 1, Die allgemeinen Grundlagen – Der Tatbestand des Schuldnerverzugs – Die vom Schuldner zu vertretenden Umstände (Handbuch des Schuldrechts), Tübingen 1999.

Leistungsstörungen, Bd. 2, Die Folgen des Schuldnerverzugs – Die Erfüllungsverweigerung und die vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit (Handbuch des Schuldrechts), Tübingen 1999.

Literatur und Internetseiten:

Baums, Theodor/Lutter, Marcus/Schmidt, Karsten/Wertenbruch, Johannes: Vorwort, in: Theodor Baums/Johannes Wertenbruch (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Huber zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2006, S. V–VII.

Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schulrechts, Bd. II, Köln 1981.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) – Traueranzeige Ulrich Huber, online abrufbar unter: <https://lebenswege.faz.net/traueranzeige/ulrich-huber> (zuletzt abgerufen am 21.12.2024); www.wolfganghuber.info/ (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Grothe, Ewald: Ernst Rudolf Huber, in: Internetportal Rheinische Geschichte, online abrufbar unter: <https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/ernst-rudolf-huber/DE-2086/lido/57c8345586e8e9.99187498> (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Herde, Peter: Zwei gescheiterte Berufungen: Hermann Heimpel nach München (1944–1946) und Franz Schnabel nach Heidelberg (1946–1947), in: Helmut Knüppel (Hrsg.), Wege und Spuren. Verbindungen zwischen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Geschichte und Politik. Festschrift für Joachim-Felix Leonhard (Schriftenreihe des Wilhelm-Fraenger-Instituts Potsdam, Bd. 10), u. a., Berlin 2007, S. 691–788.

Otto, Martin: Walter Simons, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, Berlin 2010, S. 441–443.

Website Deutsche Bahn – Vorstand, online abrufbar unter: www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/Vorstand_neu/vorstand_verkehr_transport-6878456 (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Wertenbruch, Johannes: Ulrich Huber, in: Stefan Grundmann/Karl Riesenhuber (Hrsg.), Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler. Eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 2, Berlin/New York 2010, S. 355–362.

Heinz Hübner (1914–2006)

Heinz Friedrich Karl Hübner wurde am 7. November 1914 in Wohlau, Schlesien geboren. Sein Leben begann in bescheidenen Verhältnissen auf einem dort gelegenen Bauernhof. Seine akademische Laufbahn begann Hübner, nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Wohlau in den Jahren 1925 bis 1934, an welchem er auch das Amt des Schülersprechers übernahm, mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zum Wintersemester 1934/35 in Breslau. Doch der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unterbrach seine Studienzeit, als er zum Kriegsdienst eingezogen wurde. Trotz der widrigen Umstände und der Unsicherheit über seine Rückkehr gelang es ihm, 1941 seine Jugendliebe Gerda Wiedemann (* 18. Januar 1918; † 2000) zu heiraten. Aus dieser Ehe stammen die beiden Kinder Ulrich (* 26. November 1942 in Wohlau; † 3. August 2008 in Köln) und Helga (* 20. März 1950 in Wohlau; † 30. Mai 2016 in München).

Nach seiner Entlassung aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft setzte er sein Jurastudium 1946 an der Universität Erlangen fort und schloss es erfolgreich mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen am 15. Oktober 1947 ab. Auf das Erste Examen folgte ab dem 1. Februar 1948 der juristische Vorbereitungsdienst, welcher mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen am 23. Oktober 1950 endete.

Im Jahr 1948 wurde er, als Schüler von Erwin Seidel (* 6. November 1905 in München; † 4. April 1987), mit seiner Dissertation *Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft* zum Doktor beider Rechte (*doctor iuris utriusque*) promoviert. In dieser Schrift beschäftigte er sich mit dem Amt des Praefectus Aegypti, dem ägyptischen Statthalter, in der Spätantike und sollte diverse Monographien, die die vordiokletianische Zeit behandelten, um die byzantinische Epoche fortsetzen und ergänzen. Bereits in seiner Dissertation zeigte sich sein Interesse an rechtshistorischen Themen, was später zu einem Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit werden sollte.

Nach seiner Promotion widmete sich Hübner der Zivilrechtsdogmatik und habilitierte sich 1953 in Erlangen unter der Betreuung von Ludwig Schorr von Carolsfeld (* 26. Januar 1903 in München; † 5. Mai 1989 in Erlangen). Seine Habilitationschrift trägt den Titel *Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes – dargestellt an der Regelung nach §§ 932ff. BGB* und behandelte im Rahmen des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes den Erwerb von Eigentum durch einen Gutgläubigen aus der Hand eines Nichtberechtigten. Anschließend (1953) war er als Privatdozent auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und Römischen Rechts an der Universität Erlangen tätig.

Am 28. Februar 1955 verließ Hübner Erlangen und folgte einem Ruf als außerordentlicher Professor zum 1. März 1955 auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht an die Universität des Saarlandes. Als hauptsächliche Forschungsschwerpunkte werden Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Rechtsvergleichung genannt.

Seinen ersten Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 1954/55 erhielt Hübner mit Schreiben vom 4. Oktober 1954 von Rektor Joseph-François Angelloz (* 7. Oktober 1893 in Frangy; † 29. März 1978 in Thônes) für eine Vorlesung im Sachenrecht.

Vorgeschlagen aufgrund seiner Befassung mit dem Entwurf eines neuen Universitätsstatus fungierte Hübner ab dem 01. Oktober 1956 bis 1958 als erster deutscher Rektor der Universität des Saarlandes und löste damit den französischen Germanisten Joseph-François Angelloz ab. Der Rektorenwechsel gilt als bedeutender Moment in der Entwicklung der Universität und es wird berichtet, dass der Wechsel „atmosphärisch keineswegs reibungslos“ verlief und es keine offizielle Abschiedsfeier für den scheidenden Rektor Angelloz gab.

Während Hübners Amtszeit erlebte die Universität des Saarlandes den anspruchsvollen Übergang vom französischen zum bundesdeutschen Universitätssystem sowie eine umfassende organisatorische Neustrukturierung. Hübner erkannte frühzeitig, dass die Fortführung der Universität nur als Landesuniversität möglich war und bewerkstelligte die Zusicherung von finanzieller Unterstützung durch die Bundesrepublik mit dem Ziel, die europäische Ausrichtung der Universität weiterzuentwickeln. Unter seiner Führung wurde ein wegweisendes Universitätsgesetz erarbeitet, das erstmals eine Mitbestimmung der Assistenten und Studenten in Angelegenheiten, die sie betrafen, vorsah, was diesem Beispiel folgend in den späten sechziger Jahren bundesweit üblich wurde. Das Europa-Institut, das zuvor kulturwissenschaftlich geprägt war, wurde zu einem europäischen Forschungsinstitut mit stärkerem Fokus auf Rechts- und Wirtschaftswissenschaften umgewandelt. Zudem setzte er sich dafür ein, das Centre d’Études Juridiques Françaises sowie die Ausbildung französischer Germanisten in der Philosophischen Fakultät zu erhalten.

Zu Beginn des Jahres 1960 verließ Hübner sodann Saarbrücken und wurde im März 1960 zum ordentlichen Professor an der Universität Köln ernannt. Auf Empfehlung des Saarbrücker Prodekans Bernhard Aubin (* 13. November 1913 in Düsseldorf; † 24. Oktober 2005 in Saarbrücken) erhielt Hübner einen weiteren Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für eine Veranstaltung zur Digestenexegese für das Sommersemester 1960. Während seiner Zeit in Köln war er von 1963 bis 1964 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und setzte sich aktiv für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Fakultätsinstitute ein. Seine wissenschaftliche Arbeit konzentrierte sich auf die Verbindung von Rechtsgeschichte und den grundlegenden Fragen des geltenden Privatrechts sowie der Erkenntnis einer Rechtsvereinheitlichung. Ableitend daraus gründete er 1961 das Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, wo er im Laufe der Jahre eine beeindruckende Bibliothek aufbaute. In den von ihm herausgegebenen *Beiträgen zur Neueren Privatrechtsgeschichte* spiegelten sich die Forschungen seines Instituts wider. Zusammen mit seinen Kollegen Klaus Stern (* 11. Januar 1932 in Nürnberg; † 5. Januar 2023 bei Köln) und Dietrich Oehler (* 4. Oktober 1915 in Görlitz; † 27. Dezember 2005 im Allgäu) gründete er 1968

das Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln. Von 1963 bis 1985 war Hübner Mitdirektor des Instituts für Römisches Recht der Universität zu Köln.

Heinz Hübner engagierte sich auch in verschiedenen anderen Gremien und Organisationen, darunter als Vizepräsident des Hochschulverbundes von 1961 bis 1969, Leiter der Zivilrechtslehrervereinigung bis 1975 und Mitglied des Fachbeirates des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte ab 1964.

In den Jahren 1968 bis 1970 fungierte er als Rektor der Universität zu Köln.

Nach seiner Emeritierung im Jahr 1982 leitete er die Wirtschafts- und Verwaltungssakademie in Köln und erweiterte sie um neue Studiengänge, wie kulturelles Management.

Für sein herausragendes Engagement und seine Verdienste erhielt er zahlreiche Ehrenungen, darunter die Verleihung der Universitätsmedaille der Universität Köln im Jahr 1997. Bis zum Jahr 2005 war er als Senatsbeauftragter für Universitätspreise eng mit der Universität Köln verbunden.

Heinz Hübner ist im Alter von 91 Jahren am 28. Februar 2006 in Hürth verstorben.

Florian Friedrichs

Werke:

Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft, München-Pasing 1952 (Dissertation).

Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauenschutzes – dargestellt an der Regelung nach §§ 932 ff. BGB, Erlangen 1953 (Habilitation).

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches – Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Berlin 1996.

Friedrich II von Hohenstaufen und das Recht, Köln/Berlin 1997.

Literatur und Internetseiten:

Becker, Christoph: Heinz Hübner †, NJW 2006, S. 1573.

<https://idw-online.de/de/news149694> (zuletzt abgerufen am 23. Januar 2024).

<https://medienrecht.jura.uni-koeln.de/institut/personen-rundfunkrecht/gruendungsdirektori um/heinz-huebner> (zuletzt abgerufen am 23.11. 2024).

https://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/heinz_huebner/ (zuletzt abgerufen am 23. Januar 2024).

Luig, Klaus: Heinz Hübner – Das wissenschaftliche Werk, in: Fakultätsspiegel 2007, S. 49.

Luig, Klaus: Heinz Hübner zum 85. Geburtstag, in: NJW 1999, S. 3395.

Schiedermaier, Hartmut: Heinz Hübner – ein Leben für die Universität, in: Fakultätsspiegel 2007, S. 63.

Georges Hubrecht (1895–1984)

Georges E. Hubrecht wurde am 12. Juni 1895 in Sedan geboren. Zwischen 1920 und 1928 studierte er Rechtswissenschaften und Geschichtswissenschaften an der Universität Straßburg. Dort wurde er 1928 zum Dr. jur. und 1931 zum Dr. phil. promoviert. Seit 1933 war er ordentlicher Professor an der Universität Bordeaux, wo er Römisches Recht, Französische Rechtsgeschichte, Privatrecht und Kirchenrecht lehrte. Zwischen 1946 und 1947 war er Gastprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und von 1959 und 1968 war er Gastprofessor an der Friedrich-Wilhelms Universität Bonn. Hubrecht gehörte zu den ersten Professoren, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterrichteten. Er blieb nur für ein Semester in Saarbrücken und hielt im Wintersemester 1948/49 die Vorlesung „Geschichte des Rechts“.

Georges Hubrecht starb im Mai 1984.

Hannes Ludyga

Werke:

Das französische Zivilrecht. Eine Einführung, Berlin 1974.

Literatur und Internetseiten:

Hubrecht, Georges: in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz, online abrufbar unter: www.gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/personen/register/eintrag/h/georges-hubrecht.html (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Jaubert, Pierre: in: Revue historique de droit français et étranger 62 (1984), S. 531–532.

Uwe Hüffer (1939–2012)

Uwe Hüffer wurde am 5. Dezember 1939 in Lüneburg geboren. Nach der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife im Jahr 1959 studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten in Hamburg und Heidelberg. Nach dem Abschluss des Ersten und Zweiten Staatsexamens wurde er 1968 mit einer Arbeit zum Thema *Der Rückgriff gegen den deliktisch handelnden Schädiger bei Entschädigungsleistungen* promoviert. In seiner Dissertation behandelte er das Regressrecht als selbständiges Rechtsinstitut neben dem Schadensersatzrecht.

1974 stellte er an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg seine Habilitationsschrift mit dem Titel *Leistungsstörungen durch Gläubigerhandeln* fertig, die Hubert Niederländer betreute. Die Arbeit befasste sich mit den Leistungsstörungen, die ihren Ursprung in einem Verhalten des Gläubigers haben. Die Untersuchung behandelte den Gläubigerverzug, die positive Vertragsverletzung, die §§ 320 ff. BGB und die Erfüllungsverweigerung. Angeregt wurde die Arbeit durch die Entscheidung des VII. Zivilsenats des BGH vom 16.05.1968 (BGHZ 50, 175). Für seine Arbeit wurde ihm von der Heidelberger Juristenfakultät die Venia Legendi für die Fächer Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Privatversicherungsrecht verliehen. 1978 wurde die venia legendi um die Fächer Handelsrecht und Internationales Privatrecht erweitert.

Nach Lehrstuhlvertretungen in Göttingen, Hamburg, München, Münster und Saarbrücken folgte Hüffer 1979 schließlich dem Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht an die Universität des Saarlandes, den er von 1980 bis 1985 innehatte. Seit seiner Saarbrücker Zeit lag das wissenschaftliche Interesse Hüffers primär auf dem Handels- und Gesellschaftsrecht. In Saarbrücken hielt er folgende Vorlesungen: Grundzüge des Erbrechts, Handelsrecht I, Handelsrecht II – Grundzüge des Rechts der Kapitalgesellschaften, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, Grundzüge des Wertpapierrechts, Grundzüge des internationalen Privatrechts, Gesellschaftsrecht oder auch Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger und Fortgeschrittene sowie Seminare im Gesellschaftsrecht.

1985 folgte Hüffer sodann einem Ruf an die Ruhr-Universität Bochum auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht. Trotz eines Rufs an die Universität Heidelberg blieb er bis zu seiner Emeritierung 2005 in Bochum. Während seines Wirkens in Bochum rückte das Aktienrecht in den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Hüffer war Direktor des dortigen Instituts für Berg- und Energierecht. Er war Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht Hamm und zeitweise Vorsitzender des Aufsichtsrats der ARAG Allgemeine-Rechts-

schutz-Versicherung-AG. Nach seiner Emeritierung siedelte er nach Bad Dürkheim über und war fortan an Rechtsanwalt (‘Of Counsel’) in der Mannheimer Sozietät Schilling, Zutt & Anschütz.

Uwe Hüffer starb am 9. Dezember 2012.

Niclas Pirrong

Werke:

Der Rückgriff gegen den deliktisch handelnden Schädiger bei Entschädigungsleistungen Dritter – eine Untersuchung der Schadensverteilung im Regressweg unter Berücksichtigung des französischen, englischen und nordamerikanischen Rechts, Diss. jur., Heidelberg 1970.

Leistungsstörungen durch Gläubigerhandeln – Eine Rechtsvergleichende Untersuchung der Mitwirkung des Gläubigers bei der Vertragserfüllung unter besonderer Berücksichtigung der gegenseitigen Verträge, Habil. Jur., Berlin 1976.

Harmonisierung des aktienrechtlichen Kapitalschutzes, NJW 1979, 1065.

Literatur und Internetseiten:

Goette, Wulf/Hüffer, Uwe: NZG 2013, S. 21–22.

Hafersack, Mathias: Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, NZG 2009, S. 1344.

<https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/1443961> (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

<https://notizen.duslaw.de/uwe-huffer-†/> (abgerufen am 26.08.2023).

Kindler, Peter/Koch, Jems/Ulmer, Peter/Winter, Martin: Vorwort, in: Dies. (Hrsg.), Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, München 2010, S. V–VIII.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, SS 1980–WS 1984/1985.

Jean Imbert (1919–1999)

Jean Raoul Léon Imbert wurde am 23. Juni 1919 in Calais geboren. Nach der schulischen Ausbildung am Collège in Calais begann Imbert zunächst ein Studium der klassischen Literatur an der Sorbonne Université, mit dem Ziel einer späteren Professur. Allerdings änderte der Zweite Weltkrieg nachhaltig seinen Lebensweg.

Nach der Mobilmachung im November 1939 und der Teilnahme an der Verteidigung Frankreichs vor der deutschen Invasion vom April bis Juni 1940 wurde Imbert nach Toulouse verbracht, wo er an der Juristischen Fakultät der Université de Toulouse sein Jurastudium begann. Die Professoren Jean-Pierre Raynaud und Paul Ourliac spielten dabei eine bedeutende Rolle und weckten sein Interesse an juristischen Studien, insbesondere der (Römischen) Rechtsgeschichte. Mit der deutschen Invasion im Süden Frankreichs sah er sich gezwungen, nach Paris zurückzukehren, wo er eine Anstellung als Aufseher am Lycée Fénelon annahm.

Trotz der Widrigkeiten des Krieges konnte Imbert den Abschluss der französischen Licence de droit überdurchschnittlich schnell erreichen und bereits 1944 mit einer Arbeit zum Thema *Postliminium. Etudes sur la condition juridique du prisonnier de guerre en droit romain* (dt.: Postliminium. Studien zur Rechtsstellung des Kriegsgefangenen im Römischen Recht) promoviert werden. In seiner Dissertation erforschte er zunächst den etymologischen Ursprung des Begriffs *postliminium* und analysierte anschließend kontrovers diskutierte Texte, um aufzuzeigen, wie Gefangene unter bestimmten Bedingungen ihr Recht auf Rückkehr in die Heimat wiedererlangen konnten.

Im Jahr 1947 erlangte er die ‚Agrégation des facultés‘ de droit für Rechtsgeschichte – Römisches Recht – und wurde Professor an der Juristischen Fakultät von Nancy. In der wissenschaftlichen Gemeinschaft machte sich Imbert vor allem durch seine Publikationen zum Römischen Recht und Hospitalrecht einen Namen. Sein akademisches Interesse erstreckte sich darüber hinaus auf das Gewohnheitsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht und die Geschichte von Institutionen und sozialen Gegebenheiten im 17. und 18. Jahrhundert. Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit übte Imbert zahlreiche Beratungsmandate für unterschiedliche Ministerien aus und engagierte sich für den Ausbau des Bildungssystems in Kamerun und Kambodscha. Er war zudem zeitweise Rektor der Versailler Akademie und Präsidenten der Université Panthéon-Assas (Paris II).

Auf Einladung des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der neugegründeten Universität des Saarlandes, Felix Senn (1879–1968), übernahm Imbert die Vorlesungen *Römisches Recht* für das erste Semester des ersten Studienjahres und *Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts* sowie eine Übung im *Römischen Recht* für das zweite Semester des ersten Studienjahres. Neben

der Vorlesung in Römischer Rechtsgeschichte veranstaltete Imbert auch ein römisches rechtliches Doktorandenseminar. Bei den Studierenden genoß Imbert einen guten Ruf und wurde dafür geschätzt, auf die seinerzeit vorhandenen Sprachbarrieren mit Umsicht zu reagieren, da die Vorlesungen in französischer Sprache stattfanden, was für die deutschen Studierenden eine große Herausforderung darstellte.

Seine Verbundenheit zur Universität des Saarlandes war stark, und selbst nach einem Wechsel von Nancy, der Mutteruniversität der Universität des Saarlandes, nach Paris, blieb er dieser bis 1960 treu. Während dieser Zeit wirkte er als Professor, Lehrbeauftragter und Gastprofessor für Römisches Recht im Centre d'Études Juridiques Françaises.

Aus seiner Ehe mit Thérèse Chombart (* 17. Februar 1922; † 2. November 2009), die er nach seiner abgeschlossenen Promotion am 5. Juni 1945 in Aire-sur-la-Lys heiratete, gingen die vier gemeinsamen Kinder Jean-Marie (* 1946), Cécile (* 1948), François (* 1951) und Bruno (* 1956) hervor.

Jean Imbert verstarb am 13. November 1999 in Paris.

Florian Friedrichs

Werke:

Postliminium. Etudes sur la condition juridique du prisonnier de guerre en droit romain, Paris 1944 (Dissertation).

Les hôpitaux en droit canonique, Paris 1947.

Le Droit hospitalier de la Révolution et de l'Empire, Paris, Sirey 1954.

Histoire des institutions khmères, Phnom-Penh 1961.

Histoire économique des origines à 1789, Paris 1969.

Histoire du droit privé, 5. Auflage, 1979.

L'hôpital français, Paris 1972.

La peine de mort, Paris 1972.

Les hôpitaux en France, Paris 1974.

Le droit antique et ses prolongements modernes, 3. Auflage, Paris 1976.

Le Cameroun, 3. Auflage, Paris 1983.

Le procès de Jésus, 2. Auflage, Paris 1984.

Les temps carolingiens (741–891), Band 1, in: Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident. Band 5, Paris 1994.

Les temps carolingiens (741–891), Band 2, L'église: la vie des fidèles, in: Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident. Band 5, Paris 1996.

Literatur und Internetseiten:

Harouel, Jean-Louis: Un Grand Savant et Administrateur: Jean Imbert (1919 – 1999), in: Revue Historique de Droit Français et Étranger 78 (2000), 1, S. 2.

<https://academiesciencesmoralesetpolitiques.fr/2002/11/25/notice-sur-la-vie-et-les-travaux-de-jean-imbert/> (zuletzt abgerufen am 21.12.2024).

Günther Jahr (1923–2007)

Günther Ernst Ludwig Jahr wurde am 10. Juli 1923 in Saarbrücken als Sohn von Regierungs-Obersekretär Eduard Jahr und seiner Ehefrau Hedwig, geborene Berg, geboren. Von 1933 bis 1941 besuchte er die Gymnasien in Saarbrücken, Freiburg, Stuttgart und Köln. Nach seinem Abitur wurde er zum Arbeits- (Frühjahr 1941) und Wehrdienst (Juli 1941 bis Mai 1945), hauptsächlich an der Ostfront, eingezogen und verbrachte insgesamt vier Jahre in den Wirren des Zweiten Weltkriegs.

Nach einer Zeit in Kriegsgefangenschaft und einer kurzweiligen Beschäftigung bei der US-Armee, begann Jahr im Frühjahr 1946 sein Studium der Rechtswissenschaften und Alter Geschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Am 28. April 1949 bestand er das Erste Juristische Staatsexamen (Note: „gut“) in Heidelberg und am 28. Februar 1954 das Zweite Juristische Staatsexamen (Note: „gut“) in Stuttgart. Während dieser Zeit war er als Referendar in Heidelberg und Mannheim tätig. Seit dem Referendarexamen wirkte er als Assistent an der Juristischen Fakultät in Heidelberg – zunächst als Übungsassistent, später als wissenschaftliche Hilfskraft und schließlich als wissenschaftlicher Assistent im Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht. Hierbei half er maßgeblich beim Aufbau der Bibliothek des Instituts und verfasste hunderte von Rechtsgutachten. Am 6. August 1955 heiratete Jahr die Buchhalterin Gisela Lina Berta, geborene Backfisch (* 29. Juni 1925 in Heidelberg).

Am 8. August 1957 wurde Jahr mit seiner Dissertation *Die Rechtsnatur der litis contestatio* unter der Betreuung seines Lehrers, dem bedeutenden Romanisten Wolfgang Kunkel (* 20. November 1902 in Fürth im Odenwald; † 8. Mai 1981 in München) promoviert, die Arbeit wurde mit „summa cum laude“ bewertet.

Mit Wolfgang Kunkel ging er nach München, wo er auf seiner Dissertation aufbauend an der Ludwig-Maximilian-Universität München 1961 mit seiner Arbeit zur *Litis contestatio, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren* habilitiert wurde und ihm die Venia Legendi für Römisches Recht und Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung verliehen wurde. Der Romanist Theo Mayer-Maly (* 16. August 1931 in Wien; † 6. Dezember 2007 in Salzburg) bezeichnete Jahrs Habilitationsschrift als „einen der großen Wendepunkte in der Erforschung des Römischen Zivilprozessrechts“. Ausgangspunkt dieses „Meilensteins“ in der Diskussion um den römisch-rechtlichen Zivilprozess ist die These von Dr. Moritz Wlassak (* 20. August 1854 in Brünn; † 24. April 1939 in Wien). Dieser behauptete, dass der römische Zivilprozess aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit hervorgegangen sei und die *litis contestatio* einen Formalvertrag zwischen Kläger und Beklagtem darstelle. Dem hält Jahr entgegen, dass die *litis contestatio* eine zweiseitige Urkunde ohne Vertragscharakter sei. Die Prozessformel

sei nicht der Text eines Vertrages, sondern stelle den Inhalt eines Dekrets des Prätors als zuständigem Magistrat dar. Nach Jahr ist der Empfang der Prozessformel nicht, wie von Wlassak postuliert, das Ergebnis einer vertraglichen Vereinbarung, sondern vielmehr eine unmittelbare Folge des Abschlusses der Prozessphase vor dem Magistrat.

Zum Wintersemester 1959/60 erhielt Günther Jahr seinen ersten Ruf, zunächst als Lehrstuhlvertreter, auf den Lehrstuhl für Internationales Privatrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und wurde am 16. November 1959 zum außerordentlichen Professor ernannt. In Kiel lehrte und forschte er bis zum 1. März 1961.

Danach kehrte Günther Jahr nach Saarbrücken zurück und übernahm an der Universität des Saarlandes den Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Der Universität des Saarlandes hielt Jahr bis zu seiner Emeritierung am 30. September 1991 die Treue. Jahr hielt in Saarbrücken Vorlesungen zum Römischen Privatrecht, zur Römischen Rechtsgeschichte, zum Schuldrecht, zum Konkurs- und Vergleichsrecht und veranstaltete Übungen im Schuldrecht, zur Digestenexegese sowie ein Romanistisches Seminar.

Neben seiner Lehrtätigkeit engagierte sich Jahr auch in der Universitätsverwaltung. So stand er im Sommersemester 1965, im Wintersemester 1973/74 und im Sommersemester 1974 als Dekan an der Spitze der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Im Wintersemester 1964/65 agierte er als Prodekan. Universitätsweite Bekanntheit erreichte er zudem mit dem nach ihm genannten *Jahr-Entwurf* der Universitätsverfassung von 1969. Im Februar 1975 wurde Günther Jahr zum Vizepräsidenten gewählt. Seine Amtszeit dauert von April 1975 bis Oktober 1961.

Jahr erreichte am 9. Juli 1991 sein 68. Lebensjahr und wurde zum Ende des Sommersemesters 1991 von seinen offiziellen Verpflichtungen entbunden. In Anerkennung seiner besonderen Verdienste um das Saarland wurde ihm 1991 der Saarländische Verdienstorden verliehen.

Günther Jahr verstarb am 10. Februar 2007 im Alter von 83 Jahren in Saarbrücken.

Florian Friedrichs

Werke:

Die Rechtsnatur der *litis contestatio*, 1957 (Dissertation).

Kurzdarstellungen ausländischer Konkursrechte, in: Jaeger (Hrsg), Konkursordnung, Band 1, 8. Auflage, Berlin 1958.

Litis contestatio, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren, Köln/Graz 1960 (Habilitation).

Aktien ohne Nennwert: ein Beitrag zur Überwindung von Mißverständnissen im Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1963.

Zur *iusta causa traditionis*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 80 (1963), S. 142–174.

Die gerichtliche Zuständigkeit für das Konkursverfahren und die Entscheidung von Streitigkeiten, die mit dem Konkursverfahren zusammenhängen, in: ZZP 79 (1966), S. 347–386.

Romanistische Beiträge zur modernen Zivilrechtswissenschaft, in: AcP 168 (1968), S. 9–26.

Herausgeberschaft des Bandes: Rechtstheorie – Beiträge zur Grundlagendiskussion, Frankfurt a. M. 1971.

Deutsches Internationales Konkursrecht, Sonderausgabe der Kommentierung der §§ 237, 238 KO, in: Jaeger (Hrsg.), Konkursordnung, Band 2, 8. Auflage, Berlin/New York 1973, S. 1019–1137.

Internationale Geltung nationalen Rechts – Zur Relevanz internationalrechtlicher Fragestellungen für Praxis und Theorie des Rechts, in: RabelsZ 54 (1990), S. 481–532.

Literatur und Internetseiten:

<https://idw-online.de/en/news65669> (zuletzt abgerufen am 23. 11. 2024).

Lüke, Gerhard: Geleitwort – dem Freund, Kollegen und Lehrer, in: Martinek/Schmidt/Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993, S. 2.

Sturm, Fritz: In memoriam – Günther Jahr (10. 7. 1923 – 10. 2. 2007), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 125 (2008), S. 971.

Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes (Sommersemester 1960 – Sommersemester 1991).

Hinweis der Herausgeber: Siehe auch den umfassenden Beitrag von *Chiusi* in diesem Band, der sich intensiv mit dem wissenschaftlichen Wirken Jahrs beschäftigt.

Arthur Kaufmann (1923–2001)

Arthur Kaufmann wurde am 10. Mai 1923 in Singen (Hohentwiel) in der Nähe von Konstanz als Sohn des Zentrumpolitikers Edmund Kaufmann geboren. In der Zeit des Nationalsozialismus musste Kaufmann miterleben, wie sein Vater aller Ämter enthoben wurde und als Verfechter sich dem christlichen Widerstand anschloss. Dem Widerstandsgedanken blieb der Sohn nicht fern: Während Edmund Kaufmann Flugblätter gegen Josef Goebbels verfasste und verteilte, beteiligte sich sein Sohn Arthur Kaufmann, der nach dem Kriegsabitur 1941 und einem kurzen Studium der Mathematik und Physik in Frankfurt am Main von der Wehrmacht eingezogen wurde, zwischen 1944 und 1945 zusammen mit anderen Soldaten an militärischen Sabotageaktionen „[so]daß deutsche Kriegsflugzeuge manchmal nicht starten konnten.“ (Kaufmann, Über die Tapferkeit, S. 1)

Eine Kriegsverletzung sorgte dafür, dass Kaufmann sein naturwissenschaftliches Studium nicht fortsetzen konnte. Eine Begegnung mit dem Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, die Kaufmann später als „wissenschaftliches Urerlebnis“ beschrieb, motivierte ihn dazu, im Wintersemester 1945/1946 sein Jurastudium Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu beginnen. Auf das Erste Staatsexamen im Jahr 1948, das er als Landesbester absolvierte, folgte 1949 die Dissertation über das *Das Unrechtsbewusstsein in der Schuldlehre des Strafrechts*. Das im Anschluss geplante rechtsphilosophische Habilitationsprojekt über die *Natur der Sache* in Ciceros *De officiis* konnte Kaufmann aufgrund des plötzlichen Versterbens seines Lehrers Radbruch im November 1949 nicht beginnen. Nach Referendariat, dem Zweiten Staatsexamen, das er wiederum als Landesbester abschloss, und einer Zwischenstation als Richter am Landgericht Karlsruhe kehrte Kaufmann an die Universität Heidelberg zurück. Dort studierte er Philosophie und verfasste gleichzeitig seine Habilitationsschrift *Das Schuldprinzip* (1960/61).

Nach der Habilitation erhielt Kaufmann im gleichen Jahr einen Ruf auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Universität des Saarlandes. Diese Saarbrücker Jahre waren für ihn – in Worten seines Schülers Ulfrid Neumann – „eine Zeit höchst erfolgreicher Lehr- und Forschungstätigkeit in einem Kreis engagierter und über die eigenen fachlichen Grenzen hinaus interessierter Kollegen“ (Neumann, Nachruf, S. 420). Dort traf Kaufmann auf den Strafrechtler, Rechtsphilosophen und späteren Bundesinnenminister Werner Maihofer, mit dem er das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie aufbaute und leitete. Auch in der Lehre ging Kaufmann neue Wege: Er regte zu öffentlicher Kritik an seinen Vorlesungen an und führte Evaluationen sowie zusätzliche Leistungskontrollen ein. Aufsehen erregte er, als er ein rechtstheoretisches Seminar paritätisch mit einem weiteren Professor und zwei „Nichtordinarien“, einem Assistenten und einem Richter, leitete.

Kaufmann stellte sich öffentlichen Diskussionen mit Studierenden, so etwa in Diskussionsbeiträgen über die Große Strafrechtsreform, die in der Saarbrücker Studierendenzeitschrift *Speculum* erschienen. Diese besondere Atmosphäre Saarbrückens mag auch der Grund gewesen sein, weshalb Kaufmann prestigeträchtige Rufe von den Universitäten in Münster, Kiel und Frankfurt am Main ablehnte. 1969 folgte er jedoch einem Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München, wo er bis zur seiner Emeritierung im Jahre 1989 das Institut für Rechtsphilosophie (später: Institut für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik) leitete. 1980 ernannte ihn die Bayerische Akademie der Wissenschaften zum Mitglied.

Das wissenschaftliche Œuvre Kaufmanns ist vielfältig, wird jedoch v. a. durch zwei programmatiche Leitgedanken getragen: Den ersten roten Faden bildet die Rechtsphilosophie von Kaufmanns „Lehrer und Meister“ Gustav Radbruch. Kaufmann selbst betrachtete seine Gedanken als Weiterentwicklung der Radbruch’schen Konzeption. Das Andenken an seinen akademischen Lehrer pflegte er, so Winfried Hassemer, „wie niemand sonst“ (Hassemer, Nachruf, S. 1701): 1968 gab er die Radbruch-Gedächtnisschrift heraus, 1987 verfasste er dessen erste Biografie. Den Höhepunkt bildete jedoch die zwanzigjährige Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe, die Kaufmann initiierte und die er bis zu seinem Tod herausgab. Die zweite Leitidee gründet auf Kaufmanns biografisch-generationellen Erfahrungsschatz. Er selbst betonte, dass es „die unmittelbare Erfahrung des Unrechts“ im Nationalsozialismus war, „die [...] mein Interesse an rechtsphilosophischen Themen weckte“ (Aus dem Vorwort, S. X.).

Diese ineinander greifenden Kerngedanken sind von Anfang an in Kaufmanns Werk präsent. Sowohl seine Dissertation (1949) als auch seine Habilitation (1960/61) – beide Abhandlungen setzen sich mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip auseinander – entstanden im historischen Bewusstsein um die „frivolen Verstöße“ gegen eben diesen Schuldgrundsatz und vor dem Hintergrund „ein[es] krebsartig wuchernende[n] reine[n] Zweckstrafen[s] in der NS-Diktatur“ (Unzeitgemäße Betrachtungen, S. 225). Daher setzte sich Kaufmann in seiner Habilitationsschrift den Versuch zum Ziel, das Unverfügbare, also das Ontologische des Rechts aufzudecken, um es „so weit, wie möglich der Willkür zu entziehen“. Hierdurch wollte er das Fundament für ein „freiheitliche[s] und rechtstaatliche[s] Strafrecht [...]“ legen (a.a.O, Fn. 4).

Das Programm seiner rechtsphilosophischen Arbeit legte Kaufmann nach eigener Aussage in der im Jahr 1957 veröffentlichten rechtsphilosophischen Schrift *Naturrecht und Geschichtlichkeit* dar. In Tradition des späten Radbruch stehend, lehnte Kaufmann den Rechtspositivismus kategorisch ab. Denn Recht könne nur dann Recht sein, wenn es Rechtswesenheit, also formalontologische Richtigkeit (Wahrheit), aufweise. Jedoch sei auch die in der Naturrechtslehre vertretene Idee eines unveränderlichen, überpositiven Rechts verfehlt. Die Lösung suchte Kaufmann – so Stefan Grote – in einem dritten Weg zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus, nämlich in der Geschichtlichkeit des Rechts: Demnach sei das Recht seiner ontologischen Struktur nach geschichtlich, stünde also in unmittelbarem Bezug zur Zeit und wäre durch diese bestimmt. Dem Rechtsschöpfenden obliege es somit, den Rechtspositivismus dadurch zu überwinden, dass er es als immerwährende und beständig zu aktualisierende Aufgabe wahrnimmt, das zeitgerechte Recht zu verwirk-

lichen. Ab Mitte der 1960er Jahre wandte sich Kaufmann außerdem der juristischen Hermeneutik zu. Einen bedeutsamen Beitrag hierzu lieferte er mit der 1965 erschienenen Abhandlung über die *Analogie und Natur der Sache*.

Trotz seines großen Interesses für fundamentale und hochtheoretische philosophische Fragen verbrachte Kaufmann seine Zeit nicht im wissenschaftlichen Elfenbeinturm: Sein ganzes Leben lang äußerte er sich auch rechtspolitisch und politisch. Seine Saarbrücker Zeit war unmittelbar mit dem Engagement im kriminalpolitischen Arbeitskreis *Alternativ-Entwurf* verbunden, wo er zusammen mit Maihofer und einer Reihe von Strafrechtsprofessoren den Allgemeinen Teil des Alternativ-Entwurfs des Strafgesetzbuches verfasste. Dieses Reformprojekt hatte sich die Etablierung des Resozialisierungsgedankens im bundesdeutschen Strafrecht zum Ziel gemacht. Ab Mitte der 1980er Jahre bezog Kaufmann engagiert öffentlich Stellung zu kontroversen politischen Themen wie Atomwaffen, Sterbehilfe oder Reproduktionsmedizin.

Auch dem Gedanken des Widerstands blieb Kaufmann lebenslang treu: 1968 beteiligte er sich als Hochschullehrer in Saarbrücken an den Protesten gegen die Notstandsgesetze. Unter „stürmischsten“ Beifall proklamierte er: „Sollte das Bundesverfassungsgesetz die die Grundrechte berührenden Notstandsgesetze nicht aufheben, bleibe nur der Widerstand. Widerstand ist nicht eine Sache der Gewalt, Widerstand ist eine Sache des Geistes“ (zit. nach Müller, „Was wollen die Studenten?“, S. 31). Doch war für Kaufmann Widerstand nicht gleich Revolution. Für ihn war das Widerstandsrecht das „Urrecht aller Rechte. Darin, daß der Mensch nein sagen kann zum Unrecht, liegt seine Freiheit. Und da das Recht Bedingung der Freiheit ist, ist das Widerstandsrecht das ursprünglichste der Menschenrechte“ (Martin Luther King, S. 256).

Arthur Kaufmann hinterließ ein umfassendes wissenschaftliches Werk von über 600 Publikationen – einige seiner Schriften wurden in bis zu 20 Sprachen übersetzt – sowie eine Reihe prominenter Schüler, darunter Fritjof Haft, Ulfrid Neumann, Ulrich Schroth sowie den ehemaligen Vizepräsidenten des BVerfG, Winfried Hassemer. Kaufmann starb am 11. April 2001 im Alter von 77 Jahren in München.

Dan Aradovsky

Werke:

Ach so, Notstand, Speculum, S. 10–11.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage, in: Rechtsphilosophie im Wandel. Stationen eines We-
ges., 2., überarb. Aufl., Köln/München [u. a.], S. IX–X.

Das Unrechtsbewusstsein in der Schuldlehre des Strafrechts, Mainz 1949.

Die Alternative: Konservierung oder Reformierung des Strafrechts, Speculum 1967, S. 8–9.

Betrifft: Strafrechtsreform, Speculum 1968, S. 6.

Martin Luther King. Gedanken zum Widerstandsrecht (1968), in: Rechtsphilosophie im Wan-
del. Stationen eines Weges., 2., überarb. Aufl., Köln/München [u.a.] 1984, S. 251–257.

Widerstandsrecht, Darmstadt 1972; Das Schuldprinzip, 2., durchges. und durch einen Anh. erg.
Aufl., Heidelberg 1976.

Unzeitgemäße Betrachtungen zum Schuldgrundsatz im Strafrecht, Jura 1986, S. 225–233.

Fünfundvierzig Jahre erlebte Rechtsphilosophie, in: Robert Alexy/Ralf Dreier/Ulfried Neumann (Hrsg.), *Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute: Beiträge zur Standortbestimmung*, Stuttgart 1991.

Über die Tapferkeit des Herzens, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 77 (1991), 1, S. 1–16.

Literatur:

Grote, Stefan: Arthur Kaufmann, in: *Baden-Württembergische Biographien VII*, Stuttgart 2019, S. 280–284.

Grote, Stefan: Auf der Suche nach einem „dritten Weg“, 2. Auflage, Baden-Baden 2008.

Hassemer, Winfried: Arthur Kaufmann (†), in: *NJW* 2001, S. 1700–1701.

Hassemer, Winfried: Strafgerichtigkeit – Versuch über das wissenschaftliche Werk Arthur Kaufmanns, in: Fritjof Haft/Winfried Hassemer/Ulfreid Neumann/Wolfgang Schild/Ulrich Schroth (Hrsg.), *Strafgerichtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 1993, S. 1–22.

Müller, Wolfgang: „Was wollen die Studenten?“, *Saarbrücker Impressionen zum Thema „1968“*, in: *evangelische aspekte* 2005, S. 28–31.

Neumann, Ulfried: Nachruf auf Arthur Kaufmann, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 87 (2001), 3, S. 419–423.

Gerhard Kielwein (1922 – 2011)

Gerhard Kielwein wurde am 7. Januar 1922 in Stuttgart geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg wurde Kielwein mit einer Arbeit zur *Stellung der unbenannten Strafänderungsgründe im System des Strafrechts, erläutert am besonders schweren Fall* 1947 in Freiburg bei Adolf Schönke promoviert. Ab 1948 war er als Mitarbeiter bei Schönke an dessen 1938 gegründetem Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (dem späteren Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Hier legte er seinen Schwerpunkt auf das internationale Strafrecht. Nach Forschungsaufenthalten in England, unter anderem bei dem 1939 in das Vereinigte Königreich emigrierten Strafrechtler und Kriminologen Max Grünhut in Oxford, habilitierte sich Kielwein 1953 mit einer Arbeit zu *Straftaten gegen das Vermögen im englischen Recht* und erhielt die Lehrbefugnis für die Fächer Strafrecht, Strafsprozessrecht und Zivilprozessrecht.

Nach dem Tod Adolf Schönkes leitete Kielwein zunächst ein Jahr das Institut für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Freiburg, bevor er zu Beginn des Jahres 1955 zum Richter am Landgericht Freiburg ernannt wurde. In dieser Zeit war Kielwein zudem als Referent für die Strafrechtsreform an das Bundesjustizministerium abgeordnet, wo er die Arbeit der Großen Strafrechtsreformkommission u. a. mit mehreren rechtsvergleichend orientierten Beiträgen bereichert hat. Zugleich blieb Kielwein Dozent an der Freiburger Fakultät.

Bereits ein Jahr später, 1956, erfolgte schließlich die Ernennung zum außerordentlichen Professor für Deutsches und Vergleichendes Strafrecht und Kriminologie an der erst acht Jahre zuvor gegründeten Universität des Saarlandes. Diese befand sich zu diesem Zeitpunkt (nach dem Referendum von 1955) in einer schwierigen Umbruchphase, die nicht nur umfangreiche personelle Veränderungen im Lehrkörper be traf, sondern auch die Konzeption einer neuen und tragfähigen Universitätsstruktur (*Anm. der Herausgeber:* Siehe hierzu den Beitrag von Ludyga in diesem Band). Gerhard Kielwein sollte der Universität bis zu seiner Emeritierung treu bleiben und ihr Gesicht in entscheidender Weise mitprägen. Mit seiner Ernennung trat Kielwein die Nachfolge des österreichischen Kriminologen Ernst Seelig an, der zuvor mit dem Aufbau eines Kriminologischen Studiengangs u. a. für die saarländischen Polizeioffiziere betraut war. Dieser Studiengang war nunmehr – die politischen Verhältnisse hatten sich gewandelt – in ein allgemeines Kriminologisches Institut innerhalb der Rechtswissenschaften zu überführen.

Obwohl damit der Grundstein für eine akademische Karriere Kielweins gelegt war, blieb er auch der Justiz treu. Als Richter am Landgericht Saarbrücken (Jugendkammer) und später am Saarländischen Oberlandesgericht wirkte Kielwein als Strafricht-

ter auch in der Praxis. 1959 folgte schließlich die Ernennung zum Ordinarius sowie die Übernahme der Leitung des Kriminologischen Instituts. Kielwein vertrat die Auffassung, dass Straf- und Prozessrecht nur vermittelbar sei, wenn sie stets mit einem Blick auf die richterliche Praxis gelehrt wird. Für diese Verbindung von Theorie und Praxis erfuhr Kielwein von Studierenden, Schülern, Kollegen und Vertretern der Strafrechtspraxis viel Anerkennung. Die Forschungsschwerpunkte von Kielwein bildeten dabei u. a. das vergleichende Strafrecht, das Strafprozessrecht sowie das Jugendstrafrecht.

Das Zentrum seines Wirkens blieb jedoch das Kriminologische Institut, das sich insbesondere dem Sanktionenrecht, dem Jugend(straf)recht, der allgemeinen Kriminopolitik sowie der Strafrechtsreform widmete. Kielwein legte hier etwa den Grundstein für den später mit deutschlandweitem Renommee verbundenen Schwerpunkt im Bereich „Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzugskunde“. Sein breites Interessenpektrum spiegelte sich zudem im Titel der von ihm zusammen mit Ernst Heinitz herausgegebenen Schriftenreihe *Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie* wider. Bei all diesen Themen galt sein Interesse stets auch der Strafrechtsvergleichung. Zu seinen Schülern, für die er insgesamt 23 Dissertationen betreute, gehörten u. a. der Saarbrücker Strafverteidiger und Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes, Egon Müller sowie Heike Jung, Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsvergleichung. Viele Arbeiten, insbesondere zum Jugendstrafrecht, spiegelten seinerzeit aktuelle Fragen der Justizpolitik wider und fanden nicht selten deutschlandweite Aufmerksamkeit.

Im Rahmen der Neuordnung der Universitätsstruktur nach der Eingliederung des Saargebiets in die Bundesrepublik Deutschland, die mit Kielweins Start an der Universität des Saarlandes zusammenfiel, beteiligte er sich ebenfalls an der Erarbeitung eines Universitätsgesetzes sowie einer darauf aufbauenden Universitätsverfassung. Kielwein war zusammen mit seinen damaligen Fakultätskollegen Heinz Hübner, Werner Maihofer, Paul Senf und später auch Werner Thieme intensiv mit der Ausarbeitung entsprechender Entwürfe befasst, die später zum damals modernsten Universitätsgesetz in der Bundesrepublik führen sollten und der Universität ermöglichten, bereits im Mai 1957 der Westdeutschen Rektorenkonferenz beizutreten. Es ist nicht verwunderlich, dass Kielwein im Anschluss hieran zunächst im Mai 1960 zum Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und sodann im Juni 1962 zum Rektor der Universität bestimmt wurde (bis 1964). In seine Amtszeit fielen eine Vielzahl wichtiger Bauprojekte wie der Neubau der Philosophischen Fakultät, das Hochhaus für die vier physikalischen Institute sowie die Planung für den Ausbau der Mensa, für deren Erweiterung sich Kielwein engagierte. Als Rektor konnte er seinerzeit auf das besondere Engagement eines ihm direkt unterstellten und vom staatlichen Hochbauamt unabhängigen Universitäts-Bauamts zurückgreifen. Seine Emeritierung erfolgte 1987.

Auch außerhalb der universitären Verwaltung war Kielwein engagiert. So war er von 1969 bis 1990 Mitglied im Verwaltungsrat des Saarländischen Rundfunks, nachdem er bereits 1963 den Vorsitz des Rundfunkrates übernommen hatte. Dort begleitete Kielwein ebenso wie an der Universität eine bewegende Entwicklung des noch jungen Rundfunks, der durch die Installation eines starken Mittelwellensenders bild-

lich gesprochen das Saarland weit über dessen Grenzen vernehmbar machte. In den 1970er- und 80er-Jahren waren die Gremien vor allem mit Struktur, Haushalts- und Personalfragen unter dem Eindruck einer sich verschärfenden finanziellen Situation befasst, im Zuge derer Kielweins organisatorisches Talent gelobt wurde. Von 1968 bis 1972 war Kielwein Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und hatte daneben zahlreiche Mitgliedschaften und auch den Vorsitz in nationalen Wissenschaftsräten, etwa der Alexander-von-Humboldt-Stiftung oder der Westdeutschen Rektorenkonferenz inne. Von 1975 bis 1991 (und damit in einer beispiellosen Kontinuität von 16 Jahren) war Gerhard Kielwein zudem Vorsitzender des Studentenwerkes im Saarland e.V., wo er sich um die Belange der Studierendenschaft bemühte. Die besonderen Verdienste Kielweins um die Universität des Saarlandes wurden 1991 mit der Ernennung zum Ehrensenator gewürdigt.

Gerhard Kielwein verstarb am 19. November 2011.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die Stellung der unbenannten Strafänderungsgründe im System des Strafrechts, erläutert am besonderen Fall, 1947.

[als Hrsg.] Ausländisches Strafrecht. Übersicht über die wichtigsten Quellen und über das wichtigste Schrifttum [gemeinsam mit Adolf Schönke], 4. Auflage, München 1953.

Die Straftaten gegen das Vermögen im englischen Recht, Bonn 1955.

Unterlassen und Teilnahme, GA 1955, S. 225.

[als Hrsg.] Entwicklungslinien der Kriminologie. Vorträge und Beiträge anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes, Köln 1985.

Die Rechtspflege an der Saar von 1945 bis 1956, in: Festschrift 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, Köln 1985, S. 185 ff.

Literatur und Internetseiten:

Der Universitätspräsident (Hrsg.): Akademische Gedenkfeier für den Altrektor und Ehrensenator der Universität des Saarlandes Universitätsprofessor Dr. Gerhard Kielwein am 5. Juni 2013, Saarbrücken 2013.

Jung, Heike (Hrsg.): Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens. Beiträge anlässlich des Colloquiums zum 65. Geburtstag von Gerhard Kielwein, Köln 1989.

Müller, Wolfgang: Prof. Kielwein 80 Jahre, in: campus 32, Ausgab 1, März 2002, S. 56.

Saarländer Rundfunk: Videobeitrag „Eröffnung Rektoratsjahr 1963/1964 an der Universität des Saarlandes (Rede Gerhard Kielwein), online abrufbar über die SR-Mediathek.

Wolfgang Knies (1934–2019)

Wolfgang Knies wurde am 9. November 1934 in Mainz als Sohn des Bibliotheksrats Hans Knies und seiner Ehefrau Erna Knies geboren. Nach der Beendigung der Volksschule in Mainz besuchte er das Mainzer Humanistische Gymnasium, das Realgymnasium in Grünberg/Oberhessen sowie die Oranieneschule in Wiesbaden, wo er im März 1954 das Abitur ablegte. Er studierte ab dem Sommersemester 1954 Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Erste Juristische Staatsprüfung legte er im Juli 1958 und die Zweite Juristische Staatsprüfung im August 1963 jeweils in München ab. An der Ludwig-Maximilians-Universität München war er Assistent bei dem Strafrechtler Karl Engisch (1899–1990) am Institut für Strafrechtswissenschaften und Rechtsphilosophie sowie am Institut für Öffentliches Recht bei dem Verwaltungs- und Steuerrechtlicher Hans Spanner (1908–1991), der in München zwischen 1960 und 1974 Professor an der Juristischen Fakultät war. Während des Zweiten Weltkriegs war Spanner an zentraler Stelle an der Judenverfolgung in den Niederlanden beteiligt.

Im Jahre 1966 wurde Knies an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München promoviert. Die Dissertation erschien 1967 und trug den Titel *Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem*. Der Erstgutachter der Dissertation war Theodor Maunz (1901–1993). Im Wintersemester 1970/1971 habilitierte sich Knies an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität. Der Titel der Habilitationsschrift, die er Engisch widmete, lautete: *Steuerzweck und Steuerbegriff. Eine dogmengeschichtliche und kompetenzrechtliche Studie*. Knies erhielt die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis für Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht. Seine Habilitation betreute Spanner. Jenseits der Dissertation und der Habilitation blieb das wissenschaftliche Werk von Knies überschaubar.

Im Sommersemester 1971 übernahm Knies eine Lehrstuhlvertretung an der FU Berlin. Im Juli 1971 erhielt er einen Ruf auf den Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Im Saarland trat er die Nachfolge von Hans Zacher an, der an die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München berufen wurde. Bis zu seiner Emeritierung Ende März 2003 blieb Knies Hochschullehrer in Saarbrücken. An der Universität des Saarlandes gehörte er zeitweise dem Senat an. Gemeinsam mit Josef Isensee beeinflusste er die Ausarbeitung der Universitätsverfassung von 1972. Im Jahre 1979 erhielt Knies einen Ruf an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, den er ablehnte. Er war von Januar 1977 bis Januar 1980 Richter am Verfassungsgerichtshof des Saarlandes.

Knies hielt in Saarbrücken die Vorlesungen Staatsrecht I, Verfassungsprozessrecht sowie Presse- und Rundfunkrecht und die Vorlesung zu den Grundzügen im Finanz- und Steuerrecht. Er betreute die Große Übung im Öffentlichen Recht und veranstaltete zahlreiche Seminare zum Medienrecht. Knies errichtete an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes die *Arbeitsstelle Medienrecht*. Er gehörte dem *Rundfunkrat des Saarländischen Rundfunks* und dem *Programmbeirat des Saarländischen Rundfunks* an. In der *Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten* von ARD und ZDF vertrat er als Sachverständiger das Saarland. Knies betätigte sich in der Politik und bekleidete diverse Ämter als Landesminister. Er war zwischen Mai 1980 und Juli 1984 saarländischer Minister für Kultus, Bildung und Sport unter dem saarländischen Ministerpräsidenten Werner Zeyer (1929–2000). Knies trat 1982 der CDU bei. Von Juli 1984 bis April 1985 war er saarländischer Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten. Unter dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht (1930–2014) war Knies zwischen Mai 1987 und November 1988 Kultusminister in Hannover.

Eine Freundschaft verband Knies mit dem Dirigenten Hans Zender (1936–2019). Die saarländische Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer verlieh Knies 2012 den Saarländischen Verdienstorden.

Wolfgang Knies starb am 20. Oktober 2019. Er wurde in Unterwössen bestattet.

Hannes Ludyga

Werke:

Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem (Münchener Universitäts-schriften, Bd. 4), München 1967.

Steuerzweck und Steuerbegriff. Eine dogmengeschichtliche und kompetenzrechtliche Studie (Steuerrecht im Rechtsstaat. Wissenschaftliche Hefte zum Deutschen und Internationalen Steuerrecht, Heft 14), München 1976.

Literatur und Internetseiten:

Badura, Peter: Wolfgang Knies zum 70. Geburtstag, in: Archiv des öffentlichen Rechts 2004, S. 487–488.

Knies, Wolfgang: in: Saarland Biografien, online abrufbar unter: www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=4575 (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Ress, Georg: Nachruf auf Wolfgang Knies (1934–2019) [Privatbesitz Bernhard Knies].

Sieber, Gerhild: Pressemitteilung. Uni-Professor und ehemaliger Minister Wolfgang Knies wird 80 Jahre alt, online abrufbar unter: <http://idw-online.de/de/news610746> (abgerufen am 01.05.2023).

Stolleis, Michael: Ein solider Jurist. Hans Spanner (1908–19919). in: Kritische Justiz 2017, S. 107–119.

Peter Krause (1936–2023)

Peter Krause wurde am 27. Februar 1936 in Osnabrück geboren. An der Universität des Saarlandes studierte er Rechtswissenschaften, Philosophie, Geschichte und Soziologie. Die Erste Juristische Staatsprüfung legte er im Juni 1962 und die Zweite Juristische Staatsprüfung im Oktober 1966 jeweils in Saarbrücken ab. 1966 wurde er an der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes promoviert. Der Titel der von Joachim Kopper (1925–2013) betreuten Dissertation lautet: *Die Lehre von der Arbeit in der Philosophie des Deutschen Idealismus und ihre Bedeutung für das Recht*.

Krause war zwischen 1966 und 1973 wissenschaftlicher Assistent und von 1973 bis 1975 Assistenzprofessor am Institut für Arbeits- und Sozialrecht (sozialrechtliche Abteilung) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, wo er 1973 habilitierte. Die Habilitation betreute Hans F. Zacher (1928–2015). Die Habilitationsschrift trägt den Titel: *Rechtsform des Verwaltungshandelns. Überlegungen zu einem System der Handlungsformen der Verwaltung, mit Ausnahme der Rechtssetzung*. Die Arbeit analysiert die Typologie des Verwaltungshandelns, Funktion, Wesen und Anwendungsbereich des Verwaltungsakts, den öffentlich-rechtlichen Vertrag, Verwaltungsgesetze, Leistungsversprechen der Verwaltung auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, Verwaltungsregelungen ohne unmittelbare Rechtswirkung nach außen sowie Erklärungen ohne primäre Regelungsfunktion in einem System der Verwaltungshandlungen. Krause erhielt die Venia Legendi für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bzw. die Universität des Saarlandes war eine der ersten Institutionen, die eine Venia Legendi für Sozialrecht in der Bundesrepublik Deutschland verlieh.

An der Universität des Saarlandes hielt Krause nach der Habilitation Lehrveranstaltungen auf den Gebieten des Verwaltungsprozessrechts, der Verwaltungslehre, der Verwaltungsrechtsgeschichte, des Staatsrechts und des Sozialrechts ab. 1975 übernahm Krause eine Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Trier. Inhaber dieser Professur war er bis zu seiner Emeritierung 2004. Über viele Jahre hinweg war er im zweiten Hauptamt Richter am Landessozialgericht Mainz und stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz. Er war abgeordneter Gründungsdekan der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Ein akademischer Schüler von Krause ist der Öffentlichrechtler Maximilian Wallerath.

Krause forschte und lehrte auf den Gebieten des Verwaltungs- und Verfassungsrechts, des Sozialrechts, der Rechtsphilosophie und der Rechtsgeschichte. Zu den Hauptwerken von Krause gehört neben der Dissertation und Habilitation folgende

Untersuchung: *Rechtswissenschaften in Trier – Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798*. Das Werk besticht durch die umfassende Auswertung der entsprechenden Quellen und Literatur. Die entscheidende Quellengrundlage für das Buch bildet das Statutenbuch der juristischen Fakultät aus der Frühen Neuzeit. Kurzbiographien der wichtigsten Akteure runden das Werk ab. Auf dem Gebiet des Sozialrechts sind von besonderer Bedeutung das von ihm gemeinsam mit Heinrich Scholler (1929–2015) verfasste Buch über die *Neukonzeption des Sozialhilferechts und die Situation blinder Menschen* sowie seine Untersuchung das *Eigentum an subjektiven öffentlichen Rechten*, das die „Tragweite des Eigentumsschutzes von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen am Beispiel der Rentenversicherung“ analysiert. Akribisch untersucht er in diesem Buch den „Schutzzweck von Artikel 14 GG und die Möglichkeiten und Folgen seiner Erstreckung auf vermögenswerte Rechtspositionen des öffentlichen Rechts“ sowie „rentenversicherungsrechtliche Positionen als Gegenstand des Eigentumsschutzes der Verfassung“. Krause gelangte in seinem Werk zu dem Ergebnis, dass „Rentenansprüche und die Ansprüche auf Versicherungsschutz“ als „individuell differenzierte, im synallagmatischen Rentenversicherungsverhältnis erworbene, subjektive, vermögenswerte öffentliche Berechtigungen in vollem Umfang unter dem Schutz“ von Artikel 14 GG stehen. Sie stellen aber – so Krause – „kein Eigentum“ dar, „sondern entsprechen ihm nur“, weshalb Artikel 14 GG nur entsprechend anzuwenden ist (Eigentum an subjektiv öffentlichen Rechten, S. 265).

Dem Sozialrecht nahm sich Krause in Saarbrücken und in Trier zu einem Zeitpunkt an, als das Sozialrecht ein „defizitäres Feld rechtswissenschaftlicher Forschung“ war (Zacher, Sozialrechtswissenschaft, S. 280–281). Die enge Kooperation von Juristen und Ökonomen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begünstigte den Werdegang (Maihofer, Vom Universitätsgesetz, S. 379) von Krause als Sozialrechtler. Während seiner Zeit in Saarbrücken verfasste er 1969 mit Franz Ruland in der *Zeitschrift für Sozialreform* einen Beitrag mit dem Titel *Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht. Risiko – Rechtslage – Reform*“. Krause und Ruland waren die prominentesten Mitarbeiter von Zacher (Zacher, Sozialrechtswissenschaft, S. 286). Krause ist als einer der „großen“ Sozialrechtler der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen.

Mit Volker Lohse publizierte Krause Editionen von Gesetzestexten zum saarländischen Landesrecht. 1971 erschien die Gesetzessammlung *Verfassung und Verwaltungsgesetze des Saarlandes* und 1972 die Gesetzessammlung *Planungs-, Wasser-, Wege-, Schul- und Presserecht des Saarlandes*.

Peter Krause starb am 19. Februar 2023.

Hannes Ludyga

Werke:

Die Lehre von der Arbeit in der Philosophie des Deutschen Idealismus und ihre Bedeutung für das Recht, Saarbrücken 1966.

Zeitschrift für Sozialreform, einen Beitrag mit dem Titel „Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht. Risiko – Rechtslage – Reform“, in: Zeitschrift für Sozialreform 1969, S. 129–148, 200–210, 260–274 [gemeinsam mit Franz Ruland].

Planungs-, Wasser-, Wege-, Schul- und Presserecht des Saarlandes (Kleine Gesetzessammlung des Saarlandes, Bd. 2), Saarbrücken 1972 [gemeinsam mit Volker Lohse].

Rechtsformen des Verwaltungshandelns. Überlegungen zu einem System der Handlungsformen der Verwaltung, mit Ausnahme der Rechtssetzung (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 229), Berlin 1974.

Neukonzeption des Sozialhilferechts und die Situation blinder Menschen (Studien zum Öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Bd. 20), Bonn 1978 [gemeinsam mit Heinrich Scholler].

Verfassungs- und Verwaltungsgesetzes des Saarlandes (Kleine Gesetzessammlung des Saarlandes, Bd. 1), Saarbrücken 1971, 4. Auflage 1980 [gemeinsam mit Volker Lohse].

Eigentum an subjektiv öffentlichen Rechten. Die Tragweite des Eigentumsschutzes von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen am Beispiel der Rentenversicherung (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Bd. 61), Berlin 1982.

Rechtswissenschaften in Trier: Die Geschichte der juristischen Fakultät 1473 bis 1798, Köln/Weimar 2007.

Literatur:

Maihofer, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–402.

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes, 1966/67 bis 1975/76.

Wallerath, Maximilian: Fiat iustitia. Recht als Aufgabe der Vernunft. Festschrift für Peter Krause zum 70. Geburtstag (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1035), Berlin 2006, S. V–VI.

Zacher, Hans F.: Sozialrechtswissenschaft – eine Notwendigkeit im sozialen Rechtsstaat, in: Christoph Schneider (Hrsg.), Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Beispiele, Kritik, Forschung, Bonn 1983, S. 277–290.

Detlef Krauß (1934–2010)

Detlef Krauß wurde am 19. Januar 1934 in Kiel geboren. Nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Wilhelmshafen im Jahr 1952 absolvierte er 1952 bis 1956 ein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Freiburg, Hamburg und Göttingen. Die juristischen Staatsexamina legte er 1956 und 1961 jeweils in Celle ab. Von 1957–1961 fungierte Krauß als wissenschaftliche Hilfskraft an der Georg-August-Universität Göttingen. Dort wurde er 1962 zum Doktor der Rechte unter der Betreuung von Paul Bockelmann mit dem Thema *Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand* promoviert. Nach der Promotion folgte Krauß Paul Bockelmann als Assistent an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1961–1962) und an das Institut für Kriminologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München (1962–1969). In München habilitierte er sich 1970 mit einer Arbeit mit dem Titel *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) als Problem rechtlicher Wahrheitsforschung im Strafprozess*, für die er die Venia Legendi für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Methodenlehre erhielt.

1970 ernannte die Universität des Saarlandes Krauß als Nachfolger von Werner Maihofer auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechts- und Sozialphilosophie und gleichzeitig zum Direktor des universitätseigenen Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie. Seine Lehrveranstaltungen umfassten ein breites Spektrum von Einführungen in die Rechtswissenschaft bis hin zu Strafprozessrecht, einschließlich praktischer Prozessbesuche mit den Studierenden. Obwohl er zunächst Berufungen an die Leibniz Universität Hannover (1975) und die Universität Bern (1978) ausschlug, trat Krauß schließlich auf den Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Basel, der er bis 1992 verbunden blieb. Anschließend wechselte er an die Humboldt-Universität zu Berlin, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1999 den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht innehatte.

Krauß' wissenschaftliches Werk war vielfältig; einer seiner engsten Schüler, Mark Pieth, unterschied zwei zentrale Phasen seines Schaffens: In der ersten Schaffensperiode standen strafrechtliche Grundfragen auf dem Plan. Bereits in der Dissertation widmete sich Krauß dem Grundthema der Verbrechenstheorie, der Unrechtslehre. Große und auch postume Resonanz fand insb. seine Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Begriff der Schuld, den er auch zum Gegenstand seiner Antrittsvorlesung in Berlin im Jahr 1992 machte. Auch grundlegende strafprozessuale Probleme wie etwa die Unschuldsvermutung, aber auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Strafprozess, die Krauß zum Gegenstand seiner Habilitationsschrift machte, bildeten einen Teil seines wissenschaftlichen Interesses. Im Gespür für die Herausforderungen seiner Zeit versuchte er sich an der Durchdringung des Spannungsverhältnisses zwischen der Kriminologie und dem Strafrecht. Vertieft und v. a. kritisch setzte er sich zudem nach dem Umzug nach Basel mit dem damaligen schweizerischen

Strafprozess auseinander. In der zweiten Schaffensperiode rückte für Krauß der Schutz der Rechtsstaatlichkeit sowie die Auseinandersetzung mit den Grenzen des Strafrechts in den Vordergrund, etwa im Bereich der Unternehmenshaftung und des sog. „Feindstrafrechts“. Gerne und oft übte er Kritik an der immer weitergehenden Strafgesetzgebung, im Rahmen dessen „die Grundlagen des Postulats von Schuld, Sühne und Versöhnung von polizeilichen Sicherheitsdenken konterkariert und ausgehöhlt werden“ (Schuld und Sühne, in: Wer bekommt Schuld?, S. 379). Zuletzt beschäftigte er sich außerdem mit den Fragen im Zusammenhang mit der neuen Hirnforschung und den Folgen für das Strafrecht und bemühte sich um eine Verständigung zwischen dem Strafrecht und der Psychiatrie.

Darüber hinaus engagierte sich Krauß in der Hochschulpolitik: An der Universität des Saarlandes hielt er in den Jahren 1971 bis 1973 das Amt als Vorsitzender des Fachbereichs Rechtswissenschaften und von 1977–1979 als Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät inne. An der Humboldt-Universität Berlin war er federführend beim Wiederaufbau der Juristischen Fakultät nach der deutschen Wiedervereinigung und darüber hinaus als Erster Vizepräsident der Humboldt-Universität in den Jahren 1994–1996 tätig.

Zuletzt prägte Krauß das Strafrecht auch international: In Berlin stellte er Kontakte der juristischen Fakultät zu den Universitäten der ehemaligen Sowjetunion, insb. in Riga und Tiflis her. In Russland war er Mitverfasser eines russischsprachigen Lehrbuches zu den Grundlagen des Strafrechts in Deutschland und Russland. Auf seinen maßgeblichen Einfluss ist die Orientierung des georgischen Strafrechtsdenkens am deutschen Vorbild zurückzuführen. Als europäischer Experte arbeitete er außerdem aktiv an der Reform und dem Entwurf der georgischen Strafprozessordnung mit.

Detlef Krauß starb am 30. Juni 2010 in Berlin.

Niclas Pirrong

Werke:

Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, Diss. jur., Göttingen 1963.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR) als Problem rechtlicher Wahrheitsforschung im Strafprozess, Habil. jur., München 1969.

Die strafrechtliche Problematik kriminologischer Ziele und Methoden. Eine Untersuchung am Beispiel der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen im Strafprozess, Frankfurt a. M. 1971.

[Zusammen mit Kljukanova, Tatjana und Schöneburg, Volkmar] Osnovy ugolovnogo prava Germanii i Rossii [Grundlagen des Strafrechts in Deutschland und Russland], Sankt Petersburg 2001.

Heine, Günter/Pieth, Mark/Seelmann, Kurt (Hrsg.): Wer bekommt Schuld? Wer gibt Schuld? – Gesammelte Schriften von Detlef Krauß, Berlin 2011.

Literatur und Internetseiten:

Bommer, Felix/Stratenwerth, Günter: Nachruf Detlef Krauß, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2010, S. 344–345.

Deckers, Rüdiger: Schuldstrafrecht und Elemente der Erosion in der Lehre von Detlef Krauß, in: Thomas Fischer/Elisa Hoven (Hrsg.), Schuld, Baden-Baden 2017, S. 145–154.

Eintrag zu Detlef Krauß der Humboldt-Universität Berlin, online abrufbar unter: www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/em/krs (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Hörnle, Tatjana: Vorwort: Ein Gedenkkolloquium für Detlef Krauß, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 2013, S. 73–74.

<https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/2324688> (abgerufen am 26.08.2023).

Laudatio für Detlef Krauß der Universität Luzern, online abrufbar unter: www.unilu.ch/fileadmin/universitaet/unileitung/dokumente/dies_academicus/2005/Dies_2005_Laudatio_Krauss.pdf (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Lüderssen, Kurt Klaus: Nachruf – Detlef Krauß, Strafverteidiger 2010, S. 605.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, SS 1971–SS 1979.

Pieth, Mark/*Seelmann*, Kurt (Hrsg.): Prozessuales Denken als Innovationsanreiz für das materielle Strafrecht – Kolloquium zum 70. Geburtstag von Detlef Krauß, Basel 2006.

Pieth, Mark: Erinnerungen an Detlef Krauß, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 2013, S. 75–77.

Universität Basel, Der Lehrkörper und seine Entwicklung, online abrufbar unter: <https://unigeschichte.unibas.ch/fakultaeten-und-faecher/juristische-fakultaet/juengste-entwicklungen-der-juristischen-fakultaet/die-entwicklung-des-lehrkoerpers> (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Heinrich Lange (1900–1977)

Carl Heinrich Lange wurde am 25. März 1900 in Leipzig als Vater eines Bankprokuristen geboren. Nach dem Besuch der höheren Bürgerschule und dem Königin-Carola-Gymnasium (beide Leipzig) folgte ein Kriegseinsatz im Ersten Weltkrieg. In der Weimarer Republik nahm er im März 1920 am gescheiterten, antidemokratischen Kapp-Lüttwitz-Putsch teil. Zeitgleich studierte Lange von 1919 bis 1922 in Leipzig Rechtswissenschaften und absolvierte im Anschluss seinen juristischen Vorbereitungsdienst. Unmittelbar darauf folgten Promotion (1925, Universität Leipzig) und Habilitation (1930, bei Heinrich Siber) sowie eine Tätigkeit als Landgerichtsrat im Justizdienst des Landes Sachsen. Der Titel der Dissertation lautete *Die theoretische Begründbarkeit der vom Reichsgericht entwickelten Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen*. Die Habilitation beschäftigte sich mit dem Thema *Das kausale Element im Tatbestand der klassischen Eigentumstradition*. Im November 1932 trat Lange der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 1.376.823), bereits seit 1931 war er Mitglied des demokratiefeindlichen Verbands ‚Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten‘.

Mit der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten im Jahr 1933 wechselte Lange zum 1. August als Oberregierungsrat ins Volksbildungsministerium Sachsen, wo er u. a. für die Durchführung des von den Nationalsozialisten erlassenen *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* (RGBl. I 1933, S. 175) zuständig wurde. Dieses Gesetz diente als Handhabe zur Gleichschaltung des öffentlichen Dienstes und der Entlassung von Gegnern des NS-Regimes; bei der im Titel enthaltenen ‚Wiederherstellung‘ handelte es sich um einen Kampfbegriff der Nationalsozialisten: Alleine an den deutschen Universitäten wurden aufgrund des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* rund 20 % des Lehrkörpers entlassen. Heinrich Lange war in diesem Zusammenhang für das Entfernen zahlreicher ‚politisch unzuverlässiger‘ Hochschullehrer aus dem Staatsdienst verantwortlich; eine Aufgabe, die er mit durchaus großem Eifer nachkam. So dokumentierte Lange selbst seine persönliche Überzeugung von der Richtigkeit der Entfernung von Juden und anderen ‚nicht-arischen‘ Personen im Jahre 1935 mit folgenden Worten (DJZ 1935, S. 406 (410f.):

„Es ist aber ebenso Gebot der Gerechtigkeit und der Notwehr, festzustellen, daß die nationalsozialistische Revolution in letzter Stunde die deutsche Hochschule gerettet hat. Der Nachwuchs an den großen Hochschulen trug schon überwiegend die Züge einer fremden Rasse. Der Geist der deutschen Hochschulen spiegelte mehr und mehr das Denken dieser Rasse. Es war nur ein Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes, wenn es sich an seinen Hochschulen den Lebensraum sicherte, den es zur Erhaltung seines Volksgeistes benötigte.“

Publizistisch begrüßte Lange seine antisemitische Haltung und rechtfertigte die Entfernung von Juden aus dem akademischen Betrieb damit, dass diese die humanistische Universität zerstört hätten (DJZ 1940, S. 406 ff.):

„Dem einen bot so die Welt der reinen Wissenschaft eine Zufluchtsstätte, die ihn seine Verbundenheit mit dem Wirtsvolke vergessen ließ ... Das Judentum drang in die Fakultäten ein, breitete sich aus, schwoll an, ein Golem, erst Diener, dann Genosse, schließlich Herrscher ... Der eine [der Deutsche] diente selbstlos, eine Famulusnatur, der andere [der ‚Jude‘] aus Berechnung: Diese [‚die Juden‘] umschwärmten den Meister, verstanden es, ihm nach dem Munde zu reden. Der deutsche Student hielt sich im Hintergrunde, er leistete dasselbe, war aber schamhafter und verschloß eine Verehrung im Herzen, die der andere auf der Zunge trug.“

Lange engagierte sich zudem auch in führender Rolle in der Rechtspolitik des nationalsozialistischen Staates. So war er unter anderem Gründungsmitglied der *Akademie für Deutsches Recht*, die als wissenschaftliche Zentrale für die Umgestaltung des deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und als Instrument der rechtswissenschaftlichen Gleichschaltung fungierte. Dort stieg Lange sehr schnell zum Vorsitzenden des Erbrechtsausschusses auf und nahm innerhalb der Akademie zügig eine einflussreiche Stellung ein. Er gehörte innerhalb der Akademie gemeinsam mit Justus Hedemann, Hans Carl Nipperdey und Heinrich Lehmann zu den Vertretern, die den Plan für ein neues *Volksgesetzbuch* als Kodifikation des nationalsozialistischen Zivilrechts propagierten, welches das Bürgerliche Gesetzbuch zum Zwecke der „Erneuerung des überkommenen liberalen Zivilrechts“ ablösen sollte (vgl. hierzu *Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht*, S. 3 f.).

Während dieser Zeit war Lange zudem als Hochschullehrer tätig – ab 1934 zunächst in Breslau (Nachfolge des plötzlich verstorbenen Richard Schott), sodann ab 1939 in München (Nachfolge Felgenträher). Die Universität Breslau zählte dabei zu den Universitäten, die nach der Vorstellung der Nationalsozialisten als ‚Stoßtruppuniversitäten‘ eine ideologische Vorbildfunktion wahrnehmen sollten. Hierbei verschafften ihm seine NSDAP-Mitgliedschaft sowie zahlreiche positive Stellungnahmen betreffend seine ‚politische Zuverlässigkeit‘ jeweils entscheidende Vorteile in den Berufungsverfahren. Ab 1934 tat sich Lange zudem durch eine rege Publikationsstätigkeit hervor, die nicht selten eine eindeutig antisemitische und völkisch-rassistische Stoßrichtung klar erkennen lässt. So versuchte Lange etwa in einem Aufsatz unter dem Titel *Das Judentum und die deutsche Rechtswissenschaft* den Nachweis einer speziellen wissenschaftlichen „Überfremdung des eigenen Volkstums“ durch ein „Gastvolk“ zu führen und begrüßte die Entfernung jüdischer Hochschullehrer aus dem Wissenschaftsbetrieb des NS-Staates als „Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes“ (DJZ 40 [1935], S. 410).

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde Lange im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens Ende 1945 zunächst seines Dienstes enthoben. Nachdem eine Zahl von Kollegen Langes Darstellung bekräftigt hatten, wonach er sich letztlich gegen die nationalsozialistischen Forderungen gestellt habe, wurde er einige Zeit später als *entlastet* eingestuft und erhielt bereits 1948 einen Lehrauftrag an der Hochschule Bamberg, bevor er ab 1949 als niedergelassener Rechtsanwalt in München sowie sodann als Gastprofessor an der neu gegründeten Universität des Saarlandes tätig war.

Zum Wintersemester 1951/52 erhielt Lange sodann einen Ruf für Bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes, nahm diesen jedoch nur unter der Maßgabe an, in Saarbrücken als Gastprofessor mit dem Titel und Rang eines ordentlichen Professors wirken zu können. Lange behielt jenes Amt jedoch lediglich für kurze Zeit:

bereits im Oktober 1953 übernahm er einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. In Saarbrücken gehörte er jedoch bis zum Sommersemester 1956 als Gastprofessor dem Lehrkörper der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an und übernahm dort etwa Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Sachenrecht sowie Seminare für Doktoranden. Bemerkenswert scheint, dass ausgerechnet das Erbrecht, dessen Umgestaltung im nationalsozialistischen Sinne Gegenstand von Langes Wirken u. a. im Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht war, zu seinen Lehrverpflichtungen gehörte. In Würzburg blieb Heinrich Lange bis zu seiner Emeritierung 1967 ordentlicher Professor.

Heinrich Lange verstarb am 10. September 1977 in Starnberg.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die theoretische Begründbarkeit der vom Reichsgericht entwickelten Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen, Dissertation, 1925.

Das kausale Element im Tatbestand der klassischen Eigentumstradition, Habilitationsschrift, 1930.

Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, 1933.

Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934.

Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, 1934.

Der Verfall des Persönlichkeitsgedankens an der deutschen Hochschule; DJZ 40 (1935), Sp. 406–4011.

Boden, Ware und Geld (5 Bände), 1937–1944.

Das Recht des Testamentes. Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, 1937.

Das Recht des Testaments (Akademie für Deutsches Recht), 1937.

Lage und Aufgabe der deutschen Privatrechtswissenschaft, 1937.

Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (Akademie für Deutsches Recht), 1938.

Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, 1938.

Die Regelung der Erbenhaftung (Akademie für Deutsches Recht), 1939.

Erwerb, Sicherung und Abwicklung der Erbschaft (Akademie für Deutsches Recht), 1940.

Die Entwicklung der Wissenschaft vom Bürgerlichen Recht seit 1933. Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit, 1941.

Erbeinsetzung, andere Zuwendungen und Erbschein (Akademie für Deutsches Recht), 1942.

BGB – Allgemeiner Teil, 1952 (und folgende).

Lehrbuch des Erbrechts, 1962 (und folgende).

Sachenrecht des BGB, 1967.

Literatur:

Benkert, Christopher: Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005, S. 146–148.

- Dörrenbächer, Simon:* Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus, in diesem Werk ab S. 27 ff.
- Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph:* Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2. Auflage, München 2016.
- Hattenhauer, Hans:* Das NS-Volksgesetzbuch, in: Arno Buschman (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255–280.
- Kuchinke, Kurt:* Heinrich Lange, in: Ders. (Hrsg.), Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag, München 1970, S. 11–14.
- Wolf, Wilhelm:* Vom alten zum neuen Privatrecht. Das Konzept der normgestützten Kollektivierung in den zivilrechtlichen Arbeiten Heinrich Langes (1900–1977), Tübingen 2022.

Arnold Liebisch (1896–1958)

Arnold Llewellyn Liebisch wurde am 16. Februar 1896 in Leipzig als Sohn des Buchhändlers Bernhard Liebisch und seiner Ehefrau Mildred Liebisch, geborene Bailey, geboren. Nach dem Besuch der Höheren Bürgerschule und des Schiller-Realgymnasium in Leipzig, wo er 1914 sein Abitur ablegte, meldete er sich im August 1914 freiwillig zum Kriegsdienst. Im Ersten Weltkrieg diente er in Frankreich und Russland, wurde zweimal schwer verwundet und im November 1915 zum Leutnant befördert.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges im Jahr 1918 nahm Liebisch ein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig auf; eine Zeit, die von den revolutionären Unruhen der frühen Weimarer Republik begleitet wurde. Während der Revolutionsjahre 1918/1919, in denen die Stadt Leipzig eine Bastion der sozialistischen Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD) war, beteiligte sich Liebisch als Mitglied eines sog. Zeitfreiwilligenregiments an der Bekämpfung der linksrevolutionären Bewegung. Dieses Regiment, das sich hauptsächlich aus Kriegsteilnehmern in den Reihen der Leipziger Studenten rekrutierte, half bei der Besetzung der Stadt durch den Freikorpsführer Generalmajor Maercker sowie der Entmachtung des Arbeiter- und Soldatenrats im Mai 1919. Während des sogenannten Kapp-Putsches im März 1920 war Liebisch erneut mit dem Zeitfreiwilligenregiment im Einsatz, diesmal bei den Auseinandersetzungen mit linken Demonstranten.

Trotz der Teilnahme an o.g. Auseinandersetzungen und der mehrfachen Schließung der Universität in den Jahren 1919/20, schloss Liebisch sein Studium erfolgreich ab und bestand bereits am 23. März 1920 das Erste Staatsexamen. Im selben Jahr wurde er mit einer Dissertation über das Thema *Die deutsche Seekriegsversicherung* zum Dr. jur. promoviert. Die Zweite Juristische Staatsprüfung absolvierte Liebisch am 31. Juli 1923. Danach trat er am 1. Oktober 1924 eine Anstellung als Assistent am Leipziger Institut für Steuerrecht an, das unter der Leitung des späteren sächsischen Innenministers (1927–1929) Willibalt Apelt stand. Am 1. Oktober 1927 folgte die Ernennung zum Amtsgerichtsrat.

Im Juli 1927 habilitierte sich Liebisch an der Juristen-Fakultät der Universität Leipzig und erhielt die Venia Legendi für deutsches bürgerliches Recht und Steuerrecht. Der Titel der Arbeit lautete *Das Wesen der unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im bürgerlichen Recht und im Reichssteuerrecht*. Den Untersuchungsgegenstand bildete der „äußerst mannigfaltig[e]“ (Das Wesen, S. 2) Begriff der unentgeltlichen Zuwendung, dessen Rechtsnatur und Rechtsfolgen Liebisch anhand der wichtigsten Fallgruppen zu untersuchen und nachvollziehen versuchte. Dabei beschränkte sich er nicht nur auf den Zuwendungsbegriff im Privatrecht, sondern weitete seine Analyse auch auf das Steuerrecht aus.

Am 1. April 1930 wurde Liebisch zum planmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Leipzig ernannt und schied damit einhergehend aus dem sächsischen Justizdienst aus. Der Lehrauftrag beinhaltete das Steuerrecht und bürgerliche Recht, sowie ergänzende Vorlesungen über Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht. Von 1930 bis 1933 war er zudem ehrenamtliches Mitglied beim Finanzgericht in Leipzig.

Zeitgleich mit der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erschien Liebischs drittes Werk unter dem Namen *Steuerrecht und Privatrecht. Ein Beitrag zur Förderung der Rechtseinheit*. Die bereits in der Habilitationsschrift vorgenommene Vergleichsanalyse zwischen dem Privat- und Steuerrecht weitete Liebisch nun auf eine Grunduntersuchung aus: Nunmehr zielte er darauf ab, der nach seiner Auffassung vorangetriebenen Trennung zwischen Privat- und Steuerrecht dogmatisch entgegenzutreten. Die Verbindungslien der beiden Rechtsgebiete identifizierte Liebisch nicht nur in normativen Zusammenhängen. Vielmehr vollzog er die Synthese mithilfe der nationalsozialistischen Ideologie:

„Die nationalsozialistische Idee beherrscht das bürgerliche Recht so gut wie das öffentliche Recht, und es ist ausgeschlossen, mit der Verwirklichung ihrer Grundgedanken im bürgerlichen Recht bis zum Umbau seiner positiven Rechtssätze zu warten [...] Danach besteht kein Grund, nicht auch im Steuerrecht die Einheit des deutschen Rechtes zu bewahren: Sie fordert die Verbindung von Steuerrecht und Privatrecht“

Dieses schriftliche Bekenntnis zum Nationalsozialismus wirft Fragen auf bezüglich der politischen Einstellung Liebischs zwischen 1933 und 1945 auf. Willibalt Apelt, sein Vorgesetzter und Förderer am Institut für Steuerrecht, beschrieb Liebisch in seinen 1965 veröffentlichten Lebenserinnerungen vor der ‚Machtübernahme‘ als „politisch ein unbeschriebenes Blatt“ (Apelt, Jurist, S. 217). Diese Darstellung steht jedoch im Kontrast zu Liebischs Beitritt zum Republikanischen Richterbund (RRB) im Jahr 1923. Der RRB, der sich als parteiübergreifende Juristenvereinigung positionierte, stand für ein vorbehaltloses Bekenntnis zur demokratischen Weimarer Republik und der sozialen Gerechtigkeit, womit er zugleich dem damals vorherrschenden und republikfeindlichen Deutschen Richterbund opponierte. Vieles spricht allerdings dafür, dass Liebischs Engagement im RRB weniger durch politische Überzeugungen als durch karrieristischen Opportunismus motiviert war. Zu Beginn der 1920er Jahre strebte das vom Sozialdemokraten Erich Zeigner geführte Justizministerium (und die spätere sächsische Landesregierung) eine ‚Republikanisierung‘ der Justiz an, die sie u. a. durch die bevorzugte Einstellung von RRB-Mitgliedern zu erreichen versuchte. Insofern galt der RRB als ‚Sprungbrett‘ für eine erfolgreiche Justizkarriere in Sachsen. Liebischs eigene Erklärungen gegenüber den NS-Behörden aus dem Jahr 1938, wo er ebendiese Motivlage vortrug und Angabe, bereits 1925 aus dem RRB ausgetreten zu sein stehen im Widerspruch zu Aussagen nach 1945, wonach er sei bis zu Auflösung 1933 RRB-Mitglied geblieben sei. Dies verstärkt den Eindruck, dass Liebisch einen pragmatischen Zugang zu politischen Affiliationen pflegte.

Nach der NS-, ‚Machtübernahme‘ und der darauffolgenden Auflösung des RRB drohte den ehemaligen Mitgliedern die Entlassung aus dem Justizdienst. Liebisch verhinderte eine solche Entlassung, indem er im März (nach anderen Angaben im April oder Mai) 1933 der NSDAP beitrat (Mitgliedsnummer 2990903). Er begründete die-

sen Schritt nach 1945 mit einem äußereren Zwang, den das Sächsische Unterrichtsministerium auf ihn wegen seiner RRB-Mitgliedschaft ausübte, weshalb er „sich mit Rücksicht auf [seine] Familie“ (LAS MK-PA 7011 Bl. 6) für die Parteimitgliedschaft entschied. Die Authentizität dieser Motive bleibt ungewiss. Fest steht allerdings, dass Liebischs Engagement für die nationalsozialistische Sache mit einem gewissen Impetus einherging. So merkt Apelt in seinen Erinnerungen an, dass sein ehemaliger Assistent im Zuge der ‚Machtübernahme‘ 1933 „den Mantel nach dem Wind“ hängte und etwa der Dissertationsveröffentlichung eines Fakultätskollegen „mit der Begründung widersprach, sie nehme auf die inzwischen veränderten politischen Machtverhältnisse nicht genügend Rücksicht“ (Apelt, Jurist, S. 217). Ab 1936 gehörte Liebisch zudem dem NS-Dozentenbund und NS-Rechtswahrerbund an. Besonders gravierend erscheint jedoch die Tatsache, dass ab Mai 1933 Liebisch eine Stellung als NSDAP-Blockleiter und spätestens seit 1936 als NSDAP-Zellenleiter der Ortsgruppe Süden H. in Leipzig annahm. Als solcher agierte er als Partei-, ‚Hoheitsträger‘ und als ‚politischer Seelsorger‘ der Parteimitglieder vor Ort. Als Zellenleiter diente er zudem als ‚Kontroll- und Kommunikationsinstanz zwischen den Ortsgruppenleitung und den Blocks‘ was ihn zum „Garant für Ausbau und Erhalt der NS-Diktatur in den Wohngebieten“ machte (Reibel, Das Fundament, S. 102). Die Schutzbehaftung, seine Parteimitgliedschaft sei allein durch den Behördenzwang begründet gewesen, erscheint vor dem Hintergrund dieses Engagements somit mehr als fragwürdig.

Die NS-Zeit markierte für Liebisch nicht eine politische Wende, sondern auch einen signifikante Karriereentwicklung. Im November 1938 wurde er zum ordentlichen Professor an der Handelshochschule Leipzig berufen und bekleidete dort den Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht. Bereits 1939 ernannte man ihn zum Prorektor und ab 1941 stieg er zum Rektor der Handelshochschule auf.

Im November 1945 entließ die Handelshochschule auf Anordnung der sowjetischen Militäradministration Liebisch aufgrund seiner NSDAP-Mitgliedschaft aus seiner Position und dem Staatsdienst. Konträr dazu erhielt er in der britischen Besatzungszone durch die Berufungskammer der Stadt Essen den Status als ‚Entlasteter‘ zuerkannt. In der Folge fand er eine Anstellung als juristischer Mitarbeiter bei der Ruhrrevisionsgesellschaft mbH.

Im April 1949 wandte sich Liebisch an die Regierung des Saarlandes. Er hatte in der Presse von der Gründung einer Universität in Saarland gelesen und sich erkundigte sich nach einer möglichen Anstellung, da die Währungsreform seine Tätigkeit bei der Ruhrrevisionsgesellschaft mbH erheblich eingeschränkt hatte und er sich mit seiner Familie in einer Notlage befand. Infolgedessen wurde er am 1. Oktober 1949 als Professor für Handelsrecht an der Universität des Saarlandes (UdS) berufen. Im Juni 1952 erhielt er einen Ruf als Ordinarius für Handelsrecht, am 19. November 1954 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Bereits im Juli 1955 folgte Liebisch dem Ruf auf einen Lehrstuhl für Finanz-, Wirtschafts- und Sozialrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Dieser Schritt war nicht ohne Komplikationen, insbesondere aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der UdS für das Studienjahr 1955/1956. Hinzu kam das Problem über seine Stellung als Beamter. Zuvor verweigerte Liebisch den Eid

auf die Verfassung des Saar-Staates und ersah seine Ernennung zum Beamten als nichtigen Verwaltungsakt. Nichtdestotrotz einigten sich die Parteien auf eine Fortführung des Dienstverhältnisses. Und bereits 1956 wurde Liebisch gebeten, an die UdS zurückzukehren. Die Rückkehr verzögerte sich zunächst wegen Gehaltsverhandlungen, aber zum Wintersemester 1957 erfolgte schließlich seine erfolgreiche Wiedereinsetzung als ordentlicher Professor für Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht an der UdS, gestützt auf sein Lebenszeit-Beamtenverhältnis.

Arnold Liebisch verstarb am 16. September 1958 in Villach (Österreich). Er hatte drei Kinder und war seit 1921 mit Elisabeth, geb. Althaus, Tochter des verstorbenen Universitätsprofessors Paul Althaus verheiratet.

Dan Aradovsky

Werke:

Das Wesen der unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im bürgerlichen Recht und im Reichssteuerrecht, Leipzig 1927 [Habilitationsschrift].

Materielles Steuerrecht und Konkurs, Berlin 1929.

Steuerrecht und Privatrecht. Ein Beitrag zur Förderung der Rechtseinheit, Köln 1933.

Archive:

Bundesarchiv, NSDAP-Gaukartei (R 9361-IX), Mitgliederkartei des Nationalsozialistischen Lehrerbundes (NSLB), Personalkartei aus dem Bestand Reichministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (R 4901).

Landesarchiv des Saarlandes, Saarbrücken, Signatur: MK-PA 7011.

Sammlung Parteikorrespondenz (R 9361-II/1103545).

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, PN 259.

Universitätsarchiv Leipzig, PA 0208.

Literatur und Internetseiten:

Apelt, Willibalt: Jurist im Wandel der Staatsformen, Tübingen 1965.

Claus, Kristen: Ein Leben in Manneszucht, Stuttgart 2018.

Fiedler, Wolfram/*Tomicka-Krumney*, Ewa: Die Rektoren der Handelshochschule Leipzig 1898–1992. Leipzig 1992.

Leipziger Studenten in Zeitfreiwilligenverbänden, online abrufbar unter: research.uni-leipzig.de/agintern/UNIGESCH/ug229.htm (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Reibel, Carl-Wilhelm: Das Fundament der Diktatur. Die NSDAP-Ortsgruppen 1932–1945, Paderborn, München 2002.

Reisinger, Silvio: Die Novemberrevolution 1918/1919 in Leipzig, in: Ulla Plener (Hrsg.), Die Novemberrevolution in Deutschland. Für bürgerliche und sozialistische Demokratie. Allgemeine, regionale und biografische Aspekte. Beiträge zum 90. Jahrestag der Revolution. Berlin 2009, S. 163–180.

Schulz, Birger: Der Republikanische Richterbund (1921–1933), Frankfurt am Main 1982.

François Luchaïre (1919–2009)

François Luchaïre wurde am 1. Januar 1919 in La Rochelle geboren. Der gebürtige Franzose war seit 1946 Professor für Droit public et constitutionnel an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Nancy und gehörte seit 1949 zu den ersten Professoren, die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes lehrten und zwischen Nancy sowie Saarbrücken mit dem Auto pendelten. Er bot die Vorlesungen Allgemeine Staatslehre, Saarländisches, Vergleichendes und Französisches Verfassungsrecht und Allgemeines Verfassungsrecht an. Seminare veranstaltete er insbesondere auf dem Gebiet des Verfassungsrechts und der Allgemeinen Staatslehre. Der Verfassungsrechtler Luchaïre hielt in Saarbrücken bis 1961 Vorlesungen. In seinen Erinnerungen an die Zeit in Saarbrücken hielt Luchaïre insbesondere die Universitätsbälle, Besuche der Gaststätte *Stuhlsatzenhaus* und Fußballspiele zwischen Dozierenden sowie Studierenden fest.

Nach seiner Tätigkeit in Saarbrücken war Luchaïre Direktor des Institut des hautes études d'outre-mer in Paris (1960–1964), Mitglied des Conseil Constitutionnel (Französischer Verfassungsrat; 1965–1974), Präsident der Universität Paris I (1971–1976), Richter am „Cour internationale de Justice“ (1983–1986) und Vizepräsident sowie Präsident des Verfassungsgerichts des Fürstentums Andorra (1994–2002). Die nach seinen Worten „enge europäische Verständigung dokumentierende Kooperation zwischen Professoren verschiedener Nationen“ an der Universität des Saarlandes betrachtete er „als einen prägenden und interessanten Abschnitt“ seines „Wissenschaftlerlebens“ (Universität des Saarlandes, Universitätsarchiv, 624: Gesprächsnnotizen François Luchaïre (17.1.1994).

François Luchaïre starb 2009 in Paris.

Hannes Ludyga

Archiv:

Universität des Saarlandes, Universitätsarchiv, 624: Gesprächsnnotizen François Luchaïre (17.1.1994).

Literatur:

Bougrab, Jeannette/Maus, Didier (Hrsg.): François Luchaïre, un républicain au service de la République, Paris 2005.

In memoriam François Luchaïre, in: Dans L'Europe en Formation 2009/3, S. 353–354.

Gerhard Lüke (1927–2014)

Gerhard Lüke wurde am 21. Februar 1927 in Hildesheim geboren. Nach schwerer Verwundung im Kriegsdienst gehörte Lüke zu den Ersten, die nach Ende des Zweiten Weltkrieges das Studium der Rechtswissenschaften aufnahmen, Lüke tat dies an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Hier legte er 1950 das Referendarexamen mit Bestnote („ausgezeichnet“) ab und blieb Frankfurt auch für die Referendarzeit treu (sein Assessorexamen legte er 1953 ab), ebenso der Universität in Frankfurt als Korrekturassistent. Dort arbeitete Lüke sodann als Assistent bei Gerhard Schiedermeier, wo er mit einer Arbeit zum Thema *Die öffentlichrechtliche Theorie der Zwangsvollstreckung und ihre Grenzen* promoviert wurde – ein Weg, den Lüke mit dem befreundeten Ernst Joachim Mestmäcker bis zur Habilitation in Frankfurt beschritt. Auch die Habilitation zum *Streitgegenstand im Zivil- und Verwaltungsprozess* wurde von Schiedermeier betraut. 1958 erhielt Lüke hierfür die Venia Legedi für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Verwaltungsprozessrecht.

Seine Zeit als Hochschullehrer verbrachte Lüke nach einem kurzen Start als Privatdozent an der Frankfurter Universität bis zu seiner Emeritierung in Saarbrücken und lehnte während dieser Zeit Rufe nach Tübingen und Frankfurt zugunsten der Saarbrücker Fakultät ab. In Saarbrücken war er Inhaber des Lehrstuhls für Prozessrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht und begleitete als außerordentlich engagierter akademischer Lehrer Generationen von Studierenden. Hier hielt Lüke nicht nur Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, Arbeitsrecht und dem gesamten Zivilverfahrensrecht (einschließlich des Insolvenzrechts, dem Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Recht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens), sondern auch im Verwaltungsprozessrecht, Sozialverfahrensrecht sowie dem Gerichtsverfassungsrecht. Hierbei übertrug die Anzahl der von Lüke gehaltenen Vorlesungen, Übungen, Repetitorien und Seminare die sog. Deputate häufig. Sie zogen zudem auch Richter und andere Praktiker zu Weiterbildungszwecken an. Lüke galt bei den Studierenden als anspruchsvoller, aber didaktisch exzellenter Hochschullehrer.

Zu seinen zentralen Schriften gehörten – neben der Dissertation und Habilitation – der von ihm herausgegebene Münchener Kommentar zur ZPO, zahlreiche Aufsätze vor allem zu Fragen des Zivil- und Verwaltungsprozessrechts und des Familienrechts sowie das mit Ernst Wolf und Herbert Hax veröffentlichte Werk *Scheidung und Scheidungsrecht zu Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland*. Seine zahlreichen Veröffentlichungen sind durchweg gekennzeichnet von einer klaren Gedankenführung, schnörkellosen Sprache und verständlicher Darstellung. Schwerpunkte liegen hier häufig in den zentralen Problemen des Zivilprozessrechts, aber auch zahlreichen Beiträgen zur Entwicklung einer „Allgemeinen Prozessrechtslehre“ (ZZP 1994, S. 145 ff.)

Insbesondere aber widmete sich Lüke in hervorgehobenem Maße der Hochschullehre und der dazugehörigen Ausbildungsliteratur. So gehörte Lüke (zunächst als Schriftleiter, dann als Herausgeber) zu den Gründungsvätern der Zeitschrift *Juristische Schulung* (JuS). Das heute jedem Jurastudierenden bestens bekannte Periodikum war die erste juristische Ausbildungszeitschrift nach dem Zweiten Weltkrieg. Lüke allein verfasste hierfür über 80 eigene Beiträge. In der bald danach erscheinenden *JuS-Schriftenreihe* fertigte er zahlreiche Fallsammlungen an, etwa zum Zivilprozessrecht oder zum Bürgerlichen Recht und bewies mit neuartigen Lehrmethoden wie etwa auf Kassetten aufgezeichneten Prüfungsgesprächen (*JuS-Cassetten*) auch einen Geist für Innovation. Bekannt unter Studierenden war ferner sein im Frage- und Antwort-Stil gehaltenes Werk *Prüfe dein Wissen* zum Zwangsvollstreckungsrecht.

Trotz der Ablehnung zahlreicher Rufe zugunsten der Saarbrücker Fakultät blieb Lüke keinesfalls der saarländischen Provinz verhaftet: Schon in den 50er-Jahren verbrachte Lüke lange Zeit an der University of Chicago im Rahmen eines Forschungsaufenthalts und kehrte 1966 als Gastprofessor erneut dorthin zurück. Er unterhielt in der Folgezeit zudem enge Fachbeziehungen, vor allem auch zu japanischen Fachkollegen, mit denen er sich im Rahmen zahlreicher Gastvorträge sowie Gastprofessuren in Japan regelmäßig austauschte. Ferner war Lüke 1987 in Saarbrücken einer der Mitinitiatoren der dortigen Deutsch-Japanischen Gesellschaft, die zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen Deutschland und Japan gegründet wurde. Seit 1966 war er zudem Ehrenmitglied der Vereinigung japanischer Zivilprozessrechtler. Die Keio-Universität verlieh ihm 1970 die Ehrendoktorwürde, 1991 erhielt Lüke den japanischen Kaiserorden des Heiligen Schatzes am Halsband mit goldenen Strahlen.

Gerhard Lüke übernahm zahlreiche Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. So leitete er unter anderem die Senatskommission für das Institut für Leibeserziehung und das Kuratorium des Sportwissenschaftlichen Instituts. 1990/91 stand er als Dekan an der Spitze der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Viele Jahre wirkte er ferner im Präsidium und in Gremien des Deutschen Hochschulverbandes. Zu seinen Nachkommen zählt u.a. der Zivilrechtler Wolfgang Lüke.

Gerhard Lüke verstarb am 28. April 2014 in Saarbrücken.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die öffentlichrechtliche Theorie der Zwangsvollstreckung und ihre Grenzen, Frankfurt am Main 1952 (Dissertation).

Der Streitgegenstand im Zivil- und Verwaltungsprozeß (Habilitation – unveröffentlicht).

[Zusammen mit Wolf, Ernst und, Herbert, Max] Scheidung und Scheidungsrecht. Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland, Tübingen 1959.

Fälle zum Zivilverfahrensrecht (zwei Bände), München 1979 und 1982.

Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, 1980.

Insolvenzrecht, München 1985.

Prüfe dein Wissen: Zwangsvollstreckungsrecht, München 1985.

Literatur:

Der Universitätspräsident (Hrsg.): Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Gerhard Lüke (Universitätsreden, Bd. 72), Saarbrücken 200.

Jahr, Günther: Geleitwort, in: Hanns Prütting/Helmut Rüßmann (Hrsg.), Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts: Festschrift für Gerhard Lüke zum 70. Geburtstag, München 1997, S. V–XI.

Weber, Hermann: Gerhard Lüke zum 70. Geburtstag, NJW 1997, S. 509–510.

Werner Maihofer (1918–2009)

Werner Maihofer wurde am 20. Oktober 1918 in Konstanz am Bodensee als Nachfahre Salzburger Emigranten geboren. 1936 gehörte er dem olympischen Reservekader im Eiskunstlauf an. Nach dem Abitur im Jahre 1937 verbrachte Maihofer sieben-einhalb Jahre im Arbeits-, Militär und Kriegsdienst als Nachrichtenoffizier an West- und Ostfront.

Im Jahr 1946 begann der 28-jährige Maihofer in Freiburg im Breisgau sein Jurastudium. 1950 wurde er bei Adolph Schönke zum Thema *Handlungsbegriff im Verbreichersystem* promoviert. In seiner Dissertation setzte Maihofer der bis dahin herrschenden finalen Handlungslehre im Strafrecht – nicht zuletzt aufgrund ihrer Tendenz zu dem im Dritten Reich praktizierten Gesinnungsstrafrecht – einen eigenen Handlungsbegriff entgegen, der auf die Sozialerheblichkeit eines Verhaltens abstellt. Dieser *soziale* Handlungsbegriff stellt bis heute einen wichtigen Grundstein der strafrechtlichen Handlungslehre dar und wird weiterhin in unterschiedlichsten Akzentuierungen vertreten. Im Jahr 1953 folgte die Habilitation bei Erik Wolf zum Thema *Recht und Sein. Prolegomena zu einer Rechtsontologie*. Hierin unternahm Maihofer den Versuch, den Existenzialismus Heideggers in die Dimension der Rechtsphilosophie zu übertragen.

1955 nahm Maihofer einen Ruf auf den Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht an die Universität des Saarlandes an. Hier änderte sich sein rechtsphilosophischer Betrachtungswinkel: Auf Heidegger folgte die Auseinandersetzung mit der undoktrinär-marxistischen Rechtsphilosophie Ernst Blochs und dem Werk des frühen Marx. In Publikationen wie *Naturrecht als Existenzrecht* beschäftigte sich Maihofer mit dem Recht des Menschen auf eine menschenwürdige und lebenswerte Existenz. Begriffe wie Freiheit, Demokratie, Rechtsstaat und Menschenwürde wurden zum Gegenstand seiner Vorlesungen und Seminare. Außerdem schwärzte Maihofer – ohne selbst Marxist zu werden – von einer Symbiose der demokratischen und sozialistischen Errungenschaften, die als Kulminationspunkt „die künftige freiheitliche klassenlose weltbürgerliche Gesellschaft der Menschen auf dieser unserer einen Erde“ (Demokratie und Sozialismus, S. 67) hervorbringen sollte.

Zu Beginn der 1960er Jahre konzipierte Maihofer im Rahmen einer bundesweiten Zusammenarbeit westdeutscher Strafrechtsprofessoren (u. a. mit dem Fakultätskollegen Arthur Kaufmann) den Allgemeinen Teil des sog. Alternativ-Entwurfs des Strafgesetzbuches. Dieses Reformprojekt hatte sich die Etablierung des Resozialisierungsgedankens im bundesdeutschen Strafrecht zum Ziel gesetzt. Darüber hinaus betätigte sich Maihofer als Medien-Intellektueller. Er kritisierte das staatliche Vorgehen in der ‚SPIEGEL-Affäre‘ von 1962 und opponierte öffentlich gegen die von

der Bundesregierung vorangetriebene Notstandsverfassung, durch die er eine „Demontage unseres Grundgesetzes“ (Die Demokratie, S. 8) befürchtete.

In der Saarbrücker Hochschulpolitik stand Maihofer ab der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre in vorderster Reihe: 1956 bis 1957 wurde er zum Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes gewählt. Zugleich war er maßgeblich an der Entwicklung des saarländischen Universitätsge setzes und der Universitätsverfassung der Universität des Saarlandes beteiligt. Das Ergebnis waren hochschulpolitische Normkomplexe, die zu den Modernsten ihrer Zeit gehörten. 1960 begründete er mit Arthur Kaufmann an der Universität des Saarlandes das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie.

In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre erreichte Maihofers Wirken in Saarbrücken seinen Höhepunkt. 1967 wurde er zum Rektor der Universität des Saarlandes ernannt. Zeitgleich formierte sich in Deutschland, wie in vielen weiteren westlichen Staaten eine von linken Strömungen geprägte, maßgeblich von einer studentischen Klientel dominierte Protestbewegung, die als ‚1968-Bewegung‘ in das kollektive Gedächtnis einging. Maihofers Verhältnis zu dieser Bewegung, die auch in Saarbrücken Fuß fasste, war ambivalent.

Einerseits nahm Maihofer im Hochschulreformdiskurs, in dessen Rahmen die ‚68er‘ die Kritik an der überhierarchisierten ‚Ordinarienuniversität‘ zu einem zentralen Anliegen ihres Protests machten, die Rolle eines Antagonisten ein. Zwar forcier te er an der Universität des Saarlandes die Hochschulreform und kam den Mitwirkungs begehren der Studierenden entgegen. Er lehnte eine quantitativ höhere Beteiligung der Studierendenschaft ab und sprach sich für eine Ausweitung der qualitativen Re präsentation aus. Dies wurde von Seiten der Studierendenschaft mit heftiger Kritik beantwortet, die Maihofer zurückwies. Er setzte die Universitätsreform zum Ende des Jahres 1968 trotz teilweise massiver Proteste der studentischen Vertretung durch.

Andererseits wies Maihofer auch Verbindungslien zu den ‚68ern‘ auf. So teilte er etwa deren Kritik an der Notstandsverfassung. Auf einer großen Kundgebung in Saarbrücken am 29. Mai 1968 sprach er sich, zusammen mit seinem Kollegen, dem Politologen Christian Graf von Krockow, öffentlich gegen die geplante Verabschiedung der Notstandsgesetze aus. Der scharfen Kritik seitens des konservativen Saarbrücker Establishments, die seinen Fakultätskollegen Krockow besonders hart traf (sog. ‚Krockow-Affäre‘), trat Maihofer vehement entgegen und verteidigte Krockow entschieden gegen seine Kritiker.

1969 verließ Maihofer Saarbrücken und wechselte an die Universität Bielefeld. Zugleich betätigte er sich zunehmend politisch; noch im Jahr 1969 trat er in die FDP ein. In der Partei machte Maihofer schnell Karriere: Bereits im Jahr 1970 wurde er Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender der Programmkommission der FDP, aus deren Feder im Jahr 1971 die berühmten ‚Freiburger Thesen‘ stammten. Mit diesem Grundsatzprogramm, das im Kontext der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt stand, wendete sich die FDP einem ‚Sozialen Liberalismus‘ zu.

Als ‚Vordenker des Sozialliberalismus‘ (so etwa Eberhard/Kopp) wurde Maihofer im Jahr 1972 in den Deutschen Bundestag gewählt und sodann zum Minister für besondere Aufgaben im Kabinett Brandt II ernannt. Ab 1974 fungierte Maihofer als In

nenminister im Kabinett Helmut Schmidt I. Seine Amtszeit wurde durch das Aufkommen der RAF überschattet. Nun musste sich der selbsternannte „Freiheitsminister“ (*Hockerts*, S. 245), der einst in den Notstandsgesetzen einen Verfassungsbruch sah, selbst den Vorwurf gefallen lassen, die Republik durch die im Zuge der RAF-Anschläge verabschiedeten Antiterrorgesetze in einen Polizeistaat zu verwandeln. Die Fahndungsspanne im Fall Schleyer und die Lauschaffäre rund um den Atomphysiker Klaus Traube besiegelten das Ende Maihofers als Politiker: Im Jahr 1978 trat er von seinem Amt als Innenminister zurück.

Im Anschluss kehrte Maihofer als Lehrstuhlinhaber an die Universität Bielefeld und damit in die Wissenschaft zurück. Von 1982 bis 1988 war er Präsident des Europäischen Hochschulinstituts in San Domenico di Fiesole. Nach dem Eintritt in den Ruhestand beriet Maihofer noch ein letztes Mal die FDP, als er von 1994 bis 1996 als Mitglied der Programmkommission die ‚Wiesbadener Grundsätze‘ von 1997 entscheidend mitgestaltete. Bis ins hohe Alter publizierte er weiterhin auf den Gebieten des Verfassungs- und Strafrechts sowie der Rechtsphilosophie.

Werner Maihofer verstarb am 6. Oktober 2009 im Alter von 91 Jahren in Bad Homburg vor der Höhe.

Dan Aradovsky

Werke:

Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, Tübingen 1953.

Recht und Sein, Frankfurt am Main 1954.

Schluß mit den Landesverratsverfahren gegen die Presse, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07. Januar 1962, S. 9.

Naturrecht als Existenzrecht, Frankfurt am Main 1963.

Demokratie und Sozialismus, in: Siegfried Unseld (Hrsg.), Ernst Bloch zu Ehren, Frankfurt am Main 1965, S. 31–67.

Die Demokratie vor dem Notstand., neue kritik – Zeitschrift für sozialistische Theorie und Politik 1965, S. 7–18.

Die Revolte der Jugend für die Evolution der Gesellschaften in Ost und West., Club Voltaire: Jahrbuch für Kritische Aufklärung IV (1970), S. 94–111.

Demokratisierung der Universität? Die Hochschule zwischen Freiheit und Planung (1973), in: Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), Hochschulautonomie, Privileg und Verpflichtung: Reden vor der Westdeutschen Rektorenkonferenz: 40 Jahre Westdeutsche Rektorenkonferenz, 1949–1989, Hildesheim 1989, S. 111–120.

Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes., Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–402.

Literatur:

Eichenhofer, Eberhard/Kopp, Reinhold: Werner Maihofer: Vordenker des Sozialliberalismus, Saarbrücken 2022.

Grothe, Ewald: Werner Maihofer, in: Martin Furtwägler (Hrsg.), Baden-württembergische Biographien, Band 8, Ostfildern 2022, S. 241–245.

Hockerts, Hans-Günter: Vom Ethos und Pathos der Freiheit – Werner Maihofer (1918–2009), in: Bastian Hein/Manfred Kittel/Horst Möller (Hrsg.), *Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte* 2015, S. 245–268.

Hockerts, Hans-Günter: Werner Maihofer. Ein biographisches Porträt, in: *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung* 2020, S. 251–264.

Kirste, Stephan/Sprenger, Gerhard (Hrsg.): Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat: Ergebnisse eines Kolloquiums für und mit Werner Maihofer aus Anlass seines 90. Geburtstages. Wissenschafts-Verlag, Berlin 2010.

Werner Meng (1948–2016)

Werner Philipp Meng wurde am 20.02.1948 in Mainz geboren. Er besuchte dort das altsprachliche Rabanus-Maurus-Gymnasium, wo er im Oktober 1966 das Abitur absolvierte. Abseits der schulischen Laufbahn gehörte vor allem die Musik zu Mengs Interessen. Er war Mitglied des Mainzer Domchors und sang dort als Solist im Dom.

Die nach dem Abitur angestrebte akademische Laufbahn musste zunächst noch warten, denn Meng leistete von 1967 bis 1969 Wehrdienst. Zum Wintersemester 1969/1970 begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Im Rahmen seines Studiums verbrachte er das Sommersemester 1971 an der Universität in Lausanne und kehrte zum Wintersemester 1971/1972 wieder an die Universität Mainz zurück, wo er das Studium 1974 mit der Ersten juristischen Staatsprüfung mit der Note „gut“ abschloss. Es folgte ab März 1974 der Referendardienst bei dem OLG Koblenz. Neben dem juristischen Vorbereitungsdienst war Meng zunächst wissenschaftliche Hilfskraft, dann wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Walter Rudolf in Mainz. In dieser Zeit veröffentlichte er 1975 zusammen mit Michael Schweitzer seinen ersten Artikel im Deutschen Verwaltungsblatt über *Autobahnbau und Denkmalschutz*. Das Referendariat in Mainz schloss Meng im August 1977 mit dem Zweiten juristischen Staatsexamen ab („gut“).

Nach der Zweiten Staatsprüfung zog es ihn 1978/79 zunächst in die Praxis als Anwalt in München (Meng war als Rechtsanwalt bei den Landgerichten München I und II zugelassen); gleichzeitig arbeitete er an seiner Dissertation unter der Betreuung durch Walter Rudolf. Zusammen mit Rudolf veröffentlichte er 1978 eine Monographie zu den *rechtlichen Konsequenzen der Breitbandentwicklung für die Kirchen*. Im März 1979 erfolgte die Promotion zum Doktor der Rechte; die Dissertationsschrift *Recht der Internationalen Organisationen* erschien in der Reihe „Völkerrecht und Außenpolitik“. Sie wurde für die systematische Einordnung des Europarechts grundlegend. Von seinem Doktorvater Walter Rudolf wurde Meng als „weltoffener, rational argumentierender, kluger und besonnener Gesprächspartner, exzellerter Jurist und freundlicher und hilfsbereiter Mensch“ beschrieben (Rudolf, AöV 2016, S. 131).

Im Folgenden wechselte Meng 1981 als Regierungsrat in das Bundeswirtschaftsministerium in Bonn. 1982/83 war er außerdem als nationaler Experte an die Europäische Kommission in Brüssel abgeordnet, woran sich die Tätigkeit als wissenschaftlicher Referent am Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht anschloss. Hier nahm er mehrere Angebote zum Austausch und zur Forschung ausländischer völkerrechtlicher Institutionen an, so z. B. 1983 an der Academy of American and International Law in Dallas Texas oder 1985 als Forschungsstipendiat der Michigan Law School. Hierdurch war es Meng

möglich, seine Kenntnisse vor allem im internationalen Wirtschaftsrecht zu erweitern. Neben den Auslandsaufenthalten und der Arbeit am Max-Planck-Institut sowie zahlreichen anderen Projekten, wie etwa Beiträgen im Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen von Bruno Simma oder im Europarechts-Kommentar von Hans von der Groeben, Jochen Thiesing und Claus D. Ehlermann war es für Meng schwierig, Zeit für das Verfassen einer angedachten Habilitationsschrift zu finden. Wohl auch aus diesem Grund verließ er 1990 das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und nahm bis 1993 erneut die Tätigkeit als Anwalt mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt auf. So fand Meng Zeit für einige völkerrechtliche Artikel und die Anfertigung der Habilitationsarbeit mit dem Titel *Exterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht* unter der Betreuung von Walter Rudolf, die 1994 erschien. 1993 nahm Meng einen Ruf an die Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg an, wo er bis 1999 den Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völkerrecht, EU-Recht und internationales Wirtschaftsrecht leitete. Gleichzeitig fungierte er dort seit 1998 als Dekan der juristischen Fakultät, bis er 1999 gleich zwei Angebote erhielt: Zum einen für eine Führungsposition in einer in Washington ansässigen internationalen Finanzinstitution; zum anderen einen Ruf an die Universität des Saarlandes nach Saarbrücken.

Meng entschied sich für Saarbrücken, wo er fortan den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht innehatte und einer der Direktoren des Europa-Instituts wurde. Häufige Auslandsaufenthalte führten ihn unter anderem als Gastprofessor an amerikanische Universitäten, so unter anderem an die Law School in New Orleans, die State University in Baton Rouge oder die Tulane University New Orleans. Werner Meng pflegte außerdem enge Beziehungen zur Universität of Yunnan in Kunming in China. Hier wurde er oft als Gastdozent tätig. Durch dieses Engagement und aufgrund der wissenschaftlichen Leistung auf seinem Gebiet verlieh ihm die Universität 2009 die Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.). Am 31. März 2013 erfolgte schließlich Werner Mengs Emeritierung. Nach seiner Emeritierung arbeitete er als Of Counsel bei Hohmann Rechtsanwälte in Gelnhausen bei Frankfurt am Main.

Wirft man einen Blick auf Mengs akademische Leistungen, so ist festzuhalten, dass bei seinen Forschungsschwerpunkten thematisch das internationale Wirtschafts- und Handelsrecht, insbesondere das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen („General Agreement on Tariffs and Trade“, kurz GATT), die Welthandelsorganisation (WTO) und das General Agreement on Trade in Services (GATS) im Vordergrund standen. Dazu kommen Arbeiten zum Recht der internationalen Organisationen und zum sonstigen internationalen und deutschen Wirtschafts- und Finanzrecht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Europarecht.

Aber auch deutsches Verfassungs- und Verwaltungsrecht wurden behandelt. Meng gehörte der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, der American Society of International Law, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht und der International Law Association an, in deren Deutschen Landesgruppe arbeitete er im Rat aktiv mit. Seine Interessen reichten über das Recht hinaus und galten historischen Entwicklungen, politischen, sozialen, kulturellen und technischen Problemen. Schon früh interessierte er sich für die Digitalisierung. Im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht war er an deren Implementierung aktiv

beteiligt. Meng war Mitherausgeber mehrerer Zeitschriften, darunter des Archivs des Völkerrechts, bei dem er in der Redaktionskonferenz mitarbeitete.

Werner Meng starb am 1. Juli 2016 in Mainz. Er hinterließ seinen 1991 geborenen, aus erster Ehe stammenden Sohn Benedikt sowie seine dritte Ehefrau Maria Papantoni, mit der er seit 2012 verheiratet war. Meng publizierte in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Anna Altmeyer

Werke:

Das Recht der Internationalen Organisationen – eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts – Zugeleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur des Rechts der Europäischen Gemeinschaften (1979).

Neuere Entwicklungen im Streit um die Jurisdiktionshoheit der Staaten im Bereich der Wettbewerbsbeschränkungen, Beitrag, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (1981), S. 469–513.

Die dritte Säule und Maastricht II – Perspektiven der Gemeinsamen Innen- und Rechtspolitik in der Regierungskonferenz 1996, in: Volker Theobald (Hrsg.), Von der Europäischen Union zur europäischen Sicherheitsunion (1997), S. 175–204.

Wirtschaftssanktionen und staatliche Jurisdiktion – Grauzonen im Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (1997), S. 269–327.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 33565.

Literatur und Internetseiten:

Eintrag Website Hohmann Rechtsanwälte Team, online abrufbar unter: www.hohmann-rechtsanwaelte.de/prof-werner-meng.html (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Traueranzeige Werner Meng, online abrufbar unter: <https://lebenswege.faz.net/traueranzeige/profdrwerner-meng-2016> (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Rudolf, Walter: Nachruf auf Werner Meng, in: Archiv des Völkerrechts, Jahrgang 54 (2016), Heft 2, S. 129–131.

Ernst-Joachim Mestmäcker (1926–2024)

Ernst-Joachim Mestmäcker wurde am 25. September 1926 in Hameln geboren. Nach Teilnahme am Zweiten Weltkrieg erfolgte das Studium der Rechtswissenschaften sowie 1952 eine Promotion zum Dr. jur. an der Goethe-Universität Frankfurt am Main zum Thema: *Verbandsstatistiken als Mittel zur Beschränkung und Förderung des Wettbewerbs in den Vereinigten Staaten und Deutschland*. Danach folgte 1958 eine Habilitation zum Thema *Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre: eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem Aktienrecht und dem Recht der Corporations in den Vereinigten Staaten*, an wofür er die Venia Legendi für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht erhielt.

Im Anschluss daran übernahm Mestmäcker Lehrstühle für ebendiese Fächer, zunächst an der Universität des Saarlandes (1959), dann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (1963) und anschließend an der Universität Bielefeld (1968). 1980 erhielt er den Ruf als Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, wo er zugleich der rechtswissenschaftlichen Fakultät der dortigen Universität angehörte.

An der Universität des Saarlandes war Mestmäcker seit Sommersemester 1959 bis zum Wintersemester 1962/1963 tätig, wo sich seine Tätigkeit durch eine rege Verknüpfung von Recht und Wirtschaft auszeichnete. Nicht nur legte er – neben „klassischen“ zivilrechtlichen Vorlesungen (etwa im Sachenrecht, Schuldrecht, im Recht der unerlaubten Handlung oder im Handelsrecht) – einen Schwerpunkt auf das Wirtschaftsrecht, über welches er Vorlesungen sowohl für Juristen wie auch für Wirtschaftswissenschaftler hielt. Bis auf das Sommersemester 1959 bot er zusätzlich in jedem Semester mindestens ein Seminar mit Wirtschaftsrecht als Themenschwerpunkt, zu dem ebenfalls die Studierenden beider Fachbereiche der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Während seiner Zeit als ordentlicher Professor an der Universität des Saarlandes verfasste Mestmäcker den wissenschaftlichen Beitrag *Zur Auslegung des Verbots von Tarifdiskriminierung im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, der im Zeitschriftenband *Annales Universitatis Saraviensis* Band VII (1959), S. 203 ff. zu finden ist. Mestmäckers‘ Zeit an der Universität des Saarlandes endete zum Sommersemester 1963, als er einen Ruf an die Universität Münster annahm.

Die Lehrtätigkeit in Münster endete bereits im November 1965 mit einem Weggang nach Bielefeld, wo Mestmäcker zum Mitglied des Gründungsausschusses der Universität Bielefeld ernannt wurde; von September 1967 bis September 1969 übernahm er dessen Vorsitz. Hierdurch war er mittragend für die Universitätsgründung, besonders engagierte er sich für die Erarbeitung einer universitären Satzung, die Berufungen der ersten Professuren, den Aufbau der Universitätsbibliothek sowie die

Mitorganisation des berühmten Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF), an dem später u. a. der Soziologe Norbert Elias sowie zahlreiche Nobelpreisträger tätig waren. Im Jahr 1969 wurde er zum ersten Rektor der Universität Bielefeld ernannt, gab allerdings aufgrund eines Herzleidens das Amt kurze Zeit später auf. Trotzdem hielt er von 1969 bis 1978 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.

Seine Lehrtätigkeit an der Universität Bielefeld endete mit dem Eintritt ins Direktorium des Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Jahre 1979. Das Amt des Direktors übte er bis ins Jahr 1994 aus. Zusätzlich war in den Gremien der Max-Planck-Gesellschaft tätig, von 1983 bis 1991 als Senatsmitglied, von 1984 bis 1990 als Vizepräsident.

Von seinen Schülern vielfach beschrieben als „einer der herausragenden Gelehrten des deutschen und europäischen Wirtschaftsrechts (*Ellger/Schweizer*, Die Verfassung, S. 5) konzentrierte sich Mestmäcker auf das Recht der Wirtschaftsordnungen, das Europarecht, das Aktien- und Konzernrecht sowie das Urheber- und Medienrecht sowie das europäische und deutsche Wettbewerbs- und Kartellrecht. Er übernahm zahlreiche Gastprofessuren in den USA und nahm maßgeblich Einfluss auf die deutsche und europäische Rechtsentwicklung durch maßgebliche Beiträge zur Politikberatung: Bereits 1960 – während seiner Zeit in Saarbrücken – begann Mestmäckers Tätigkeit als Sonderberater der Kommission für Wettbewerbspolitik und Rechtsan gleichung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Brüssel. Zwischen 1973 und 1987 war er Gründungsvorsitzender der Monopolkommission, von 1997 bis 2002 Mitglied und zeitweise Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Im wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft war er von 1960 bis 2006 beratend tätig.

Die von Mestmäcker begründete Reihe „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik“ gehört zu den traditionsreichsten rechtswissenschaftlichen Schriftenreihen. Seit dem Jahr 1974 erscheint diese Schriftenreihe bei Nomos. Seit 1985 gehörte er der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V. an, seit 1989 der Academia Europaea sowie seit 2005 als Gründungsmitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.

Für sein Schaffen wurde Mestmäcker mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet, darunter dem Orden Pour le Mérite für Wissenschaften und Künste (1994) und Hans Martin Schleyer-Preis (1997). Ebenfalls im Jahr 1997 verlieh man ihm das Große Verdienstkreuz mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Bereits im Jahr 1980 verlieh ihm die Universität Köln die Ehrendoktorwürde. 1983 wurde Ernst-Joachim Mestmäcker mit der Ehrensenatorwürde der Universität Bielefeld ausgezeichnet. Bis ins hohe Alter ließ Mestmäcker es sich nicht nehmen, an den von seinen Schülern in jährlichem Wechsel zu seinen Ehren veranstalteten Symposien in der Art eines Meisterkurses den Vorträgen der Enkelschülergeneration zu folgen, sie zu kommentieren und weiterführende Anregungen zu geben.

Ernst-Joachim Mestmäcker verstarb am 22. April 2024 im Alter von 97 Jahren in Hamburg.

Anna Altmeyer

Werke:

Verbandsstatistiken als Mittel zur Förderung und Beschränkung des Wettbewerbs in den USA und Deutschland, Frankfurt 1952.

Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre: eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem Aktienrecht und dem Recht der Corporations in den Vereinigten Staaten, Karlsruhe 1958.

Die Vermittlung von europäischem und nationalem Recht im System unverfälschten Wettbewerbs, Bad Homburg v. d. H., 1969.

Copyright in community law, London 1976.

Europäische Kartellpolitik auf dem Stahlmarkt: Zum Rechtsschutz stahlverbrauchender Unternehmen in der Montanunion, Baden-Baden 1983.

Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union: Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration, Baden-Baden 2006.

A Legal Theory without Law, Posner v. Hayek in economic analysis of law, Tübingen 2007.

Europäisches Wettbewerbsrecht, München 2019.

Literatur und Webseiten:

Behrens, Peter: Nachruf auf Ernst-Joachim Mestmäcker, in: WuW 2024, Heft 6, S. 303–304.

Ellger, Reinhard/*Schweitzer*, Heike (Hrsg.): Die Verfassung der europäischen Wirtschaft, Symposium zu Ehren von Ernst-Joachim Mestmäcker aus Anlass seines 90. Geburtstags.

Fleischer, Holger/*Schweitzer*, Heike: Ernst Joachim Mestmäcker †, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 88 (2024, 215–2022).

Mitgliederverzeichnis des Orden Pour Le Mérite für Wissenschaften und Künste, online abrufbar unter: <https://www.orden-pourlemerite.de/mitglieder/ernst-joachim-mestmaecker> (zuletzt abgerufen am: 22.12.2024).

Nachruf des Verlag Nomos sauf Ernst-Joachim Mestmäcker, online abrufbar unter: www.nomos.de/nachruf-auf-ernst-joachim-mestmaecker/ (zuletzt abgerufen am: 22.12.2024).

Traueranzeige der Universität Bielefeld, online abrufbar unter: <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2024/04/29/trauer-um-gruendungsrektor-ernst-joachim-mestmaecker/> (zuletzt abgerufen am: 22.12.2024).

Egon Müller (1938–2022)

Egon Müller wurde am 28.03.1938 in Frankenthal geboren. Nach dem Abitur in Homburg studierte Müller Rechtswissenschaften in Saarbrücken und Heidelberg. 1961 folgte das Referendarexamen, 1965 das Assessorexamen. Eine in der Zwischenzeit bei Gerhard Kielwein in Saarbrücken begonnene Dissertation zum *Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer* schloss Müller 1966 mit Bestnote ab. Am Kriminologischen Institut von Gerhard Kielwein war Müller von 1961 bis 1970 als Assistent tätig, bevor er ab 1970 als Rechtsanwalt in Saarbrücken seine Tätigkeit in der Kanzlei Rodenbüsch-Heimes aufnahm. Müller wurde bereits ein Jahr später Mitglied der nun unter dem Namen HEIMES & MÜLLER firmierenden Sozietät, welche für ihn bis zu seinem Lebensende die Stätte seines beruflichen Wirkens als Strafverteidiger blieb.

Als „Star-Anwalt“ (Saarbrücker Zeitung v. 27.03.2018) wurde Egon Müller auch außerhalb der Juristenkreise in ganz Deutschland bekannt. Er trat als Strafverteidiger in bekannten Verfahren gegen Wirtschaftsgrößen, Politiker, Sportler und Mediziner auf und galt deutschlandweit als Experte für Wirtschafts-, Steuer- und Arztstrafrecht. Zu seiner prominenten Mandantschaft gehörten etwa ein damaliger Personalvorstand in der sog. VW-Affäre, ein ehemaliger Bundeswirtschaftsminister in der sog. Flick-Affäre, frühere Fußball-Nationalspieler oder ein ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Saarbrücken. Das Rampenlicht der Öffentlichkeit suchte er selten, vielmehr galt er als besonders befähigt dazu, einen stillen Ausgang der Ermittlungen durch eine Einstellung des Verfahrens im Rahmen einer Verständigung mit Staatsanwaltschaft und Gericht zu finden – zu einer Zeit, bevor diese Instrumentarien der modernen Strafverteidigung als solche offen propagiert wurden. Innerhalb der Anwaltschaft galt Müller sowohl wegen seiner überragenden fachlichen Kenntnisse als auch seiner ebenso integeren wie starken Persönlichkeit als eine ‚Institution‘.

Der Universität des Saarlandes blieb Egon Müller trotz seiner zahlreichen und arbeitsintensiven Mandate auch nach dem Ende seiner Zeit als Assistent am Kriminologischen Institut erhalten. 1987 wurde er zum Honorarprofessor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes berufen (Strafrecht und Strafprozessrecht, Arbeitsstelle: Recht der Strafverteidigung). Von 1975 bis 2005 war Müller zudem Mitglied des Saarländischen Landesprüfungsamtes für Juristen und engagierte sich dort in der Ausbildung bzw. Prüfung der Rechtsreferendare und Assessoren. Generationen von Juristinnen und Juristen erlebten ihn dort als fordernden und klugen Strafrechtler und Rechtsanwalt.

Publizistisch war Müller sehr aktiv und verknüpfte seine praktischen Erfahrungen als Strafverteidiger mit seinem wissenschaftlichen Interesse. Während seiner gesamten akademischen und anwaltlichen Karriere veröffentlichte er regelmäßig Beiträge

zum Strafprozessrecht, etwa zum Grundsatz der Waffengleichheit, zur richterlichen Fürsorgepflicht, der Verständigung, dem Schutz der Beschuldigten, zur Reform des Ermittlungsverfahrens, zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren, zum Sachverständigenbeweis oder zur Überprüfung tatsächlicher Feststellungen durch das Revisionsgericht. Auch im Saarländischen Ärzteblatt und andernorts veröffentlichte Müller zahlreiche Beiträge, die sich mit arztrechtlichen Themen beschäftigten und Müller nicht nur in der Saarländischen Ärzteschaft den Ruf eines Fachmanns einbrachten, so etwa zum Thema der Kastration, dem ärztlichen Schwangerschaftsabbruch, der ärztlichen Schweigepflicht oder anderen Themen des Arztstrafrechts. Auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wurde Egon Müller etwa vom Deutschen Bundestag als Experte für das strafrechtliche Sanktionenrecht gehört (BT-Drs. 15/2725). Sein Interesse galt ferner den Themen ‚Recht und Sprache‘ sowie ‚Recht und Literatur‘.

Egon Müllers Engagement rund um die Justiz sowie die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Saarland wurde seitens der Saarländischen Landesregierung im Jahr 2003 durch die Ernennung zum Justizrat sowie im Jahr darauf durch die Ernennung zum Saarlandbotschafter Rechnung getragen. Die saarländische Justizministerin Ingeborg Spoerhase-Eisel hob hierbei hervor, Egon Müller habe durch „sein Ansehen, das er sich als bundesweit tätiger Strafverteidiger erworben hat, [...] maßgeblich zum Rufe des Saarlandes nach außen beigetragen“ (Pressemitteilung v. 28. März 2003). Der Universität des Saarlandes blieb Müller auch in anderer Funktion treu: 2009 gründete er die Studien-Stiftung Saar, deren Vorstandsvorsitzender er seitdem war. Mit einem ‚Deutschland-Stipendium‘ fördert die Stiftung junge Talente an Hochschulen im Saarland.

Seine Verbundenheit zur Ärzteschaft in seinem rechtswissenschaftlichen und anwaltlichen Wirken fand ihren Ausdruck 2012 durch die Verleihung der Ärzteplakette der Saarländischen Ärztekammer. Müller engagierte sich auf diesem Gebiet vielfach: So war er von 1978 bis 2005 Vorstand des Medizinisch-Juristischen Arbeitskreises Saar sowie von 1983 bis 2017 Mitglied der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer des Saarlandes, seit 2018 war Müller zudem Ehrenmitglied der südwestdeutschen Gesellschaft für Urologie. An der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes hatte Müller von 2012 bis 2017 einen Lehrauftrag am Institut für Rechtsmedizin.

Auch die Liste der übrigen (ehrenamtlichen) Tätigkeiten Müllers ist beachtlich: Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (1972 bis 2006), Mitglied des Ausschusses Telekommunikation, Datenverkehr und Datenschutz im Deutschen AnwaltVerein (1974 bis 1984), Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen AnwaltVereins (1983 bis 1995), Mitglied des Vorstandes der Stiftung Wissenschaftliches Forum (1994–2022) sowie Gründungsmitglied und Vorsitzender des Saarbrücker Rechtsforums e.V. (1981–2008). Zudem war er als Hochschullehrer Mitglied der Universitätsgesellschaft des Saarlandes sowie des Strafrechtslehrerverbandes. Müller war außerdem auch kulturell interessiert, was sich etwa an seinen Mitgliedschaften in der Gesellschaft zur Förderung des Saarländischen Kulturbesitzes, der Romeo Moschetti Deutsch-Italienischen Kulturgesellschaft oder dem Förderverein Musikfestspiele Saar e.V. zeigt.

Rund zwei Jahre vor seinem Tod am 28.07.2022 wurde Müller für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit dem saarländischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer. Ein Beitrag zur kriminologischen Wirkungslehre, Dissertation, Köln/Berlin/Bonn/München, 1969.

Einführung in das Kastrationsgesetz, Saarländisches Ärzteblatt 1970, S. 1545 ff.

Der legale Schwangerschaftsabbruch, Saarländisches Ärzteblatt 1976, S. 519 ff.

Ärztliche Schweigepflicht, Saarländisches Ärzteblatt 1981, S. 255.

Das ärztliche Wirken – unter ständiger strafrechtlicher Bedrohung?, Saarbrücken 1989.

Über Probleme des Sachverständigenbeweises im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, in: Prütting/Rüßmann (Hrsg.), Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts, Festschrift für Gerhard Lüke, 1997, S. 493–502.

Terminanberaumung, Terminverlegung und Strafverteidigung – Auf der Suche nach Maßstäben anhand der Kasuistik der veröffentlichten Rechtsprechung über 15 Jahr hinweg, in: Schöch/Satzger/Schäfer/Ignos/Knauer (Hrsg.), Festschrift für Gunter Widmaier, 2008, S. 339–352.

Zur Anzeigepflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Krankenkassen nach den §§ 81 a, 197 a SGB V, Festschrift 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht, hrsg. vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht, 2008, S. 893–903.

Justiz und Komödie [gemeinsam mit Heike Jung und Heinz Müller-Dietz], Baden-Baden 2014.

Rechtsprechungsübersicht „Aus der Rechtsprechung zum Recht der Strafverteidigung“ [seit 1988 bis 2017] in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NStZ).

Medizinrechtliche Remineszenzen. Beiträge – Urteilsberichte – Rezensionen 1970–2020, Saarbrücken 2021.

MedizinRecht im Saarland – Textsammlung [gemeinsam mit Bernd Luxenburger], seit 2022.

Zur Reform des Strafprozesses, Saarbrücken 2022. Eine umfassende Dokumentation der Veröffentlichungen von Egon Müller findet sich auf der Website der Kanzlei Heimes & Müller, Saarbrücken (www.heimes-mueller.de).

Literatur und Internetseiten:

Der Verteidiger der Bosse und Bonzen – Justizrat Professor Egon Müller wird 80, Saarbrücker Zeitung (Michael Jungmann) vom 27.03.2018, online abrufbar unter: www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/egon-mueller-strafverteidiger-der-bosse-und-bonzen_aid-8166611 (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Guido, Britz: JR Prof. Dr. Egon Müller zum 80. Geburtstag, Saarländisches Anwaltsblatt 2018, S. 30–32.

Hartz-Anwalt Müller: Experte für Wirtschaftsstrafrecht, Der SPIEGEL vom 17.01.2007, online abrufbar unter: www.spiegel.de/wirtschaft/hartz-anwalt-mueller-experte-fuer-wirtschaftsstrafrecht-a-460267.html (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Herr Rechtsanwalt Professor Dr. Egon Müller zum Justizrat ernannt. Pressemitteilung des saarländischen Ministeriums der Justiz vom 28. März 2003.

Jung, Heike/Luxenburger, Bernd/Wahle, Eberhard (Hrsg.): Festschrift für Egon Müller, Baden-Baden 2008.

Wahle, Eberhard (Redaktion): Mandant und Verteidiger. Symposium zum 60. Geburtstag von Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller. Beck, München 2000.

Heinz Müller-Dietz (1931 – 2022)

Heinz Müller-Dietz wurde am 2. November 1931 in Bretten (Baden-Württemberg) geboren. Nach dem Abitur und dem Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie einem anschließendem Juristischen Vorbereitungsdienst in Stuttgart, arbeitete Müller-Dietz am Freiburger Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde unter der Leitung von Thomas Würtenberger. Unmittelbar nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 1961 war Müller-Dietz, zuletzt als Regierungsrat, auf Vorschlag seines Lehrers Würtenberger im höheren Justizdienst in verschiedenen Strafanstalten Baden-Württembergs (Bruchsaal, Stuttgart und Freiburg) tätig. Hier verband Müller-Dietz Praxis mit Wissenschaft und schloss in dieser Zeit sowohl seine Dissertation zum Thema *Die Beschlagnahme von Krankenblättern im Strafverfahren* (1965) wie auch seine Habilitation mit einer strafgeschichtsrechtlichen Studie zum Thema *Geschichte, Philosophie und Politik im Strafrechtsdenken Karl Theodor Welckers* (1966) ab. Beide Arbeiten wurden in Freiburg von Thomas Würtenberger betreut.

Die Zeit im Strafvollzug ging für Müller-Dietz nach Abschluss seiner Habilitation nahezu nahtlos in den Beginn seiner wissenschaftlichen Karriere über. Ende 1965 wurde Müller-Dietz zum Privatdozenten und 1968 zum Wissenschaftlichen Rat an der Universität Freiburg ernannt. Dort lehrte Müller Dietz vom Wintersemester 1966/67 bis einschließlich Sommersemester 1969 im Rahmen seiner Venia Legendi für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. Zusätzlich übernahm er Lehraufträge in Gießen. Es folgten Lehrstuhlvertretungen in Mainz (Strafrecht), München (Strafrecht und Rechtsphilosophie) und schließlich Saarbrücken.

Zum 1. September 1969 übernahm Heinz Müller-Dietz als Nachfolger des bekannten Rechtsphilosophen Arthur Kaufmann dessen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug und Kriminologie an der Universität des Saarlandes, nachdem dieser durch Kaufmanns Berufung nach München frei geworden war. Rufe an andere Universitäten, etwa auf den frei gewordenen Lehrstuhl Werner Maihofers in Bielefeld, lehnte Müller-Dietz zugunsten der Saarbrücker Fakultät ab und hielt dieser bis zu seiner Emeritierung die Treue. Während seiner Zeit als ordentlicher Professor hielt Müller-Dietz Vorlesungen u. a. zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts, zum Sexualstrafrecht sowie Vorlesungen und Seminare zur Kriminologie, zur Kriminalpolitik und zum Strafvollzug. Gemeinsam mit Gerhard Kielwein leitete er zudem die Wahlfachgruppe 3, die sich schwerpunktmäßig mit den letztgenannten Themen beschäftigte.

Von 1980 bis 1981 war Müller-Dietz Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, von 1974 bis 1975 Prodekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft und von 1970 bis 1973 Mitglied des Senats.

Auch bei seinem wissenschaftlichen Wirken blieb Müller-Dietz neben dem deutschen und internationalen Strafrecht insbesondere auch dem Strafvollzugrecht verbunden, das besonders in den 1970er Jahren in Form des neugeschaffenen Strafvollzugsgesetzes erstmals positivrechtlich normiert wurde (nachdem das BVerfG den Gesetzgeber vermehrt an seine diesbezügliche verfassungsrechtliche Pflicht erinnert hatte). So war Müller-Dietz von 1971 bis Ende 2006 Schriftleiter der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (heute: Forum Strafvollzug) und Mitverfasser eines Kommentars zum Strafvollzugsgesetz (gemeinsam mit Rolf-Peter Calliess), der das Gesetz von seinen Anfängen bis zum Jahr 2008 in insgesamt elf Auflagen begleitet hat.

Auch publizistisch war Müller-Dietz selbst sehr aktiv. Der Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Wirkens lässt sich treffend mit dem Titel der ihm anlässlich seines Geburtstages gewidmeten Festschrift – Grundfragen staatlichen Strafens – beschreiben. Es umfasste unter anderem den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, die Kriminalpolitik, die Strafrechtsgeschichte und die Kriminologie. Müller-Dietz trug mit zahlreichen wissenschaftlichen Schriften, Untersuchungen, Beiträgen, Gutachten und Stellungnahmen umfassend und grundlegend zu Straftheorie, Sanktionsystem und Strafvollzug bei und war hierbei reformorientiert. Insbesondere aufgrund der von Müller-Dietz getübten Betrachtung interdisziplinärer Zusammenhänge (z. B. bei den Sozialwissenschaften) wird er als Vertreter des Modells der ‚gesamten Strafrechtswissenschaft‘ gesehen. Im Bereich der Rechtsgeschichte galt das Interesse des humanitär und rechtstaatlich besonders engagierten Müller-Dietz besonders dem Nationalsozialismus.

Erwähnenswert im Zusammenhang mit seiner beeindruckenden publizistischen Tätigkeit ist auch sein ausgeprägtes Interesse für das Wechselspiel von Recht und Literatur. Seine Werke integrieren literarische Perspektiven in rechtsphilosophische und rechtssoziologische Analysen und beleuchten Themen wie Gerechtigkeit und Rechtsgefühl anhand von Werken von Autoren wie Heinrich von Kleist und Robert Musil. Müller-Dietz Arbeiten zeigen, dass literarische Darstellungen tiefgehende Einsichten in rechtliche und soziale Strukturen bieten können. Müller-Dietz betonte stets, dass Literatur und Recht nicht isoliert betrachtet werden sollten, sondern dass literarische Reflexionen wertvolle Beiträge zur Rechtswissenschaft leisten können.

Sein wissenschaftliches Interesse verknüpfte Müller-Dietz auch mit rechtspolitischem Engagement. Von 1969 bis 1971 war er Mitglied der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums, die 1971 den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorlegte. Kurz zuvor hatte er zum 48. Deutschen Juristentag in Mainz 1970 ein Gutachten zur inhaltlichen Gestaltung des künftigen Strafvollzugsgesetzes vorgelegt. 1973 übernahm Müller-Dietz ferner den Vorsitz des Fachausschusses ‚Strafrecht und Strafvollzugsrecht‘ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg), dessen Mitglied er bereits seit 1962 war. In dieser Funktion bearbeitete Müller-Dietz eine Reihe strafvollzugrechtlicher wie auch strafrechtlicher Fragestellungen, die zur weiteren Reform des Strafvollzugsrechts sowie des strafrechtlichen Sanktionensystems beitrugen. Im Bereich der Kriminologie, insbesondere ihrer empirischen, nicht zuletzt soziologischen, psychologischen und analytischen Fragestellungen, ist das Engagement Müller-Dietz im Fachbeirat und Kuratorium des

Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zu erwähnen, wo er unter Leitung von Günther Kaiser tätig war.

In den 1970er Jahren unternahm Müller-Dietz längere Vortragsreisen in Japan, wo er an dortigen Universitäten sowie im japanischen Justizministerium Vorträge zu den Themen ‚Schuld und Strafe‘, zu Grundfragen des Sanktionensystems und der ‚gesamten Strafrechtswissenschaften‘ sowie zum Strafvollzug hielt. Die Arbeiten wurden später in seinem Werk *Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems* veröffentlicht. Seine Verbundenheit zur japanischen Rechtswissenschaft wurde mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Keio Universität Tokio gewürdigt; zudem war Müller-Dietz Ehrenmitglied der Japanischen Gesellschaft für Strafrecht. Er war außerdem Träger der Beccaria-Medaille in Gold der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Bis 2005 gehörte Müller-Dietz zudem der Jury des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene an.

Heinz Müller-Dietz verstarb am 4. Oktober 2022.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, 1967.

Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, 1968.

Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln 1970.

Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg 1979.

Der Verbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen, in: Helmut Kury (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg im Breisgau 1980, S. 17–72.

§ 218 StGB. Dimensionen einer Reform [gemeinsam mit Heike Jung], Heidelberg 1983.

Alles was Recht ist. Aphorismen und Glossen zu Recht, Staat und Gesellschaft. Heidelberg 1983.

Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, Baden-Baden 1990.

Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft nach 1945, GA 139 (1992), S. 93–133.

Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes [gemeinsam mit Heike Jung], Recht und Nationalsozialismus. Gesammelte Beiträge, 2000.

Die offene Geschichte. Zum Narrativen in Gerichtsverhandlung und Literatur (in Anlehnung an „Der Liebeswunsch“ von Dieter Wellershof), GA 150 (2003), S. 907–924.

Fünfzig Jahre Institut für Kriminologie der Universität des Saarlandes – ein Nekrolog?, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87 Jahrgang (2004), S. 361–370.

Justiz und Komödie [gemeinsam mit Heike Jung und Egon Müller], Baden-Baden 2014.

Ein vollständiges Schriftenverzeichnis findet sich im autobiografischen Beitrag von Müller-Dietz, in: Erich Hilgendorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Teil II, Berlin 2021, S. 273 (293 ff.).

Literatur:

- Hilgendorf*, Erich (Hrsg.): Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Teil II, Berlin 2021, S. 273–296 (Autobiografisch).
- Jung*, Heike: Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, NJW 2001, S. 3320–3321.
- Neumann*, Ulfrid: Heinz Müller-Dietz zum 90. Geburtstag, ZStW 133 (2021), S. 907–912.
- Weigend*, Thomas: Heinz Müller-Dietz zum 80. Geburstag, ZStW 123 (2011), S. 377–386.

Hans-Werner Osthoff (1911 – 2006)

Hans-Werner Osthoff wurde am 11. Februar 1911 in Berlin geboren. Nach Abschluss seiner Schullaufbahn entschied sich Hans-Werner Osthoff zunächst für eine kaufmännische Ausbildung, die er in seinem Geburtsort Berlin absolvierte.

Im Anschluss an seine Ausbildung studierte er in Berlin Rechtswissenschaften. Nach dem Erstem Staatsexamen promovierte er an der Universität Greifswald zum Thema *Der Konsortialvertrag. Beiträge zur rechtlichen Gestaltung des Konsortialgeschäfts*, welche er 1936 abschloss. Thematisch widmete sich die Dissertation der rechtlichen Struktur und Gestaltung von Konsortialverträgen, einem entscheidenden Element des zeitgenössischen Finanz- und Unternehmensrechts.

Am 1. Mai 1937 trat Osthoff in die NSDAP ein. Er gehörte dem „Nationalsozialistischen Fliegerkorps“, „Nationalsozialistischen-Rechtswahrerbund“ sowie dem „Reichsluftschutzbund“ an. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs 1939 führte der Weg von Hans-Werner Osthoff weiter in das Militär. Bis 1945 diente der Jurist als Reserveoffizier im Führerstab der Luftwaffe.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs zog es ihn zurück nach Berlin, wo er eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufnahm. 1957 verließ er seine Heimatstadt Richtung Völklingen im Saarland, wo er Geschäftsführungsmitglied der Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke GmbH wurde. In den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren zählte das Unternehmen zu einem der bedeutendsten Eisen- und Stahlwerke Deutschlands. Auch heute noch ist die Röchling-Gruppe im Bereich der Automobil- und Kraftstoffindustrie tätig. Im Jahr 1967 wurde er anschließend zum Geschäftsführer ernannt.

Darüber hinaus war Osthoff auch in der Lehre tätig, etwa Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München und vor allem an der Universität des Saarlandes. Erstmalig bot er bereits im Jahr 1962 ein Seminar zum Thema *Ausgewählte Rechts- und Verwaltungsfragen der europäischen Zusammenarbeit* veranstaltete. Unterstützt wurde er hier durch Dr. Otto Messer, der zur damaligen Zeit Leiter der Personalabteilung des Europarats war, sowie Dr. Walter Munch, damals Direktor der Rechtsabteilung der „Hohen Behörden“ der EGKS. 1969 las er die Vorlesung *Juristische Formen und Möglichkeiten von Unternehmenszusammenschlüssen in der EWG* am Europa-Institut.

Im Jahr 1970 wurde Hans-Werner Osthoff zum Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes ernannt. Seine Emeritierung erfolgte zum Jahresende 1974. Seine wissenschaftliche Tätigkeit verfolgte er weiterhin durch zahlreiche Veröffentlichungen zu seinen üblichen Interessensschwerpunkten im Wirtschaftsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Industriepolitik sowie dem Europarecht.

Seine Verbundenheit zur Universität des Saarlandes bestand jedoch auch nach seiner Emeritierung. Am 07. Dezember 1990 wurde die *Professor Dr. Hans-Werner Osthoff Stiftung* an der UdS gegründet. Diese unterstützt bis heute vor allem die Förderung von Forschung und Wissenschaft. Ihr Hauptaugenmerk liegt auf der Förderung von Forschungsprojekten und Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere im Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Die Stiftung ist eng mit dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes verbunden und wird gegenwärtig von der Tochter Claudia Osthoff betreut. Neben der Stiftung wird jährlich auch ein „Hans-Werner-Osthoff-Preis“ in seinem Namen am Europa-Institut vergeben. Der Hans-Werner-Osthoff-Preis wird an die besten Absolventen des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes verliehen. Er zeichnet Studierende für die beste Masterarbeit in den Bereichen Europäisches und Internationales Recht sowie Europäisches Management aus.

Hans-Werner Osthoff starb am 03. Januar 2006 in Starnberg.

Johanna Rubly

Werke:

Der Konsortialvertrag. Beiträge zur rechtlichen Gestaltung des Konsortialgeschäfts. Deutsches Druck- und Verlagshaus, Mannheim 1936.

Gegenwartsprobleme der Unternehmenspolitik. Heymann, Köln u. a. 1963.

Die deutsch-russischen Vertragsbeziehungen im Spiegel ihrer Zeit 1878 – 1978. Francke/Bern/München 1980.

Archiv:

Bundesarchiv, NSDAP-Mitgliederkartei, Signatur R 9361-IX Kartei 31381179, Berlin.

Literatur und Internetseiten:

Hans-Werner-Osthoff-Preis, URL: <https://www.eiabm.de/ueber-uns/auszeichnungen/> <https://www.uni-saarland.de/page/geben/stiftungen/treuhand/osthoff.html> (letzter Aufruf 16.10.2024).

Osthoff, Hans-Werner: in: Saarland-Biographien, URL: http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=3002 (letzter Aufruf 16.10.2024).

Weber, Manfred: [Pressestelle der UdS], Professor Hans-Werner Osthoff 90 Jahre, Pressemitteilung auf dem Informationsdienst Wissenschaft, URL: <https://idw-online.de/de/news30050> (letzter Aufruf 16.10.2024).

Lothar Philipps (1934–2014)

Lothar Philipps wurde am 16. März 1934 in Osnabrück geboren und starb am 24. November 2014 in München. Er studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Universität des Saarlandes. Das Erste Juristische Staatsexamen legte Philipps 1959 und das Zweite Juristische Staatsexamen 1965 ab. Im Jahre 1963 wurde er an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes promoviert. Der Titel der Dissertation lautete: *Zur Ontologie der sozialen Rolle*. Erstgutachter der Dissertation war Werner Maihofer, dessen Assistent Philipps am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie war. In seiner Dissertation, in der er – in Anlehnung an seinen akademischen Lehrer – philosophische Gedanken von Martin Heidegger (1889–1976) aufgriff, leistete er einen Beitrag zur Rechtslogik. Dort und in seinen späteren Werken suchte er nach einer für die „Rechtswissenschaft adäquaten Logik“ und trat einer bloßen „Subsumtionslogik“ entgegen. Er analysierte, wie in den Rechtswissenschaften eine „unscharfe Subsumtion logisch erfasst“ werden kann. Philipps knüpfte an die „intuitionistische“ Mathematik an und betrachtete eine „intuitionistische Logik als geeignet für die Rechtswissenschaften“ (Wittmann, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 13–15). Die „fuzzy logic“ wollte er bei der Subsumtion unter unbestimmte Rechtsbegriffe anwenden (Wittmann, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 16). Seine Untersuchungen über die Rechtslogik galten als „revolutionär“ (Wittmann, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 13–15). Er forderte dazu auf, „ausgearbeitete Systeme der Norm- und Wertungslogik“ zu berücksichtigen, um der „Jurisprudenz den Anspruch der Wissenschaftlichkeit“ zu erhalten (Philipps, *Der Handlungsspielraum*, S. 8).

Er habilitierte 1971, ebenfalls bei Maihofer. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft förderte die Habilitation durch ein Stipendium. Die Habilitationsschrift, die 1974 erschien, trug den Titel: *Der Handlungsspielraum. Untersuchungen über das Verhältnis von Norm und Handlung im Strafrecht*. Ausgangspunkt der Untersuchung war auf der Ebene der Normenhierarchie die Differenzierung zwischen Verboten und Geboten. Daran anknüpfend ging es um das „Verhältnis von Norm und Übertretung“. Der Arbeit lag der „Gedanke zugrunde, dass Normen von analoger Struktur sind wie empirische Hypothesen“. Einen speziellen Blick warf Philipps auf die „Frage der Normverletzung durch Unterlassen“ (Philipps, *Der Handlungsspielraum*, S. 9).

Philipps war zwischen 1972 und 1976 Professor für Strafrecht, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Er bot in Saarbrücken folgende Lehrveranstaltungen an: Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene, Übungen im Strafrecht für Anfänger, Allgemeiner Teil des Strafrechts, Strafrecht Besonderer Teil, Hilfsmittel zur Analyse

von Normen, Rechtsinformatik, Rechtstheorie, Strafrechtliches Seminar. Philipps gehörte in Saarbrücken einer Arbeitsgruppe für Rechtsinformatik an und entwickelte Computerprogramme für die rechtswissenschaftliche Lehre. Die Anwendung einer „computergestützten Lerntechnologie“ im Studium der Rechtswissenschaften und in der rechtswissenschaftlichen Praxis brachte er entscheidende Schritte voran (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 15). In der Lehre in Saarbrücken führte Philipps multiple choice-Aufgaben ein. Er zeigte sich zwar überzeugt davon, dass es möglich sei, „ohne Substanzverlust“ „juristische Fragestellungen in multiple choice-Aufgaben umzusetzen“ und durch den „Computer auszuwerten“ (Philipps, Testaufgaben in der Rechtswissenschaft, S. 8). Er gestand aber ein, dass nicht in allen Bereichen der juristischen Ausbildung multiple-choice-Aufgaben geeignet und derartige Aufgaben primär in Lehrveranstaltungen zu stellen sind.

Philipps fragte zudem nach der „Leistungsfähigkeit von regelorientierten Expertensystemen“ in der Justiz. Die Ersetzung von Richtern durch „Expertensysteme“ lehnte er allerdings ab (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 15). Wegweisend auf dem Gebiet der Rechtsinformatik sind seine Überlegungen über die „Anwendung neuronaler Netze im Recht“ (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 17). Philipps ist als einer der Pioniere der Rechtsinformatik in Europa zu bezeichnen. Seine diesbezüglichen Untersuchungen waren eng mit dem „Streben nach materieller Gerechtigkeit“ verbunden (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 17). Stets interdisziplinär arbeitend verknüpfte er Rechtsphilosophie, Rechtslogik und Rechtsinformatik zu einer „Gerechtigkeitswissenschaft“ (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 18). Die Einbeziehung der Rechtsinformatik und Rechtssoziologie bei der Ausarbeitung von Gesetzen hielt er für dringend geboten.

Philipps war zwischen 1976 und 1999 Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Gastprofessuren übernahm er in Japan und in den USA.

Hannes Ludyga

Werke:

Zur Ontologie der sozialen Rolle (Philosophische Abhandlungen, Bd. XXII), Frankfurt am Main 1963.

Der Handlungsspielraum. Untersuchungen über das Verhältnis von Norm und Handlung im Strafrecht (Juristische Abhandlungen, Bd. XIII), Frankfurt am Main 1974.

Testaufgaben in der Rechtswissenschaft. Konstruktionsprinzipien und Auswertung durch den Computer, Heidelberg/Karlsruhe 1978.

Alternativen in der Multiple-Choice-Aufgabe und in der juristischen Entscheidungssituation, Hagen 1982.

Ein bisschen Fuzzy Logic für Juristen, in: Marie-Theres Tinnefeld/Lothar Philipps/Kurt Weis (Hrsg.), Institutionen und Einzelne im Zeitalter der Informationstechnik. Machtpositionen und Rechte (Sicherheit in der Informationstechnik, Neue Techniken und Recht, Bd. 2), München/Wien 1994, S. 219–224.

Literatur:

Wittmann, Roland: Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, in: Bernd Schünemann/Marie-Theres Tinnefeld/Roland Wittmann (Hrsg.), Gerechtigkeitswissenschaft – Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps, Berlin 2005, S. 13–18.

Filippo Ranieri (1944–2020)

Filippo Ranieri wurde am 5. Februar 1944 in Mailand geboren. Zwischen 1963 und 1972 studierte er Rechtswissenschaften in Pavia, Münster und Straßburg. Er wurde 1967 in Pavia promoviert. Der Titel seiner Dissertation lautete: *Metodi di interpretazione e problemi in tema di procura*. Diese von Rodolfo Sacco (1923–2022) betreute Dissertation blieb unveröffentlicht. Zu Beginn der 1970er Jahre war Ranieri wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Andreas Heldrich (1935–2007) an der Universität in Münster. Zwischen 1974 und 1991 war er Referent am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main bei Helmut Coing (1912–2000). Am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte war er Leiter eines EDV-Projekts zur Erschließung juristischer Dissertationen zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert. An der Goethe-Universität in Frankfurt am Main habilitierte er 1984. Ranieri erhielt die Venia Legendi für Zivilrechtsvergleichung, Römisches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte. Die Habilitationsschrift trug den Titel: *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und ideengeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*. Die Habilitation, der zahlreiche Aktenbestände des Reichskammergerichts zugrunde lagen, betreute Bernhard Diestelkamp.

Im Jahre 1992 folgte Ranieri einem Ruf an die Juristische Fakultät der Universität Rostock. Er gehörte einer „Gründungskommission“ der damals wieder eröffneten Juristischen Fakultät der Universität Rostock an. An der Universität Rostock betreute er die Habilitation von Hans-Peter Glöckner mit dem Titel: *Positive Vertragsverletzung. Die Geburt eines Rechtsinstituts*. Zwischen 1995 und 2009 war er an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes Inhaber eines Lehrstuhls für Europäisches Zivilrecht und Neuere europäische Rechtsgeschichte. Nach seiner Emeritierung leitete er die Forschungsstelle für Europäisches Zivilrecht/droit civil européen, die ihren Sitz in Saarbrücken und Straßburg hatte. Als emeritierter Hochschullehrer bot er weiterhin Vorlesungen in Saarbrücken an und betreute Doktoranden.

Auf dem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Forschung widmete sich Ranieri insbesondere dem Europäischen Zivilrecht, der Rechtsvergleichung und der europäischen Rechtsgeschichte. Ranieri war – so Thomas Kadner Graziano – ein „wahrhaft europäischer Jurist“ (*Graziano, ZEuP 2006, S. 921*). Zu seinen bedeutendsten Publikationen gehört das Werk *Europäisches Obligationenrecht*, welches 2009 in dritter Auflage erschien. Zugrunde lagen dem Werk die Rechtsordnungen folgender Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Estland, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Serbien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA. Hinzu kamen historische

Rechtsquellen wie exemplarisch das Römische Recht, das Kanonische Recht und das Preußische Allgemeine Landrecht. Die Untersuchung stieß auf eine große Anerkennung in der juristischen Fachwelt. Die 1999 erschienene erste Auflage des Buches wurde in der Neuen Juristischen Wochenschrift im Jahre 2000 als eines der „juristischen Bücher des Jahres“ ausgezeichnet. Gerhard Dilcher lobte die „äußerst gelungene Verbindung von Didaktik und Wissenschaftlichkeit“ in dem Buch und würdigte das Werk mit den Worten: „Das Buch von Ranieri stellt eine geglückte Verbindung der Darstellung didaktisch wohl ausgewählten Materials mit der Vermittlung der historischen und strukturellen Tiefendimension der europäischen Rechtsordnungen dar. Es ist ein Glücksfall, dass ein solches Buch schon am Anfang eines langen Weges zu einem – wieder – europäischen Rechtsstudium steht“ (Dilcher, NJW 2000, S. 3619). Verdienste erwarb sich Ranieri als Mitherausgeber des *Neuen Pauly. Enzyklopädie der Antike*. Ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Geschichte der Rechtsprechung ist das von ihm herausgegebene Repertorium über *Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa*.

Ein besonderes Anliegen war für Ranieri eine ordentliche Juristenausbildung mit wissenschaftlichem Anspruch. Im Vordergrund sollten nach Ranieri bei der Ausbildung die „methodischen Grundlagen der Fächer in ihrem historischen, philosophischen und strukturellen Selbstverständnis“ stehen (JZ 2001, S. 861). Er betonte die Bedeutung der Rechtsgeschichte sowie Rechtsvergleichung für die Juristenausbildung und zur Erlangung von Erkenntnissen im geltenden Recht. Ranieri beklagte die „Verwandlung der Universitäten in Massenbildungsanstalten“ (JZ 2001, S. 860) und forderte eine deutliche Abgrenzung der Universitäten von Fachhochschulen und Repetitorien. Scharf kritisierte er das „e-learning“ und stellte fest: „Es zeigt sich, dass ‚Computerlernen‘ offenbar einen Informationsgewinn begünstigt, aber nicht mehr Wissen im kognitiven Sinne. Es verleitet eher dazu, Informationen nur noch flüchtig wahrzunehmen und nicht mehr genau zu lesen“ (JZ 2001, S. 859). Im Jahre 1997 prangerte er an, dass die „Fallbezogenheit des Rechtsunterrichts in der Massenpädagogik der letzten 25 Jahre häufig zu einer geistlosen, mechanisch wiederholten Arbeitstechnik degradiert“ wurde (JZ 1997, S. 808). Ranieri zeigte sich als großer Anhänger der Juristenausbildung mit Klausuren im Studium und Staatsexamen. Er warnte vor einer „geistlosen Massenpädagogik“ in der Juristenausbildung (JZ 1999, S. 835) und lehnte „Multiple-Choice-Aufgaben“ ab (JZ 2001, 859).

Ranieri hielt die Vorlesungen Rechtsvergleichung, Europäisches Vertragsrecht, Europarecht II, Internationales Privatrecht, Rechts- und Verfassungsgeschichte II und Schuldrecht. Als Emeritus übernahm er die Vorlesung Rechtsphilosophie. Seminare bot er vor allem auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und des Europäischen Vertragsrechts an.

Vortragsreisen führten Ranieri nach Barcelona, Murcia, Krakau, Bari, Rom, Mailand, Turin, Leuven und Leiden. Im Januar 2006 wirkte Ranieri als Referent an einem deutsch-polnischen-ukrainischen Seminar in Krakau als Referent mit. In einem Kōreferat betrachtete er das ukrainische Zivilgesetzbuch.

Ranieri starb am 14. Februar 2020 in Neunkirchen (Saar).

Hannes Ludyga

Werke:

Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und ideengeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 17/I. und II), Köln/Wien 1986.

Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa (1800–1945), 2 Bände, Frankfurt am Main 1992.

Das Reichskammergericht und der gemeinrechtliche Ursprung der deutschen zivilrechtlichen Argumentationstechnik, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 5 (1997), S. 718–734.

Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung, JZ 52 (1997), S. 801–813.

Reform der Juristenausbildung ohne Ende, JZ 53 (1998), S. 831–836.

Der Computer, mein Repetitor. Die Neuen Medien und die neuen Verwirrungen in der deutschen Juristenausbildung, JZ 56 (2001), S. 856–861.

Europäisches Obligationenrecht. Ein Handbuch mit Texten und Materialien, Wien 3. Auflage 2009.

Literatur und Internetseiten:

Biografische Übersicht der Universität des Saarlandes, online abrufbar unter: www.uni-saarland.de/fakultaet-r/ranieri/mitarbeiter/prof-dr-filippo-ranieri.html (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Biografische Übersicht der Universität Rostock, online abrufbar unter: https://cpr.uni-rostock.de//resolve/id/cpr_person_00001645 (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Dilcher, Gerhard: Die juristischen Bücher des Jahres – eine Leseempfehlung, in: NJW 2000, S. 3613–3620.

Guzenda, Katarzyna: „Auf halbem Wege“ – Deutsch-polnisch-ukrainisches Seminar zum Vertragsrecht in Krakau, in: ZEuP 2007, S. 378–380.

Kadner Graziano, Thomas: Europäische Ausbildungsliteratur – Überlegungen zum Erscheinen des „Europäischen Obligationenrechts“ von Filippo Ranieri, in: ZEuP 2006, S. 921–927.

Ranieri, Filippo: in: Saarland-Biografien, online abrufbar unter: www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=4656 (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Saarbrücker Zeitung, Traueranzeige Filippo Ranieri, online abrufbar unter: <https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/filippo-ranieri> (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Franz Schäfer (1879 – 1958)

Franz Schäfer wurde am 1. März 1879 in Fredeburg (Sauerland) geboren. Er stammte aus einer stark christlich geprägten Familie. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in München, Freiburg, Berlin und Marburg legte er 1902 das erste und 1907 das zweite Staatsexamen ab und wurde in Freiburg mit einer Arbeit zur *Einwirkung der nachfolgenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schuldverhältnisse aus gegenseitigen Verträgen* zum Dr. iur promoviert. Seine 1909 am Landgericht Saarbrücken begonnene Karriere setzte er zügig fort: 1927 erfolgte die Ernennung zum Landgerichtspräsidenten sowie nebenamtlich zum Richter am Oberverwaltungsgericht Saarlouis durch die Regierungskommission des Saarlandes.

Die Rolle Schäfers als exponierte Person der saarländischen Justiz fiel damit auch in die Zeit der ‚Machtübernahme‘ durch die Nationalsozialisten, die im Saarland etwas verzögert nach der sog. Saarabstimmung 1936 erfolgte. Schäfer, der keine NSDAP-Mitgliedschaft besaß, erwies sich dem Eindruck nach für die Parteistellen zunehmend als ‚Störfaktor‘, weshalb unter anderem der Präsident des Oberlandesgerichts es für notwendig erachtete, „in allen Personalangelegenheiten auch bei Ausstellung der Befähigungs nachweise“ den Vorsitzenden des Sondergerichts Saarbrücken und „bewährten Nationalsozialisten“ Karl Freudenberg hinzuziehen (*Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 25). Schäfer hatte sich zuvor insbesondere nach der Eingliederung des Saargebiets in das Deutsche Reich dem Unmut der Parteführung ausgesetzt, da er, im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Deutschen Reichs in den sog. Römischen Abkommen ergangene, Weisungen ignorierte, mit denen politische Gegner aus ihren Ämtern entfernt werden sollten. Auch geriet Schäfer vor allem während seiner Zeit als Landgerichtspräsident mit den religionsfeindlichen Machthabern in Konflikt, da er sich als bekennender Katholik etwa für die Beibehaltung der Konfessionsschulen einsetzte und die geplante Einführung der Gemeinschaftsschulen offen ablehnte, was den NS-Machthabern vor dem Hintergrund der beabsichtigten ideologischen Indoktrinierung der Schüler ein Dorn im Auge war. Wohl aufgrund dieser fehlenden ‚politischen Eignung‘ musste Schäfer 1937 sein Amt als Landgerichtspräsident räumen, nachdem er zum Reichsgericht ‚weggelobt‘ worden war. Dafür, dass sich Schäfer jedenfalls persönlich vermutlich wenig mit dem Nationalsozialismus identifizierte, spricht eine Stellungnahme aus der Parteizentrale der NSDAP, wonach Schäfer von den Parteistellen „nicht gerade günstig beurteilt wird“ und es daher „recht zweifelhaft“ sei, „ob er sich jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einsetzen werde“ (*Gehrlein*, in: *Festschrift Pannier*, S. 43 f. m.w.N.).

Am Reichsgericht gehörte Schäfer bis zum Kriegsende dem 4. Strafsenat an, der sich als Revisionsgericht unter anderem auch mit dem typisch nationalsozialistischen Strafrecht befassten musste, etwa Verurteilungen nach der Volksschädlingsverordnung (RGBl. 1939 I, S. 1679), dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher

(RGBI. 1933 I, S. 995) oder Abtreibungsfällen (§ 218 RStGB), in denen jeweils auch die Todesstrafe verhängt werden konnte. Gegenstand der revisionsrechtlichen Überprüfung waren auch Verbrechen der sog. „Rassenschande“. Hierbei hatte der Senat auch über Urteile der von den Nationalsozialisten eigens eingerichteten Sondergerichte zu entscheiden. Unklar bleibt, ob und in welcher Form Schäfer persönlich für einzelne Urteile verantwortlich war.

Auf Initiative seines früheren Referendars Hans Neureuter, der aufgrund seiner Abstammung während der nationalsozialistischen Zeit mit einem Berufsverbot belegt worden war und der kurz nach Kriegsende von der amerikanischen Militärverwaltung zum Präsidenten des neu eingerichteten Regierungspräsidiums bestimmt worden war, fügte ihn in die dortige Justizabteilung ein, wo er bis zum Präsidialdirektor und damit faktisch zum ersten Justizminister des Saarlandes aufstieg. Im Herbst 1946 wurde er unter dem Oberlandesgerichtspräsidenten Neureuter Richter am neuen Oberlandesgericht in Saarbrücken, beantragte jedoch wenig später seine Versetzung in den Ruhestand.

Da seine Versorgungssituation unklar war, übernahm Schäfer zunächst die Vertretung von Rechtsanwälten und Notaren, um seinen Unterhalt zu sichern. Am 23. Februar 1948 wurde er schließlich zum außerordentlichen Professor für Bürgerliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bestellt, wo er bei Studierenden aufgrund seiner didaktischen Fähigkeiten einen guten Ruf besaß. Dies war insoweit eine Besonderheit, als die übrigen an der Fakultät tätigen Praktiker lediglich als Lehrbeauftragte tätig waren. Bis zum Ende des Wintersemesters 1952 hielt er zahlreiche Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht (Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht etc.), bevor er mit 73 Jahren in den Ruhestand ging. Eine Berufung an den Bundesgerichtshof lehnte Schäfer mit Verweis auf sein Alter ab.

Nach Auszeichnung u. a. mit dem Großen Bundesverdienstkreuz durch Bundespräsident Theodor Heuss sowie der Verleihung des Titels „Geheimer Justizrat“ durch die saarländische Landesregierung verstarb Franz Schäfer am 28. April 1958 im Alter von 79 Jahren in Saarbrücken.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die Einwirkung der nachfolgenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schuldverhältnisse aus gegenseitigen Verträgen, Freiburg 1902.

Literatur und gedruckte Quellen:

Gehrlein, Markus: Franz Schäfer (1879 – 1958). Landgerichtspräsident und Reichsgerichtsrat, in: Detlev Fischer/Dietrich Pannier (Hrsg.), Festschrift für Dietrich Pannier zum 65. Geburtstag am 24. Juni 2010, Köln 2010, S. 39–48.

Gehrlein, Markus: Franz Schäfer. Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz, Karlsruhe 2010.

Lafontaine, Christoph: Streifzug durch die Geschichte des Landgerichts Saarbrücken – Teil 1, in: Landgericht Saarbrücken (Hrsg.), 175 Jahre Landgericht Saarbrücken. 1835 – 2010, Saarbrücken 2010, S. 13–28.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes WiSe 1949/50; SoSe 1951.

Hartmut Schiedermaier (1936–2020)

Hartmut Schiedermaier wurde am 16. Januar 1936 in Bonn geboren. Sein Vater war der Jurist Gerhard Schiedermaier (1906–1986), in Bonn Richter am Amtsgericht sowie an der Universität langjähriger Assistent und Schüler des Zivilrechtslehrers Hans Dölle (1893–1980). Seine Mutter war Imogen Schiedermaier, geborene Baum (1905–1999) deren Schwester Doris (1909–1981) lange in Bad Godesberg Notarin war und kurzzeitig von 1955 bis 1958 für die CDU dem Landtag von Nordrhein-Westfalen angehörte. Der Vater wurde 1943 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Emeritierung 1971). Sein älterer Bruder Manfred (1932–2009) war Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt am Main, zudem dort ein wichtiger Kulturförderer („Verlag der Autoren“) und seit 1992 auch Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht in Leipzig. Seine Schwester Susanne war von 1959 bis zu dessen Tod mit dem bei Helmut Coing (1912–2000) in Frankfurt am Main habilitierten Rechtshistoriker Wilhelm Simshäuser (1930–2004), der von 1976 bis 1998 Professor für Bürgerliches Recht in Augsburg war, verheiratet. Schiedermaier wuchs in Königsberg, Frankfurt am Main und dem damals noch selbständigen Bad Godesberg auf und besuchte dort ab 1946 das Aloisius-Kolleg, ein Gymnasium des Jesuitenordens, bis zum Abitur 1955.

Zum Studium ging Schiedermaier 1955 nach Frankfurt am Main, wo er zunächst Philosophie, Geschichte und Kunstgeschichte, ab 1956 Rechtswissenschaften und Philosophie studierte. 1960 bestand er das hessische Referendarexamen in Frankfurt am Main, 1965, nach dem Vorbereitungsdienst im Bezirk des OLG Frankfurt am Main, das Assessorexamen. Ab 1966 war Schiedermaier wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 1968 wurde Schiedermaier in Frankfurt am Main bei dem Strafrechtler Wilhelm Claß (1901–1973) mit einer Arbeit zum *Phänomen der Macht und die Idee des Rechts bei Gottfried Wilhelm Leibniz* promoviert, die mit einem Stipendium entstanden war. Als Heidelberger Habilitand positionierte sich Schiedermaier gegen die zum Teil gewalttätigen Aktionen der *Basisgruppe Heidelberg*, stellte mit anderen Kollegen teilweise wegen fehlender Unterstützung durch das Rektorat 1970 den Vorlesungsbetrieb ein. Ein Protestschreiben von Schiedermaier an den mit der *Basisgruppe* sympathisierenden Gießener Staatsrechtler Helmut Ridder (1919–2007), der in Heidelberg ‚Ersatzvorlesungen‘ hielt, wurde ohne dessen Einverständnis von diesem in der Zeitschrift *Kritische Justiz* veröffentlicht. 1974 wurde Schiedermaier an der Universität Heidelberg bei Hermann Mosler (1912–2001) mit einer Arbeit zum Thema *Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971* für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie habilitiert. Ab 1974 war Schiedermaier Regierungsdirektor im Ministerium der Justiz von Rheinland-Pfalz, wurde aber gleichzeitig an das wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bun-

desverfassungsgericht abgeordnet, wo er für dessen Präsidenten Ernst Benda (1925–2009) arbeitete. Zwischenzeitig hatte Schiedermaier 1975/76 eine Lehrstuhlvertretung in Freiburg (Lehrstuhl Konrad Hesse).

1976 wurde Schiedermaier als Nachfolger von Josef Isensee (* 1937) auf einen Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität des Saarlandes berufen. Der Weg von Heidelberg nach Saarbrücken, meist in Verbindung mit einer Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, war in diesem Zeitraum nicht ungewöhnlich, wie etwa der Fall von Georg Ress (* 1935) zeigt, der 1977 ebenfalls nach einer Zwischenstation am Bundesverfassungsgericht berufen wurde. Schiedermaier behielt allerdings mit seiner Familie seinen Lebensmittelpunkt in Heidelberg (Kaiserstraße 72) und war auch am saarländischen Landesrecht nicht besonders beteiligt. Dennoch legte er noch 1985 gemeinsam mit Dieter Dörr ein Gutachten zur kommunalen Selbstverwaltung im saarländischen Planungsrecht vor, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Stadtverband Saarbrücken. Seinen Forschungsschwerpunkt behielt er im rechtlichen Status von Berlin und der Rechtsphilosophie. Neu hinzu kamen in Saarbrücken Seminare im Medien- und Presserecht, an die er in anderen Funktionen (Mitglied Rundfunkrat Deutschlandfunk, Lehrveranstaltungen im Medienrecht in Mainz ab 2003) anknüpfen sollte. Im Rahmen der deutsch-französischen Tagung am 27. und 28. Februar 1978 in Saarbrücken ‚Rechtliche Probleme der Einigung Europas‘ hielt Schiedermaier mit Blick auf die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament 1979 einen später veröffentlichten Vortrag zur Wahl der (West-)Berliner Abgeordneten zum Europäischen Parlament. Im Rahmen der Arbeitstagung saarländischer Juristen im Juni 1980, veröffentlicht als erster Band der *Saarbrücker Vorträge zu Recht und Gesetz im Dialog*, hielt Schiedermaier einen Vortrag zum *gesetzlichen Richter im Rechtsstaat*. Bei einer im Auftrag der Europäischen Kommission veranstalteten Saarbrücker Studie zu dem für das Saarland (französisches Kernkraftwerk Cattenom) besonders wichtigen Thema ‚Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung im Umweltrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften‘ beteiligte sich Schiedermaier gemeinsam mit Dieter Dörr zu dem Thema *Die Beteiligung von Bewohnern aus Nachbarstaaten im Verwaltungsverfahren Großbritanniens*. Ungewöhnlich war eine Veröffentlichung zu dem Exorzismusfall Anneliese Michel (1952–1976) von Klingenberg, gemeinsam mit dem deutsch-amerikanischen Historiker Klaus P. Fischer (* 1942). Ein besonderer Schwerpunkt im Hochschulrecht, auch aus einer berufsständischen Perspektive, zeichnete sich bereits in Saarbrücken ab, insbesondere für die Deutschen Hochschulverband, zu dessen Präsidenten er noch als Saarbrücker Professor 1980 gewählt wurde. 1983 wechselte Schiedermaier als Nachfolger von Ignaz Seidl-Hohenvelden (1918–2001), von 1958 bis 1964 in Saarbrücken, auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie an die Universität Köln. Nur wenige Monate später wechselte mit Wolfgang Rüfner (1933–2025) ein weiterer Staats- und Völkerrechtler von Saarbrücken nach Köln. Insofern erwies sich Saarbrücken hier auch als eine ‚Sprungbrettuniversität‘.

Einem weit über die Rechtswissenschaften hinausreichenden Kreis wurde Schiedermaier als Präsident des Deutschen Hochschulverbandes bekannt (bis 2004). In dieser Rolle profilierte er sich als parteiübergreifend anerkannter, konservativer Hochschulpolitiker, dem in seiner Forderung nach Autonomie der Hochschulen die Politik

nicht immer folgte, Konflikten jedoch nicht aus dem Weg ging (1992 forderte er etwa den Rücktritt sämtlicher Kultusminister). Besonders nach der deutschen Wiedervereinigung zeichnete er sich durch einen tatkräftigen Pragmatismus, etwa im Einsatz für die Altersversorgung von Wissenschaftlern aus der ehemaligen DDR. Für seine Verdienste um die medizinischen Fakultäten auf dem Gebiet der früheren DDR erhielt Schiedermaier 2001 den medizinischen Ehrendoktor der Universität Rostock. Im gleichen Jahr erfolgte die Auszeichnung mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2011 wurde Schiedermaier in Köln emeritiert.

Nachhaltige Spuren in Saarbrücken hinterließ Schiedermaier zudem über seine Schüler. So wurde mit Bernhard Kempen (* 1960) ein Kölner Schüler von Schiedermaier, dessen Nachfolger als Präsident des Hochschulverbandes. Dieter Dörr, der 1995 Professor für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht sowie Medienrecht wurde, promovierte 1983 in Saarbrücken bei Schiedermaier über den Justizgewährungsanspruch des Staates und ging mit Schiedermaier nach Köln, wo er 1987 habilitierte. Dörr war zudem von 1990 bis 1995 als Justitiar des Saarländischen Rundfunks tätig. Dietrich Murswiek (* 1948), der 1990 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie deutsches und internationales Umweltrecht in Freiburg wurde, habilitierte sich 1983 bei Schiedermaier mit einer Arbeit, die erstmals das Umweltrecht dogmatisch erfasste. Ein weiterer bedeutender Schüler ist Christian Hillgruber (* 1963), der seit 2002 als Professor für Staats- und Völkerrecht in Bonn (Nachfolge von Josef Isensee) tätig ist.

Schiedermaier war mit der Volkswirtin Inge Witting (1935–2017) verheiratet. Sie hatten drei Kinder. Die Tochter Stefanie Schiedermaier (* 1977), eine Mainzer Schülerin von Dieter Dörr (* 1952), ist seit 2014 Professorin für Europarecht, Völkerrecht und öffentliches Recht in Leipzig.

Schiedermaier starb am 23. August 2020 in seiner Geburtsstadt Bonn.

Martin Otto

Werke:

Das Phänomen der Macht und die Idee des Rechts bei Gottfried Wilhelm Leibniz, Wiesbaden 1970.

Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971, Berlin u. a. 1975.

Berlin und die Wahl des Europäischen Parlaments, in: Charles Zorgbibe (Hrsg.), Rechtliche Probleme der Einigung Europas. Deutsch-französische Tagung in Saarbrücken am 27. und 28. Februar 1978, Stuttgart/Bruxelles 1979.

Die Sache mit dem Teufel. Teufelsglaube und Besessenheit zwischen Wahn und Wirklichkeit, Frankfurt am Main 1980 [zusammen mit Klaus P. Fischer].

Der gesetzliche Richter im Rechtsstaat, in: Elmar Wadle (Hrsg.), Recht und Gesetz im Dialog. Saarbrücker Vorträge, Bd. 1, Köln u. a. 1982.

Die Beteiligung von Bewohnern aus Nachbarstaaten im Verwaltungsverfahren Großbritanniens, in: Georg Ress (Hrsg.), Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung im Umweltrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Eine im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgeführte rechtsvergleichende, völker- und europä-

rechtliche Studie über die Beteiligung von Einzelpersonen, die von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen betroffen sind, am innerstaatlichen Verwaltungsverfahren, Köln u. a. 1985, S. 217–246 [zusammen mit Dieter Dörr].

Flächennutzungsplanung im Stadtverband Saarbrücken und das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung, Kehl u. a. 1985 [zusammen mit Dieter Dörr].

Schriften zu Bildung und Wissenschaft, Bonn 1996.

Bibliographie bis 2001, in: Dieter Dörr (Hrsg.), Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 999–1005.

Literatur:

Die Heidelberger Rechtsfakultät im Jahre 1970 – Ein Briefwechsel, in: Kritische Justiz 3 (1970), S. 335–339.

Dörr, Dieter: Nachruf auf Hartmut Schiedermaier, in: Mitteilungen der Gesellschaft [Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht], Ausgabe Oktober 2020, Schiedermaier, Hartmut, S. 4–5.

Kempen, Bernhard: Hartmut Schiedermaier in memoriam, in: Forschung & Lehre 2020, S. 732–733.

Reumann, Kurt: Nur halbprofessoraler Oberprofessor, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe vom 12. April 1980, Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier am 1. Juli 2011 im Barocksaal Rostock; mit einem akademischen Festvortrag von Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier, Rostock 2011.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, insb. S. 439, 449.

Jürgen Schmidt (1941 – 2024)

Jürgen Schmidt wurde am 1. Januar 1941 in Saarbrücken geboren. Nach dem Abitur am Gymnasium am Schloss in Saarbrücken studierte er Rechtswissenschaften und Soziologie an der Universität des Saarlandes. 1965 legte er das Erste Juristische Staatsexamen ab und promovierte anschließend an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Der Titel der Dissertation lautete: *Aktionsberechtigung und Vermögensberichtigung. Ein Beitrag zur Theorie des subjektiven Rechtes*, wobei Günther Jahr als Erstgutachter fungierte. 1969 legte Schmidt das Zweite Juristische Staatsexamen ab. 1972 habilitierte er sich bei Günther Jahr in Saarbrücken mit einer Schrift über das *System des deutschen internationalen Konkursrechtes*. Er erhielt die Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie.

Zwischen 1972 und 1975 war Schmidt Wissenschaftlicher Rat und Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Er veranstaltete in Saarbrücken Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger und für Fortgeschrittene und unterrichtete zudem Internationales Privatrecht, Sachenrecht, Juristische Methodenlehre und Rechtstheorie. Von Saarbrücken aus erhielt er einen Ruf an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, wo er zwischen 1975 und 2006 Professor für Zivilrecht und Rechtstheorie war. Zwischen 1998 und 2006 war er Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Jürgen Schmidt starb am 28. April 2024 in Münster.

Hannes Ludyga

Werke:

Aktionsberechtigung und Vermögensberichtigung. Ein Beitrag zur Theorie des subjektiven Rechtes, Köln/Berlin/Bonn/München 1969.

System des deutschen internationalen Konkursrechtes, Frankfurt am Main 1972.

Literatur:

Haunfelder, Bernd: Die Rektoren, Kuratoren und Kanzler der Universität Münster 1826–2016. Ein biographisches Handbuch, Münster 2020.

Roman Schnur (1927–1996)

Roman Schnur wurde am 20. Oktober 1927 in Merzig geboren. Sein Vater war der Gemeindebeamte Johann Schnur (1889–1954), seine Mutter Katharina, geborene Heisel (1895–1987). Wie wenige Juristen war Schnur, der niemals der Universität des Saarlandes oder der saarländischen Justiz angehörte, über seine familiäre Herkunft mit der saarländischen Geschichte im 20. Jahrhundert verbunden, was die Bezeichnung als „Saarländischer Jurist“ rechtfertigt.

Die meisten Vorfahren stammten aus dem katholischen Industriearbeitermilieu. Der Großvater, Peter Schnur (1858–1916), war Fabrikarbeiter aus Schwemlingen (1974 Stadtteil vom Merzig), die Großmutter Barbara geborene Prim (1861–1896) eine Näherin aus Büdingen (Stadtteil von Merzig). Die Eltern der Mutter, Tochter eines Zigarrenmachers und späteren Kraftfahrers stammten aus Merzig und Rehlingen (1974 Rehlingen-Siersburg). Der Großvater arbeitete für das Traditionsserunternehmen *Villeroy & Boch* aus Mettlach, das seit 1879 ein Keramikwerk in Merzig betrieb; auch die berufliche Laufbahn des Vaters schien vorgezeichnet. Mit 15 Jahren ging der 1889 geborene Johann Schnur 1904 nach der Volksschule zu *Villeroy & Boch*. Auch ein katholischer Arbeiter im tiefsten Westen Preußens konnte im Kaiserreich zuweilen durch harte Arbeit die Schranken des Herkunftsmeilieus durchbrechen. Der begabte Johann Schnur begann 1907 eine Lehre bei der preußischen Kreisverwaltung in Merzig. Zeichen des sozialen Aufstiegs war die Eheschließung des „Verwaltungsassistenten“ im Kriegsjahr 1916 in Hilbringen, dem Zentrum der saarländischen Ziegelindustrie (1974 Stadtteil von Merzig) mit der 1892 geborenen Anna Maria Schilly aus Merzig, die Tochter eines Fabrikauftschers. Aus der Ehe gingen ein Sohn (Josef, geboren 1917) und eine Tochter (Maria, geboren 1918) hervor, nur wenige Wochen nach Geburt der Tochter starb die Mutter am 24. Oktober 1918; Johann Schnur wurde noch im Krieg und vor der Revolution Witwer und alleinerziehender Vater. Die Friedensjahre bedeuteten weitere Veränderungen. Noch vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags heiratete der verwitwete „Kreisausschuss-Assistent“ Johann Schnur am 25. November 1919 die sechs Jahre jüngere Katharina Heisel aus Merzig. Infolge des Versailler Vertrages wurde das „Saargebiet“, bislang nie ein geschlossenes Territorium, am 10. Januar 1920 als Mandatsgebiet dem Völkerbund unterstellt. Das dichtbesiedelte Industrieland verlor sein Hinterland, hinzu kamen die neue Grenze nach Lothringen, wo Verwandte der Schnurs lebten, und eine Zollgrenze nach Luxemburg. Die Kommunalverwaltungen mussten ein Auskommen mit der internationalen „Regierungskommission“ finden. 1927 wurde der Sohn Hans Roman geboren, als Beruf des Vaters „Verwaltungsoberinspektor“ eingetragen. Romans Schnur wuchs mit seinen älteren Stiegeschwistern in Merzig auf, dann wurde der Vater 1932 im Alter von 43 Jahren Amtsbürgermeister von Haustadt (1973 zu Beckingen); ihm war der Weg vom Arbeiterkind zur lokalen Honoratiore gelungen. Die Volksab-

stimmung vom 13. Januar 1935, bei der 90 % der Saarländerinnen und Saarländer für die Rückkehr an den Deutschen Reich stimmten, bedeutete für den praktizierenden Katholiken Johann Schnur eine Zäsur. Im Juni 1935 kam es wegen einer von ihm für unrechtmäßig gehaltenen Amtshaltung zu einem Konflikt mit dem Kreisleiter der NSDAP in Merzig, Dr. Otto Reisel (1896–1939), von 1935 bis 1938 gleichzeitig Bürgermeister von Merzig. Johann Schnur wurde in seinem Amtszimmer von der Gestapo verhaftet und beurlaubt. Dann wurde er am 23. Januar 1936 zum Amtsbürgermeister von Nalbach im Nachbarkreis Saarlautern, wie Saarlouis seit 1936 genannt wurde. Zum 1. Juni 1936 war er in Nalbach auch der NSDAP beigetreten (Mitgliedsnummer 6918107). Ab 1940 verwaltete er neben dem Amt Nalbach den Bezirk Saarwellingen; Sohn Josef fiel 1944 als Unteroffizier der Wehrmacht in Strasburg (Ostpreußen). Dessen Stiefbruder Roman, seit 1938 Gymnasiast in Dillingen, wurde 1943 als Luftwaffenhelden einberufen, im Januar 1945 zur Kriegsmarine; zum Kriegsende 1945 geriet er in Dänemark in britische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Dezember 1945 in das heimatliche Saarland zurückkehrte.

Im Saarland war am 21. März 1945 mit der vollständigen militärischen Kontrolle der Amerikaner der Krieg zu Ende. Am 7. Juli 1945 wurde es der Französischen Zone, deren Politik auf eine Angliederung an Frankreich gerichtet war. Als ehemaliges NSDAP-Mitglied wurde Johann Schnur im September 1945 durch „Epurationsbescheid“ des „Staatskommissars für die politische Säuberung des Saarlandes“ als „untragbar als Bürgermeister“ bezeichnet. Die vierköpfige Familie lebte jetzt ausschließlich von ihren Ersparnissen im zu 60 Prozent zerstörten Eigenheim in Merzig in der Talstraße 34. Am 20. August 1946 füllte Johann Schnur den „Fragebogen“ der französischen Militärverwaltung aus und wurde als „Mitläufer“ eingestuft. Ein Gesuch um Weiterbeschäftigung in Nalbach wurde mit Hinweis auf den „abgelegenen Wohnort“ abgelehnt. Schließlich wurde Johann Schnur 1947 bei geringer Pension in den Ruhestand versetzt. Im gleichen Jahr bestand Roman Schnur das Abitur am Realgymnasium in Dillingen und begann ein Studium der Rechtswissenschaft an der von den Franzosen wiederbegründeten Universität Mainz. Das nötigte seiner Familie große Opfer ab, zwischenzeitig übte Johann Schnur eine Nebenbeschäftigung aus, offensichtlich in einer Bäckerei. Seit dem 20. Dezember 1947 gab es eine saarländische Regierung unter Johannes Hoffmann (CVP), der eng mit den Franzosen zusammenarbeitete. Am 12. Juli 1949 schrieb Katharina Schnur an den saarländischen Innenstaatssekretär Edgar Hector (1911–1989), einen als besonders frankreichfreudlich geltenden Politiker der CVP. Innenminister war nominell Ministerpräsident Hoffmann, was offensichtlich auch nicht allen Saarländern klar war; Katharina Schnur redete Hector mit „Sehr geehrter Herr Minister!“ an und fuhr fort:

„Mein Mann wurde im September 1945 wieder von seinen Ämtern suspendiert. 23 Monate waren wir ohne jedes Einkommen. Unser Haus in Merzig war durch Kriegseinwirkung zu 60 % (d. Schnur etwa 18.000 RM) beschädigt. Durch die dringend notwendige Instandsetzung des Hauses und den großen Gehaltsausfall waren unsere Ersparnisse restlos verbraucht, wir standen damals vor dem glatten Nichts. Dazu hatten wir einen Sohn im Studium; der andere ist 1944 gefallen. Aus dieser Notlage heraus beantragte mein Mann seine Versetzung in den Ruhestand, die ihm aufgrund amtsärztlicher Bescheinigung genehmigt wurde. Die Pension war damals, man kann schon sagen, ‚ein Gnadengeld‘. Eine Nebenbeschäftigung half uns über das Schwerste hinweg. Durch die Aufhebung der amtlichen Brotbewirtschaftung fallen die Einnahmen wieder weg. Wir sind nunmehr wieder auf unsere Pension allein ange-

wiesen, die ohnehin noch immer nicht an die aktuellen Beamtengehälter angeglichen ist. Wir wissen nicht, wie wir das Studium unseres Sohnes weiter finanzieren sollen. Derselbe studiert Rechts- und Staatswissenschaft in Mainz, bis zum Examen fehlen ihm noch drei Semester. Wir können es daher nicht verantworten, denselben jetzt noch von der Uni weg zu nehmen, zumal er immer der beste Schüler seiner Klasse war.

Ich richte daher an Sie, Herr Minister, die erg. Bitte, meinem Mann eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung geben zu wollen, damit wir das Studium unseres Sohnes aus halten können; da ich Ihnen mein Anliegen ohne Kenntnis meines Mannes vorlege, wäre ich Ihnen für vertrauliche Behandlung sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung: Frau Schnur.

Zusatz!

Als nominelles Mitglied der Partei fiel mein Mann schon unter die erste Amnestie des Generals Koenigs – „Mitläufer der Partei“

Tatsächlich reagierte Hector auf den Brief. Am 6. August 1949 wurde Johann Schnur zum 19. August zur Vorsprache im Ministerium des Innern in der Schillerstraße 17 in Saarbrücken gebeten. Das Gespräch verlief offensichtlich positiv. Am 30. August 1949 schrieb Hector an das Personal- und Ordnungsamt mit dem Betreff „Einstellung des Bürgermeisters i. R. als Angestellter beim Landratsamt Merzig“.

„Schnur, der sich in der Vorkriegszeit vom einfachen Fabrikarbeiter durch zähen Fleiß und Tüchtigkeit zum Kreisoberinspektor emporgearbeitet hatte, hatte als er 1932 Amtsbürgermeister geworden war nur Widerwärtigkeiten zu erdulden. Wäre er Kreisbeamter geblieben, hätte er 1945 sein Amt nicht verlassen brauchen.“

Hector beabsichtigte, Johann Schnur „als Angestellter der Vergütungsgruppe VII TOA einzustellen.“

„Für die landrätliche Verwaltung wäre das der Gewinn eines erfahrenen älteren Fachbeamten, der für eine verhältnismäßig niedrige Vergütung eine hochqualifizierte Arbeit schafft, für den Beamten wäre es Beseitigung eines Unrechtes und Erhalt seiner vollen Besoldung, für die Ruhegehaltskasse wäre es eine Verminderung der Versorgungslast infolge der Wiederverwendung.“

Konkret hatte Hector eine Stelle in Merzig im Auge, von der im April 1949 ein früherer Amtsüberinspektor wegen Zugehörigkeit zum SD entfernt worden war. Hector sah zudem einen „dringenden Ausnahmefall“ nach § 4 Gesetz über die Feststellung des staatlichen Haushalts des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1949 vorliegen. Tatsächlich genehmigte die Personalkommission in am 24. Oktober 1949 die „Einstellung des Bürgermeisters i. R. Johann Schnur beim Landratsamt Merzig“ auch „unter Berücksichtigung der Sperrbestimmungen“. Am 9. November 1949 wurde dem Landrat von Merzig schriftlich angekündigt, dass Johann Schnur, der „genau die Verhältnisse des Kreises Merzig“ kennt und dem „ein Arbeitsgebiet, das seiner bisherigen leitenden Stellung in der Kommunalverwaltung Rechnung trägt“ zugewiesen werden soll, zum 1. Dezember 1949 seinen Dienst beim Landratsamt antreten wird. Dazu kam es aber nicht. Am 19. November 1949 teilte Hector überraschend mit: „Ihre in Aussicht genommene Wiederverwendung in der landrätlichen Verwaltung lässt sich leider nicht verwirklichen.“ Die Gründe dafür sind so wenig ersichtlich wie die Rolle des Staatssekretärs. Keine fünf Jahre später starb Johann Schnur am 6. Juni 1954 im Alter von 65 Jahren in Merzig. Sohn Roman Schnur hatte sein Jura-

studium 1951 mit dem rheinland-pfälzischen Staatsexamen abgeschlossen und in Karl Siegfried Bader (1905–1998) einen akademischen Lehrer gefunden, bei dem er 1953 über den Rheinbund promoviert wurde; vorangegangen war ein Studienaufenthalt in Paris. Seit 1951 stand Roman Schnur im Briefwechsel mit Carl Schmitt (1888–1985), als dessen Schüler er sich bald verstand. In seinem ersten Brief vom 17. Januar 1951 bezog sich Schnur auf seinen „Vetter“ Ernst Schilly (1914–1990), einen Postrat, den Schmitt 1943 in Berlin kennengelernt hatte, und der ihm 1947 geraten habe, zur Vorbereitung des Studiums die *Verfassungslehre* von Schmitt zu lesen, die in der Stadtbibliothek Saarlouis erhältlich sei. Inwieweit eine saarländische Jugend, unmittelbare zeithistorische und familiäre Erfahrungen, insbesondere des Vaters, bei dieser Hinwendung zu dem gleichfalls aus einem nichtakademischen katholischen Milieu stammenden und wegen seiner ungleich größeren und gesuchten Nähe zum Nationalsozialismus geächteten Schmitt eine Rolle gespielt haben, ist bislang ein Desiderat, auch weil Schnur sich öffentlich und auch im Kollegenkreis über seinen Vater kaum äußerte. Im unveröffentlichten Lebenslauf seiner Mainzer Dissertation vom 28. Februar 1953 bezeichnete er sich allerdings als „Sohn des Amtsbürgermeisters Johannes Schnur“. Den Blick nach Westen behielt der Saarländer Roman Schnur, zunehmend erweitert durch einen Blick nach Osten, insbesondere Polen. Er war Professor in Speyer. Bochum und zuletzt Tübingen, ein Pionier der Verwaltungswissenschaft und dabei ein eigenwilliger Konservativer.

Roman Schnur starb am 5. August 1996 in seinem letzten Wohnort Wurmlingen am Neckar.

Martin Otto

Werke:

Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte, 1955 (diss. iur. Mainz 1953).

[Schriftenverzeichnis in: Gedächtnisschrift Roman Schnur, Berlin 1997, S. 353–363].

Archiv:

Bundesarchiv Berlin, Bestand R 9361 (NSDAP-Zentralkartei), Bestand R 9361 (NSDAP-Gaukartei).

Landesarchiv Saarland, Bestand Ministerium des Innern Nr. 892.

Literatur und Internetseiten:

Maier, Franz: Biographisches Organisationshandbuch der NSDAP und ihrer Gliederungen im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Mainz 2007.

Otto, Martin: Hans Roman Schnur in: NDB-online, veröffentlicht am 01.04.2025, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/119509849.html#dbocontent>.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, 2012.

Tielke, Martin (Hrsg.): Carl Schmitt–Roman Schnur. Briefwechsel 1951 bis 1983, Berlin 2023.

Rudolf Schranil (1885 – 1957)

Rudolf Schranil wurde am 21. Januar 1885 in Mikulášovice (damals: Nixdorf) in Österreich-Ungarn als Sohn eines österreichischen Zollbeamten geboren. Nach dem Abitur 1903 nahm Schranil das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Karls-Universität Prag auf und wurde dort 1909 promoviert. Zwischen 1907 und 1911 studierte Schranil moderne Geschichte, Geographie und Philosophie. Im Anschluss setzte er zwischen 1911 und 1913 seine Studien, unter anderem auch zur Rechtsgeschichte, an der Humboldt-Universität zu Berlin fort. Im Jahr 1916 wurde er an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bei Edmund Bernatzik und Adolf Menzel im Öffentliches Recht habilitiert. Danach folgte er sodann 1921 einem Ruf an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Prag, wo er als außerordentlicher Professor für Verwaltungsrecht und Finanzrecht lehrte und forschte. Bis zu diesem Zeitpunkt war Schranil – mit Unterbrechung während des Berliner Studienaufenthaltes – hauptberuflich als Finanzbeamter bei der k.u.k. Finanzlandesdirektion in Prag (zuletzt als Ministerialdirigent) und nebenberuflich als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Prag bei Franz Exner und Ludwig Spiegel beschäftigt. Bereits ab Herbst 1917 wirkte Schranil als Privatdozent für österreichisches Finanzrecht an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität Prag sowie von 1918 bis 1921 als Privatdozent an der Universität Wien. 1927 wurde er schließlich zum ordentlichen Professor an der Deutschen Universität Prag in der mittlerweile gegründeten Tschechoslowakei berufen und übernahm im Studienjahr 1927/28 das Amt des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Prag. Sein Forschungsgebiet war das Öffentliche Recht, insbesondere Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Finanzrecht, später auch Staatsrecht und Allgemeine Staatslehre. Im Studienjahr 1937/38 war Schranil Rektor der Universität Prag.

Nach seinen eigenen Darstellungen im Anschluss an das Ende des Zweiten Weltkrieges sah Schranil sich als ein die nationalsozialistische Strömung ablehnender Professor und wurde nach eigenen Angaben deswegen im Frühjahr 1939 vom Amt des Prorektors entbunden. Nach der ‚Machtübernahme‘ Hitlers war Schranil nichtsdestotrotz Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und im Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK). Mitglied der NSDAP war Schranil nach eigenen Angaben nicht. Dies beruhte allerdings darauf, dass sein Monat nach dem Einmarsch der Wehrmacht in Prag gestellter Aufnahmeantrag nach negativen Bewertungen seitens der NSDAP-Parteistellen schließlich durch ein NSDAP-Kreisgericht 1941 abgelehnt worden war. Das Gericht begründete dies u. a. damit, dass die politische Haltung Schranils nicht der „nationalsozialistischen Idee“ entspräche und sein Verhalten als Mitglied der „liberal-demokratischen Gruppe“ an der Universität „für die deutschen Belange schädigen[d]“ gewesen sei (*Müller*, „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“, S. 648 m.w.N.). Dieses

Bild von einem insbesondere auch jüdischen Kollegen zugewandten Universitätsprofessor wurde durch Gutachten bestärkt, die im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens Schranils etwa von seinem ehemaligen Prager Fakultätskollegen Egon Weiß abgegeben wurden. So habe sich Schranil etwa für die Berufung von Hans Kelsen ausgesprochen, nachdem dieser von den Nationalsozialisten seiner Professur in Köln beraubt worden war. In der eigenen Darstellung sowie der von ehemaligen Kollegen im Rahmen der Entnazifizierung sei es diese negative Haltung gegenüber dem Nationalsozialistischen gewesen, die schließlich 1941 zur ‚Versetzung‘ Schranils auf Druck des Reichserziehungsministeriums an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg führen konnte, die für ihn mit erheblichen Einkommensminderungen verbunden gewesen sein soll. In Halle übernahm Schranil einige Vorlesungen im Kirchenrecht, Völkerrecht, Gewerberecht und Finanzrecht.

Wie Schranil das Ende des nationalsozialistischen Staates und die Errichtung der alliierten Militärverwaltung erlebte, ist nicht überliefert. Schranils Ehefrau, die zuletzt in Prag beim Sondergericht beschäftigt war, wurde aufgrund der dort zahlreich verhängten Todesurteile interniert. Schranil selbst konnte hingegen seine Stellung in Halle nach den vorliegenden Informationen zunächst behalten und wurde im Auftrag der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone sogar als Beobachter für die Nürnberger Prozesse vorgeschlagen. Nachdem sich Schranil allerdings in einer Veranstaltung zur Abschaffung des damaligen § 218 StGB mit dem anwesenden Generalstaatsanwalt von Sachsen, Werner Fischl, ein politisches Wortgefecht geleistet hatte, wurde er durch Beschluss des Säuberungsausschusses für den Personenkreis der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einstimmig für politisch untragbar eingestuft und mit sofortiger Wirkung als Professor entlassen. Die Einwände Schranils und ehemaliger Kollegen hiergegen blieben erfolglos.

Seine bereits unmittelbar vor Beginn des Entnazifizierungsverfahrens eingeleitete Kontaktaufnahme zur gerade erst gegründeten Universität des Saarlandes zahlte sich in dieser Situation aus: Am 1. Oktober 1948 übernahm Schranil dort eine Professur für Öffentliches Recht und Strafrecht, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1952 tätig war. In Saarbrücken bot Schranil Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Rechtswissenschaft, zum Allgemeinen Teil des Strafrechts sowie zum Öffentlichen Recht und zum Verwaltungsrecht an. Im Hinblick auf seinen Forschungsschwerpunkt kehrte Schranil dabei zu seiner Zeit in Prag zurück und lenkte seinen Fokus auf das Verfassungs- und Verwaltungsrecht und prägte die ersten Jahre der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Saarbrücken. Nachdem die Details seiner Anstellung in rechtlicher Hinsicht für Meinungsverschiedenheiten zwischen Schranil und der Universitätsverwaltung bzw. den saarländischen Ministerien gesorgt hatte, wurde er 1952 emeritiert und fortan lediglich mit einem Lehrauftrag, etwa für Saarländisches Verfassungsrecht, ausgestattet. Schließlich erkrankte Schranil schwer musste deshalb seine Lehr- und Forschungstätigkeiten in Saarbrücken einstellen, wobei Aktenvermerke den Anschein erwecken, dass auch Schranils Ansichten über den Status des „saarländischen Staates“ Beweggrund für die Emeritierungsentscheidung gewesen seien (vgl. hierzu den Beitrag von Müller, „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“, S. 679 m.w.N.).

Schranil war von 1925 bis 1935 Mitglied der Deutsch-Demokratischen Freiheitspartei sowie von 1935 bis 1938 Mitglied des Tschechoslowakischen Wahlgerichtes und des Rechtsamtes der Sudetendeutschen Partei, ohne dort jedoch Mitglied zu sein. Von 1936 bis 1938 war Schranil Präsident der deutschen juristischen Gesellschaft in Prag. Rudolf Schranil erlebte als Jurist die Donaumonarchie Kaiser unter Franz Joseph I., die nach 1918 neu entstandene Tschechoslowakei, die nationalsozialistische Diktatur bis 1945 sowie den staatlichen Neubeginn zunächst in der sowjetischen Besatzungszone und im saarländischen Westen. Er war auf diese Weise mit „zeitgeschichtlichen Herausforderungen und verschiedenen politischen und universitären Systemen konfrontiert“ (*Müller*, „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“, S. 643).

Rudolf Schranil starb am 22. Juli 1957 in Brühl.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, 1915.

Die sogenannten Sobielaw'schen Rechte – ein Prager Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert, München 1916.

Besteuerung und Steueranspruch, Wien 1925.

Recht und Technik des Verwaltungsverfahrens, 1932.

[Zusammen mit Ludwig Wahrmund] Das Institut der Ehe im Altertum, Weimar 1933.

Die Verfassungsgesetze, 1934.

[Zusammen mit Oskar Engländer] Finanzwissenschaft und tschechoslowakisches Finanzrecht, Brünn 1935.

Staatsbürgertum und Loyalität, Ljubljana 1937.

Der Schutz der demokratisch-republikanischen Staatsform, 1938.

[Zusammen mit Friedrich Janka] Das öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik. Prag 1938.

Die Rechte der Deutschen im Deutschen Bund, in: Festschrift für Adolf Zycha, 1941.

Verfassung des Saarlandes mit Kommentar, Saarbrücken 1953.

Literatur:

Lieberwirth, Rolf: Geschichte der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg nach 1945, 2. Auflage, Halle an der Saale 2010.

Müller, Wolfgang: Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit – Prof. Dr. Rudolf Schranil (1885–1956) als Jurist an den Universitäten in Prag, Halle und Saarbrücken, in: Tiziana J. Chiusi/Thomas Gergen/Heike Jung (Hrsg.), Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, Berlin 2008, S. 643–682.

Dietrich Schultz (1928 – 1984)

Dietrich Schultz wurde am 13. Mai 1928 in Driesen (Neumark) geboren. Mit 16 Jahren verließ er das Copernicus-Gymnasium in Thorn (ehemalige Provinz Westpreußen; heute polnisches Staatsgebiet) und wurde zur Wehrmacht eingezogen. Nach der Entlassung aus britischer Kriegsgefangenschaft im August 1945 legte er im Dezember 1946 am Realgymnasium Wesertor in Kassel das Abitur ab. Daraufhin war er als Dolmetscher bei der US-Armee tätig und absolvierte eine kaufmännische Lehre bei einer Versicherungsgesellschaft, die er mit der Handelsgehilfenprüfung abschloss.

1950 nahm er an der Philipps-Universität Marburg ein Studium der Rechtswissenschaften auf. 1954 legte er die Erste Juristische Staatsprüfung und 1958 die Zweite Juristische Staatsprüfung ab. Im Jahre 1957 wurde er an der Philipps-Universität Marburg bei Rudolf Reinhardt (1902 – 1976) promoviert. Die Dissertation trug den Titel: *Der Rechtsbegriff der eingetragenen Genossenschaft und die Methode seiner richtigen Bestimmung*. Bei Reinhardt habilitierte sich Schultz 1961 an der Universität Marburg. Er erhielt die Venia Legendi für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Arbeitsrecht.

Schultz übernahm 1961 einen Lehrstuhl für Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Technischen Universität Darmstadt, wo er zwischen 1967 und 1969 Rektor war. Nach einem entsprechenden Ruf übernahm er 1974 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. In Saarbrücken hielt er die Vorlesungen Sachenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (einschließlich Wirtschaftsverwaltungsrecht). Er veranstaltete zudem die Übung im Privatrecht und Seminare im Wirtschaftsrecht. Während seiner Zeit in Saarbrücken führte er das von Reinhardt begründete Lehrbuch zum Gesellschaftsrecht in zweiter Auflage fort. Beliebt bei Studierenden zur Prüfungsvorbereitung war seine im Jahre 1979 erstmals erschienene Fallsammlung zum Handelsrecht.

Schultz war Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute (AGI) und richtete 1975 die VIII. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung in Darmstadt aus.

Dietrich Schultz starb am 27. Mai 1984 in Saarbrücken.

Hannes Ludyga

Werke:

Der Rechtsbegriff der Genossenschaft und die Methode seiner richtigen Bestimmung. Entwickelt am Problem der Produktivgenossenschaft, Marburg 1958.

VIII. Genossenschaftswissenschaftliche Tagung (Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen: Sonderband), Göttingen 1978 [als Hrsg.].

Fälle zum Handelsrecht (Schriftenreihe der Juristenschulung, 70), München 1979.

Gesellschaftsrecht. Ein Lehrbuch, Tübingen 1981 [zusammen mit Rudolf Reinhardt].

Literatur:

Burmeister, Joachim: Dietrich Schultz zum Gedenken, in: Günther Jahr (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Dietrich Schultz, Köln/Berlin/Bonn/München 1987, S. 1–3.

Dülfer, Eberhard: Dietrich Schultz (1928–1984), Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 34 (1984), S. 173–174.

Ernst Seelig (1895–1955)

Ernst Josef August Seelig wurde am 25. März 1895 in Graz in Österreich geboren. Nach dem Studium an der Universität Graz wurde Seelig 1918 zum Doktor der Rechte promoviert. Im Anschluss arbeitete Seelig zunächst als Rechtsanwalt, dann als Richter auf Probe, bis er sich 1923 an der Universität Graz mit einer Arbeit zum *Glücksspielstrafrecht* habilitierte (*Venia Legendi*, Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie). 1941 folgte der Ruf als ordentlicher Universitätsprofessor an die Universität Graz, wo er zugleich zum Direktor des Kriminologischen Instituts berufen wurde.

Schon zu Beginn seiner akademischen Laufbahn, die 1919 als Assistent an der dortigen Universität begann, fokussierte sich Seelig auf das Themenfeld strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit. So publizierte Seelig 1923 eine Untersuchung zur *Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter*. 1926 wurde er zum gerichtlichen Sachverständigen für Kriminologie ernannt und 1928 zum außerordentlichen Professor am Institut für Kriminologie der Universität Graz. In diesem Zusammenhang begann Seelig bald, sich für die Theorien der Eugenik, bzw. im deutschen Sprachgebrauch ‚Rassenhygiene‘, zu interessieren: Bereits 1923 erschien ein kurzer Aufsatz zur *Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*, in dem er sich als Anhänger der ‚Binding-Hoche‘schen Grundidee‘ bezeichnete, wonach in bestimmten Fällen die Tötung von Menschen als „lebensunwerte Individuen“ legitimiert werden könnte und solle – „um ihrer selbst willen“ (abgedruckt bei *Grübler* (Hrsg.), Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion, S. 263 f.).

Seelig konnte sich als Mitglied der ‚Kriminologischen Gesellschaft‘ als der führenden fachwissenschaftlichen Organisation ab 1927 mit anderen Vertretern wie Neureiter, Lenz, Viernstein, Mezger, Exner und Sauer darum bemühen, diese Kriminalbiologie als Grundlage der Strafrechtspraxis, insbesondere des Strafprozesses, zu etablieren. Kurz nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich trat Seelig auch der NSDAP bei, nachdem er bereits 1934 Mitglied der ‚Vaterländischen Front‘ geworden war. Seine wissenschaftliche ‚Expertise‘ stieß bei den Nationalsozialisten auf großes Interesse. Ab 1939 übernahm er als Mitglied des NS-Dozentenbundes dessen Pressearbeit und wurde im selben Jahr von der Landeshauptmannschaft Steiermark mit sämtlichen, im Kontext der Nürnberger Gesetze durchzuführenden ‚Mischlingsuntersuchungen‘ betraut. 1941 wurde Seelig schließlich zum ordentlichen Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie zum Direktor des Kriminologischen Instituts ernannt. Etwa zeitgleich veröffentlichte Seelig sein *Handbuch der Kriminalistik*.

1951 erhielt Seelig seine Lehrbefugnis wieder zurück, nachdem ihm diese nach dem Zweiten Weltkrieg entzogen und er aus dem Dienst enthoben worden war. Er

musste sich jedoch mit dem Führen des Titels eines außerordentlichen Professors begnügen, weshalb ihm das nachfolgende Angebot der Universität des Saarlandes, ab 1952 dort Gastprofessor zu werden, als willkommene Chance gedient haben muss, der unbefriedigenden Situation in Graz zu entkommen. Der Wechsel nach Saarbrücken war für Seelig daher der Wiedereinstieg in eine (zweite) Karriere als Strafrechtler und Kriminologe. An der Saarbrücker Fakultät hatte man seine Berufung vor allem mit dem Ziel der Errichtung eines Kriminologischen Instituts an der noch jungen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät forciert, nach dessen Gründung Seelig dann 1954 zum Ordinarius für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie befördert wurde. Dort hielt er Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, zu Geschichte und System der Kriminologie sowie über den ‚Verbrecherischen Mensch‘. Seelig versuchte, am neugegründeten Kriminologischen Institut auch Laborräume und entsprechende Technik anzuschaffen. Er hielt während seiner Saarbrücker Zeit zahlreiche Fachvorträge, u. a. vor Vertretern der saarländischen Justiz und Polizei über ‚kriminelle Jugendliche‘ oder ‚psychogene Wurzeln von Sexualdelikten‘. Die Pläne um das Kriminologische Institut mit dem Studiengang Kriminologie, an dem auch Anwärter der saarländischen Polizei ausgebildet werden sollten, wurden bedingt durch die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland 1957 nicht wie ursprünglich weiterverfolgt, da die Ausbildung nun andernorts erfolgen konnte.

Das Seelig auch nach 1945 dem rassistischen Gedankengut verhaftet blieb, welches er und seine Kollegen aus Wissenschaft und Strafrechtspraxis in den vorausgegangenen zwei Jahrzehnten entwickelt hatten und zu dessen Verbreitung ihm die Saarbrücker Fakultät nun eine neue Heimat bot, zeigt exemplarisch das 1951 und in zwei Auflagen erschienene *Lehrbuch zur Kriminologie*. Auch in Kenntnis der NS-Vernichtungspolitik gegenüber Juden sowie ‚Zigeunern‘ führte Seelig in seinem Lehrbuch aus, dass der „Stamm“ des „Berufsverbrechertums“ auf jahrhundertealte Gaunerbanden zurückgehe und durch den „ständigen Zustrom von Juden“ und „Zigeunern“ durchmischt worden sei. Die angeblich „besondere Kriminalität der Juden“ sei auf deren spezielle Berufswahl zurückzuführen, welche wiederum auf deren „erblichen Neigungen und Fähigkeiten“ beruhe (Seelig, Lehrbuch der Kriminologie, S. 192).

Generell konnte Seelig auch nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft trotz seines erst kürzlich beendeten Berufsverbots sowohl vertreten, dass die regional unterschiedlichen Kriminalitätsraten auf „volksstammliche“ Ursachen und die „rassische Zusammensetzung der Bevölkerung“ zurückzuführen seien als auch offen Sterilisationen als rassenhygienische Maßnahmen „zur Hebung der Volksgesundheit“ propagieren (a.a.O., S. 174, 306). Seelig blieb mit diesen Äußerungen nicht isoliert, im Gegenteil: Seine Lehre wurde nicht nur von Kriminologen rezipiert, sondern auch in der Gerichtspraxis verwendet. Besonders im Bereich der Jugendkriminalität sah der von Seelig vorgelegte Untersuchungsbogen etwa vor, zur Ermittlung von angeblich die Delinquenz erklärenden „ungünstigen Erbanlagen“ und „Veranlagungen“, eine Vermessung des Schädels, die Begutachtung der Nase, Augen und Ohren oder die Beurteilung der Körperbehaarung vorzunehmen. Man war überzeugt, dass ein auffälliges äußereres Erscheinungsbild mit „inneren abnormen Anlagen“ korrespondierte (Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 179 f.).

Ernst Seelig starb an Folgen einer Krebserkrankung am 1. November 1955 in Wien.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Das Glücksspielstrafrecht, Graz 1923 (Habilitationsschrift).

Willensfreiheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 16 (1925), S. 1–26.

Anleitung zur Durchführung des Identitätsnachweises durch vergleichende Handschriftenuntersuchung, Graz 1929.

Persönlichkeit und Verantwortung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 27 (1936), S. 34–54.

Handbuch der Kriminalistik (mehrere Bände, gemeinsam mit Hanns Groß), 1941.

In der Ostmark, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 32 (1941), S. 67–73.

Die Typen der Kriminellen (gemeinsam mit Karl Weindler), Berlin 1949.

Lehrbuch der Kriminologie (Fortsetzung des als „Handbuch der Kriminalistik“ publizierten Werkes), Nürnberg 1951.

Literatur und Internetseiten:

Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.

Dörrenbächer, Simon: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus, in diesem Werk ab S. 27 ff.

Grübler, Gerd (Hrsg.): Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895–1941, 2. Auflage, Berlin 2020, S. 263–265.

<https://agso.uni-graz.at/nachlass/seelig-ernst-signatur-8/> (abgerufen am 11.10.2023).

Müller, Wolfgang: Ulrich Stock und Ernst Seelig – Biografische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Heinz-Günther Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive – wissenschaftlicher Begleitband, S. 210–228.

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes, Jahrgänge 1951–1955.

Probst, Karlheinz Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Teil 3 Strafrecht – Strafprozeßrecht – Kriminologie, Graz 1987, S. 61–72.

Felix Senn (1879–1968)

Felix Senn wurde am 11. Januar 1879 geboren. Im Jahr 1948 wurde der Romanist und Rechtsphilosoph Gründungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Zum ersten Dekan wurde er in der konstituierenden Sitzung der Fakultät am 7. Oktober 1948 gewählt. Der spätere Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht des Saarlandes Emil Geiger (1923–2018), der seit 1948/49 Rechtswissenschaften in Saarbrücken studierte, schrieb, dass die Studierenden den Dekan als „Papa Senn“ „verehrten“ (Geiger, Champus 2/2007, S. 22). Mit Senn stand ein erfahrener Hochschul- und Wissenschaftspolitiker an der Spitze der Fakultät. Vor seinem Amtsantritt in Saarbrücken bekleidete er bereits 20 Jahre lang des Amtes eines Dekans an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Nancy. Im Wintersemester 1953/54 löste der Zivilrechtler, Zivilprozessrechtler und Rechtsvergleicher Rudolf Bruns (1910–1979) Senn als Dekan ab. Senn hielt unter anderen die Vorlesungen Rechtsphilosophie, Römisches Recht und Schuldrecht.

Den Lehrbetrieb unter dem Dekan Senn nahm die Rechtswissenschaftliche Fakultät am 16. November 1948 auf. Zu Beginn haftete – so Michael Stolleis (1941–2021) – „dem Lehrbetrieb … noch ein improvisatorisches Element an“ (Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 66). Nach dem Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1948/49 mussten die Studierenden im ersten Semester folgende Vorlesungen besuchen: Einführung in das Rechtsstudium, Rechtsphilosophie, Römisches Recht, B. G. B. Allgemeiner Teil, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Grundsätze d. französischen und vergl. Zivilrechts, Volkswirtschaftslehre, Einführung in das kanonische Recht.

Die Rechtsgeschichte und die Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen betrachtete Senn als zentralen Bestandteil der Juristenausbildung. Er prägte maßgeblich die Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums in Saarbrücken und die Ausbildungsordnung für Juristen. Die Regelstudienzeit betrug sechs Semester. Unterteilt war das Studium in drei Studienjahre. Nach dem ersten und zweiten Studienjahr mussten die Studierenden Jahresabschlussprüfungen bestehen. Das Studium der Rechtswissenschaften endete aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorgaben aus der unmittelbaren Anfangszeit nach sechs Semestern mit dem Erwerb der ‚Licence en droit‘. Dieses Lizenziat der Rechte erleichterte den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit und eine Anstellung bei französischen Unternehmen an der Saar. Einen Einstieg in die klassischen Berufe eines deutschen Volljuristen in Justiz oder öffentlicher Verwaltung ermöglichte das Lizenziat der Rechte nicht. Allerdings besaßen die Studierenden in Saarbrücken nach sechs Semestern mit dem Erwerb der Licence en droit das Recht, an den Prüfungen zum Ersten Juristischen Staatsexamen an der Saar teilzunehmen. Im Wintersemester 1949/50 wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Ersten Juristischen Staatsexamen er-

leichtert. Erforderlich für die Anmeldung zum Ersten Juristischen Staatsexamen war fortan eine erfolgreiche Beendigung der ersten beiden Studienjahre. Der Erwerb der Licence en droit bildete fortan keine Notwendigkeit mehr für die Zulassung zu den Prüfungen des Ersten Juristischen Staatsexamens. Zurückzuführen war diese Erleichterung auch auf Wünsche aus der Studentenschaft.

Felix Senn starb am 14. Februar 1968.

Katrin Kropf

Literatur und Internetseiten:

Gehrlein, Markus: Franz Schäfer. Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Heft 20), Karlsruhe 2010.

Geiger, Emil: Als Jurastudent und Mitarbeiter des Pressereferats der Studentenschaft an der Universität des Saarlandes, in: Champus 2/2007, S. 22–23.

<https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/emil-geiger> (abgerufen am 21.11.2023).

Imbert, Jean: An Herrn Professor Felix Senn, in: Festschrift Felix Senn zum fünfundsiebzigsten Geburtstag gewidmet von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1954, S. 1–3.

Imbert, Jean: Felix Senn (1879–1968), in: Revue historique de droit français et étranger 46 (1968), S. 577–578.

Jahr, Günther: Die Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in: Universität des Saarlandes 1948–1973, hrsg. vom Präsidenten der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1973, S. 77–80.

Jahr, Günther: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, 2. Aufl., Saarbrücken 1989, S. 73–87.

Jung, Heike: Streiflichter zur Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, in: Heike Jung/Werner Kroebel-Riel/Elmar Wadle (Hrsg.), Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft. Akademische Reden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes 1988/1989, Stuttgart 1990, S. 3–8.

Ludyga, Hannes: Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, Berlin 2022.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, WiSe 1948/49; SoSe 1949; WiSe 1953/54.

Peters, Egbert: In memoriam Rudolf Bruns, in: Johannes Baltzer/Gottfried Baumgärtel/Egbert Peters/Helmut Pieper, Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns, München 1980, S. V–VI.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.

Torsten Stein (1944–2024)

Torsten Stein wurde am 31. Dezember 1944 in Potsdam geboren. Nach dem Umzug der Familie Stein nach Ostfriesland und schließlich nach Heidelberg legte er dort das Abitur ab. Zwischen 1964 und 1966 diente er als Soldat bei der deutschen Luftwaffe und blieb nach seiner aktiven Zeit der Bundeswehr als Reservist verbunden, wobei er den Rang eines Obersts der Reserve erreichte.

Stein studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Freien Universität Berlin. Ursprünglich beabsichtigte er, sein Erstes Juristisches Staatsexamen in Berlin zu absolvieren. Wegen der „damaligen Studentenunruhen“ verließ er aber Berlin. In seinen Erinnerungen an die 1970er und 1980er Jahre hielt er fest (*Stein, Vom Pfeifenrauch und „klingenden Weckern“*):

„Eigentlich hatte ich das erste Staatsexamen an der Freien Universität Berlin ablegen wollen. Dort hatte ich, mit Ausnahme zweier Semester in Heidelberg, die meiste Zeit studiert. Doch die damaligen Studentenunruhen hatten am Ende auch die Juristische Fakultät in Berlin erreicht, so dass ich nach Heidelberg zurückgekehrt war.“

Stein legte 1970 das Erste Juristische Staatsexamen in Heidelberg ab. Im September 1970 trat er noch während seiner Referendarzeit als Wissenschaftliche Hilfskraft in das Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ein; nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen im Jahre 1974 arbeitete er dort als Referent. Im gleichen Jahr wurde er mit einer Arbeit zur *Amtshilfe in auswärtigen Angelegenheiten* an der Juristischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg promoviert, die von Karl Doehring (1919–2011) betreut wurde. Die Dissertation zeichnet sich mitunter durch eine – schon zeitgenössisch – als rassistisch zu bezeichnende Sprache aus, wenn Stein schreibt (*Stein, Amtshilfe in auswärtigen Angelegenheiten*, S. 4):

„Am 4. Juli 1971 sprach die Ehefrau eines militanten amerikanischen Negerführers in der Aula der Neuen Universität Heidelberg zu Studenten und farbigen US-Soldaten, wobei sie letztere wiederholt zum Desertieren aufforderte.“

An der Juristischen Fakultät der Universität in Heidelberg habilitierte Stein 1983 – ebenfalls bei Doehring. Die Habilitationsschrift trug den Titel: *Die Auslieferungsausname bei politischen Delikten*. 1986 erfolgte die Ernennung Steins zum außerplanmäßigen Professor an der Universität in Heidelberg.

Nach der Ablehnung eines Rufs an die Universität zu Köln war Stein zwischen 1991 und 2012 Inhaber eines Lehrstuhls für Europarecht und europäisches öffentliches Recht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes sowie Direktor des Europa-Instituts. Zunächst leitete er das Europa-Institut gemeinsam mit Georg Ress und später mit Werner Meng. Rufe an die Freie Universität Berlin und die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

lehnte Stein ab. Eine gewisse Bewunderung brachte er für den preußischen König Friedrich den Großen, dessen Porträt in seinem Arbeitszimmer am Europa-Institut hing, auf.

Stein veranstaltete regelmäßig Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger und Fortgeschrittene. Er hielt die Vorlesungen Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht, Europarecht, Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen und Verwaltungsprozessrecht. Seminare bot er in erster Linie im Europarecht und Völkerrecht an. Zu seinen Schülern zählen Jürgen Bröhmer und Christian Callies. Stein war der Doktorvater der Schriftstellerin Juli Zeh.

Torsten Stein starb am 21. Juni 2024.

Hannes Ludyga

Werke:

Amtshilfe in auswärtigen Angelegenheiten (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 67), Berlin/Heidelberg/New York 1975.

Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten. Normative Grenzen, Anwendung in der Praxis und Versuch einer Neuformulierung (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 82), Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1983.

Vom Pfeifenrauch und „klingenden Weckern“. Das Institut in den siebziger und achtziger Jahren, in: MPIL 100, online abrufbar unter: <https://mpil100.de/author/tstein/> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Literatur:

Callies, Christian: In Erinnerung an Prof. Dr. Torsten Stein (1944–2024), online abrufbar unter: https://europainstitut.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Nachruf_Stein/Erinnerung_TorstenStein.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Callies, Christian: Vorwort, in: ders. (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung. Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Bd. 100), Baden-Baden 2015, S. 7–15.

o. V.: Lebenslauf Torsten Stein, in: Christian Callies (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung. Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Bd. 100), Baden-Baden 2015, S. 1087–1088.

Zeh, Juli: Das Übergangsrecht. Zur Rechtsetzungstätigkeit von Übergangsverwaltungen am Beispiel von UNMIK im Kosovo und dem OHR in Bosnien-Herzegowina, Baden-Baden 2011.

Ulrich Stock (1896–1974)

Ulrich Stock wurde am 8. Mai 1896 in Leipzig geboren, wo er nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg das Studium der Rechtswissenschaften aufnahm und – mit Stationen in Dresden und München – ebenso das Referendariat als auch eine Promotion (Dr. iur.) zum Thema *Kinderraub und Kinderhandel* abschloss. Wenige Zeit später wurde Stock sodann mit einer Arbeit zur Verstaatlichung der Polizei in Sachsen zum Dr. rer. pol. promoviert. Nachdem Stock zunächst in der (Reichs-)Finanzverwaltung beschäftigt war (zuletzt beim Reichsmonopolamt für Branntwein), habilitierte er sich mit einer von Richard Schmidt betreuten Arbeit zu *Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen* im Sommer 1931 (Venia Legendi für Strafrecht und Strafprozessrecht) ebenfalls in Leipzig, wo er Privatdozent wurde und gleichzeitig das Amt eines Strafrichters am Amtsgericht Leipzig ausübte.

Die politische Haltung Stocks war konservativ-nationalistisch geprägt: Stock, zunächst Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), trat er bereits am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und veröffentlichte kurze Zeit eine Untersuchung zur *Strafe als Dienst am Volke*, die ex post in gewissem Maße wie eine Bewerbungsrede zur Aufnahme in den Kreis nationalsozialistischer Rechtsideologen imponiert (Festschrift für Richard Schmidt, Leipzig 1934, S. 199 (202 f.))

„Wir dürfen und müssen heute schon uns auf die sicheren Grundsteine im nationalsozialistischen Wesensgefüge besinnen und sie als Fundament für den Neubau des Strafprozesses erkennen, um dem großen Werk (ein ‚nationalsozialistisches Strafprozeßrecht‘ im ‚Geiste Adolf Hitlers‘, Anm. d. Verf.) den Weg zu bereiten. [...] Nationalsozialistisch ist, was der Volksgemeinschaft, der Nation, dient und somit national und sozialistisch zugleich ist. Die Volksgemeinschaft, die Nation hat gegenüber ihren Gliedern, den Einzelnen, den unabdingten Vorrang. Jeder einzelne Volksgenosse hat der Nation, der Volksgemeinschaft zu dienen, [...] mit[zu]kämpfen als treuer Soldat Adolf Hitlers. Der Einzelne ist Volksgenosse, Glied der Gemeinschaft, nicht autonomes, von der Gemeinschaft gelöstes, eigenständiges Individuum, nicht absoluter Einzelner. [...] Nur das autoritäre Führertum Adolf Hitlers kann das deutsche Volk zu wahrer Volksgemeinschaft führen.“

Diesem nationalsozialistischen Strafrechtsverständnis folgte in einem Aufsatz Stocks zur ‚Strafprozesserneuerung‘ eine entsprechende Sichtweise auf den Strafprozess, in welchem der Beschuldigte kaum noch Rechte gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsorganen haben sollte und in dem die Pflicht zur Wahrheitsermittlung ebenso Pflicht des Staatsanwaltes wie des Beschuldigten sein sollte, weshalb etwa das Schweigerecht des Beschuldigten abgeschafft werden und diesem stattdessen eine Aussagepflicht auferlegt werden solle. Dies war Teil eines umfassenderen Plans der nationalsozialistischen Rechtsideologen zur Demontage rechtstaatlicher Kernelemente des Strafprozesses, in dem der Grundsatz der Rechtssicherheit dem

Prinzip einer sogenannten ‚materiellen Gerechtigkeit‘ weichen musste, die letztlich Schmelziegel für die nationalsozialistische Weltanschauung war.

Trotz oder gerade wegen dieser tendenziösen Äußerungen gab Stock seine akademischen Pläne zugunsten einer Karriere in der Militärjustiz zunächst auf. Ab 1935 war er als Oberkriegsgerichtsrat in Berlin an der Neufassung der Militärstrafrechtsordnung (beim Oberkommando der Wehrmacht) sowie als Strafrichter tätig. Im Jahr 1936 wurde er zum Richter am neu geschaffenen Reichskriegsgericht ernannt. Ab 1937 widmete er sich zudem an der Friedrich-Wilhelms-Universität (heute: Humboldt-Universität) zu Berlin in Forschung und Lehre dem nationalsozialistisch geprägten Wehrrecht.

Das Reichskriegsgericht, das unter besonderer politischer Einflussnahme der NS-Führung stand und eng mit dem ebenfalls als politisches Instrument des NS-Staates fungierenden Volksgerichtshof zusammenarbeitete, fällte zwischen August 1939 und Februar 1945 über tausend Todesurteile, von denen fast alle vollstreckt wurden – Vorgänge, die der Bundesgerichtshof später plakativ als „Blutjustiz“ bezeichnete (Urt. v. 16.11.1995 – 5 StR 747/94, BGHSt 41, 317). Zahlreiche der zur Anwendung kommenden Strafvorschriften ermöglichen die Anwendung der Todesstrafe allein unter Rekurs auf das ‚gesunde Volksempfinden‘. Das Reichskriegsgericht wird in der rechtshistorischen Forschung daher als politisches Tribunal gewertet, welches – unter Rekurs auf den von Ernst Fraenkel entworfene Unterscheidung – zu den Repressionsinstrumenten des NS-Maßnahmenstaates zu zählen ist. Am Reichsgericht wirkte Stock bis 1941, bevor er sich endgültig auf seine akademische Karriere konzentrierte und das Reichskriegsgericht zugunsten eines Rufs als Ordinarius an die Phillips-Universität Marburg verließ.

Im August 1945 wurde Stock von der amerikanischen Militärregierung verhaftet und nach Entlassung wenige Monate später im Entnazifizierungsverfahren 1946 zunächst als ‚Entlasteter‘, sodann ein Jahr später hingegen als ‚Mitläufers‘ eingestuft und infolgedessen ein zweites Mal entlassen, nachdem er nach dem ersten Spruchkammerurteil bereits 1946 wieder den Dienst an der Universität Marburg hatte aufnehmen können. Überraschenderweise stimmte die Spruchkammer trotz des zweiten, negativen Urteils, einer Weiterverwendung Stocks für den wissenschaftlichen Dienstbetrieb zu, sodass Stock seine Karriere fortsetzen konnte.

Nunmehr sah Stock die Chance eines Neubeginns in Saarbrücken: Nachdem er 1948 von der anstehenden Neugründung der Universität des Saarlandes gehört und im Sommer desselben Jahres seine Bewerbungsunterlagen an das zuständige Kultusministerium übersandt hatte, berief ihn dieses knappe zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn auf eine Professur für Strafrecht und Zivilprozeßrecht.

In Saarbrücken verbrachte Stock drei Jahre und begleitete den Aufbau der noch jungen Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Gemeinsam mit Rudolf Schranil vertrat er die Fächer Strafrecht und Strafprozeßrecht und wurde auch im Zuge der Gründung eines Kriminologischen Instituts von dem damaligen Dekan Felix Senn mit der Ausarbeitung eines kriminologischen Studienprogramms beauftragt, verwies jedoch für diese Aufgabe an seinen österreichischen Kollegen Ernst Seelig. Die Zeit an der neu gegründeten Universität waren für den in Marburg gemeldeten Stock immer wieder mit Pass- und statusrechtlichen Problemen behaftet, was mitunter einen Grund dafür

darstellen könnte, dass er im Mai 1951 schließlich einem Ruf an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit) folgte. Bereits im November 1950 hatte Stock während seiner Tätigkeit in Saarbrücken kommissarisch die Verwaltung des Lehrstuhls für Strafrecht in Marburg übernommen und musste vermutlich aufgrund dieser Doppelbelastung der Saarbrücker Fakultät – trotz entsprechender dort bestehender Wünsche – eine weitere Lehrtätigkeit parallel zu seinem Amt in Würzburg versagen, wo er über seine Emeritierung 1961 hinaus noch bis zu seinem Tod lehrte.

Ulrich Stock starb am 12. Dezember 1974 in Würzburg.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Kinderraub und Kinderhandel, 1921.

Die Verstaatlichung der Polizei in Sachsen, 1923.

Grundriss des Getränkesteuerrechts, 1925.

Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen, 1932.

Die Strafe als Dienst am Volke. Der Ausgleichsgedanke und seine Bedeutung für das Strafrechtssystem, 1933.

Zur Strafprozesserneuerung, 1935.

Strafprozeßrecht. Ein Grundriss, 1952.

Literatur:

Benkert, Christopher: Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005.

Dörrenbächer, Simon: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus, in diesem Werk ab S. 27 ff.

Müller, Wolfgang: Ulrich Stock und Ernst Seelig – Biographische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Heinz-Günther Borck/Beate Dorfey (Hrsg.), „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000“. Wissenschaftlicher Begleitband zur gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive, Koblenz 2002 S. 210–228.

Spendel, Günter: in: Ders. (Hrsg.), Studien zur Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Ulrich zum 70. Geburtstag am 8. Mai 1966, Würzburg 1966, S. 9–14.

Hans Taschner (1933–2023)

Hans Claudius Taschner wurde am 16. Mai 1931 in Rom geboren. Er studierte Rechtswissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Dank eines Stipendiums der französischen Regierung von 1952 bis 1953 absolvierte er einen Auslandsaufenthalt in Paris. Anschließend studierte er als Fulbright-Stipendiat von 1958 bis 1959 an der New York University am Institute of Comparative Law, wo er den Master of Comparative Jurisprudence erwarb. Sein Erstes Juristisches Staatsexamen legte er im Jahr 1957, sein Zweites Juristisches Staatsexamen im Jahr 1962 ab.

Im Jahr 1962 promovierte er unter Betreuung von Ernst von Caemmerer an der Universität Freiburg mit einer Arbeit zum Thema *Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung*. Nach der Promotion blieb er bei von Caemmerer zwei Jahre als Assistent mit dem Ziel, sich zu habilitieren. Jedoch erhielt er in der Zwischenzeit eine Einladung seitens der Europäischen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, welcher er folgte. Am 1. Dezember 1964 trat er in den Dienst der Kommission.

In der Europäischen Kommission arbeitete Taschner zunächst mit an dem Projektentwurf der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE). In den 1970er und 1980er Jahren verantwortete er als zuständiger Referent die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, die in Deutschland im Jahr 1989 als Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) umgesetzt wurde. Zu diesen beiden Normenkomplexen verfasste Taschner zusammen mit Edwin Frietsch im Jahr 1990 den ersten Gesetzeskommentar.

Seit 1976 war Taschner in der Kommission für zwei Abteilungen und eine Sonderabteilung zuständig, wo er u. a. für die Ausarbeitung der europäischen Briefmarke, der europaweiten Betrugsbekämpfung sowie das Projekt eines ‚Europäischen Passes‘ verantwortete. Als Vertreter der Kommission und der Europäischen Gemeinschaft (EG) war Taschner zudem an den Verhandlungen des Schengener Übereinkommens von 1985 beteiligt. Danach wurde er zum Direktor der Kommission befördert und übernahm die Zuständigkeit das Gesellschaftsrecht und den Datenschutz. 1995 verließ er die Kommission.

Von 1979 bis 2006 betätigte sich Taschner als Dozent und Honorarprofessor am Europa-Institut der Universität des Saarlandes. Nach seinem Austritt aus der Kommission trat er außerdem der Freien Demokratischen Partei (FDP) bei. Er mitbegründete die FDP-Auslandsgruppe Europa und war Mitglied im parteiinternen Bundesfachausschuss Recht und Innen. Er wurde mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Hans Claudius Taschner starb am 17. Februar 2019 in Freiburg im Breisgau.

Dan Aradovsky

Werke:

Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1962.

[Zusammen mit Edwin Frietsch] Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 2., völlig neubearbeitete Auflage, München 1990.

Schengen: die Übereinkommen zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen von EU-Staaten, Baden-Baden 1997.

Archive:

Entretien avec Hans Claudius Taschner (par Sylvain Schirrmann à Bruxelles le 20 juillet 2011), in: Histoire interne de la Commission européenne 1973 – 1986, Historical Archives of the European Union, INT275.

Literatur und Internetseiten:

EUI – historical Archives of the European Union, Biografische Übersicht, online abrufbar unter: <https://archives.eui.eu/en/isaar/590> (zuletzt aufgerufen am 22.12.2024).

Meng, Werner/Ress, Georg/Stein, Torsten (Hrsg.): Europäische Integration und Globalisierung. Festschrift zum 60-jährigen Bestehen des Europa-Instituts, Baden-Baden 2011.

Werner Thieme (1923–2016)

(Hans-)Werner Thieme, geboren am 23. Oktober 1923 in Celle, war der Sohn von Paul Thieme (1883–1962) und dessen Ehefrau Marie, geborene Benöhr. Er stammte aus einer Juristenfamilie; sein aus Posen stammender Vater war preußischer Richter, 1923 Amtsgerichtsrat in Harburg, von 1924 bis 1932 Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht Celle, 1932 Präsident des Landgerichts Stargard (Pommern) und von 1933 bis zum Ruhestand 1952 Senatspräsident am Oberlandesgericht Celle und wiederholt als juristischer Autor (Grundbuchrecht, Liegenschaftsrecht, Völkerrecht) hervorgetreten.

Nach dem Abitur am Gymnasium Ernestinum in Celle 1943 wurde Werner Thieme zur Wehrmacht eingezogen und zweimal verwundet. Bei Kriegsende war er Leutnant. Ab September 1945 studierte Thieme an der (als einer der ersten deutschen Universitäten den Vorlesungsbetrieb aufnehmenden) Georg-August-Universität Göttingen Rechts- und Staatswissenschaft. In Werner Weber (1904–1976), der 1949 aus Leipzig nach Göttingen gekommen war, fand Thieme nach dem Referendarexamen 1948 in Celle einen akademischen Lehrer, von dem er 1951 für eine Arbeit zum *Recht der Ausländer* in Deutschland promoviert wurde. 1952 bestand Thieme in Hannover das niedersächsische Assessorexamen und wurde auf Betreiben seines Präsidenten, des Hamburger Rechtshistorikers Wilhelm Felgentraeger (1899–1980) in Hamburg Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes. Im selben Jahr heiratete Thieme in Celle Viva Renata Jung, die Tochter des letzten Präsidenten des Oberlandesgerichts Breslau Friedrich Jung (1890–1978). Über seinen Doktorvater Weber gehörte Thieme zu einem Netzwerk konservativer Juristen, die dem Staatsrechtler Carl Schmitt verbunden waren, darunter in Hamburg auch Rolf Stödter (1909–1993) und Hans Peter Ipsen (1907–1991). Unter der Betreuung von Ipsen wurde Thieme 1955 in Hamburg mit einer Arbeit zum Hochschulrecht für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht habilitiert.

Zum 1. Oktober 1956 erhielt Thieme durch Rektor Joseph-François Angeloz (1893–1978) seinen ersten Ruf an die Universität des Saarlandes auf einen Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Kirchenrecht. Das Saarland gehörte zu dem Zeitpunkt noch nicht zur Bundesrepublik, auch wenn seit der Volksbefragung am 23. Oktober 1955 eine Perspektive innerhalb eines deutschen Nationalstaats sich wieder abzeichnete. Betrieben wurde die Berufung Thiemes von dem späteren Saarbrücker Rektor Heinz Hübner (1914–2006), die Berufungsverhandlungen wurden mit dem zweiten Generalsekretär Karl Hemmer (1913–1999) durchgeführt. Nach den damaligen Regelungen, die auf dem besonderen völkerrechtlichen Status der Universität beruhten und französischer Hochschulpraxis nachgebildet waren, wurde Thieme zunächst als außerordentlicher Professor berufen und am 1. August 1958 zum ordentlichen Professor ernannt. Die zunächst dreiköpfige Familie mit einem

1954 geborenen Sohn zog aus der bereits souveränen Bundesrepublik in das noch französisch kontrollierte Saarland. Bei dem Deutschen Hochschulverband wurde Thieme nunmehr Vizepräsident. Die Familie lebte zunächst in Saarbrücken im Stadtteil St. Johann, Auf der Schlecht 2, zog dann aber nach der Geburt des zweiten Kindes 1958 nach Heusweiler an der Saar, Talstraße 21. Auf der Staatsrechtslehrertagung 1959 in Erlangen hielt Thieme zusammen mit Georg Erler (1905–1981) das Referat zu *Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften*. Nachdem Thieme 1959 einen Ruf nach Mainz, auch wegen der als komfortabel empfundenen Bedingungen im Saarland, abgelehnt hatte, folgte er 1962 einen Ruf in das heimatnahe Hamburg auf einen neugeschaffenen Lehrstuhl für öffentliches Recht mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Verwaltungslehre. Sein Nachfolger in Saarbrücken wurde Hans F. Zacher (1928–2015).

Bis zu seiner Emeritierung 1988 lehrte Thieme an der Universität Hamburg. Beide Schwerpunkte, das Hochschulrecht und die Verwaltungslehre, wurden hier ausgebaut und fanden Niederschlag in zahlreichen Veröffentlichungen. Ein weiterer Schwerpunkt war das Sozialrecht, in dem eine teilweise Zusammenarbeit mit Zacher bestand. Hinzu kamen das Beamten- und Kommunalrecht sowie zunehmend das Recht der kommunalen Gebietsreform. Hamburg wurde zu einem Zentrum der Verwaltungslehre neben Speyer. Bereits aus Saarbrücken hatte er Hans Peters (1896–1966) in seinem Einsatz für die Verwaltungslehre an den Universitäten unterstützt. Als langjähriger Geschäftsführender Direktor des von ihm 1962 in Hamburg begründeten *Seminars für Verwaltungslehre* arbeitete Thieme dabei eng mit dem Leiter des Hamburger Planungsamtes, dem Senatsdirektor Ulrich Becker (1916–1991), zusammen.

Praxisnähe zeichnete diesen Ansatz besonders aus. Thieme galt als konservativ, doch fern von politischen Verengungen. Aus Saarbrücken korrespondierte er 1958 mit dem Werner Weber verbundenen Staatsrechtler Erwin Jacobi (1884–1965) in der DDR. Im Rahmen der Berufsverbote erstellte er 1971 ein unveröffentlichtes Gutachten, nachdem aufgrund des Parteienprivilegs die Nichtberufung des Soziologen Horst Holzer (1935–2000) nach Bremen allein wegen dessen DKP-Mitgliedschaft unzulässig sei. Akademische Schüler von Thieme waren Hans-Peter Bull (* 1936), Bernd Becker (1941–2012) und Ottfried Seewald (* 1942). Nach der Emeritierung 1988 ließ sich Thieme noch einmal als Rechtsanwalt in Celle nieder.

Thieme war nur wenige Jahre an der Universität des Saarlandes. Er hatte aber zu einer Zeit politischer Unsicherheit eine klare Entscheidung für das Saarland getroffen und dort über fünf Jahre seinen Lebensmittelpunkt. Zwei seiner drei Kinder wurden hier geboren, ein Sohn 1958 und eine Tochter 1960. Hier war der praktizierende evangelische Christ von 1957 bis 1962 auch Mitglied der Synode des Kirchenkreises Saarbrücken der Evangelischen Kirche im Rheinland. Als saarländischer Hochschullehrer hat er auch die saarländische Rechtsgeschichte mitgestaltet, so von 1958 bis 1962 als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts im Saarland in den Jahren 1945 bis 1958 hatte er einen Bericht für das Jahrbuch des öffentlichen Rechts geschrieben. Selbständige Veröffentlichungen der Saarbrücker Jahre waren 1958 eine didaktische Monographie zur juristischen Dissertation, 1961 zum öffentlichen Dienst in der Verfassungsordnung, zudem

1961 ein veröffentlichtes Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitskammer des Saarlandes, 1962 zu den Geschäftsbezirken des saarländischen Kreissparkassen. Thieme hielt ab dem Sommersemester 1957 Vorlesungen in Staatsrecht, Verwaltungslehre (ab 1958 ausdrücklich auch für Wirtschaftswissenschaftler) sowie ein Kolloquium im Öffentlichen Recht, Verwaltungsrecht (Besonderer Teil), Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, im Sommersemester 1959 erstmals auch Hochschulrecht, ab dem Wintersemester 1959/60 ein kommunalrechtliches Seminar, ab dem Sommersemester 1960, erstmals in der Geschichte der Universität, Evangelisches Kirchenrecht, zudem Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Wintersemester 1960/61 zudem ein besonderes Seminar zur Theorie des Verwaltungsaktes, im Wintersemester 1961/62 zu Fragen der Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung und im Sommersemester 1962 zusätzlich Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

Thieme gehörte, neben den ihm besonders verbundenen Kollegen Heinz Hübner, Werner Maihofer (1918–2009), Albrecht Zeuner (1924–2021), Ernst Joachim Mestmäcker (1926–2024), Ignaz Seidl-Hohenvelden (1918–2001) und dem Wirtschaftswissenschaftler und zeitweiligen Dekan Herbert Giersch (1921–2010) zu der Gründungsgeneration der juristischen Ausbildung an der Universität des Saarlandes, die zudem den Weg in die Bundesrepublik und das Staatsrecht des Grundgesetzes, aber auch die „eigentliche Gründungsphase“ der Universität nach dem saarländischen Universitätsgesetz 1957, begleiteten. Die relativ kurze Dauer seiner „Jahre an der Universität des Saarlandes“ können nicht in Abrede stellen, dass Thieme der Zeit an der Saar eine besondere Bedeutung beimaß, die angesichts seiner bekannten Verankerung in Hamburg und Norddeutschland noch einmal besonders hervorgehoben werden muss. Noch 1963 gutachtete er zu der im Saarland wichtigen Frage des Verhältnisses von Bergbau und öffentlichen Verkehrsanstalten, 1964 noch zu der Eigenkapitalausstattung saarländischer Kreditinstitute. 1996 widmete Thieme seinen Saarbrücker Jahren eine sehr persönliche Skizze, in der er den besonderen Charakter der Universität als einer Arbeitsuniversität hervorhob. Nicht ohne Bedauern stellte er fest: „Die Bergarbeiterkinder, aber nicht nur sie, sondern auch deren Freunde und Mitschüler fuhren in die Universität gewissermaßen ‚Auf Schicht‘. [...] Dass Studenten, die abends nicht diskutieren, sondern zu Hause mit den nichtakademischen Eltern den Abend verbringen, ein anderes Profil haben, ist verständlich. So haben wir bedauert, dass all zu viele der Studenten getreue, intelligente, auch eifrige Arbeiter waren, ohne dass ein akademischer Stil des Forschens, Suchens, des Ringens um die Probleme bei ihnen erkennbar wurde.“ (*Thieme*, Magazin Forschung Universität des Saarlandes 1/1997, S. 66 f.). Diese retrospektive Feststellung mag durch die Bildungsreformen der 1960er und 1970er Jahre noch einmal verschärft worden sein, doch erweist sich das Saarland auch hier als ein wichtiger Referenzrahmen des undogmatischen Hochschulrechtlers Werner Thieme.

Werner Thieme starb am 16. Juni 2016 in Celle.

Martin Otto

Werke:

Die Rechtsstellung des Ausländers nach dem Grundgesetz. Ein Beitrag zur Auslegung des Grundgesetzes, diss. iur. Göttingen 1951.

- Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin mit einem Überblick über das Hochschulrechts Österreichs, der Schweiz und der Niederlande sowie mit einem Anhang hochschulrechtlicher Rechtsquellen, Berlin und Köln 1956 (2. Aufl. 1986).
- Wissenschaftsfreiheit und Hochschulverfassung, in: *Annales Universitatis Saraviensis*, 1956/57, S. 23–35.
- Das Universitätsgesetz des Saarlandes, in: *Deutsche Universitätszeitung* 1957, S. 9–10.
- Gesetzgebung über das Saarland während der Übergangszeit, in: *JR* 1957, S. 401–406.
- Staat und Gemeinden im Saarland, in: *DVBl.* 1958, S. 261–267.
- Umfang und Grenzen des verfassungsrechtlich gewährten Bestandsschutzes der saarländischen Kriegsopferrenten, in: *Zfs* 1959, S. 149–170 und S. 243–259.
- Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften, in: *VVD-StRL* 18 (1960), S. 50–80.
- Entwicklung des Verfassungsrechts im Saarland von 1945 bis 1958, in: *JöR NF* 9 (1960), S. 423–462.
- Der öffentliche Dienst in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, Göttingen 1961.
- Die Rechtsstellung der Studenten unter dem Einfluß sozialrechtlicher Tendenzen, in: *Recht und Wirtschaft der Schule* 1961, S. 259–264.
- Zur Meinungsfreiheit des beamteten Wissenschaftlers, in: *Physikalische Blätter* 1961, S. 368–371.
- Subsidiarität und Zwangsmitgliedschaft. Erwägungen zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitskammer des Saarlandes, Saarbrücken 1962.
- Subsidiaritätsprinzip im Sparkassenrecht?, in: *Sparkasse* 1962, S. 306–313.
- Verwaltungslehre, Köln u. a. 1967.
- Politischer Radikalismus und öffentliches Dienstrecht, in: Klaus Vogel (Hrsg.), *Verfassung, Verwaltung, Finanzen*: Festschrift Gerhard Wacke, Köln 1972, S. 71–84.
- Entstehung des Landes Hamburg und seiner Verfassung, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Hans-Joachim Koch (Hrsg.), *Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht*, Hamburg 1988, S. 1–31.
- Einführung in die Verwaltungslehre, 1995.
- Erinnerungen an die Jahre an der Universität des Saarlandes (1956 bis 1962), in: *Magazin Forschung Universität des Saarlandes* 1/1997, S. 66–68.
- Das halbgescheiterte Sozialgesetzbuch, in: *Festschrift Hans F. Zacher*, Heidelberg 1998, S. 1101–1115.
- Das deutsche Personenrecht, Berlin 2003.
- Erstrebtes und Erlebtes in Wissenschaft und Politik, Berlin 2008 („Im Saarland“ 48–56).
- Literatur:**
- Becker, Bernd/Bull, Hans Peter/Seewald, Ottfried: Werner Thieme – Leben und Werk, in: Ders. (Hrsg.), *Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag*, Köln u. a. 1993, S. 1–5.

Bull, Hans Peter: Werner Thieme und die Verwaltungsrechtswissenschaft in Hamburg, in: *Tilman Repgen/Florian Jeßberger/Markus Kotzur, 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, Tübingen 2019*, S. 115–128.

Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach Verfassungsfeinden. Der „Radikalenbeschluss“ in Hamburg 1971–1987, Göttingen 2019.

Otto, Martin: Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb. Erwin Jacobi (1884–1965). Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR, Tübingen 2008.

Schuppert, Gunnar Folke: Werner Thieme zum 70. Geburtstag, in: *AöR 118* (1993), S. 669–670.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.

Pierre Voirin (1895–1972)

Pierre-Joseph Voirin wurde am 25. Februar 1895 in Saint-Dié-des-Vosges, Frankreich, geboren. Vom 19. Dezember 1914 bis zum 26. August 1919 leistete Voirin Kriegsdienst im Ersten Weltkrieg und wurde mit dem ‚Croix de Guerre‘ ausgezeichnet. Nach seiner Rückkehr widmete er sich seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Université de Nancy (seit 2012 Université de Lorraine). Dort verteidigte er am 11. Juli 1922 erfolgreich seine Dissertation mit dem Titel: *De l'imprévision dans les rapports de droit privé* (dt.: Unvorhersehbarkeit in privatrechtlichen Beziehungen) und wurde zum ‚Docteur en Droit‘ promoviert. Seine intellektuelle Neugier führte ihn dazu, am 6. November 1923 eine weitere Dissertation in Politikwissenschaften zu verteidigen. Seine akademische Laufbahn nahm von dort an eine steile Entwicklung. Vom 1. Januar 1923 bis zum 15. November 1926 war er als Lehrbeauftragter tätig und erhielt im Jahr 1926 die ‚Agrégation des facultés de droit‘ für Privatrecht. Am 1. November 1927 erfolgte die Ernennung zum ordentlichen Professor.

Während seiner langen Amtszeit an der Universität in Nancy bekleidete Voirin verschiedene wichtige Positionen, darunter die des Vizedekans der rechtswissenschaftlichen Fakultät 1945 und schließlich die des Dekans von 1950 bis 1956. In dieser Zeit, als Probleme um die Räumlichkeiten und Lehrreformen gelöst werden mussten, zeigte er sowohl intellektuelle Führung als auch organisatorisches Geschick. Nach dem Ende seiner Amtszeit als Dekan wurde Voirin durch Ministerialerlass vom 16. September 1956 zum Ehrendekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Nancy ernannt.

Voirin erhielt zahlreiche Auszeichnungen für seine Beiträge zum Bildungswesen. Unter anderem wurde ihm durch ein Dekret von 1958 für besondere Verdienste um das nationale Bildungswesen der ‚Ordre des Palmes Académiques‘ im Rang eines Kommandeurs verliehen. Als Verfasser mehrerer Lehrbücher zum französischen Zivilrecht, insbesondere zum Vermögens- und Erbrecht, sowie als Autor von über 400 Beiträgen in Zeitschriften prägte er die juristische Landschaft maßgeblich mit. Seine Werke bezeugen die „grundlegende Qualität seines Geistes, seiner Strenge der Argumentation und seine[s] tiefen Sinn[s] für das Recht, welche[r] seinen theoretischen Ausführungen einen klaren und zugleich unwiderlegbaren Charakter verleiht“ (*Talon, Préface, in: Mélanges S. XX*). Voirins Veröffentlichungen und Lehraktivitäten zeichneten ihn als einen herausragenden französischen Juristen seiner Ära aus. Seine Werke reichten über die Grenzen des französischen Rechts hinaus und leisteten einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen Zivilrechtstheorie. Trotz seines Rufes für strenge Prüfungen genoss er eine besondere Verbindung zu seinen Studenten. Es wird berichtet, dass die Studenten des dritten Lehrjahres einhellig forderten, dass „ihr Professor Voirin“ auch nach seiner Pensionierung vierten Studienjahr für sie als Lehrbeauftragter im Bereich Zivilrecht erhalten bleibt.

Das Institut François Gény in Nancy bewahrt ein unveröffentlichtes Werk von Voirin mit dem Titel: *Science et croyance en droit privé positif* (dt.: Wissenschaft und Glaube im Privatrecht) auf. Das Manuskript ist mit Korrekturen und Anmerkungen von Voirin versehen. Das genaue Entstehungsdatum ist unbekannt. Allerdings finden sich sowohl auf der Rückseite des Manuskripts Notizen aus den 1930er Jahren als auch Anmerkungen innerhalb des Textes aus den 1950er Jahren.

Pierre Voirin ist tief mit der Universität des Saarlandes und ihrer damaligen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät verbunden. Zu der Geburtsstunde der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes lehrte Professor Voirin in der Vorlesung ‚Grundsätze des französischen und vergleichenden Zivilrechts‘ (*Principes du Droit civil français et comparé*), zu der er auch das gleichnamige Doktorandenseminar (*Doctorat*) veranstaltete. Weiter hielt er die Vorlesungen ‚Principes généraux du Droit civil français‘ für das zweite Studienjahr sowie ‚Droit des obligations und Droit civil‘ (*Droit des obligations*) für das zweite Studienjahr des Studienprogramms am Centre d’Études Juridiques Français.

Als Gründungsdirektor des Centre d’Études Juridiques Français (seit November 1995 Centre Juridique Franco-Allemand) spielte er eine entscheidende Rolle bei der Etablierung dieser Institution und hat diese jahrelang geleitet. Durch sein Engagement und seine intensive Lehrtätigkeit prägte er das Centre maßgeblich mit. Selbst nach seiner Emeritierung blieb er dort aktiv und lehrte weiterhin als Professor für Zivilrecht. Voirin trug maßgeblich zur Entwicklung des Centres bei und förderte enge Beziehungen zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Nancy.

Aufgrund seiner herausragenden Verdienste für die Universität des Saarlandes wurde Pierre Voirin im Jahr 1965, unter anderem auf Initiative von Adolf Moxter (1929–2018), die Ehrendoktorwürde ‚Dr. iur. h.c.‘ verliehen. Als weitere Anerkennung wurde der Hörsaal 0.22 im Gebäude B4.1 der Universität des Saarlandes nach Voirin benannt und trägt seither den Namen ‚Salle Pierre Voirin‘.

Voirin war verwitwet und hatte drei Kinder: Marie (*1928), Michel (*1930) und Marc (*1933). Er starb am 10.6.1973 im Alter von 77 Jahren in Lunéville, Frankreich.

Florian Friedrichs

Werke:

De l’imprévision dans les rapports de droit privé, Nancy 1922 [Dissertation].

Le Sort du Contrat contenant une clause „payable en or“ ou „valeur-or“, in: Revue critique de législation et de jurisprudence, 1926, S. 337–364.

Etude juridique du pourboire, in: Revue trimestrielle de droit civil, 1929, S. 307–343.

La jouissance d’une exploitation, in: Revue trimestrielle de droit civil, 1930, S. 291–335.

La composition des fortunes modernes au point de vue juridique, in: Revue générale de droit, 1930, S. 102–110.

Propriété et responsabilité dans les baux ayant pour objet une exploitation spécialement dans le bail du fonds de commerce, in: Revue trimestrielle de droit civil, 1931, S. 285–311.

Beudant, Charles (Hrsg.): Cours de droit français, 2. Auflage, Band IV: Les Biens (1938), Band VI: Les Donations entre vifs et les testaments I (1934); Band VII: Les Donations entre vifs et

les testaments 2 (1934), Band XIII: Les sûretés personnelles et réelles 1 (1948), Band XIV: Les sûretés personnelles et réelles 2 (1948).

Manuel de droit civil – Capacité de droit, Paris 1949.

Clinique juridique, in: Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, 1954, S. 247.

Le vieillissement du Code civil, in: Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, 1955, S. 66.

Manuel de droit civil – privé et notarial, 14. Auflage, Paris 1965.

Archiv:

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, Personalnummer 93214.

Literatur und Internetseiten:

Gautier, Pierre-Yves: Pierre Voirin (... et en passant, Gilles Goubeaux), in: Issu de Revue des contrats, 2023/2, S. 98.

Mélanges offerts à Monsieur la Professeur Pierre Voirin, Paris 1966, S. 1 ff.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes; www.cjfa.eu/das-cjfa/ (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Heinz Wagner (1926–2023)

Heinz Wagner wurde am 25. Mai 1926 in Mainz-Kastel als Sohn des Kaufmannes Eduard Wagner und seiner Ehefrau Magdalene Wagner geboren. Während des Zweiten Weltkriegs war er freiwillig ab Februar 1943 Luftwaffenhelpfer, ab Januar 1944 bis Kriegsende bei der Kriegsmarine. Sein letzter Dienstgrad war Fähnrich zur See. Die Oberschule besuchte er in Mainz und bestand im April 1946 die Reifeprüfung.

Von 1946 bis 1947 studierte er an der gerade von der französischen Besatzungsverwaltung neugegründeten Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Philologie und Geschichte. Von 1947 bis Sommer 1949 war er an der Staatlichen Dolmetscherhochschule Germersheim (heute: Fachbereich 06 an der Universität Mainz). Dort bestand er im Jahre 1948 die Prüfung eines staatlich geprüften Übersetzers und ein Jahr später die Prüfung zum Diplomdolmetscher für Französisch und Englisch. Im Wintersemester 1948/49 studierte er außerdem an der Université de Paris und erwarb dort das Diplôme de la Civilisation Française.

Von 1949 bis 1952 studierte Wagner in Mainz Rechtswissenschaft und bestand am 16. Dezember 1952 das Referendarexamen. Daran schloss sich das Referendariat in Rheinland-Pfalz (OLG Koblenz) an, wo er u. a. im Jahr 1954 an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (heute: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) studierte und an der Université de Paris die License en Droit erhielt. Am 21. Dezember 1956 bestand er das Assessorexamen.

Seine akademische Karriere begann Wagner 1955 mit der Promotion an der Universität Mainz bei Josef Esser zum Thema *Vertragswirkungen gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger im französischen Recht. Ein Beitrag zur Lehre von der Relativität der Verträge*. Danach arbeitete er als wissenschaftlicher Assistent bei Gerhard Kegel und habilitierte sich im Jahre 1965 mit einer Arbeit zum Thema *Grundbegriffe des Beschlüssechts der europäischen Gemeinschaften*.

Nach Saarbrücken kam Wagner zum Sommersemester 1965, zunächst als Lehrstuhlvertreter des damaligen Europa-Institut-Direktors Léontin Constantinesco. Anschließend erhielt er am 1. Oktober 1966 den Ruf als ordentlicher Professor für Staats- und Staatsverwaltungsrecht der Universität des Saarlandes. An der Universität des Saarlandes hielt er u. a. Vorlesungen folgenden Inhalts: Einführung in die Rechtswissenschaft, Allgemeine Staatslehre sowie das Verwaltungsprozessrecht. Im Jahr 1970 wechselte Wagner an die Freie Universität Berlin, wo er bis zu seiner Emeritierung Universitätsprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft war.

Wagners Werk war vielseitig: Er gehörte zu den Pionieren der rechtswissenschaftlichen Untersuchung des Europarechts, welches er bereits in seiner Habilitationschrift in den 1960er Jahren analysierte. Als Verwaltungsrechtler setzte er sich über-

dies insbesondere mit dem Polizeirecht auseinander, dessen Entwicklung er sowohl als Lehrbuchautor als auch Kommentator (für das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen) kritisch begleitete. Vielfach rezipiert wurde außerdem sein Beitrag zur materialistischen Rechtstheorie. Eine Besonderheit bleibt seine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Nahostkonflikt, dem er nach dem Sechstagekrieg 1967 eine völkerrechtliche, insb. aber eine historisch-kritische Abhandlung widmete. Das Interesse für diese Thematik teilte er im Übrigen auch mit den Studierenden der Universität des Saarlandes: Bereits im Sommersemester 1969 veranstaltete er im Auditorium Maximum von 8–9 Uhr eine Vorlesung mit dem Titel ‚Die völkerrechtlichen Grundlagen Israels‘.

Heinz Wagner starb am 17. Dezember 2023 im Alter von 97 Jahren in Berlin.

Dan Aradovsky

Werke:

Vertragswirkungen gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger im französischen Recht. Ein Beitrag zur Lehre von der Relativität der Verträge, Mainz 1954.

Grundbegriffe des Beschlusstrechts der europäischen Gemeinschaften, Köln 1965.

Der arabisch-israelische Konflikt im Völkerrecht, Berlin 1971.

Recht als Widerspiegelung und Handlungsinstrument: Beitrag zu einer materialistischen Rechtstheorie, Köln 1976.

Polizeirecht: kritisch dargestellt am Berliner ASOG, am Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes und an der StPO, Berlin 1982.

Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen und zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, Neuwied/Darmstadt 1987.

Archive:

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, PN 92 949.

Literatur und Internetseiten:

Prof. Dr. Heinz Wagner, abrufbar unter www.fu-berlin.de/informationen-fuer/beschaeftigte/personalia/wir-trauern/2023/wagner/index.html (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Wilhelm Wegener (1911 – 2004)

Wilhelm Wegener wurde am 2. November 1911 in Bad Lippspringe in Westfalen geboren. Er begann sein Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an verschiedenen Universitäten, darunter Marburg, Göttingen, München und Bonn und schloss es im Jahr 1935 erfolgreich mit dem Diplom-Volkswirt ab. Im Jahr 1938 absolvierte er sein Erstes juristisches Staatsexamen an der Georg-August-Universität Göttingen. Seine Promotion in Rechtswissenschaften erfolgte 1939 ebenfalls an der Universität Göttingen, wobei seine Dissertation die *Probleme der völkerrechtlichen Ordnung der internationalen Binnenschiffahrt in geschichtlicher und systematischer Beleuchtung* behandelte.

Wegener trat noch während seiner Studienzeit im Jahr 1937 der NSDAP bei. Während des Zweiten Weltkriegs war er von 1939 bis 1945 zunächst als Personalreferent, schließlich als Leiter der Personalabteilung bei der Rheinmetall-Borsig AG in Berlin tätig. Die Rheinmetall-Borsig AG war ein deutsches Rüstungsunternehmen, das während des Krieges eine bedeutende Rolle in der deutschen Kriegswirtschaft spielte. Das Unternehmen produzierte unter anderem Waffen, Munition und andere Rüstungsgüter für die Wehrmacht, was es zu einem wichtigen Akteur in der Kriegsindustrie des Dritten Reiches machte. Zum Ende des Krieges bestand die Belegschaft zu rund einem Drittel aus Kriegsgefangenen, Zwangsarbeitern und sonstigen ausländischen Arbeitskräften, die – vor allem, wenn sie aus dem Osten Europas stammten – entsprechend den obskuren Rassentheorien der Nationalsozialisten als ‚minderwertige‘ Menschen wie Sklaven behandelt wurden und in Baracken und Lagern unmittelbar an den Produktionsstätten untergebracht waren. Auch sonst war man bemüht, durch ein kompliziertes Lohnabrechnungssystem, den Entzug von Tarifurlaub oder Instrumenten wie einem ‚Ostarbeiterabschlag‘ zwar nach außen die Arbeitssituation der Zwangsarbeiter als ‚normal‘ auszuweisen, ohne dass diese im Ergebnis eine Gelegenheit für ihre Zwangsarbeit erhielten. Deutsche und ausländische Arbeiter waren hierbei strikt getrennt, ein romantischer Kontakt etwa war – im Falle von ‚Ostarbeitern‘ – sogar mit der Todesstrafe belegt. An manchen Produktionsstätten des Unternehmens, z. B. in Düsseldorf, wurden auch KZ-Häftlinge in speziellen Außenlagern (z. B. rund 270 im Männeraußenlager Rheinmetall-Borsig AG, Düsseldorf, „Berta II/Borsig“ bestehend aus Kellerräumen unter der Produktionshalle) zur Rüstungsproduktion eingesetzt. Welche Rolle Wilhelm Wegener als Leiter der Personalabteilung bei diesen Sachverhalten spielte, bleibt weiterer Forschung vorbehalten.

Mit Kriegsende flüchtete Wegener aus dem besetzten Berlin und setzte seine in Göttingen begonnene akademische Karriere fort. Ab Oktober 1945 arbeitete er als Assistent am Juristischen Seminar der Universität Göttingen, wo er sich 1954 habilitierte (Lehrbefugnis für Deutsche und vergleichende Rechtsgeschichte sowie Arbeitsrecht). Seine Habilitationssschrift mit dem Titel *Böhmen, Mähren und das Reich*

im Hochmittelalter begründete seine Lehr- und Forschungstätigkeit in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte.

Zum 1. Oktober 1956 folgte Wegener dem Ruf nach Saarbrücken an die noch junge Universität des Saarlandes. Hier forschte und lehrte er über 20 Jahre lang bis zu seiner Emeritierung: Von 1956 bis 1978 war er als zunächst als außerordentlicher Professor, ab 1958 als ordentlicher Professor (Nachfolge Guillaume Cardascia) für Deutsche und vergleichende Rechtsgeschichte, Handels- und Arbeitsrecht an der Universität Saarbrücken tätig. Das Zentrum seines Lehrens und Forschens bildete die Rechtsgeschichte, wie nicht nur zahlreiche betreute Dissertationen zur saarländischen Landesrechtsgeschichte, sondern auch die seit 1960 bestehende engagierte Mitarbeit in der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung dokumentieren. Zu den von ihm angebotenen Vorlesungen gehörten etwa die Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, eine Sachsen-Spiegel-Exegese, die Verfassungsgeschichte der Neuzeit, ein Deutschrechtliches Seminar sowie Vorlesungen zum Arbeitsrecht sowie zum Wertpapierrecht. Wegener entwickelte sich während seiner Saarbrücker Zeit zum geschätzten Wissenschaftler auf dem Gebiet der Genealogie. Im akademischen Jahr 1960 war Wilhelm Wegener zudem verantwortlich für die Planung und Durchführung des Deutschen Rechtshistorikertages in Saarbrücken. Von 1964 bis 1966 übte Wegener das Amt des Prodekanen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Saarbrücken aus. Nach seiner Emeritierung im Jahr 1978 ließ Wegener sich 1981 wieder in Göttingen nieder. Seine wissenschaftlichen Leistungen wurden anlässlich seines Todes durch eine akademische Gedenkfeier am 27. April 2005 gewürdigt.

Zu seinen zentralen Werken gehören neben seiner Dissertation und Habilitation die zahlreichen *Genealogischen Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte* (Hrsg. 1957–1969), eine Zusammenstellung der *neuen Deutschen Verfassungen* oder das Werk zu den *Herzöge[n] von Troppau und Leobschütz, Jägerndorf und Ratibor, des Stammes der Premysliden 1278–1521* (1959). Auch nach seiner Emeritierung publizierte Wegener weiterhin, etwa zur *staatsrechtliche[n] Stellung der italienischen Reichsteile am Ende des alten Reiches im Spiegel der späten Reichspublizistik* (1983).

Neben den erwähnten Tätigkeiten und Herausgeberschaften engagierte sich Wegener in verschiedenen Gremien der Universität des Saarlandes sowie als Ehrenvorsitzender der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Göttingen. Er war zudem korrespondierendes Mitglied der Historischen Kommission der Sudetenländer und seit 1958 Mitglied der Burschenschaft Germania Saarbrücken. 1986 wurde ihm die silberne Medaille der Confédération Internationale de Généalogie et d'Héraldique verliehen.

Wilhelm Wegener starb am 6. April 2004 in Göttingen.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919–1253. Köln 1959 (zugleich: Habilitationsschrift, 1954) sowie die im Text genannten Werke.

Literatur:

- Akademische Gedenkfeier für Wilhelm Wegener: 27. April 2005, Saarbrücken 2006.
- Hommens*, Maximilian: In memoriam Wilhelm Wegener 1911–2005, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung, 122 (2005) S. 1054–1059.
- Kasper, Barbara/Schuster, Lothar/Watkinson, Christof*: Arbeiten für den Krieg. Deutsche und Ausländer in der Rüstungsproduktion bei Rheinmetall-Borsig 1943 – 1945, Hamburg 1987.
- Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender Online, München 2023.
- Leissa*, Rafael: Düsseldorf-Derendorf („Berta“), in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd 3, Sachsenhausen/Buchenwald/München 2006, S. 426 ff.
- Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnisse 1956–1978.
- Redaktion Biografisches Lexikon zur Geschichte der Böhmisches Länder (Hrsg.): Biogramme der Mitglieder der historischen Kommission der Sudetenländer im Gründungsjahr 1954.
- Universität des Saarlandes, Pressemitteilung zum 90. Geburtstag von Professor Wilhelm Wegener vom 19. 10. 2001, abrufbar über den Informationsdienst Wissenschaft (online).

Herbert Wehrhahn (1910–1986)

Herbert Wehrhahn wurde am 5. Juni 1910 in Bielefeld als Sohn eines mittleren Beamten geboren. Die Kriegsjahre 1914–1918 verbrachte er größtenteils auf dem Land bei der kleinbäuerlichen Verwandtschaft seiner Eltern. Nach dem Abitur am humanistischen Gymnasium in Bielefeld begann er im Sommersemester 1929 das Studium der Geschichte, Klassischen Philologie und Kunstgeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Im gleichen Semester wechselte er zum Studium der Rechte und Volkswirtschaftslehre, das er nach Studienaufenthalten in Tübingen, München, Wien, Berlin und Göttingen in Celle mit dem Ersten Staatsexamen im Februar 1933 abschloss.

Nach der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erlebte Wehrhahn als gläubiger evangelischer Christ die nationalsozialistische Vereinnahmung des Protestantismus durch die 1933 gegründete ‚Deutsche Evangelische Kirche‘. In der Folgezeit entfachte der sog. ‚Kirchenkampf‘ zwischen den regimetreuen *Deutschen Christen* und der opponierenden *Bekennenden Kirche*. Diese Entwicklung rief bei Wehrhahn einen Interessenswandel hervor: Statt den bisher bevorzugten Geisteswissenschaften richtete er seine Aufmerksamkeit zunehmend auf die Grundfragen der Theologie. Hinzu kam der Umstand, dass Wehrhahn, obgleich er beim Völkerrechtler Herbert Kraus im Jahr 1934 mit der Arbeit *Die Wohnsitzbestimmung im internationalen Finanzrecht* promoviert wurde, keine Assistentenstelle erhielt. Mangels finanzieller Unterstützung zog Wehrhahn deshalb nach Bielefeld zurück, wo er – die einzige damals von seiner Heimatstadt erreichbare – Theologische (Hoch-)Schule in Bethel bei Bielefeld besuchte.

1933 begann Wehrhahn parallel zur Promotion seinen Justizvorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld. Diesen empfand er als „vollkommen ertraglos“, weil von „Niveaulosigkeit und plattester politischer Niederträchtigkeit“ (LAS, Vita S. 3), geprägt. Nach dem „krönenden Abschluss in dem damals noch obligatorischen achtwöchigen Aufenthalt im Referendarlager ‚Hanns Kerrl‘ bei Jüterborg“ (a.a.O) im Mai/Juni 1936 ließ sich Wehrhahn vom Referendariat beurlauben und zog nach Berlin. Dort arbeitete er als Hilfsarbeiter in der Kanzlei der Brüder Bernhard und Ernst Wolff, Fritz von Werner und Walther von Simson.

Durch von Simsons Kontakte erhielt er eine Stelle als Assistent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, die er bis 1942 innehatte. Dort arbeitete er primär an der Sammlung der französischen Rechtsprechung in Völkerrechtsfragen und an ihrer Bearbeitung für einen Band der ‚Fontes iuris gentium‘. Seine Arbeiten wurden bei einem Brand des Berliner Schlosses infolge der alliierten Luftangriffe im Februar 1945 zerstört.

Ende Mai 1937 kam Wehrhahn, der sich immer noch an der mittlerweile verbotenen Theologischen Schule engagierte, in Kontakt mit Martin Niemöller, einem führenden Vertreter der *Bekennenden Kirche*. Auf dessen Bitte beteiligte sich Wehrhahn zusammen mit den Verteidigern Horst Holstein und Hans Koch an einer Reihe von Strafprozessen gegen Geistliche und andere Mitglieder der *Bekennenden Kirche*. Er erstellte einige Schutzschriften und half bei der Betreuung von Inhaftierten. Sein bekanntester Prozess war die Verteidigung von Martin Niemöller selbst, der wegen des Verstoßes gegen den ‚Kanzelparagraphen‘ und das ‚Heimtückegesetz‘ vor dem Sondergericht Berlin II angeklagt und im KZ Oranienburg inhaftiert wurde, wo ihn Wehrhahn besuchte. Dieses Engagement, dass „über eine fachliche Beratung hinaus“ auch „zeitweise recht aufreibende menschliche Aufgaben“ (Personalbogen, HStAS, EA 3/150, o.P) erfasste, bewertete Wehrhahn später als Schlüsselerlebnis. Es weckte sein Interesse an den Grundfragen des Kirchenrechts, die später Gegenstand seiner Habilitation werden sollten.

Aufgrund ihrer jüdischen Wurzeln verloren die Kanzleiinhaber und Arbeitgeber Wehrhahns, die Brüder Wolff, 1938 ihre Anwaltszulassung und mussten im Februar 1939 nach England fliehen. Wehrhahn musste die Kanzlei daher verlassen, ihm wurde jedoch eine Stelle als Probeassessor bei den Rechtsanwälten Meidinger, Bennecke, Koch und Jung zugetragen. Die Anstellung beschränkte sich aufgrund von Wehrhahns Beschäftigung am Kaiser-Wilhelm-Institut zunächst auf gelegentliche gutachterliche Tätigkeiten. Sie erging jedoch auch unter Bedingung, dass Wehrhahn – sollten seine Sozien mobilisiert werden – die Kanzlei hauptberuflich fortführen sollte, was ab 1939 tatsächlich geschah. Da Wehrhahn ab Anfang August 1941 ebenfalls die Einziehung in die Wehrmacht drohte, suchte er sich am 9. August 1941 notgedrungen eine Stelle in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes (Referat XIV: Deutsche und feindliche Kriegsgefangene, gemeinsame Fragen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten) in Berlin. Mit seinem Referat zog Wehrhahn gegen Ende des Zweiten Weltkrieges dann zunächst nach Ravensburg und schließlich ins Riesengebirge.

Während dieser Zeit ebbte das Interesse Wehrhahns an kirchenrechtlichen Fragen nicht ab: Nach Kriegsausbruch beteiligte er sich an den wöchentlichen Sitzungen des Rates der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, welche die laufenden Geschäfte der *Bekennenden Kirche* führte. Dieses Engagement ging auf eine Bitte des Berliner Juristen und späteren Präsidenten des Deutschen Bundestages Hermann Ehlers zurück, den Wehrhahn aus den Kreisen der *Bekennenden Kirche* kannte.

Nach Kriegsende leitete Wehrhahn vom Juli bis Oktober 1945 den von der Württembergischen Evangelischen Landeskirche errichteten ‚Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte‘. Von November 1945 bis April 1946 war er als Berater für Verfassungsfragen in der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig und tat sich als Mitautor des ersten, sog. ‚Mensing-Wehrhahnischen Entwurfs‘ der EKD-Verfassung hervor.

Von Mitte Juni 1946 bis zum 30. Juni 1947 leitete er in der Landesdirektion der Finanzen – Finanzministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern – die Abteilung Requisitionen. Hier war es seine Aufgabe, von der französischen Besatzungsmacht die Einhaltung der Haager Regeln über die ‚occupatio bellica‘ zu erreichen.

Die Lehrtätigkeit Wehrhahns begann im Juni 1947 mit einem Lehrauftrag für evangelisches Kirchenrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. Dort habilitierte er bei Carlo Schmid 1952 *Zur Kirchensteuerpflicht der Protestanten in Deutschland* und erhielt die Venia Legendi für Kirchen- und Staatsrecht. 1956 wurde Wehrhahn eine erweiterte Lehrbefugnis für Kirchen- und Staatsrecht auf dem Gebiet des Völkerrechts und der allgemeinen Rechtslehre verliehen. Vom November 1956 bis September 1957 vertrat Wehrhahn eine Professur an der Freien Universität Berlin. Am 22. August 1957 wurde er in Tübingen zum außerplanmäßigen Professor ernannt.

Am 1. Oktober 1957 erhielt Herbert Wehrhahn einen Ruf auf den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes. Dort lehrte und publizierte er bis zu seiner Emeritierung am 1. April 1978 auf den Gebieten des Völker- und Staatsrechts, der Verfassungsgeschichte und des evangelischen Kirchenrechts.

Herbert Wehrhahn starb am 18. August 1986 in Berlin.

Dan Aradovsky

Werke:

Die Wohnsitzbestimmung im Internationalen Finanzrecht, Göttingen 1937.

Zur Kirchensteuerpflicht der Protestanten in Deutschland, Tübingen 1952.

Archive:

Evangelische Kirche von Westfalen. Landeskirchliches Archiv, 5.1, 468.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), EA 3/150 Kultusministerium: Personalakten.

Saarländisches Landesarchiv (LAS), Best. MK-PA, Nr. 7058.

Literatur und Internetseiten:

Godau-Schüttke, Klaus-Detlef: Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, forum historiae iuris 2001, <https://forhistiur.net/2001-06-godau-schuttke/> (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Hartmut, Ludwig: Rechtsanwalt Dr. Hans Koch als Verteidiger Pfarrer Martin Niemöllers 1938 vor dem Sondergericht II in Berlin, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2006, S. 458–466.

Müller, Wolfgang: Biogramm von Herbert Wehrhahn, erstellt anhand der Materialien im Universitätsarchiv Saarbrücken, ergänzt durch Dr. Christian Wehrhahn, Saarbrücken 2010 (unveröff.).

Wehrhahn, Herbert: in: Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945, Paderborn/München/Wien/Zürich 2014, S. 206–207.

Ziemann, Benjamin: Der Prozess gegen Martin Niemöller vor dem Berliner Sondergericht 1938, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2018, S. 299–317.

Uwe Wesel (1933–2023)

Uwe Wesel wurde am 2. Februar 1933 in Hamburg in der Familie eines gelernten Maschinenschlossers und einer Krankenschwester geboren. Sein Vater trat bereits vor 1933 der NSDAP und der SA bei und erhielt in der NS-Zeit eine Anstellung in der ‚Volksfürsorge‘, einer großen Versicherungsgesellschaft innerhalb der ‚Deutschen Arbeitsfront‘ (DAF). Wesel selbst wurde während des Zweiten Weltkriegs als Kind im Rahmen der sog. ‚Kinderlandverschickung‘ nach Struppen in Sachsen evakuiert. Nach Kriegsende besuchte Wesel die Oberschule Alstertal im Hamburger Stadtteil Fuhlsbüttel, der er allerdings nach der Anzeige eines Lehrers wegen Schwarzmarkthandelns mit Zigaretten verwiesen wurde. Nach einem Intermezzo auf der Mittelschule legte er an der Oberschule St. Georg in Horn 1953 sein Abitur ab.

Begeistert von der Antike, begann Wesel im Jahr 1953 ein Studium der klassischen Philologie an der Universität Hamburg. Zu seinen Professoren gehörten der Latinist Ulrich Knoche und der Althistoriker Hans Rudolph. Sein erster bedeutender Förderer wurde jedoch der Gräzist und späterer Rektor der Universität Hamburg Bruno Snell. Er unterstützte Wesel, der seinen Lebensunterhalt zunächst als Tallymann im Hamburger Hafen verdienen musste, indem er ihm eine Hauslehrerstelle in Bötersheim vermittelte. Später lancierte er ihn an das Europa-Kolleg.

Im Studentenheim des von Bruno Snell gegründeten Europa-Kollegs lernte Wesel den späteren Rechtsanwalt, Mitbegründer der Partei Die Grünen sowie Bundesinnenminister Otto Schily kennen. Angestoßen durch ihn und seine innere Entscheidung, nach dem Studium kein „Lehrer [...], noch ein Professor, der solche Lehrer ausbildet“ zu werden, entschied sich Wesel im Jahr 1956 für den Wechsel zum Studium der Rechtswissenschaft. 1958 wechselte er an die Ludwig-Maximilians-Universität München, wo er – erneut auf Empfehlung von Bruno Snell – beim Rechtshistoriker und Romanisten Wolfgang Kunkel zur wissenschaftlichen Hilfskraft und später zum Assistenten avancierte.

1961 absolvierte Wesel in München das Erste Juristische Staatsexamen, konnte danach aber notenbedingt nicht bei Kunkel promovieren. Deshalb ging er nach Saarbrücken an die Universität des Saarlandes, wo er bei Kunkels Schüler Günther Jahr im Jahr 1965 mit der Arbeit *Zur Methode der Interpretation von Gesetzen im römischen Recht* (1967 veröffentlicht unter dem Titel: *Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung der römischen Juristen*) promoviert wurde. Nachdem er sein Zweites Staatsexamen mit der Note „gut“ bestanden hatte, habilitierte er sich 1968 bei Wolfgang Kunkel mit einer Schrift *Zur dinglichen Wirkung der Rücktrittsvorbehalte des römischen Kaufs*. Ihm wurde die Venia Legendi für römisches und bürgerliches Recht sowie für Zivilprozessrecht verliehen.

Nach einem kurzen Intermezzo als Rechtsanwalt in der Kanzlei Oehl, Nörr, Stienhofer, Zimmermann (heute: Noerr) entschied sich Wesel für eine Karriere in der Wissenschaft. Nach eigener Aussage stand er „vor der Alternative, ein vermögender oder ein ausgeschlafener Mann zu werden. Und entschied mich für ausgeschlafen“ (Wozu Latein, S. 79). Auf Vermittlung von Wolfgang Kunkel erhielt Wesel im Jahr 1968, nach der Emeritierung Ulrich von Lübtows, eine Vertretungsprofessur und ab 1969 einen Ruf an die Professur für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Freien Universität Berlin, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2001 blieb. Von 1990 bis 1991 war er zudem Gastdozent an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ab 2006 war er Rechtsanwalt in der Kanzlei Stürmann Rechtsanwälte & Notarin.

Kennzeichnend für das wissenschaftliche Werk Wesels ist sein publizistischer Stil, der „nicht auf möglichst große Distanz zum Alltag getrimmt ist, nicht auf lebensfremder Kasuistik beruht und stets menschliche Anteilnahme bewahrt“, und damit Wesel in der Rechtswissenschaft zur „Ausnahme seiner Zunft“ machte (Weyh, Geschichte des Rechts). In seinen *Aufklärungen über Recht*, der *Juristischen Weltkunde* und *Fast alles, was Recht ist: Jura für Nichtjuristen* versuchte Wesel – frei von jeglicher Profilneurose – den ‚Mythos Recht‘ für den Fachlaien zu entmythologisieren und auf Sachverhalte aufmerksam zu machen, die sonst außerhalb des juristischen Diskurses unverstanden oder kaum beachtet blieben. Dabei schreckte Wesel nie vor Kritik am eigenen Fach zurück (vgl. etwa NJW 1998, 120), betonte jedoch stets die Notwendigkeit eines fortschrittlichen Juristenstandes.

Fortschritt strebte Wesel auch für die von ihm schwerpunktmäßig betriebene Rechtsgeschichte an: Bereits 1974 erlangte sein Vortrag *Zur Methode der Rechtsgeschichte* einen „Legendenstatus“ (Hähnchen, NJW 2008, 426). Unter Verwendung zahlreicher Marx/Engels-Zitate und in Anlehnung an Hans-Ulrich Wehler forderte er eine materialistische, die ökonomischen Machtverhältnisse berücksichtigende Rechtsgeschichte, womit er sich in Opposition zu der damals an Hegel orientierten idealistischen Geschichtsauffassung in der Rechtsgeschichtswissenschaft stellte.

In seiner erstmals 1997 erschienenen Synthese zur *Geschichte des Rechts* beklagte Wesel zudem die klassische Sichtweise, die den Beginn der Rechtsgeschichte im antiken Rom ansetzte. Er bemängelte, dass „die herkömmliche Rechtsgeschichte im Grunde immer nur durch dasselbe Riesenbauwerk, führe. Sie habe deshalb „[k] eine Sicht nach draußen, kein Überblick von außen, keine Kenntnis des Grundrisses und wenig Ahnung, wo es überhaupt liegt“ (Geschichte des Rechts, S. 15). Wesels Gegenvorschlag war deshalb, dass man „vor der Antike [...] beginnen“ müsse, „weil man dann das Folgende besser versteht“ (ebd.). Seine Darstellung beginnt daher, in Anknüpfung an seine älteren Forschungen, mit den Rechtsstrukturen in ‚Jäger- und-Sammler‘-Gesellschaften und endet (nach fünf Auflagen) im Jahr 2020 – stets unter Berücksichtigung der methodisch einst propagierten sozio-ökonomischen Umrahmung. Wesel selbst bezeichnete das Werk als sein „liebstes Buch“ (Wozu Latein, S. 137), erkannte allerdings selbst den wichtigsten Makel einer solchen Synthese, die er pointiert als „Tütenproblem“ bezeichnete (Ebd., 138): „Am Anfang oben sozusagen die ganze sehr breit. Im Lauf der Zeit über das Mittelalter immer enger und dann unten am Ende nur eine Spalte: das Recht der Bundesrepublik“. Einen Ausweg fand

er in einer noch breiteren Synthese zur *Geschichte des Rechts in Europa*, erstmals erschienen im Jahr 2004 und mehrfach aufgelegt. 2019 kehrte Uwe Wesel nochmal zur deutschen Rechtsgeschichte zurück und legte eine *Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland* vor.

Diese Bücher verschafften Wesel, als einem von wenigen Rechtshistoriker:innen, auch außerhalb der Fachwelt ein großes Renommee. Doch blieb sein Markenzeichen der „populäre[n] Darstellung komplexer Sachverhalte“ aufgrund der „Kalauer und teils allzu starke[r] Verkürzungen“ (*Rath, Ein Schatzkästlein*) nicht kritiklos. Einen echten Eklat verursachte seine Auseinandersetzung mit dem Historiker Stefan Rebenich bezüglich der zeithistorischen Einordnung des Kaufs des Liebmann-Verlags durch den C.H.Beck Verlag im Jahr 1933.

In der öffentlichen Wahrnehmung pflegte Wesel den Ruf als „Polemiker [sowie] ganz untypischer Rechtsprofessor, der Freude daran hat, seine Überlegungen zuzuspitzen – manchmal bis hart an die Grenze dessen, was im deutschen Hochschullehrerwesen noch als seriös akzeptiert wird.“ (*Darnstädt, Der Diktator*). Seit 1956 politisch aktiv, engagierte sich Wesel seit 1958 im – zunächst FDP-, dann SPD-nahen – Liberalen Studentenbund Deutschlands (LSD). 1960 trat er in die SPD ein. Inmitten der Hochschulreform und der ‚68-Proteste wurde er von der ‚linken Fraktion‘ des Universitäts-Konzils der Freien Universität Berlin zum Vizepräsidenten ernannt. Diese Position hielt er bis Ende Juni 1973, als er aus Protest gegen die Novellierung des Berliner Lehrerbildungsgesetzes zurücktrat. 1973 vertrat er seinen Kollegen Otto Schily, der inzwischen als Verteidiger in den RAF-Prozessen tätig war, wegen der Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht. Im Jahr 1974 schloss ihn die SPD auf Grundlage des parteieigenen Unvereinbarkeitsbeschlusses vom November 1970, wonach eine Zusammenarbeit mit kommunistischen Gruppen mit einer Parteimitgliedschaft unvereinbar war, aus der Partei aus. Der Parteivorstand entschied, Wesel hätte zuvor im linkssozialistischen Blatt *Berliner Extra-Dienst* „taktische Ratschläge an Kommunisten gegeben“ (zit. nach *Die verspielte Revolution*, S. 219). Im gleichen Jahr flog er nach Chile, um einen vom Pinochet-Regime verhafteten deutschen Studenten zu retten. Von 1978 bis 1979 war er zudem Mitglied der Jury des dritten Russell-Tribunals.

Vielfach agierte Wesel als Journalist und beteiligte sich an tagesaktuellen Diskussionen. Am bekanntesten bleibt sein Prozessbeobachtungsbericht zum Honecker-Prozess aus dem Jahr 1994. Überdies schrieb er regelmäßig für die *ZEIT*, *Kritische Justiz* und den *Kursbuch*. Außerdem war er Mitglied des PEN-Zentrums Deutschland.

Uwe Wesel starb am 11. September 2023 in Berlin.

Dan Aradovsky

Werke:

Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung der römischen Juristen. Köln 1967 (zugleich juristische Dissertation vom 29. Juli 1965, Universität des Saarlandes, Saarbrücken, unter dem Titel: Zur Methode der Interpretation von Gesetzen im römischen Recht.).

Zu dinglichen Wirkung des Rücktrittsvorbehalte des römischen Kaufs, in: Zeitschrift der Saigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 85 (1968), S. 94–172 (zugeleich Habilitationsschrift).

Zur Methode der Rechtsgeschichte, Kritische Justiz 7 (1974), 4, S. 337–368.

Der Mythos vom Matriarchat. Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften vor der Entstehung staatlicher Herrschaft, Frankfurt am Main 1980.

Der Aufklärungen über Recht. Zehn Beiträge zur Juristischen Entmythologisierung. Frankfurt am Main 1981.

Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht. Frankfurt am Main 1984.

Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Umrisse einer Frühgeschichte des Rechts bei Sammlern und Jägern und akephalen Ackerbauern und Hirten. Frankfurt am Main 1985.

Fast Alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen, Frankfurt am Main 1992.

Der Honecker-Prozeß. Ein Staat vor Gericht. Eichborn, Frankfurt am Main 1994; Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. (1. Auflage unter dem Titel: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht.), München 1997, (5., neu bearbeitete Auflage 2022).

Frauen schaffen an, das Patriarchat kassiert ab, NJW 1998, 120.

Die verspielte Revolution. 1968 und die Folgen., München 2002.

Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010.

250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C. H. Beck. 1763–2013. C. H. Beck, München 2013.

Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Besatzungszeit bis zur Gegenwart. München 2019.

Wozu Latein, wenn man gesund ist? Ein Bildungsbericht., München 2021.

Literatur und Internetseiten:

BVerfGE 34, 293 – Ensslin-Kassiber.

<https://taz.de/Streit-im-Beck-Verlag/!5056670/> (letzter Aufruf 30.12.2024).

<https://www.deutschlandfunk.de/geschichte-des-rechts-100.html> (letzter Aufruf 30.12.2024).

<https://www.kanzlei-stuermann.de/prof-dr-uwe-wesel/> (letzter Aufruf 30.12.2024).

<https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/uwe-wesel-rechtsgeschichte-bundesrepublik-deutschland-buch-rechtsstaat> (letzter Aufruf 30.12.2024).

<https://www.spiegel.de/kultur/uwe-wesel-nachruf-a-7ac399db-08e9-4d2d-8541-6e13e0bbe8e0> (letzter Aufruf 30.12.2024).

<https://www.spiegel.de/spiegelspecial/a-320376.html>.

Süß, Thorsen: Uwe Wesel, Geschichte des Rechts in Europa, ZJS 2011, S. 581.

Josef Wolany (1907–1993)

Josef Wolany wurde am 24. Juli 1907 in Kaltwasser (Oberlausitz) geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften von 1928 bis 1932 in Breslau sowie dem Referendariat (Assessorexamen 1926 in Berlin) erfolgte 1942 die Promotion an der Universität Posen. Seine Karriere führte Wolany in die nationalsozialistische Justiz, wo er Ämter als Richter am Landgericht Breslau und Landgericht Nürnberg (1936–1939) sowie am Amtsgericht Nürnberg bekleidete. Von 1943–1945 war Wolany Richter am Oberlandesgericht in Posen, dem aufgrund seiner Lage in den gewaltsam in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten eine zentrale Funktion bei der justiziellen Legitimation der Enteignung von Polen und Juden sowie der Strafverfolgung u. a. aufgrund der sog. „Polenstrafrechtsverordnung“ zukam und an dem zudem zahlreiche Todesurteile wegen *Wehrkraftzersetzung* gefällt worden waren. Nach diesem Tatbestand, der in der 1939 erlassenen „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ enthalten war, wurden Kriegsdienstverweigerung, „defätistische“ Äußerungen und Selbstverstümmelung mit dem Tode bestraft, weshalb die Vorschrift dem NS-Regime als ein „geradezu universelles Mittel“ zur Unterdrückung jeder oppositionellen Regung diente (*Müller*, Furchtbare Juristen, S. 151).

Wolany war sowohl Mitglied in der NSDAP, dem NS-Rechtswahrerbund als auch Mitglied der SS (nach eigenen Angaben im Rahmen der Entnazifizierung „Anwärter“) und insbesondere aufgrund seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der „Ostrechtspflege“ offensichtlich politisch zuverlässig genug, um gemeinsam mit Karl Buchholz und Wilhelm Pongs eine kommentierte Fassung der ab 1941 geltenden „Ostrechtspflegeverordnung“ veröffentlichen zu können, welche vom Institut für Ostrechtsforschung der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung herausgegeben wurde. Zuvor hatte er sich bereits im Rahmen seiner Dissertation mit *Geltung und Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts in den eingegliederten Ostgebieten* beschäftigt. Diese Verordnung verkörperte an zahlreichen Stellen den Gedanken eines Sonderrechts für „Fremdvölkische“, das als eines der zentralen „Rechtsprinzipien“ der nationalsozialistischen „Rechtslehre“ dazu gedacht war, die von der NS-Rassellogik antizipierte Sonderstellung der „Volksdeutschen“ gegenüber den „unterlegenen“ slawischen „Rassen“ in der Rechtsordnung zu verankern. Kern dieses „völkischen Rechtsdenkens“ war die Ungleichheit unter „rassischen“ und politischen Gesichtspunkten, die den Gleichheitsgrundsatz ersetzte. „Rechtsgenosse“ sollte nur noch sein, „wer deutscher Volksgenosse“ war, „Volksgenosse“ nur, „wer deutschen Blutes“ war (Larenz, Rechtsperson, S. 241). „Fremdrassige“ wurden aus der deutschen Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und einem minderen Recht unterstellt. Um dieses Ziel gerecht zu werden, ordnete die Verordnung zwar die Geltung des deutschen Zivilrechts in den besetzten Ostgebieten an, schrieb jedoch gleichzeitig in § 4 das Prinzip der „sinngemäßen Anwendung“ fest und schuf damit die Möglichkeit zur Ab-

weichung von geltendem Recht, wenn dies zur Diskriminierung der polnischen Prozesspartei erforderlich war. Polnischen Personen war zwar das Recht auf Klageerhebung nicht von vorneherein verwehrt, Klagen gegen ‚Volksdeutsche‘ hatten jedoch nur Aussicht auf Erfolg, sofern ein ‚deutsches Interesse‘ bestand. Über die ‚sinngemäße Anwendung‘, die eine Abweichung vom geschriebenen Recht ermöglichte, konnten solche Ansprüche jederzeit abgewiesen werden, auch wenn die Klage formell-gesetzlich zugunsten der polnischen Prozesspartei begründet war.

Nachdem Wolany im Kriegsjahr 1944 zum Militärdienst herangezogen worden war (sein Militärdienst begann im Herbst 1937 mit der Ausbildung zum Unteroffizier, 1944 erfolgte die Ausbildung zum Feldwebel) und 1945 nach Fronteinsatz im April/Mai in Gefangenschaft geraten war, konnte er seine Karriere in der Justiz erst 1950 wieder fortsetzen. Dies spricht angesichts des Mangels an Justizpersonal nach 1945 dafür, dass ihm diese Tätigkeit aufgrund seiner Vorbelastung durch die Alliierte Militärverwaltung zunächst untersagt worden war. Nachdem Wolany zu Beginn als Richter am Landgericht Regensburg tätig war, stieg er bereits 1953 zum Richter am neu gegründeten Bundesgerichtshof auf, wo er bis 1956 tätig war. Zuvor (ab 1947) konnte Wolany eine Stellung als Lehrbeauftragter an der Theologisch-Philosophischen Hochschule in Regensburg wahrnehmen und gründete bald darauf die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Regensburg. Parallel zu seiner Tätigkeit in der Justiz fokussierte Wolany dann seine wissenschaftliche Karriere und habilitierte sich 1952 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Den Wandel zwischen Wissenschaft und Praxis löste Wolany schließlich zugunsten der erstgenannten auf: In Saarbrücken war er zunächst ab 1952 als Gastprofessor neben seinem Amt als Richter, später dann (ab 1959 und seinem Ausscheiden als Bundesrichter) hauptamtlich, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und hielt dort bis 1974 u.a. Vorlesungen im Sachenrecht, zum gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht.

Josef Wolany verstarb im Jahr 1993.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die rechtlichen Grundlagen des freiwilligen Arbeitsdienstes, Breslau 1933.

Geltung und Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts in den eingegliederten Ostgebieten, 1942.

[Zusammen mit Wilhelm Pongs und Karl Buchholz] Ost-Rechtspflege-Verordnung und erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung, Berlin 1943.

Währungsreform und Schuldenregelung, Regensburg 1948.

Das Recht der Handelsgeschäfte und der Schifffahrt, 1950.

Internationale Kartellpolitik, in: Georg Jahn/Kurt Junckerstorff (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958, S. 515–545.

Rechte und Pflichten des Gesellschafters einer GmbH, Köln 1964.

Bedingte Einziehbarkeit gepfändeter GmbH-Geschäftsanteile, in: Rolf Dietz/Heinz Hübner (Hrsg.), Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 70. Geburtstag am 21. Januar 1965, München 1965, S. 975–1012.

Literatur und Archivquellen:

Becker, Maximilian: Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939 bis 1945, München 2014.

Entnazifizierung Joseph Wolany (geb. 24.07.1907), Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, NW 1025, 671.

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.

Rottleuthner, Hubert: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010.

Hans F. Zacher (1928–2015)

Hans Friedrich Zacher (Eigenschreibweise Hans F. Zacher) ist in Erlach am Inn in Niederbayern als einziger Sohn des „Dorfschullehrers“ (Zacher über seinen Vater) Johann Zacher und dessen Ehefrau Bertha geboren. Nach eigener Auskunft aus einfachen Verhältnissen, besuchte Zacher von 1934 bis 1939 die Volksschule in Erlach und von 1939 bis 1944 die Oberschule in Simbach am Inn. 1944 wurde er als Luftwaffenhelfer zu einer Flugabwehrbatterie eingezogen, 1945 zum Reichsarbeitsdienst und erlebte das Kriegsende in amerikanischer Kriegsgefangenschaft. Ab 1946 besuchte er die Oberrealschule Passau, an der er 1947 das Abitur bestand.

Von 1947 bis 1951 studierte Zacher in Bamberg (1947–1948), Erlangen (1948–1949) und München (1949–1950) Rechtswissenschaft, 1950 bestand er das bayerische Referendarexamen in München. 1952 wurde er bei Hans Nawiasky (1880–1961) in München über ein staatsrechtliches Thema (*Die Wiederherstellung des parlamentarischen Systems in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg*) promoviert. Während des bayerischen Referendariats war Zacher Mitarbeiter des Instituts für Völkerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Nach dem Assessorexamen 1955 trat er als Regierungsrat in die bayerische Verwaltung ein, unter anderem als Referent des Präsidenten des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Jakob Kratzer (1892–1974) und von 1956 bis 1959 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Bundesverfassungsgericht insbesondere unter dem Präsidenten Josef Wintrich (1891–1958). Von 1960 bis 1963 arbeitete Zacher als Oberregierungsrat in der bayerischen Innenverwaltung, gleichzeitig aber arbeitete er an einer von Hans Nawiasky und Theodor Maunz (1901–1993) betreuten Habilitationsschrift. 1962 wurde er mit der Arbeit über sozialstaatliches Handeln (*Das Verfassungsrecht der sozialen Intervention*) in München für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungslehre habilitiert. Zum 1. März 1963 wurde Zacher als Nachfolger von Werner Thieme (1923–2016) auf dem Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht berufen.

Gleichzeitig wurde er, neben den Arbeitsrechtlern Gerhard Lüke (1927–2014) und Wilhelm Wegener (1911–2004), ab 1965 zudem Fritz Brecher (1915–2003), Direktor des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht und Leiter der sozialrechtlichen Abteilung, ab 1967 auch als Mitdirektor des Instituts für Wirtschaftsrecht; die Institute hatten mit Zachers Lehrstuhl ihren Sitz im 1. Obergeschoß von Bau 16. In den ersten Semestern lag Zachers Schwerpunkt in der Lehre in den Grundzügen des Öffentlichen Rechts und dem Verwaltungsrecht; seit 1968 bestanden ein fakultätsöffentliche Doktorandenseminar und ein Kolloquium. Teilweise arbeitete Zacher in der Lehre auch mit Alexander Jungfleisch (1905–1993), dem Direktor der Landesversicherungsanstalt des Saarlandes, zusammen.

Ab 1964 war der Lebensmittelpunkt von Hans F. Zacher das Saarland. Mit seiner Ehefrau Annemarie, geborene Segl, und der wachsenden Familie zog er in das damals selbständige (1974 nach Saarbrücken eingemeindete) Scheidt an der Saar und bezog ein Haus Im Flürchen 63. Ein Teil der insgesamt sieben Kinder Zachers wurde in Saarbrücken geboren. Selbst hatte sich Zacher im Rückblick ausgesprochen wohlwollend über die Saarbrücker Jahre geäußert:

„1963 wurde ich ordentlicher Professor an der Universität des Saarlandes. In dieser jungen, von Interdisziplinarität geprägten Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem guten Anteil an – schon oder später – leuchtenden Namen erlebte ich neun Jahre lang eine kraftvolle Bereitschaft und Freiheit, das Recht von seinen Elementen – dem Werthen, Gütern, Interessen, seinen technischen Grundstrukturen und Gestaltungsoptionen – her zu verstehen und zwischen der strukturellen Notwendigkeit und Beliebigkeit seiner Einzelheiten zu unterscheiden.“

Zugleich habe sich in Saarbrücken das Sozialrecht als der klare fachliche Schwerpunkt herausgebildet. Darin wurde Zacher auch von seinem langjährigen Saarbrücker Assistenten Peter Krause (1936–2023) unterstützt, der ihm, zuletzt als Lehrstuhlinhaber in Trier, in der Kombination von öffentlichem und Sozialrecht folgen sollte. Auf der Staatsrechtslehrtagung 1966 in Graz hielt Zacher mit Hans Peter Ipsen (1907–1998) das Referat zum Thema *Verwaltung durch Subventionen*. In die Saarbrücker Jahre fällt auch die Gründung des *Deutschen Sozialgerichtsverbandes* 1965 durch Walter Bogs (1899–1991) und den ersten Vorsitzenden Georg Wannagat (1916–2006), dessen erster Stellvertreter Zacher wurde. 1968/69 war Zacher Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, 1969/70 auch Disziplinaranwalt der Universität des Saarlandes. 1968 war Zacher unter den Unterzeichnern des *Marburger Manifests* gegen eine Demokratisierung der Hochschulverfassung. Ein engeres kollegiales Verhältnis verband Zacher auch mit Werner Maihofer (1918–2009), der Zacher 1969 in Planungen einer rechtswissenschaftlichen Grundlagenzeitschrift nach dem Vorbild des *Kursbuch* von Hans-Magnus Enzensberger (1929–2022) im Suhrkamp-Verlag einbezog; das Projekt konnte aber nicht verwirklicht werden.

1971 erhielt Zacher einen Ruf nach München auf die Nachfolge von Theodor Maunz auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht. Sein Nachfolger in Saarbrücken wurde mit Wolfgang Knies (1934–2019) wiederum ein Münchener Privatdozent. Wohnsitz der mittlerweile auf sieben Kinder angewachsenen Familie sollte für die nächsten zwei Jahre jedoch das Saarland bleiben, bis Pöcking am Starnberger See zum Mittelpunkt der Familie wurde. Wissenschaftlich baute Zacher auf den Saarbrücker Jahren auf und kämpfte mit großem Einsatz für einen Platz des Sozialrechts an den Universitäten. Dabei war ihm die Positionierung des Sozialrechts im öffentlichen Recht und seine internationale Vernetzung ein besonderes Anliegen. 1972 begründeten Zacher und Georg Paul Wannagat (1916–2006) die jährliche Sozialrechtslehrtagung. Von 1975 bis 1979 bestand eine *Projektgruppe* der Max-Planck-Gesellschaft für Vergleichendes und Internationales Sozialrecht, 1980 wurde Zacher Gründungsdirektor des daraus hervorgegangenen Max-Plancks-Instituts für Sozialrecht in München. Der Standort München ging auf Zacher zurück; ursprünglich war für das von Wannagat 1972 angeregte Institut wegen der Nähe zum Bundessozialgericht Kassel vorgese-

hen. Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Laufbahn war die Wahl als erster und bislang einziger Nichtnaturwissenschaftler zum Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft. In seine Amtszeit, die von 1990 bis zu seiner Emeritierung 1996 dauerte, fiel die Gründung von insgesamt 17 Max-Planck-Instituten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Zacher fand vielfach öffentliche Anerkennung, so durch die Mitgliedschaft in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1981), die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens (1983) und des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst (1995), dazu zahlreiche weitere staatliche Auszeichnungen aus dem In- (Großes Bundesverdienstkreuz 1992) und Ausland (österreichisches Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst, 2001; französischer „Ordre national du Mérite“ 2004) und Ehrendoktortitel (Löwen 1991, Breslau 1995, Weizmann Institut 1996, Szeged 1997, Athen 2001). Auch in die Gesetzgebung (Sozialgesetzbuch, 1969 Gutachten zum Regierungsentwurf Mitbestimmung) wurde Zacher immer wieder eingebunden. Ein allmäßlicher Bedeutungsverlust des Sozialrechts im Rahmen der universitären Juristenausbildung und dessen Verlagerung an die Fachhochschulen wurde von ihm mit Skepsis verfolgt (so nach eigener Aussage). Grundsätzlich geht jede akademische Durchdringung des Sozialrechts bis in die Gegenwart auf Zacher zurück.

Zacher verbrachte nur einen kurzen Abschnitt seiner akademischen Laufbahn, deren eindeutiger geographischer Schwerpunkt München war, im Saarland; gleichwohl kommt diesem Zeitraum, in dem er das einzige Mal in seinem Leben länger außerhalb Bayerns lebte, eine große Bedeutung zu. Im Wintersemester 1969/70 hielt der überzeugte Föderalist und Landesverfassungsrechtler sogar die Vorlesung über das *Staatsrecht des Saarlandes*. In Saarbrücken wurde er endgültig zu dem Sozialrechtler, als der er etwa 1964 für die hessische Landesregierung zum Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege gutachtete. Hier fand er ein erstes Netzwerk, an das in München angeknüpft werden konnte und zu dem etwa neben dem ersten Schüler Krause und Maihofer auch weitere Saarbrücker Professoren wie Christian Autexier (1944–2011) gehörten. Auch die Grundlage zu einem fachlichen Austausch mit Frankreich fand in Saarbrücken ihre Grundlage. Seine Saarbrücker Jahre hatte Zacher, von nahezu allen Weggefährten und Zeitgenossen als heimatverbundener Bayer, gemäßigter Konservativer und überzeugter Katholik beschrieben, immer als wichtige Zeit auf dem Weg „zum führenden Theoretiker des Sozialrechts in Deutschland“ (Michael Stolleis 1941–2021, seit 1973 enger Freund und Kollege) hervorgehoben. Als Wissenschaftsorganisator, Hochschullehrer und Dogmatiker gleichermaßen begabt, zählte Zacher zu den führenden Intellektuellen der Bundesrepublik.

Hochangesehen starb er im Kreis der Familie am 18. Februar 2015 in Starnberg. Begraben wurde er auf dem Nordfriedhof in München.

Martin Otto

Werke:

Die Erneuerung des parlamentarischen Systems in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg,
diss. iur. München 1953.

Verwaltung durch Subventionen, in: VVDStRL 25 (1967), S. 308–400.

Die Lehre des Sozialrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1968.

Einführung in das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1983 (2. Aufl. 1985, 3. Aufl.).

Baron von Maydell, Bernd/Eichenhofer, Eberhard (Hrsg.): Hans F. Zacher. Abhandlungen zum Sozialrecht, Bd. 1, Heidelberg 1993.

Grundlagen der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Bundesarchiv (Hrsg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 1: Grundlagen der Sozialpolitik, Baden-Baden 1993, S. 333–684.

Das soziale Staatsziel, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Heidelberg 1995, S. 1045–1111.

Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1980.

Sozialrechtswissenschaft. Eine Notwendigkeit im sozialen Rechtsstaat, in: Christoph Schneider (Hrsg.), Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Beispiele, Kritik, Vorschläge, Weinheim 1983, S. 277–290.

Nawiawsky, Hans: (1880–1961). Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie, in: Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 677–692.

Mein 20. Jahrhundert im Recht, in: Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 682–688.

Sechs Jahrzehnte Rechtsgeschichte, in: Wissenschaft und Universität. Selbstporträt einer Generation. Wolfgang Frühwald zum 70. Geburtstag, Köln 2005, S. 95–144.

Becker, Ulrich/Ruland, Franz (Hrsg.): Bd. 2, Heidelberg 2008.

Literatur:

Augsberg, Steffen: Hans F. Zacher und die „Entdeckung“ des Sozialrechts, in: Carsten Kremer (Hrsg.), Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977), Tübingen 2017, S. 331–344.

Becker, Ulrich: Zum Tod von Hans F. Zacher, in: JZ 2015, S. 460–461.

Eichenhofer, Eberhard: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, 1975–2002, in: Thomas Duve/Jasper Kunstreich/Stefan Vogelauer (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002, Göttingen 2023, S. 361–423.

Kemmerer, Alexandra: Unselds öffentliches Recht. Wie das Kursbuch für Juristen scheiterte, in: Zeitschrift für Ideengeschichte XIV (2020), S. 91–102.

Maihofer, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–403.

Pauly, Walter/Otto, Martin (Hrsg.): Recht, Staat und Geschichte bei Michael Stolleis. Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Baden-Baden 2025.

Rixen, Stephan: Staatsrecht des Sozialen. Hans F. Zachers wissenschaftliches Lebensthema. Eine Würdigung anhand der Diskussionsbeiträge auf den Tagungen der Staatsrechtslehrervereinigung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 64 (2016), S. 679–691.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, München 2012.

Stolleis, Michael: Hans F. Zacher (1928–2015), in: Peter Häberle/Michael Kilian/Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland, Österreich, Schweiz, 2. Auflage, Berlin/Boston 2018, S. 1189–1196.

Stolleis, Michael: Zacher, Hans F., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 28, Berlin 2024, S. 65–72.

Albrecht Zeuner (1924 – 2021)

Albrecht Zeuner wurde am 3. Dezember 1924 in Gera geboren. Er stammte aus einer ‚Pastoren- und Lehrerfamilie‘. Nachdem er in Thüringen seine Kindheit und Jugend verbracht hatte, wurde er 1942 zur Wehrmacht eingezogen. Als Leutnant geriet er während des Zweiten Weltkrieges im italienischen Rimini in englische Kriegsgefangenschaft.

Nach dem Zweiten Weltkrieg ließ sich Zeuner im Hamburg nieder. Dort holte er das Abitur nach und begann das Studium der Rechtswissenschaften, das er 1950 abschloss. Während des anschließenden juristischen Vorbereitungsdienstes wurde er mit der Dissertation zu dem Thema *Soziale Abhängigkeitsverhältnisse als Zurechnungsgrundlage im BGB* promoviert. In seiner Dissertation untersuchte Zeuner verschiedene Normen des BGB, die tatbestandlich ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis voraussetzen danach, ob und inwieweit zwischen ihnen eine innere Verwandtschaft besteht.

Nach dem erfolgreichen Abschluss seines Assessorexamens arbeitete er am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Arbeitsrecht seines Doktorvaters Eduard Bötticher an der Universität Hamburg. 1957 erfolgte an der Universität Hamburg seine Habilitation mit der Arbeit *Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge*. Während in den 50er Jahren im neueren Schrifttum die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft im Zivilprozess anhand der Reichweite des Streitgegenstandsbegriffs diskutiert wurden, legte er mit seiner Habilitationsschrift bei der Bestimmung des Rechtskraftumfangs indes den Blick auf die Frage, inwieweit die Urteilsgründe die Reichweite der Rechtskraft begrenzen. Hierfür wurde ihm die Venia Legendi für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Arbeitsrecht verliehen. Wenige Monate nach dem Abschluss seines Habilitationsverfahrens lehnte Zeuner einen Ruf nach Göttingen ab und wurde Ordinarius an der Universität des Saarlandes. Dort blieb er von 1958 bis 1961. Daraufhin kehrte er an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg zurück. Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte lagen auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des bürgerlichen Haftungsrechts unter Einschluss der Rechtsvergleichung sowie des Zivilprozessrechts. Zeuner hielt in Saarbrücken unter anderem die Vorlesungen Einführung ins Privatrecht, Zivilverfahrensrecht I und II, Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckung und Konkurs), Arbeitsrecht, Schuldrecht I, Probleme des Schadensersatzrechts, sowie Seminare über Fragen des Bürgerlichen Rechts und des Zivilprozessrechts, des Zivilrechts sowie des Arbeitsrechts. Trotz der Rufe an die Universitäten Köln, München und auch – erneut – Göttingen, blieb Zeuner bis zu seiner Emeritierung 1990 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg.

Zeuner widmete sich unterschiedlichen Aufgaben außerhalb des Hochschulbetriebes. Er arbeitete in einer Zivilprozessrechts-Kommission (1969–1975) und der Insolvenzrechts-Kommission (1982–1986) mit. Er war Mitglied des Senats der Max-Planck-Gesellschaft, Fachgutachter und zeitweise Vorsitzender des Fachausschusses Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Dem Vorstand des Deutschen Juristentages gehörte er von 1971 bis 1984 an.

Nach seiner Emeritierung zu Beginn der 1990er Jahre baute Zeuner die Juristische Fakultät der Universität Rostock mit auf. Die Universität Rostock verlieh ihm 1993 die Ehrendoktorwürde. Zeuner starb am 19. Februar 2021.

Niclas Pirrong

Werke:

Soziale Abhängigkeitsverhältnisse als Zurechnungsgrundlage im BGB, Diss. jur., Hamburg 1952.

Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge – zur Lehre über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen im Zivilprozess, Habil. jur., Tübingen 1959.

Literatur und Internetseiten:

Brettermann, Karl A./Löwisch, Karl A./Schmidt, Karsten: Vorwort, in: Dies. (Hrsg.), *Festschrift Albrecht Zeuner zum 70. Geburtstag*, Tübingen 1994, S. V–VII.

<https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/aktuelle-meldungen/2021-03-17.html> (abgerufen am 22. 12. 2024).

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, WiSe 1958/1959; SoSe 1960.

Schmidt, Karsten: Albrecht Zeuner (1924–2021), JZ 2021, S. 351.

Schmidt, Karsten: Albrecht Zeuner zum 80. Geburtstag, NJW 2004, S. 3543–3544.

www.awhamburg.de/mitglieder/verstorbene/detail/prof-dr-dr-h-c-albrecht-zeuner.html (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

